Reichs-Gesetzblatt.

1878.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 14. Januar bis 16. Dezember 1878, nebst einem Vertrage vom Jahre 1877.

(Von Nr. 1219 bis einschl. Nr. 1275.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 37.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1878

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1877.	**1878.**				
17. Septbr.	24. August.	Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.	30.	1266.	293-306.
1878.					
14. Janr.	17. Janr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	1.	1219.	1.
19. —	18. Juni.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.	17.	1248.	110-124.
22. Febr.	23. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	2.	1220.	3-4.
6. März.	16. März.	Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine.	3.	1221.	5.
8. —	16. —	Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück.	3.	1222.	6.
15. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	3.	1223.	6.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1878.	1878.				
17. März.	21. März.	Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers.	4.	1224.	7-8.
21. —	16. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung.	7.	1230. (mit Anl.)	13-15.
27. —	31. März.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.	5.	1226.	10.
30. —	31. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.	5.	1225.	9-10.
3. April.	12. April.	Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath.	6.	1227.	11.
9. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	6.	1228.	11-12.
10. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	6.	1229.	12.
15. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	7.	1231.	16.
29. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	8.	1232. (mit Anl.)	17-83.
29. —	2. Mai.	Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.	9.	1233.	85-86.
29. —	2. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.	9.	1234.	87.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1878.	**1878.**				
1. Mai.	8. Mai.	Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.	10.	1235.	89.
1. —	8. —	Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen.	10.	1236.	90-92.
2. —	22. Juli.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	24.	1260.	213-226.
8. —	17. Mai.	Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.	11.	1237.	93-94.
21. —	25. —	Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.	12.	1238.	95-96.
1. Juni.	5. Juni.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.	13.	1239.	97.
1. —	5. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	13.	1240.	98-99.
2. —	5. —	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.	13.	1241.	99-100.
4. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften.	14.	1242.	101.
5. —	6. —	Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften.	14.	1243.	102.
11. —	12. —	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags.	15.	1244.	103.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1878.	**1878.**				
11. Juni.	12. Juni.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	15.	1245.	104.
11. —	18. —	Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen.	17.	1247.	109.
12. —	14. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.	16.	1246. (mit Anl.)	105-108.
14. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark.	18.	1249.	125-126.
17. —	28. —	Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.	19.	1250.	127-128.
18. —	10. Juli.	Gerichtskostengesetz.	22.	1255.	141-165.
24. —	10. —	Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.	22.	1256.	166-172.
26. —	28. Juni.	Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79.	19.	1251.	129.
26. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	19.	1252.	130.
26. —	28. —	Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin.	20.	1253.	131.
30. —	10. Juli.	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.	22.	1257.	173-176.
1. Juli.	13. —	Rechtsanwaltsordnung.	23.	1258.	177-198.
3. —	6. —	Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel.	21.	1254.	133-139.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1878.	1878.				
11. Juli.	26. Juli.	Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	26.	1262. (mit Anl.)	229-242.
13. —	11. Septbr.	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei.	31.	1267.	307-345.
17. —	22. Juli.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	24.	1259.	199-212.
22. —	22. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	25.	1261.	227.
3. August.	10. August.	Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.	27.	1263. (mit Anl.)	243-288.
5. —	8. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	28.	1264.	289.
9. —	12. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	29.	1265.	291.
25. Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.	32.	1268.	347.
8. Oktbr.	21. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath.	33.	1269.	349.
19. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	33.	1270.	350.
21. —	22. —	Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	34.	1271.	351-358.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1878.	**1878.**				
19. Novbr.	5. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechtigen.	36.	1273.	361-362.
21. —	23. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	35.	1272.	359.
5. Dezbr.	5. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser.	36.	1274. (mit Anl.)	363.
16. —	31. —	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	37.	1275. (mit Anl.)	365-396.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 1.

(Nr. 1219.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 6. Februar dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 17. Januar 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. S. 3.

(Nr. 1220.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1878.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1:

der Einsechstelthalerstücke ..... zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2:

der hessischen

$\frac{1}{2}$-Thalerstücke ..... zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze,
$\frac{1}{4}$- " ..... " — " 75 " "
$\frac{1}{8}$- " ..... " — " $37\frac{1}{2}$ " "

Zu §. 1 Nr. 3:

der Zweipfennigstücke..... zu 2 Pf. Reichsmünze,
" Einpfennigstücke ..... " 1 " "

Zu §. 1 Nr. 4:

der daselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes. S. 5. — Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. S. 6. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf ꝛc. der Einhundertmarknoten der vormaligen Preußischen Bank. S. 6.

(Nr. 1221.) Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes werden nur noch bis zum 31. Dezember 1878 von den in §. 2 bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden jene Geldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an das Deutsche Reich oder an den vormaligen Norddeutschen Bund erlöschen.

§. 2.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine erfolgt bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine über zehn und fünf Thaler werden außerdem von den Kaiserlichen Ober-Postkassen eingelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1878.

(Nr. 1222.) Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im zweiten Absatze des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) findet auf das in der Voßstraße Nr. 4 und 5 daselbst gelegene, früher der Deutschen Baugesellschaft, jetzt dem Reich gehörige Grundstück keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1223.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Vierteljahr einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. April 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern, wie bisher, auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. April 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. S. 7.

(Nr. 1224.) Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§. 2.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. März 1878.

§. 4.

Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. S. 10.

(Nr. 1225.) Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahres-Etat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind. Für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesammtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.
2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1878.

im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I 1 bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.

§. 2.

Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, (Reichs-Gesetzbl. S. 425) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1878 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1878 nicht überschreiten darf.

§. 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1878 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1226.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. den Erlaß von Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte beschlossen, welche unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Bekanntmachungen mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft treten und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der vormaligen Preußischen Bank. S. 12.

(Nr. 1227.) Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg

der Staatsrath Selkmann

an Stelle des verstorbenen Geheimen Staatsraths Mutzenbecher

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Der Königlich bayerische Staatsminister der Finanzen Berr ist in Folge seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Bundesrath ausgeschieden.

Berlin, den 3. April 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

(Nr. 1228.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 9. April 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat der Bundesrath, in Aufhebung des durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1877 (vergl. Reichs-Gesetzbl. S. 575) veröffentlichten Beschlusses, den Aufruf und die Einziehung der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen (grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate April bis mit Juni d. J. dreimal, sowie im Laufe der Jahre 1879 und 1880 mindestens je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen
   im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
   in der Hamburger Börsenhalle,
   in der Leipziger Zeitung,
   in der Mecklenburgischen Zeitung und
   in der Rostocker Zeitung.

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1878.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkomtors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. Juli 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 9. April 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

(Nr. 1229.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath die laut der Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 6) erlassenen Vorschriften für den Aufruf und die Einziehung der von der Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert:

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 10. April 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. S. 13. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 16.

(Nr. 1230.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878.

Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. will Ich hierdurch mit der Mir durch das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „der deutsch-französische Krieg 1870/71" (Reichs-Gesetzbl. S. 523), zur Verfügung gestellten Summe von dreihunderttausend Mark eine Stiftung begründen, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Generalstabsstiftung" und ertheile dem anliegenden Statut derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine Order und das Statut der Stiftung sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1878.

Statut

der

Generalstabsstiftung.

(Gesetz vom 31. Mai 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 523.)

---

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen:

„Generalstabsstiftung".

Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Berliner Stadtgericht.

§. 2.

Zweck der Stiftung ist:
durch Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

a) im Interesse des Generalstabes der preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Armee militärwissenschaftliche Zwecke zu fördern,

b) unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes der genannten Armeen in ihrem Berufe fortzuhelfen und ihnen bezw. ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten, Krankheiten und Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, auch geeignetenfalls in gleicher Weise solche Personen, die im Generalstabsdienste ihre Gesundheit geopfert haben, zu berücksichtigen.

Zu dem unter lit. b bezeichneten Zwecke darf höchstens ein Drittel der Stiftungseinkünfte verwendet werden.

§. 3.

Die Stiftung wird durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee verwaltet, dem zu diesem Zwecke eine Kommission unter dem Namen: „Verwaltungskommission der Generalstabsstiftung" zur Seite steht. Der Chef des Generalstabes bestimmt die Zusammensetzung dieser Kommission und ernennt deren Mitglieder.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§. 4.

Das Stiftungsvermögen, welches aus der durch das Gesetz vom 31. Mai 1877 überwiesenen Summe von 300 000 Reichsmark gebildet wird, ist anzulegen:

1. in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, bezw. in solchen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;

2. in solchen Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden), in welchen nach Maßgabe des in Preußen geltenden Rechts das Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
3. in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

Die Anlegung der Gelder erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee bezw. der Verwaltungskommission.

Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der General-Militärkasse in Berlin aufbewahrt.

§. 5.

Der Chef des Generalstabes der preußischen Armee entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission über die bestimmungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe militärwissenschaftliche Arbeiten, mit denen nicht nur Generalstabsoffiziere, sondern auch andere Offiziere des Reichsheeres betraut werden können, durch Beihülfen zu fördern, ob werthvolle Manuskripte, Bücher oder Kartensammlungen ꝛc. für die Bibliotheken des Generalstabes anzukaufen und inwieweit Unterstützungen im Sinne des §. 2b zu gewähren sind.

Für die Verfügung über die Stiftungseinkünfte ist, vorbehaltlich der im letzten Satze des §. 2 angeordneten Einschränkung, in erster Reihe das innerhalb der Gesammtheit der deutschen Militärkontingente hervorgetretene Bedürfniß maßgebend, jedoch ist dabei das Verhältniß der Stärke der einzelnen Kontingente thunlichst zu berücksichtigen.

Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, werden den Einkünften der folgenden Jahre zugerechnet.

§. 6.

Ueber die Anlegung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich — so lange der Generalstab keine selbständige Kassenverwaltung hat — von der Königlich preußischen General-Militärkasse Rechnung gelegt, deren Abnahme durch das Königlich preußische Kriegsministerium erfolgt.

Die Rechnungen unterliegen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

§. 7.

Der innere Geschäftsgang bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird von dem Chef des Generalstabes der preußischen Armee geregelt.

(Nr. 1231.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung sind von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen

der Staatsminister und Minister des Innern Graf zu Eulenburg

und

der Staats- und Finanzminister Hobrecht

an Stelle der aus dem Amt geschiedenen Staatsminister,

des Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Finanzministers Camphausen

und

des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 15. April 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79. S. 17.

(Nr. 1232.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 wird

in Ausgabe
auf 536 496 800 Mark, nämlich
auf 415 508 755 Mark an fortdauernden, und
auf 120 988 045 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 536 496 800 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1878.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1879 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1.	zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg ..	6 000 000 Mark,
2.	zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	1 790 500 „
3.	zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin	500 000 „
4.	zum Bau von Kasernen in Altona	200 000 „
5.	zum Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin in Hannover	50 000 „
6.	zum Bau eines Kasernements in Mainz	300 000 „
7.	zum Bau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf...	55 000 „

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),

zu 3 aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule,

zu 4 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona,

zu 5 aus den durch den Verkauf des alten Zeughauses und eines ehemaligen Wachtgebäudes in Hannover zu erzielenden Erlösen,

zu 6 aus den Verkaufserlösen der Roß- und Löwenhof-Kaserne in Mainz,

zu 7 aus dem Verkaufserlöse des demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücks in Düsseldorf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Haushalts-Etat

des

Deutſchen Reichs

für das Etatsjahr

1878/79.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**I. Reichskanzler.**		
		Reichskanzler und dessen Zentralbüreau.		
	1/5.	Besoldungen	74 100	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	2 880	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	2 200	—
	9/10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	25 800	—
		Summe I (Kapitel 1)	104 980	—
		Ia. Reichskanzler-Amt.		
1a.		Reichskanzler-Amt.		
	1/5.	Besoldungen	505 450	600
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	80 040	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	36 950	—
	9/11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	175 500	—
	12.	Dispositionsfonds des Reichskanzlers	120 000	—
		Summe Kapitel 1a	917 940	600
2.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art	900 000	—
	2/10.	Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken	525 600	9 000
	11.	Abfindung in Folge Aufhebung der Elbzölle	219 336	—
	12.	Rayon-Entschädigungsrenten	480 900	—
	13/14.	Vergütungen an Preußen	33 525	—
		Summe Kapitel 2	2 159 361	9 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		**Reichskommissariate.**		
		Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern.		
	1/4.	Ausgaben für die kontrolirenden Beamten	399 200	—
	5/8.	Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau des Reichskanzler-Amts	12 600	—
	9.	Vermischte bei den Abrechnungen über die Zölle und Verbrauchssteuern auf die Einnahme in Anrechnung kommende Ausgaben	2 737	—
		Summe Titel 1 bis 9	414 537	—
	10/11.	Für Ueberwachung des Auswanderungswesens	18 000	—
	12.	Reichs-Schulkommission	3 600	—
	13.	Technische Kommission für Seeschiffahrt	18 000	—
	14.	Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens, sowie des Schiffsvermessungswesens ..	18 000	—
	15.	Verwaltung des Reichskriegsschatzes	1 350	—
		Summe Kapitel 3	473 487	—
4.		**Bundesamt für das Heimathwesen.**		
	1.	Besoldungen	27 000	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	2 700	—
		Summe Kapitel 4	29 700	—
5.		**Entscheidende Disziplinarbehörden**	9 000	—
		Summe Kapitel 5 für sich.		
5a.		**Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen.**		
	1.	Ober-Seeamt	24 000	—
	2.	Reichskommissare bei den Seeämtern	15 000	—
		Summe Kapitel 5a	39 000	—
6.		**Statistisches Amt.**		
	1/2.	Besoldungen	95 940	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	14 880	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	44 900	—
	6/8.	Sächliche Ausgaben	89 350	—
		Summe Kapitel 6	245 070	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
7.		**Normal-Eichungskommission.**		
	1/2.	Besoldungen	34 860	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	5 280	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	15 650	—
	6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	22 000	—
		Summe Kapitel 7	77 790	—
8.		**Gesundheitsamt.**		
	1/2.	Besoldungen	47 310	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	7 740	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	20 525	—
	6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	34 300	—
		Summe Kapitel 8	109 875	—
8a.		**Patentamt.**		
	1/2.	Besoldungen	109 270	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	7 560	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	21 200	—
	6/7.	Sächliche Ausgaben	60 000	—
		Summe Kapitel 8a	198 030	—
		Summe Ia (Kapitel 1a bis 8a)	4 259 253	9 600
9.		**II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 1a ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
		III. Reichstag.		
10.	1/13.	Für das Büreau des Reichstags, für die Stenographie, für Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten, sowie zur Entschädigung der Privateisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstagsabgeordneten	322 000	—
		Summe III (Kapitel 10) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		IV. Auswärtiges Amt.		
11.		Auswärtiges Amt.		
	1/5.	Besoldungen	543 950	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	87 120	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben	85 000	—
	8/11.	Sächliche Ausgaben	285 500	—
		Summe Kapitel 11	1 001 570	—
12.		Gesandtschaften und Konsulate.		
	1/25.	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	2 130 700	1 050
	26.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht fest angestellte Beamte bei den Gesandtschaften	120 000	—
	27/74.	Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten	1 358 900	—
	75.	Remunerationen und Diäten für die nicht fest angestellten Beamten und Unterbedienten bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten	250 000	—
	76/81.	Sächliche und vermischte Ausgaben	712 200	—
	82.	Dispositionsfonds	75 000	—
		Summe Kapitel 12	4 646 800	1 050
13.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Zu Kommissionskosten	70 000	—
	2.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	5 430	5 430
	3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	21 000	—
	4.	Zu geheimen Ausgaben	48 000	—
	5.	Dotation für das archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen	98 855	—
	6.	Zur Unterstützung deutscher Schulen und anderer vaterländischer Unternehmungen im Auslande	75 000	—
	7.	Sonstige Ausgaben	138 000	—
		Summe Kapitel 13	456 285	5 430
		Summe IV (Kapitel 11 bis 13)	6 104 655	6 480

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		V. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.		**Kriegsministerium.**					
	1/7.	Besoldungen	1 398 480	76 260	84 510	1 559 250	7 200
	8/10.	Andere persönliche Ausgaben	71 370	9 210	1 500	82 080	—
	11/12.	Sächliche Ausgaben	191 500	6 900	300	198 700	—
		Summe Kapitel 14	1 661 350	92 370	86 310	1 840 030	7 200
15.		**Militär-Kassenwesen.**					
	1/2.	Besoldungen	130 800	19 050	13 350	163 200	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	96 688	2 115	—	98 803	—
		Summe Kapitel 15	227 488	21 165	13 350	262 003	—
16.		**Militär-Intendanturen.**					
	1/5.	Besoldungen	1 199 370	90 930	83 550	1 373 850	—
	6/7.	Andere persönliche Ausgaben	115 298	8 700	12 600	136 598	—
	8/9.	Sächliche Ausgaben	102 009	7 860	18 090	127 959	—
		Summe Kapitel 16	1 416 677	107 490	114 240	1 638 407	—
17.		**Militär-Geistlichkeit.**					
	1/2.	Besoldungen	439 300	23 450	—	462 750	—
	3/4.	Andere persönliche Ausgaben	89 157	1 950	8 100	99 207	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	45 810	6 240	1 920	53 970	—
		Summe Kapitel 17	574 267	31 640	10 020	615 927	—
18.		**Militär-Justizverwaltung.**					
	1/2.	Besoldungen	444 075	45 795	55 200	545 070	240
	3/5.	Andere persönliche Ausgaben	54 972	4 255	2 520	61 747	—
	6.	Sächliche Ausgaben	7 200	600	1 400	9 200	—
		Summe Kapitel 18	506 247	50 650	59 120	616 017	240

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 214 420	156 534	139 770	2 510 724	—
20.		**Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.**					
	1/2.	Besoldungen	618 348	17 628	15 300	651 276	28 908
	3.	Büreaugelder für die Etappengeschäfte	1 620	360	180	2 160	—
		Summe Kapitel 20	619 968	17 988	15 480	653 436	28 908
21.		**Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.**					
	1/2.	Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Adjutantur-Offiziere	401 412	34 200	40 800	476 412	—
	3.	Offiziere in besonderen Stellungen	450 000	23 700	12 000	485 700	—
		Summe Kapitel 21	851 412	57 900	52 800	962 112	—
22.		**Generalstab und Landes-Vermessungswesen.**					
	1/7.	Generalstab	1 129 681	87 530	45 050	1 262 261	6 000
	8/12.	Büreau des Zentral-Direktoriums der Vermessungen	17 610	—	—	17 610	—
	13/25.	Landes-Aufnahme	1 026 700	—	—	1 026 700	—
		Summe Kapitel 22	2 173 991	87 530	45 050	2 306 571	6 000
23.		**Ingenieurkorps.**					
	1.	Besoldungen	1 323 852	56 412	—	1 380 264	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ...	38 340	1 620	—	39 960	—
	4.	Uebungs- und Unterrichtsfonds.	59 100	3 150	—	62 250	—
		Summe Kapitel 23	1 421 292	61 182	—	1 482 474	—
24.		**Geldverpflegung der Truppen.**					
	1/7.	Besoldungen	73 353 754	5 707 916	4 290 000	83 351 670	48 788
		Seite	73 353 754	5 707 916	4 290 000	83 351 670	48 788

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	73 353 754	5 707 916	4 290 000	83 351 670	48 788
	8/14.	Andere persönliche Ausgaben...	3 919 895	273 702	209 811	4 403 408	82 093
	15/20.	Sächliche Ausgaben	3 306 924	249 975	187 053	3 743 952	135
	21.	Sonstige vermischte Ausgaben..	167 101	12 260	13 420	192 781	—
		Summe Kapitel 24	80 747 674	6 243 853	4 700 284	91 691 811	131 016
25.		**Naturalverpflegung.**					
	1.	Besoldungen	811 005	67 635	49 000	927 640	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben...	15 000	1 080	908	16 988	—
	4/6.	Sächliche Ausgaben	66 396 124	5 345 473	3 847 911	75 589 508	4 097
		Summe Kapitel 25	67 222 129	5 414 188	3 897 819	76 534 136	4 097
26.		**Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.**					
	1.	Besoldungen	67 575	29 040	10 890	107 505	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben...	3 300	975	370	4 645	—
	4/8.	Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	18 442 919	1 450 509	1 080 242	20 973 670	—
	9/10.	Verwaltung der Montirungsdepots.....	94 972	4 659	3 675	103 306	—
		Summe Kapitel 26	18 608 766	1 485 183	1 095 177	21 189 126	—
27.		**Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.**					
	1/2.	Besoldungen	1 462 797	71 670	87 375	1 621 842	3 453
	3.	Emolumente	149 936	4 420	5 800	160 156	500
	4/7.	Andere persönliche Ausgaben ...	135 958	7 330	4 150	147 438	—
	8/10.	Unterhaltung der Kasernen und Garnisongebäude	9 769 904	803 820	613 563	11 187 287	—
	11/13.	Unterhaltung der Dienstwohnungen und Dienstgebäude	756 327	30 410	42 766	829 503	—
		Seite	12 274 922	917 650	753 654	13 946 226	3 953

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	12 274 922	917 650	753 654	13 946 226	3 953
	14.	Zu größeren Kasernen-Retablissementsbauten und für Neubaubedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten	825 000	75 000	60 000	960 000	—
	15.	Zur Unterhaltung der Uebungsplätze und zu kleineren Grundstückserwerbungen	564 270	100 000	58 500	722 770	—
	16.	Manöverkosten	1 251 325	82 745	43 000	1 377 070	—
	17.	Servis	11 964 253	894 847	582 329	13 441 429	1 791
		Summe Kapitel 27	26 879 770	2 070 242	1 497 483	30 447 495	5 744
28.		**Wohnungsgeldzuschüsse**	6 193 251	429 618	381 714	7 004 583	4 692
29.		**Militär-Medizinalwesen.**					
	1/3.	Besoldungen	649 237	19 980	33 728	702 945	3 630
	4.	Emolumente	46 300	1 650	2 850	50 800	—
	5/11.	Andere persönliche Ausgaben ...	353 670	24 830	15 863	394 363	2 400
	12.	Lazareth-Wirthschafts- und Krankenpflegekosten	3 050 400	242 878	163 843	3 457 121	—
	13/14.	Kosten für Arzneien und Verbandmittel	298 200	20 870	16 849	335 919	—
	15.	Zur Unterhaltung der Utensilien	545 083	47 535	30 443	623 061	—
	16.	Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude, sowie zu kleineren Retablissements- und Ergänzungsbauten	200 000	46 500	32 508	279 008	—
	17.	Sächliche und vermischte Ausgaben für die militärärztlichen Bildungsanstalten	34 800	1 900	—	36 700	—
		Summe Kapitel 29	5 177 690	406 143	296 084	5 879 917	6 030

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
30.		**Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**					
	1.	Besoldungen	79 440	5 610	5 610	90 660	—
	2/4.	Sächliche Ausgaben	342 600	24 870	19 133	386 603	—
		Summe Kapitel 30	422 040	30 480	24 743	477 263	—
31.		**Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften etc.**					
	1.	Ersatz- und Reservemannschaften	2 295 000	132 617	81 726	2 509 343	—
	2.	Deserteure und Arrestaten	16 926	2 480	1 700	21 106	—
		Summe Kapitel 31	2 311 926	135 097	83 426	2 530 449	—
32.		**Ankauf der Remontepferde.**					
	1.	Besoldungen	34 800	—	—	34 800	—
	2.	Zum Ankauf der Remonten	4 431 005	482 400	342 345	5 255 750	—
	3/4.	Geldvergütungen zur Beschaffung von Dienstpferden	125 343	10 164	8 616	144 123	—
	5.	Remonte-Transportkosten	62 655	3 630	2 700	68 985	—
		Summe Kapitel 32	4 653 803	496 194	353 661	5 503 658	—
33.		**Verwaltung der Remontedepots.**					
	1.	Besoldungen	164 250	—	—	164 250	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	2 400	—	—	2 400	—
	4.	Wirthschaftskosten	1 071 400	—	—	1 071 400	—
	5/6.	Ausgaben für Bauten und Meliorationen	200 000	—	—	200 000	—
	7.	Sonstige Nebenkosten	1 900	—	—	1 900	—
		Summe Kapitel 33	1 439 950	—	—	1 439 950	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
34.		Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.					
	1.	Reisekosten und Tagegelder.....	2 679 087	143 400	133 450	2 955 937	—
	2.	Vorspann- und Transportkosten	1 661 340	91 260	139 526	1 892 126	—
		Summe Kapitel 34	4 340 427	234 660	272 976	4 848 063	—
35.		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.					
	1/2.	General-Inspektion.....	26 520	—	—	26 520	—
	3/5.	Ober-Militär-Examinationskommission	31 732	—	—	31 732	—
	6/9.	Kriegsakademie	138 900	—	—	138 900	—
	10/13.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.....	165 239	—	—	165 239	—
	14/17.	Kriegsschulen	472 511	—	—	472 511	—
	18/21.	Kadettenanstalten.....	1 292 757	92 814	—	1 385 571	3 000
	22.	Prüfungskommission für Artillerie-Hauptleute und Premierlieutenants	360	—	—	360	—
	23.	Zur Unterhaltung der Divisions-ꝛc. Bibliotheken	18 600	2 400	1 500	22 500	—
	24/25.	Inspektion der Infanterieschulen	10 692	—	—	10 692	—
	26/29.	Unteroffizierschulen	952 223	140 046	21 735	1 114 004	—
	30/33.	Militär-Schießschule.....	98 840	—	—	98 840	—
	34/37.	Zentral-Turnanstalt	57 265	—	—	57 265	—
	38/41.	Dispositionsfonds des Kriegsministeriums.....	50 500	—	—	50 500	—
	42/46.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut und Garnisonschulen...	417 947	32 769	16 512	467 228	—
	47.	Unterrichtsgelder der Truppen..	236 850	18 200	14 454	269 504	—
	48/50.	Inspektion des Militär-Veterinärwesens	8 340	—	—	8 340	—
	51/55.	Militär-Roßarztschule ꝛc.....	140 842	—	—	140 842	—
	56/59.	Lehrschmieden	35 885	5 848	—	41 733	—
		Summe Kapitel 35	4 156 003	292 077	54 201	4 502 281	3 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
36.		**Militär-Gefängnißwesen.**					
	1.	Besoldungen	148 263	12 294	6 876	167 433	82
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	78 452	7 722	3 384	89 558	—
	4.	Verpflegung	414 678	40 349	14 822	469 849	—
	5.	Bekleidung	125 104	17 831	6 582	149 517	—
	6.	Verwaltung und Unterhaltung	43 440	10 235	3 655	57 330	—
	7.	Büreaukosten	6 140	558	420	7 118	—
		Summe Kapitel 36	816 077	88 989	35 739	940 805	82
37.		**Artillerie- und Waffenwesen**					
	1/6.	Besoldungen	1 309 391	44 535	33 105	1 387 031	6 84
	7/14.	Andere persönliche Ausgaben	106 625	4 500	2 232	113 357	1 22
	15/23.	Sächliche Ausgaben	9 887 039	694 428	452 089	11 033 556	—
		Summe Kapitel 37	11 303 055	743 463	487 426	12 533 944	8 07
38.		**Technische Institute der Artillerie.**					
	1.	Besoldungen	225 756	20 145	—	245 901	36
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	92 440	12 000	—	104 440	—
	4/9.	Sächliche Ausgaben	214 188	6 000	—	220 188	—
		Summe Kapitel 38	532 384	38 145	—	570 529	36
39.		**Bau und Unterhaltung der Festungen.**					
	1/2.	Besoldungen	401 445	2 955	—	404 400	—
	3/4.	Andere persönliche Ausgaben	42 405	—	—	42 405	—
	5/12.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2 149 002	20 935	9 200	2 179 137	—
		Summe Kapitel 39	2 592 852	23 890	9 200	2 625 942	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
40.		Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen.					
	1.	Zur Allerhöchsten Verfügung ..	54 000	—	—	54 000	—
	2.	Zur Verfügung des Kriegsministeriums	16 800	3 390	5 550	25 740	—
		Summe Kapitel 40	70 800	3 390	5 550	79 740	—
41.		Invalideninstitute.					
	1/5.	Besoldungen	288 187	—	—	288 187	—
	6/9.	Andere persönliche Ausgaben...	69 102	—	6 493	75 595	—
	10.	Verpflegung und Ausrüstung ..	113 932	—	5 421	119 353	—
	11.	Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser	22 339	—	6 410	28 749	—
	12.	Vermischte sächliche Ausgaben ..	12 000	—	465	12 465	—
		Summe Kapitel 41	505 560	—	18 789	524 349	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse.	669 120	132 909	78 600	880 629	—
43.		Verschiedene Ausgaben.					
	1/2.	Zu Entschädigungen und unvorhergesehenen Ausgaben	55 725	4 572	5 900	66 197	—
	3.	Zu geheimen Ausgaben.....	34 500	—	—	34 500	—
		Summe Kapitel 43	90 225	4 572	5 900	100 697	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	250 400 614	18 957 542	13 834 912	283 193 068	206 182
		Hiervon ab:					
		Ersparniß in Folge Aufhebung der Restverwaltung.....	2 000 000	150 000	150 000	2 300 000	—
		Bleiben	248 400 614	18 807 542	13 684 912	280 893 068	206 182
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern.	—	—	—	41 625 215	—
		Summe V (Kapitel 14 bis 44) ..	—	—	—	322 518 283	206 182

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark	Darunter künftig wegfallend. Mark
		VI. Marineverwaltung.		
45.		Admiralität.		
	1/4.	Besoldungen	371 112	1 062
	5/7.	Andere persönliche Ausgaben	58 640	—
	8/9.	Sächliche Ausgaben	40 900	—
		Summe Kapitel 45	470 652	1 062
46.		Hydrographisches Büreau.		
	1/3.	Besoldungen	52 930	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	14 000	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	60 500	—
		Summe Kapitel 46	127 430	—
47.		Deutsche Seewarte.		
	1.	Besoldungen	33 430	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	46 370	—
	4/7.	Sächliche Ausgaben	101 330	—
		Summe Kapitel 47	181 130	—
48.		Stations-Intendanturen.		
	1/3.	Besoldungen	107 160	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	18 960	—
	6.	Sächliche Ausgaben	9 000	—
		Summe Kapitel 48	135 120	—
49.		Rechtspflege.		
	1.	Besoldungen	15 000	—
	2/4.	Sächliche Ausgaben	2 940	—
		Summe Kapitel 49	17 940	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
50.		Seelsorge.		
	1.	Besoldungen	31 815	600
	2.	Andere persönliche Ausgaben	1 825	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	1 713	—
		Summe Kapitel 50	35 353	600
51.		Militärpersonal.		
	1/7.	Besoldungen	1 745 190	7 800
	8/18.	Andere persönliche Ausgaben	2 847 850	54 720
	19/27.	Selbstbewirthschaftungsfonds	85 676	—
	28.	Vermischte Ausgaben	10 000	—
	29/30.	Sonstige Ausgaben für das Militärpersonal	565	—
		Summe Kapitel 51	4 689 281	62 520
52.		Indienstthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.		
	1.	Seezulagen	1 063 400	—
	2/3.	Ausgaben für den Schiffsdienst	2 667 990	—
	4.	Sonstige Ausgaben für Indienstthaltungszwecke	75 000	—
		Summe Kapitel 52	3 806 390	—
53.		Naturalverpflegung.		
	1.	Brotgeld	144 145	—
	2.	Schiffsverpflegung	2 070 000	—
	3.	Verpflegungszuschüsse	180 000	—
	4.	Rationsgelder	8 125	—
		Summe Kapitel 53	2 402 270	
54.		Bekleidung.		
	1.	Besoldungen	14 730	—
	2/3.	Sächliche Ausgaben	91 655	—
		Summe Kapitel 54	106 385	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
55.		**Servis- und Garnisonverwaltungswesen.**		
	1.	Besoldungen	68 700	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	15 398	—
	4/9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	554 065	—
		Summe Kapitel 55	638 163	—
56.		**Wohnungsgeldzuschuß**	390 000	10 392
		Summe Kapitel 56 für sich.		
57.		**Krankenpflege.**		
	1.	Besoldungen der Aerzte	123 120	—
	2/5.	Andere persönliche Ausgaben für Aerzte	64 326	—
	6.	Besoldungen der Verwaltungsbeamten	33 250	250
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben für Verwaltungsbeamte	27 378	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben	183 140	—
		Summe Kapitel 57	431 214	250
58.		**Reise-, Marsch- und Frachtkosten.**		
	1.	Kosten der Dienst-, Versetzungs- und Informationsreisen, sowie zu Reisebeihülfen	120 000	—
	2.	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	125 000	—
	3.	Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtstücken	54 000	—
		Summe Kapitel 58	299 000	—
59.		**Unterricht.**		
	1.	Besoldungen für die Marine-Akademie und -Schule	10 905	600
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	37 290	—
	4/8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	64 916	—
		Summe Kapitel 59	113 111	600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
60.		**Werftbetrieb.**		
	1/3.	Besoldungen	804 165	—
	4/7.	Andere persönliche Ausgaben	128 809	—
	8/21.	Sächliche Ausgaben	7 913 697	—
		Summe Kapitel 60	8 846 671	—
61.		**Artillerie.**		
	1/3.	Besoldungen	132 360	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	6 700	—
	5/9.	Sächliche Ausgaben	885 600	—
		Summe Kapitel 61	1 024 660	—
62.		**Torpedowesen.**		
	1.	Besoldungen	36 600	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	4 725	—
	3.	Sächliche Ausgaben	160 000	—
		Summe Kapitel 62	201 325	—
63.		**Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen.**		
	1.	Besoldungen	44 250	—
	2/4.	Andere persönliche Ausgaben	53 005	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	24 670	—
		Summe Kapitel 63	121 925	—
64.		**Verschiedene Ausgaben.**		
	1.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	17 500	—
	2.	Zu technischen Versuchen ꝛc.	30 000	—
	3.	Zur Einrichtung, Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegs-Küstenbeobachtungs-, Signal- und Telegraphenstationen ꝛc.	6 000	—
	4.	Zu geheimen Ausgaben	15 000	—
	5.	Unterstützungsfonds zur Allerhöchsten Disposition	4 000	—
		Summe Kapitel 64	72 500	—
		Summe VI (Kapitel 45 bis 64)	24 110 520	75 424

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		VII. Reichs-Justizverwaltung.		
65.		Reichs-Justizamt.		
	1/5.	Besoldungen	149 550	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	18 120	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	41 050	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	33 000	1 500
	10.	Sonstige Ausgaben	170 000	—
		Summe Kapitel 65	411 720	1 500
66.		Reichs-Oberhandelsgericht.		
	1/5.	Besoldungen	336 300	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	30 912	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben	8 250	—
	10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	19 000	—
		Summe Kapitel 66	394 462	—
		Summe VII (Kapitel 65 und 66)	806 182	1 500
67.		**VIII. Reichs-Eisenbahn-Amt.**		
	1/5.	Besoldungen	172 050	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	27 600	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben	23 300	—
	10/11.	Sächliche Ausgaben	49 800	—
		Summe VIII (Kapitel 67)	272 750	—
68.		**IX. Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen.**		
	1/5.	Besoldungen	122 300	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	19 260	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	10 200	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	20 000	—
		Summe IX (Kapitel 68)	171 760	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		X. Reichsschuld.		
69.	1/3.	Verwaltung	42 500	—
69a.	1/3.	Verzinsung	6 739 000	—
		Summe X (Kapitel 69 und 69a)	6 781 500	—
70.		**XI. Rechnungshof.**		
	1/5.	Besoldungen	375 750	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	42 660	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	10 600	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben	21 500	—
		Summe XI (Kapitel 70)	450 510	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XII. Allgemeiner Pensionsfonds.					
71.		Verwaltung des Reichsheeres.					
	1.	Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	3 358 000	173 236	158 000	3 689 236	5 400
	2.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	10 250 000	602 172	474 000	11 326 172	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere, Aerzte, Beamte, Pensions-Prozentzuschüsse ...	71 400	3 308	5 920	80 628	400
	4.	Bewilligungen für Hinterbliebene	92 000	4 464	19 200	115 664	—
	5.	Zu Allerhöchsten Bewilligungen.	737 900	33 818	37 000	808 718	27 900
	6.	Zu anderweiten Unterstützungen.	227 500	23 282	10 400	261 182	36 000
		Summe Kapitel 71	14 736 800	840 280	704 520	16 281 600	69 700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
72.		**Marineverwaltung.**		
	1.	Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	39 705	—
	2.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte, Deckoffiziere und Beamte aller Grade nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	229 914	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere, Aerzte und Beamte	—	—
	4.	Pensionen an Hinterbliebene von Offizieren und Beamten der früheren dänischen Marineverwaltung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein	135	—
	5.	Bewilligung für Hinterbliebene	126	—
	6.	Zu Unterstützungen	30 000	—
		Summe Kapitel 72	299 880	—
73.		**Civilverwaltung.**		
	1.	Pensionen für Beamte und Unterbeamte	123 985	—
	2.	Wartegelder	82 200	—
	3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten	15 540	—
		Summe Kapitel 73	221 725	—
74.		**Sonstige Pensionen.**		
		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	750 000	—
		Summe Kapitel 74 für sich.		
		Summe XII (Kapitel 71 bis 74)	17 553 205	69 700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIII. Reichs-Invalidenfonds.		
75.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.		
	1/8	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	60 540	—
	9.	Sächliche Ausgaben	5 000	—
		Summe Kapitel 75	65 540	—
76.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.		
	1/4.	Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges 1870/71	55 001	—
		Summe Kapitel 76 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Bayern. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
77.		**Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71.**						
		A. Verwaltung des Reichsheeres.						
	1.	Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts ..	10 600 000	606 870	337 600	1 828 719	13 373 189	—
	2.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade....	6 254 000	520 092	373 900	2 337 292	9 485 284	—
	3.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade	575 000	24 150	18 450	69 472	687 072	—
	4.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts ..	3 090 000	145 638	27 900	168 948	3 432 486	—
		Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	20 519 000	1 296 750	757 850	4 404 431	26 978 031	—
		Seite					26 978 031	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Uebertrag	26 978 031	—
	5/8.	**B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	20 423	—
		Summe Kapitel 77	26 998 454	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Bayern. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
78.		**Invalidenpensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.**						
		A. Verwaltung des Reichsheeres.						
	1.	Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts ..	1 735 000	86 082	43 000			
	2.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade.....	1 405 000	34 933	2 572			
	3.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade	94 100	10 200	1 675	533 388		
	4.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts ..	489 300	5 508	—			
		Summe A. Verwaltung des Reichsheeres.....	3 723 400	136 723	47 247	533 388	4 440 758	—
		Seite					4 440 758	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	4 440 758	—
	5/6.	**B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine**	1 404	—
		C. Sonstige Pensionen.		
	7.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee (Gesetze vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870)	492 000	—
		Summe Kapitel 78	4 934 162	—
		Summe XIII (Kapitel 75 bis 78)	32 053 157	—
		Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
		Summe I. Reichskanzler	104 980	—
		" Ia. Reichskanzler-Amt	4 259 253	9 600
		" II. Bundesrath	—	—
		" III. Reichstag	322 000	—
		" IV. Auswärtiges Amt	6 104 655	6 480
		" V. Verwaltung des Reichsheeres	322 518 283	206 182
		" VI. Marineverwaltung	24 110 520	75 424
		" VII. Reichs-Justizverwaltung ...	806 182	1 500
		" VIII. Reichs-Eisenbahn-Amt	272 750	—
		" IX. Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen	171 760	—
		" X. Reichsschuld	6 781 500	—
		" XI. Rechnungshof	450 510	—
		" XII. Allgemeiner Pensionsfonds .	17 553 205	69 700
		" XIII. Reichs-Invalidenfonds	32 053 157	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	415 508 755	368 886

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
1.		**I. Reichskanzler.**	
	1.	Für die erste Einrichtung des Zentralbüreaus des Reichskanzlers	3 000
		Summe I (Kapitel 1) für sich.	
1 a.		**Ia. Reichskanzler-Amt.**	
	1.	Für die St. Gotthard-Eisenbahn. Sechste Rate der vom Deutschen Reich durch Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. November 1871 übernommenen Subvention zum Bau der St. Gotthardbahn	2 848 546
		Hierauf werden erstattet: 1. nach Kapitel 10 Titel 1 der „Einmaligen Ausgaben" Antheil der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 386 975 *M.* 2. die sonstigen Beiträge von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften . 1 312 751 .	1 699 726
		Bleiben	1 148 820
	2.	Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Hüningen	16 960
	3.	Unterstützung für den deutschen Fischereiverein zur Förderung der künstlichen Fischzucht	20 000
	4.	Beihülfe zur Erweiterung des Anstaltsgebäudes des Germanischen Museums in Nürnberg, zweite Rate	24 000
	5.	Zur Einrichtung einer Fachbibliothek für das Patentamt, zweite Rate	50 000
	6.	Nachträgliche Kosten der Expedition zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne im Jahre 1874	10 000
		Seite	1 269 780

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	1 269 780
	7.	Zum Bau eines gemeinschaftlichen Dienstgebäudes für das Reichs-Justizamt und das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen, erste Rate	600 000
	8.	Beitrag zu den Kosten der Errichtung des Allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, erste Rate.	300 000
	9.	Zur Erstattung der im Laufe der Jahre 1873 bis 1877 aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen den Grundeigenthümern bezahlten Entschädigungen für Abtretung des Eigenthums von außerhalb der Kirchhöfe belegenen Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, sowie des zur Errichtung von Grabzierden oder Denkmälern und zur Herstellung von Zugangs- oder Zufuhrwegen erforderlichen Grund und Bodens	41 050
	10.	Beitrag zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh., erste Rate	16 500
	11.	Beihülfe zur Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen	100 000
		Summe Ia (Kapitel 1a)	2 327 330
2.		**II. Reichstag.**	
		Zur Begründung der Reichstags-Bibliothek, fernere Rate	30 000
		Summe II (Kapitel 2) für sich.	
3.		**III. Auswärtiges Amt.**	
	1.	Für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia, vierte Rate	150 000
	2.	Zum Bau des Botschaftshotels in Wien, dritte Rate ...	150 000
	3.	Zum Neubau der Gebäude für die Kaiserliche Mission zu Tokio (Yedo)	227 000
		Summe III (Kapitel 3)	527 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		IV. Post- und Telegraphenverwaltung.	
4.		**Ordentlicher Etat.**	
	1.	Zur Herstellung eines neuen Postdienstgebäudes in Dresden, fünfte Rate	300 000
	2.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Ober-Postdirektion in Bremen, letzte Rate.	685 000
	3.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Packet-Bestellungsdienst nebst Zollabfertigung und für den Posthaltereibetrieb, vierte Rate	200 000
	4.	Zur Ausführung eines Erweiterungsbaues auf dem Postgrundstücke in Stettin, letzte Rate	150 000
	5.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Anklam, letzte Rate	98 000
	6.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Swinemünde, zweite Rate	140 000
	7.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes an der Spandauerstraße in Berlin, zweite Rate	125 000
	8.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Emden, zweite Rate	150 000
	9.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Stolp und zweite Rate zur Herstellung eines Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst	111 000
	10.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Breslau, zweite Rate	60 301
	11.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für das Post-Zeitungsamt in Berlin, zweite Rate	254 625
	12.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Köslin, zweite Rate	27 050
	13.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Husum, letzte Rate	25 434
	14.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Worms, zweite Rate	36 750
	15.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Osnabrück, letzte Rate	31 085
	16.	Zu Grundstücksankäufen und Bauten für unvorhergesehene Fälle	150 000
		Summe Kapitel 4	2 544 245

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
4 a.		**Außerordentlicher Etat.**	
	1.	Zur Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von (Berlin) Potsdam bis Cöln a. Rh. und von Frankfurt a. M. bis Straßburg i. E., zweite und letzte Rate	3 691 000
		Anmerkung: Ersparnisse bei den Ausgaben unter Kapitel 4 Titel 4 und 9 der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78, sowie unter dem vorstehenden Titel 1 können zur Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Bremen nach Bremerhaven und von Hamburg nach Cuxhaven verwendet werden.	
	2.	Zur Beschaffung der im Sommer 1879 zu legenden Telegraphenkabel für die unterirdische Linie von Hamburg über Bremen, Oldenburg bis Emden mit einer Abzweigung von Oldenburg bis Wilhelmshaven, sowie für die unterirdische Linie von Cöln über Coblenz und Trier bis Metz, erste Rate	1 800 000
	3.	Zur Einrichtung und zum Anschluß neuer Telegraphenanstalten	2 400 000
	4.	Zum Umbau und Erweiterungsbau des Haupt-Telegraphenamts in Berlin, letzte Rate	100 000
	5.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Kassel, dritte Rate	100 000
	6.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Braunschweig, erste Rate	100 000
	7.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Hildesheim, erste Rate	80 000
	8.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Hannover, erste Rate	400 000
	9.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Münster i. W., erste Rate	250 000
	10.	Zur Erweiterung der Rohrpostanlagen in Berlin nach dem Ostbahnhofe, nach der Köpnickerstraße und nach der Gegend vor dem Rosenthaler Thor, sowie zum Ankauf eines zur Aufnahme der Dampfmaschinen geeigneten Grundstücks ꝛc.	720 000
		Seite	9 641 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	9 641 000
	11.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Darmstadt, zweite Rate	170 000
	12.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Nordhausen, letzte Rate	150 000
	13.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Meiningen, letzte Rate	190 000
	14.	Zur Erwerbung eines Grundstücks in Freiburg in Baden und Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst, letzte Rate	190 000
	15.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Neuß, zweite Rate	70 000
	16.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Guben, erste Rate	100 000
	17.	Zur Herstellung eines neuen Postgebäudes auf dem Bahnhof Hansdorf, Regierungsbezirk Liegnitz, erste Rate ...	50 000
	18.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Fulda, erste Rate	50 000
	19.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Pforzheim, erste Rate ..... 100 000 M. Zur Erwerbung des dazu benutzten Bauplatzes, letzte Rate ..... 44 100 „	144 100
		Summe Kapitel 4a	10 755 100
		Summe IV (Kapitel 4 und 4a)	13 299 345
		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
5.		**Ordentlicher Etat.**	
		a. Preußen ꝛc.	
	1.	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	181 000
	2.	Neubau eines Körnermagazins in Rastatt, letzte Rate ..	88 200
	3.	Neubau eines Körner- und Mehlmagazins in Magdeburg, erste Rate	150 000
		Seite	419 200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	419 200
	4.	Neubau zweier Rauhfouragemagazine in Darmstadt	157 400
	5.	Neubau eines Rauhfouragemagazins in Potsdam	100 000
	6.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für sechs Kompagnien Infanterie in Altona, erste Rate	200 000
	7.	Bau eines Landwehrdienstgebäudes in Barmen, letzte Rate	48 020
	8.	Bau einer Kaserne für zwei Bataillone eines Garde-Infanterie-Regiments in Berlin, letzte Rate.....	230 260
	9.	Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin, zweite Rate.....	500 000
	10.	Bau von Stallungen für die Pferde nebst Wohnräumen für die Fahrer des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps) in Bessungen, letzte Rate.....	127 726
	11.	Ersatzbau für die theilweise abgebrannte Burgkaserne in Braunschweig, zweite Rate.....	26 000
	12.	Bau einer Kaserne für das Train-Bataillon in Kassel, zweite Rate	250 000
	13.	Bau eines Stalles nebst zugehörigen kleinen Nebenanlagen für die Pferde von zwei Eskadrons in Darmstadt, erste Rate	150 000
	14.	Abbruch und Neubau des Landwehrdienstgebäudes in Dortmund, letzte Rate	39 700
	15.	Bau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. M., zweite Rate	300 000
	16.	Bau eines Intendanturdienstgebäudes in Hannover, letzte Rate	181 000
	17.	Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Hannover, erste Rate	50 000
	18.	Bau einer bedeckten Reitbahn bei der Kavalleriekaserne in Lüneburg.....	25 000
	19.	Bau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons in Mainz, erste Rate.....	300 000
	20.	Bau eines Militär-Arresthauses in Neisse, letzte Rate ..	50 000
	21.	Abbruch und Wiederaufbau der Kaserne V in Neisse, erste Rate	60 000
		Seite	3 214 306

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	3 214 306
	22.	Bau eines Militär-Arrestlhauses in Posen, erste Rate ..	120 000
	23.	Bau eines Militär-Arrestlhauses in Rastatt, erste Rate .	80 000
	24.	Bau eines Militär-Arrestlhauses in Spandau, erste Rate	72 000
	25.	Neubau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf, dritte Rate	55 000
	26.	Erweiterungsbau des Garnisonlazareths in Frankfurt a. O., vierte und letzte Rate	35 000
	27.	Neubau eines Garnisonlazareths in Rendsburg, vierte und letzte Rate	42 000
	28.	Neubau eines Garnisonlazareths in Flensburg, vierte Rate	120 000
	29.	Neubau eines Garnisonlazareths in Braunschweig, zweite Rate	80 000
	30.	Neubau eines Garnisonlazareths in Bockenheim, zweite und letzte Rate	315 000
	31.	Neubau eines Garnisonlazareths in Prenzlau, zweite Rate	50 000
	32.	Neubau eines Garnisonlazareths in Pasewalk, zweite Rate	50 000
	33.	Neubau eines Garnisonlazareths in Naumburg, erste Rate zur Erwerbung eines Grundstücks	10 000
	34.	Zu größeren Meliorationen bei den Remontedepots, dritte Rate	60 000
	35.	Zur Instandsetzung der Wasserleitung des Kadettenhauses zu Bensberg	17 000
	36.	Zum Bau zweier Kasernen für die Lehrkommandos der Militär-Schießschule bei Ruhleben, erste Rate	300 000
	37.	Zum Bau des Kasernements für eine sechste Unteroffizierschule in Marienwerder, vierte Rate	400 000
	38.	Zum Bau eines Gefängnisses in Spandau, zweite Rate 450 000 M.	
		davon ab: aus disponiblen Beständen früherer Jahre des Kapitels 36 Titel 6 der fortdauernden Ausgaben ..... 50 000 "	400 000
		Seite	5 420 306

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	5 420 306
	39.	Zur Beschaffung von Entladezelten	280 500
	40.	Neubau eines Kasernements für die Oberfeuerwerkerschule, erste Rate	200 000
	41.	Zum Bau eines Dienstgebäudes für die Militär-Telegraphie in Berlin	72 000
	42.	Zur Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem Grundstück Unter den Linden Nr. 74 und zur Erweiterung dieses Grundstücks	1 200 000
	43.	Zum Umbau der Knabenerziehungsanstalt in Annaburg .	400 000
		Summe Titel 1 bis 43 für Preußen ꝛc.	7 572 806
		b. Sachsen.	
	44.	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	13 656
	45.	Zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden 2 Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments im Anschluß an den Bau eines Kasernements für die in Dresden stehenden 3 Eskadrons dieses Regiments, letzte Rate	500 000
	46.	Zum Neubau eines Exerzirhauses für das 4. Infanterie-Regiment Nr. 103 in Bautzen	125 000
		Summe Titel 44 bis 46 für Sachsen	638 656
		c. Württemberg.	
	47.	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	8 972
	48.	Zum Bau eines Militär-Arresthauses in Ludwigsburg, erste Rate	83 500
	49.	Neubau eines Garnisonlazareths in Ludwigsburg, zweite Rate	250 000
		Summe Titel 47 bis 49 für Württemberg	342 472
		Dazu: " " 1 " 43 " Preußen ꝛc.	7 572 806
		" " 44 " 46 " Sachsen	638 656
		Summe Kapitel 5	8 553 934

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
6.		**Außerordentlicher Etat.**	
		Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen, auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) und vom 9. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).	
	1.	Für den fortifikatorischen Ausbau der Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	49 600
		Summe Titel 1 für sich.	
		Zu sonstigen Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen.	
	2.	Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Mülhausen, letzte Rate	80 000
	3.	Zum Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das Pionier-Bataillon Nr. 15 in Metz, erste Rate	100 000
		Summe Titel 2 und 3	180 000
		Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der unteren Weser und der unteren Elbe, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II (Reichs-Gesetzbl. S. 123), und zwar:	
		A. Für Bauten:	
	4.	Fortführung der Bauten an den Festungen im Westen Deutschlands	—
	5.	Fortführung der Bauten an den Festungen im Osten Deutschlands	—
	6.	Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen ...	—
	7.	Fortführung der Bauten an den Befestigungen der Kriegshäfen Friedrichsort und Wilhelmshaven	—
	8.	B. Für Geschütze und Munition.....	750 000
		Summe Titel 4 bis 8	750 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		C. Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponibel werdende Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873):	
		Nichts.	
		D. Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, deren Kosten dem Reichs-Festungsbaufonds nicht zur Last fallen (Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873), und zwar:	
	9.	Zur Erweiterung des Steindammer Thores in Königsberg i. Pr.	280 000
	10.	Zur Erweiterung des hohen Thores in Danzig	600 000
	11.	Zur Erweiterung des Potsdamer Thores in Spandau	190 000
		Summe Titel 9 bis 11	1 070 000
		Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichs-Festungsbaufonds nicht zur Last fallen, und zwar:	
	12.	Zur Einebnung des Forts Rauch bei der Festung Saarlouis	47 984
	13.	Zur Einebnung entbehrlich gewordener Grundstücke von Bitsch	6 522
		Summe Titel 12 und 13	54 506
		Zur Ergänzung der Magazin-, Garnison- und Lazaretheinrichtungen, auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185):	
		A. Magazin-Neubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen.	
	14.	Beim Proviantamt in Königsberg i. Pr. zum Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins, einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen und 2 Knetmaschinen, sowie einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekräften, nebst Wohnung für das Mühlenpersonal, fünfte Rate	120 000
		Seite	120 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	120 000
	15.	Beim Proviantamt in Frankfurt a. M. zum Neubau eines Körnermagazins, eines Fouragemagazins und einer Garnisonbäckerei mit 4 Wasserheizungsöfen, nebst Wohnhaus für das Bäckerei- und Magazinpersonal, sowie zu den erforderlichen Grundstückserwerbungen, letzte Rate	125 000
		B. Bau von Kasernen, Pferdeställen und sonstigen Garnisonanstalten.	
	16.	Neubau einer Kaserne für ein Kavallerie-Regiment in Tilsit, vierte Rate.....	350 000
	17.	Neubau einer Bataillonskaserne in Harburg, dritte Rate.	140 000
	18.	Bau eines Militair-Arresthauses in Mainz, letzte Rate..	30 000
		C. Neubau und Erweiterung von Lazarethen.	
	19.	Neubau eines Lazareths in Königsberg i. Pr., vierte Rate	280 000
	20.	Neubau eines Lazareths in Glogau, vierte Rate.....	180 000
	21.	Neubau eines Lazareths in Küstrin, letzte Rate	107 000
	22.	Errichtung eines zweiten Garnisonlazareths für Berlin, letzte Rate	458 000
	23.	Neubau eines Lazareths in Bremen, dritte Rate.....	100 000
	24.	Neubau eines Lazareths in Oldenburg, zweite Rate	120 000
	25.	Neubau eines Lazareths in Constanz, zweite Rate.....	100 000
		Summe Titel 14 bis 25	2 110 000
		Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg, auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), und zwar:	
	26.	Für Bauten	6 000 000
	27.	Für Geschütze und Munition.....	—
		Summe Titel 26 und 27	6 000 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127):	
	28.	Zur Fortführung des Neubaues der Zentral-Kadettenanstalt zu Lichterfelde, letzte Rate	1 156 000
	29.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für die Zwecke der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	634 500
		Summe Titel 28 und 29	1 790 500
		Zu Kasernenbauten.	
	30.	Neubau eines Kasernements für eine Eskadron 2. Garde-Ulanen-Regiments in Berlin, erste Rate	50 000
	31.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment in Berlin, zweite Rate	800 000
	32.	Neubau einer Kaserne für das 2. Bataillon des Eisenbahn-Regiments in Berlin, zweite Rate	300 000
	33.	Neubau eines Stalles für eine Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments in Potsdam, erste Rate	150 000
	34.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie in Neufahrwasser — zur Garnison Danzig gehörig — erste Rate	50 000
	35.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für drei Kompagnien des Ostpreußischen Pionier-Bataillons Nr. 1 in Danzig, zweite Rate	31 000
	36.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie in Königsberg i. Pr., erste Rate	50 000
	37.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör einschließlich einer Reitbahn für die Mannschaften des Ostpreußischen Train-Bataillons Nr. 1 in Königsberg i. Pr., erste Rate	60 000
	38.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 in Bromberg, erste Rate	14 000
	39.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das 6. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 49 in Gnesen, zweite Rate	500 000
		Seite	2 005 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	2 005 000
	40.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von vier und von Stallungen für eine Eskadron Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5 in Stolp, erste Rate	30 000
	41.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für das erste Bataillon Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 in Swinemünde, erste Rate	30 000
	42.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für 2½ Bataillone Infanterie in Brandenburg a. H., erste Rate	90 000
	43.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 in Brandenburg a. H., zweite Rate	500 000
	44.	Neubau von Kasernen für ein Infanterie-Regiment in Frankfurt a. O., zweite Rate	600 000
	45.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) in Prenzlau, erste Rate	16 000
	46.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für sechs Kompagnien Infanterie in Spandau, zweite Rate	650 000
	47.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Batterien der 2. Abtheilung Thüringischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 19 in Torgau, erste Rate	186 000
	48.	Neubau einer Kaserne für eine Kompagnie 2. Bataillons 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 in Bielefeld, erste Rate	18 000
	49.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für das Westfälische Train-Bataillon Nr. 7 in Münster, zweite Rate	300 000
	50.	Neubau eines Stalles für die Pferde einer Batterie der reitenden Abtheilung 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 in Saarlouis, erste Rate	87 000
	51.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für sechs Kompagnien 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 in Altona, zweite Rate	300 000
		Seite	4 812 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	4 812 000
	52.	Neubau von Kasernen nebst Zubehör für das 1. und 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 in Rostock (erste Rate). 120 000 *M.*	
		Hierauf kommt in Anrechnung:	
		Der zum Neubau eines Oekonomiegebäudes in Rostock durch den Militär-Etat für 1872 (Mecklenburg-Schwerin) bewilligte Betrag von ..... 60 000 M. da die Bedürfnisse, welche durch den Bau eines besonderen Oekonomiegebäudes befriedigt werden sollten, bei dem vorstehend angesetzten Kasernen-Neubau Berücksichtigung finden werden.	60 000
	53.	Herstellung eines Kasernements für zwei Kompagnien des Füsilier-Bataillons 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75 durch Erwerbung und Einrichtung des ehemaligen Bezirksgefängnisses und des bei demselben vorhandenen Maschinenhauses in Stade	160 000
	54.	Neubau einer Kaserne für zwei Kompagnien des 1. Bataillons 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82 in Göttingen, zweite Rate	140 000
	55.	Neubau eines Kasernements für die Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie in Darmstadt-Bessungen, erste Rate.	70 000
	56.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Bataillone 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 in Frankfurt a. M., zweite Rate	200 000
	57.	Neubau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 in Hofgeismar, erste Rate	40 000
	58.	Neubau einer Kaserne mit Stallung für eine Eskadron des 1. Husaren-Regiments Nr. 18 in Großenhain nebst einem Reithause für das vorgenannte Regiment	395 000
		Seite	5 877 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	5 877 000
	59.	Zur Errichtung eines Barackenlagers auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain für ein Feld-Artillerie-Regiment, zunächst für eine Artillerie-Abtheilung	352 000
	60.	Zum Bau eines Kasernements nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon in Heilbronn (erste Rate)	80 000
	61.	Zu Erstattungen auf, aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- ꝛc. Kosten:	
		1. an Königreich Sachsen ..... 212 595 M.	
		2. „ Württemberg ..... 168 556 „	
		3. „ Baden ..... 121 696 „	
		4. „ Mecklenburg-Schwerin ..... 8 153 „	511 000
		Die Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen.	
		Summe Titel 30 bis 61	6 820 000
		Dazu:	
		„ „ 28 und 29	1 790 500
		„ „ 26 „ 27	6 000 000
		„ „ 14 bis 25	2 110 000
		„ „ 12 und 13	54 506
		„ „ 9 bis 11	1 070 000
		„ „ 4 „ 8	750 000
		„ „ 2 und 3	180 000
		„ „ 1	49 600
		Summe Kapitel 6	18 824 606
		Summe V (Kapitel 5 und 6)	27 378 540
7.		**VI. Marineverwaltung.**	
	1/4.	Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven	371 500
	5/9.	Für Garnisonbauten in Kiel und Friedrichsort	495 400
	10.	Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort	75 050
		Seite	941 950

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	941 950
	11/21.	Zum Bau von Kriegsschiffen	6 486 750
	22/24.	Zum Bau von Betonnungsfahrzeugen, Feuerschiffen, zur Errichtung von Fluthmessern und zum Bau eines Wärterhauses bei dem Leuchtthurme auf Wangeroog	34 500
	25/26.	Für Torpedozwecke	943 000
	27/28.	Zur Einrichtung der deutschen Seewarte	7 600
	29/34.	Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen	1 629 000
	35.	Zu einer Hauptreparatur des Zeughauses in Friedrichsort und Aufsetzen eines Stockwerks auf dasselbe	45 000
	36.	Zu Bauten beim Artilleriedepot in Wilhelmshaven und zwar zur Vermehrung der Munitionsmagazine	16 000
	37.	Zum Ankauf von Terrain für die Sicherung der Pulvermagazinanlage bei Wilhelmshaven	100 000
	38.	Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven, vierte Rate	3 500 000
	39.	Für bauliche Anlagen zur Umgestaltung der Werft zu Danzig in ein Definitivum, fünfte Rate	1 030 000
	40.	Zur Fortsetzung der Bauten des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel), sechste Rate	2 700 000
	41.	Für den Umbau der Schwimmbrücke in Wilhelmshaven.	25 000
	42.	Zum Bau eines Kriegs-Proviantmagazins in Wilhelmshaven	200 000
	43.	Kosten der Ausstattung der Repräsentationsräume des Chefs der Admiralität	10 000
	44.	Zur Vertiefung des Adlergrundes	251 000
		Summe Titel 1 bis 44	17 919 800
		Hierzu treten zur Wiederergänzung der im Etat für 1876 mit Rücksicht auf die Bestände der Restenfonds vorläufig abgesetzten 23 000 000 *M.*, zu welchem Zweck durch den Etat für 1877/78 bereits 6 841 774 *M.* bewilligt sind	15 118 226
		Summe Kapitel 7	33 038 026

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
7a.		Zur Wiederergänzung der Restenfonds um den daraus in der Rechnungsperiode $\frac{\text{1. Januar 1876}}{\text{31. März 1877}}$ zur Deckung einer Etatsüberschreitung bei den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung entnommenen Betrag von	1 542 139
		Summe Kapitel 7a für sich.	
		Summe VI (Kapitel 7 und 7a)	34 580 165
8.		**VII. Reichs-Justizverwaltung.**	
		Vergütung für die von der Stadt Leipzig zu bewirkende bauliche Einrichtung des für das Reichsgericht bestimmten Gebäudes, erste Rate.....	35 000
		Summe VII (Kapitel 8) für sich.	
9.		**VIII. Rechnungshof.**	
		Für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870/71.	10 000
		Summe VIII (Kapitel 9) für sich.	
		IX. Eisenbahnverwaltung.	
10.		**Ordentlicher Etat.**	
	1.	Beitrag zu der vom Deutschen Reich übernommenen Subvention zum Bau der Gotthard-Eisenbahn, sechste Rate	386 975
	2.	Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, siebente Rate.....	16 400
		Summe Kapitel 10	403 375

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
11.		**Außerordentlicher Etat.**	
		Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).	
		Für den Bau der Eisenbahnen:	
	1.	von Rieding nach Remilly	700 413
	2.	von Zabern nach Wasselnheim und von Barr nach Schlettstadt	833 064
	3.	von St. Ludwig oder einem nördlich von dieser Station belegenen Punkte der Bahn Mülhausen — Basel bis zur Rheinmitte bei Hüningen	143 487
	4.	von Lauterburg nach Straßburg	—
	5.	von Mutzig nach Rothau	88 459
	6.	von Steinburg nach Buchsweiler	1 847
	7.	von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierck als Restbetrag	—
	8.	von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim, in der Richtung auf Müllheim	343 830
	9.	Für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg	—
		Für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn:	
	10.	zur Beschaffung von Betriebsmitteln	—
	11.	zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	13 866
		Außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III bereits bewilligten Summen für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen:	
	12.	zur Vermehrung der Betriebsmittel	—
	13.	zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	658 999
		Die Titel 10 und 12 übertragen sich gegenseitig.	
		Summe Titel 1 bis 13	2 783 965
	14.	**Für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Straßburg,** als erste Rate	2 500 000
		Summe Titel 1 bis 14	5 283 965

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
	15.	**Auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1877** (Reichs-Gesetzbl. S. 513).	
		Für die Herstellung einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und Völklingen, als Restbetrag	4 415 000
		Summe Titel 15 für sich.	
		Summe Kapitel 11	9 698 965
		Summe IX (Kapitel 10 und 11)	10 102 340
12.		**X. Münzwesen.**	
		Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform einschließlich des im Etatsjahr 1877/78 für das Münzwesen etwa erforderlichen Zuschusses	22 700 000
		Summe X (Kapitel 12) für sich.	
		XI. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.	
		A. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes.	
13.		**Kriegsausgaben bei der Landarmee.**	
		Laufende Kosten des Krieges.	
		(Gesammtbedarf vom 1. April 1877 ab 4 434 672 *M.*)	
	1.	Für das Kriegsministerium	8 000
	2.	Für das Militär-Kassenwesen	7 565
	3.	Für die Militär-Intendanturen	18 000
	4.	Gehälter und Löhnung der Truppen	14 054
	5.	Naturalverpflegung, Feld-Magazin- und Bäckereianstalten	2 712 172
	6.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	118 139
	7.	Garnisonverwaltungs- und Servicswesen	19 000
	8.	Kriegs- und Feld-Lazarethwesen	28 000
	9.	Artillerie- und Waffenwesen	1 129 000
		Seite	4 053 930

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	4 053 930
	10.	Verschiedene Ausgaben, und zwar: Ausgabereste der Feld-Etappenbehörden und der Kriegsgefangenendepots, Prozeßkosten und sonstige Ausgaben	6 606
	11.	Reservefonds für Ausgabereste, welche sich der Veranschlagung entziehen	50 000
		Summe Titel 1 bis 11	4 110 536
		Außerdem für gemeinsame Zwecke	
		(Gesammtbedarf vom 1. April 1877 ab 1 543 636,42 M.).	
	12.	Kosten für Armirung und Desarmirung der Festungen .	43 000
	13.	Aufwand für das Belagerungsmaterial, insbesondere zur Neubeschaffung von Belagerungsgeschützen mit vollständiger Ausrüstung an Munition, Fahrzeugen und Maschinen behufs Formirung zweier Belagerungstrains zu je 400 Geschützen	1 018 370
	14.	Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und Stromsperre.....	4 000
	15.	Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung.....	3 500
		Summe Titel 12 bis 15	1 068 870
		Die Titel 12 bis 15 decken sich gegenseitig.	
		Hierzu Summe Titel 1 bis 11	4 110 536
		Summe Kapitel 13	5 179 406
14.		**Kriegsausgaben bei der Marine.**	
		Kosten der fortifikatorischen Armirung und Desarmirung und zwar zur Vollendung der fortifikatorischen Desarmirung der im Jahre 1870 angelegten provisorischen Küstenbatterien in Wilhelmshaven.....	—
		Summe Kapitel 14 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
15.		**Vergütungen für Kriegsleistungen** (Bedarf vom 1. April 1877 ab 170 452,68 *M.*). Auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütungen vom 11. Mai 1851 (Preuß. Ges. Samml. S. 362), welches durch die Präsidialverordnung vom 7. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 125) im Norddeutschen Bunde eingeführt ist, sowie auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 17)	25 000
		Summe Kapitel 15 für sich.	
16.		**Kosten für Herstellung des Eisernen Kreuzes** (Bedarf vom 1. April 1877 ab 25 *M.*)	—
		Summe Kapitel 16 für sich.	
17.		**Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bis Ende 1871** (Bedarf vom 1. April 1877 ab 21 446,18 *M.*) ..	8 000
		Summe Kapitel 17 für sich.	
		Summe A. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes (Kapitel 13 bis 17)	5 212 406
		B. Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft.	
18.		**Mehrkosten für die Okkupations-Armee in Frankreich** (Bedarf vom 1. April 1877 ab 22 484 *M.*)	—
		Summe Kapitel 18 für sich.	
19.		**Ausgaben der süddeutschen Staaten für gemeinsame Kriegszwecke.** Erstattungen an Bayern auf Grund des Artikels V Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) (Bedarf vom 1. April 1877 ab 641 268 *M.*)	—
		Summe Kapitel 19 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
20.		**Zum Ersatz von Kriegsschäden** (sowie der Kriegsleistungen in Elsaß-Lothringen), auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) (Bedarf vom 1. April 1877 ab 1 564 000 *M.*)	20 000
		Summe Kapitel 20 für sich.	
21.		**Ausgaben, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen**, auf Grund der Gesetze vom 22. November 1871 und 15. Juni 1872 (Bedarf vom 1. April 1877 ab 3 090 645,35 *M.*).	
	1.	Für den Bau der Eisenbahn von Colmar nach Breisach	66 512
	2.	Für die Herstellung von Reparaturwerkstätten, den Bau von Dienstgebäuden und für die Ergänzung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen sowie der elektromagnetischen Apparate.....	—
		Summe Kapitel 21.....	66 512
		Summe B. Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft (Kapitel 18 bis 21)	86 512

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		C. Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens.			
22.		Für das Retablissement der Landarmee.			
		Bekleidung und Ausrüstung.			
	1.	Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformationen der Armee (Bedarf vom 1. April 1877 ab 800 000 ℳ)	—	—	—
	2.	Für die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains (Bedarf vom 1. April 1877 ab 200 000 ℳ).....	70 054	—	70 054
		Summe Titel 1 und 2	70 054	—	70 054
		Garnisonverwaltungswesen.			
	3.	Zu den Kosten für die in Folge der Einführung neuer, weittragender Handfeuerwaffen und Geschütze gebotene Erwerbung und Erweiterung von Infanterie- und Artillerie-Schießplätzen (Bedarf vom 1. April 1877 ab 1 738 503,31 ℳ)	612 153	—	612 153
		Summe Titel 3 für sich.			
		Militär-Lazarethwesen.			
	4.	Zum Retablissement der Feld-Lazarethe und Sanitäts-Detachements an Instrumenten, Verbandmitteln und Utensilien, sowie zur Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial (Bedarf vom 1. April 1877 ab 119 633,06 ℳ)	35 400	16 000	51 400
	5.	Verpflegungs- und Arzneikosten für Kranke und Verwundete der mobilen Armee, welche nach dem 1. Juli 1871 noch in den Lazarethen des Inlandes sich befunden haben bezw. in die-			
		Seite	35 400	16 000	51 400

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	35 400	16 000	51 400
		selben wieder aufgenommen werden mußten; Badekurkosten für verwundete und im Kriege erkrankte Mannschaften vom Feldwebel abwärts; Kosten für die den Verwundeten beschafften künstlichen Glieder ꝛc. (Bedarf vom 1. April 1877 ab 34 648,48 *M.*)	—	3 000	3 000
		Summe Titel 4 und 5	35 400	19 000	54 400
	6.	Beihülfen für Offiziere und Beamte zu den Kosten für Badereisen ꝛc. behufs Heilung ihrer aus dem Felde herstammenden Leiden (Bedarf vom 1. April 1877 ab 277 000 *M.*) .	120 000	—	120 000
		Summe Titel 6 für sich.			
		Artillerie- und Waffenwesen.			
	7.	Zum Retablissement, zum Ersatz und zur Aptirung des besseren Theils der Zündnadelgewehre und zum Ersatz der verbrauchten Munition; zur Beschaffung einer Ersatzgarnitur Gewehre für die in ihrer Gesammtheit nicht mehr vollständig kriegsbrauchbaren Zündnadelgewehre, sowie zur Beschaffung der zugehörigen Metallpatronen bezw. der Materialien zu denselben; zum Retablissement und zum theilweisen Ersatz des im Kriege abgenutzten Feld-Artilleriematerials und zur Beschaffung der zugehörigen Munition; zum Retablissement des bei den Belagerungen im Gebrauch gewesenen Materials an Geschützen und Fahrzeugen; ferner zur Verlegung und Erweiterung der Zündspiegelfabrik in Spandau (Bedarf vom 1. April 1877 ab 17 242 909,70 *M.*)	2 800 000	244 800	3 044 800
		Seite	2 800 000	244 800	3 044 800

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Ueberhaupt für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	2 800 000	244 800	3 044 800
	8.	Zum Bau von Aufbewahrungsräumen für das vermehrte Material an Gewehren, Geschützen, Fahrzeugen ꝛc. (Bedarf vom 1. April 1877 ab 1 181 210/24 M.)	795 000	—	795 000
		Summe Titel 7 und 8	3 595 000	244 800	3 839 800
		Hierzu = = 1 = 2	70 054	—	70 054
		= = 3	612 153	—	612 153
		= = 4 und 5	35 400	19 000	54 400
		= = 6	120 000	—	120 000
		Summe Kapitel 22	4 432 607	263 800	4 696 407
		Summe C. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens (Kapitel 22) für sich.			
		Summe XI (Kapitel 13 bis 22)	—	—	9 995 325
		Anmerkung zu Abschnitt XI.			
		Die von den nach den Feststellungen dieses Etats für das Etatsjahr 1877/78 vorgesehenen Bedarfssummen bis zum Ablauf desselben etwa nicht zur Verwendung kommenden Beträge treten dem Etatssoll für 1878/79 hinzu.			
		Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1879/80 nochmals auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen.			
		Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskosten-Entschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu gute zu rechnen.			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
Summe	I.	Reichskanzler	3 000	—
"	Ia.	Reichskanzler-Amt	2 327 330	—
"	II.	Reichstag	30 000	—
"	III.	Auswärtiges Amt	527 000	—
"	IV.	Post- und Telegraphenverwaltung	13 299 345	—
"	V.	Verwaltung des Reichsheeres ...	27 378 540	—
"	VI.	Marineverwaltung	34 580 165	—
"	VII.	Reichs-Justizverwaltung	35 000	—
"	VIII.	Rechnungshof	10 000	—
"	IX.	Eisenbahnverwaltung	10 102 340	—
"	X.	Münzwesen	22 700 000	—
"	XI.	Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich	9 995 325	—
		Summe der einmaligen Ausgaben	120 988 045	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	415 508 755	368 886
		Summe der Ausgabe	536 496 800	368 886

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
1.		**I. Zölle und Verbrauchssteuern.**	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a. Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.	
	1.	Zölle	106 550 470
	2.	Rübenzuckersteuer	47 366 720
	3.	Salzsteuer	33 980 180
	4.	Tabacksteuer	941 500
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.	
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	40 801 400
		c. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.	
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	15 945 560
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	7.	an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen	3 438 760
	8.	an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	924 010
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	378 240
		Summe I (Kapitel 1)	250 326 840
2.		**II. Wechselstempelsteuer**	7 002 000
		Davon ab:	
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 140 040 *M.*	
		b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 208 860 .	
		zusammen	348 900
		Bleiben	6 653 100
		Summe II (Kapitel 2) für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
3.		**III. Post- und Telegraphenverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto und Telegraphengebühren	114 000 000	—
	2.	Personengeld	5 300 000	—
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten	3 622 000	—
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	1 400 000	—
	5.	Gebühren für Stundung von Gefällen und für Abfertigung der Extraposten	90 000	—
	6.	Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien, Utensilien oder sonstige Gegenstände	134 800	—
	7.	Vermischte Einnahmen	660 000	—
	8.	Vergütungen aus anderen Reichsverwaltungen:		
		a) aus der Wechselstempelsteuerverwaltung für den Vertrieb der Stempelmarken durch die Post	159 700	—
		b) aus der Reichs-Hauptkasse zur Unterhaltung von Zeitballstationen	1 500	—
	9.	Von den Postdampfschiffsverbindungen	200 000	—
	10.	Von dem Absatz der Zeitungen, des Reichs-Gesetzblatts und des Amtsblatts der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	3 300 000	—
		Summe der Einnahme	128 868 000	—
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/12.	Besoldungen	47 309 120	341 270
	13.	Wohnungsgeldzuschüsse	7 089 174	—
	14/29.	Andere persönliche Ausgaben	14 858 650	80 746
	30/38.	Sächliche Betriebskosten	27 196 000	—
	39/43.	Sächliche und vermischte Ausgaben	11 402 050	—
	44/45.	Baukosten	1 026 000	—
	46/50.	Sonstige Ausgaben	4 698 598	—
		Summe der Ausgabe	113 579 592	422 016
		Die Einnahme beträgt	128 868 000	—
		Mithin ist Ueberschuß	15 288 408	—
		Summe III (Kapitel 3) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
4.		**IV. Eisenbahnverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1.	Personenverkehr	9 967 000	—
	2.	Güterverkehr	26 023 000	—
	3.	Aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen	395 206	—
	4.	Für Ueberlassung von Bahnanlagen, Betriebsmitteln und Beamten an Dritte	1 332 200	—
	5.	Verschiedene sonstige Einnahmen	454 594	—
		Summe der Einnahme	38 172 000	—
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/4.	Besoldungen	7 110 576	169 670
	5.	Andere persönliche Ausgaben	3 151 195	—
	6.	Sächliche Verwaltungskosten	1 597 900	—
	7.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	2 688 000	—
	8.	Kosten des Bahntransports	4 745 000	—
	9.	Kosten der Erneuerungen	2 975 766	—
	10.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen, Betriebsmittel und Beamten	4 061 119	—
	11.	Sonstige sächliche Kosten	486 444	—
		Summe der Ausgabe	26 816 000	169 670
		Die Einnahme beträgt	38 172 000	—
		Mithin ist Ueberschuß	11 356 000	—
		Summe IV (Kapitel 4) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
4a.		**IV a. Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin.**	
		a. Einnahme.	
	1/2.	Für Druckſachen und andere in das Druckereifach einſchlagende Arbeiten, ſowie Erlös von Fabrikabgängen und ſonſtige vermiſchte Einnahmen	1 082 500
		Summe der Einnahme für ſich.	
		b. Fortdauernde Ausgabe.	
	1.	Beſoldungen	20 850
	2.	Wohnungsgeldzuſchüſſe	2 520
	3/6.	Andere perſönliche Ausgaben	405 800
	7/10.	Sächliche und vermiſchte Ausgaben	479 000
		Summe der Ausgabe	908 170
		Die Einnahme beträgt	1 082 500
		Mithin iſt Ueberſchuß	174 330
		Summe IV a (Kapitel 4a) für ſich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
5.		**V. Bankwesen.**	
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 177 —)	2 000 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes	10 000
		Summe V (Kapitel 5)	2 010 000
		VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	1/8.	Reichskanzler-Amt	153 311
7.		Reichstag	462
8.	1/5.	Auswärtiges Amt	388 450
9.	1/4.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		Preußen ꝛc.	5 910 965
		Sachsen	201 541
		Württemberg	210 660
9 a.		Einnahmen der Festungsbauverwaltung an Grundstückserlösen.	
	1.	Erlöse aus dem Wiederverkauf überschießender Theile von Grundstücken, welche für den Bau der Forts bei Straßburg miterworben werden mußten und aus dem Fonds zum fortifikatorischen Ausbau der Festungen in Elsaß-Lothringen bezahlt worden sind	49 600
	2.	Erlös aus dem Verkauf des Terrains des entbehrlich gewordenen Forts Rauch bei der Festung Saarlouis, sowie der bei der Einebnung gewonnenen Abbruchsmaterialien	24 484
	3.	Erlös aus dem Verkauf entbehrlich gewordener Festungsgrundstücke von Bitsch	11 370
		Summe Kapitel 9 a	85 454
10.	1/9.	Marineverwaltung	315 537
11.	1/3.	Reichs-Justizverwaltung	53 117
12.	1.	Reichs-Eisenbahn-Amt	2 339
13.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
		Seite	7 332 612

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Uebertrag	7 332 612
14.		**Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen** zu den Ausgaben:	
		für das Reichskanzler-Amt, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Reichs-Justizamt 114 980 *M.*	
		für den Rechnungshof ..... 35 450 =	
		für das Reichs-Oberhandelsgericht ..... 12 480 =	162 910
		Summe VI (Kapitel 6 bis 14)	7 495 522
15.		**VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.**	
	1.	Zinsen	24 536 474
	2.	Kapitalzuschuß	7 516 683
		Summe VII (Kapitel 15)	32 053 157
16.		**VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren.**	
		Ueberschuß des Haushalts der Rechnungsperiode 1876/77	34 663
		Summe VIII (Kapitel 16) für sich.	
17.		**IX. Münzwesen.**	
		Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform	100 000
		Summe IX (Kapitel 17) für sich.	
18.		**X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**	
	1.	Vom Reichs-Festungsbaufonds	5 042 800
	2.	Vom Reichs-Eisenbahnbaufonds	911 000
	3.	Vom Reichstagsgebäudefonds	1 370 408
		Summe X (Kapitel 18)	7 324 208

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
19.		**XI. Außerordentliche Zuschüsse.**	
		Aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung und den von derselben aufgekommenen Zinsen.	
	1.	Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der Kriegskosten-Entschädigung	2 110 000
	2.	Zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes aus dem Antheile des letzteren	5 212 406
	3.	Zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft	86 512
	4.	Zu den Ausgaben für das Retablissement bei der Landarmee auf Grund des Artikels 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185), sowie auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens	4 696 407
	5.	Auf Grund der Anmerkung am Schlusse des Abschnitts XI der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 die von den aus der Kriegskosten-Entschädigung in Gemäßheit jenes Etats-Abschnitts zu bestreitenden Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich in der Rechnung für 1877/78 als erspart in Abgang kommenden Beträge, und zwar:	
		a) für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes	1 490 006
		b) für Rechnung sämmtlicher Bundesstaaten, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen	127 573
		c) für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens	19 516
		Summe Titel 1 bis 5	13 742 420
	5a.	**Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern**	6 842 906
		Summe Titel 5a für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Aus dem Reichs-Festungsbaufonds.	
	6.	Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung des Reichs-Festungsbaufonds	750 000
	7.	Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) von der Stadtgemeinde in Straßburg zu entrichtenden 17 000 000 *M.* für die entbehrlich werdenden Grundstücke	6 000 000
	8.	Zu den Ausgaben für die Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127), vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem Verkaufserlöse für die Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie	1 790 500
	9.	Zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem durch den Verkauf des alten Kasernements derselben zu erzielenden Erlöse	500 000
	10.	Zum Bau von Kasernen nebst Zubehör für sechs Kompagnien Infanterie in Altona, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den durch den Verkauf der alten Kasernen daselbst zu erzielenden Erlösen	200 000
	11.	Zum Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin für die Garnison in Hannover, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den durch den Verkauf des alten Zeughauses und eines ehemaligen Wachtgebäudes daselbst zu erzielenden Erlösen	50 000
	12.	Zum Bau eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons in Mainz, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den durch den Verkauf der Roß- und Löwenhof-Kaserne daselbst zu erzielenden Erlösen	300 000
	13.	Zum Bau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem durch den Verkauf des alten Lazarethgrundstücks daselbst zu erzielenden Erlöse	55 000
		Summe Titel 6 bis 13	9 645 500

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds.	
	14.	Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143)	5 283 965
		Summe Titel 14 für sich.	
		Aus der Anleihe.	
	15.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	32 580 165
	16.	Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung	10 755 100
	17.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung	4 415 000
	18.	Zu einmaligen Ausgaben für das Münzwesen	25 000 000
	19.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:	
		a) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 5 Titel 40 und Kapitel 6 Titel 30 ff. angesetzten Kasernenbauten ..... 7 020 000 M.	
		b) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 6 Titel 2 und 3 angesetzten Garnisonbauten ..... 180 000 "	
		c) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 6 Titel 9 bis 11 angesetzten Thorerweiterungen ..... 1 070 000 "	8 270 000
		Summe Titel 15 bis 19	81 020 265
		Summe XI (Kapitel 19)	116 535 056

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
20.		**XII. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	—
	2.	Bayern	—
	3.	Sachsen	—
	4.	Württemberg	—
	5.	Baden	—
	6.	Hessen	—
	7.	Mecklenburg-Schwerin	—
	8.	Sachsen-Weimar	—
	9.	Mecklenburg-Strelitz	—
	10.	Oldenburg	—
	11.	Braunschweig	—
	12.	Sachsen-Meiningen	—
	13.	Sachsen-Altenburg	—
	14.	Sachsen-Koburg-Gotha	—
	15.	Anhalt	—
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	—
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	—
	18.	Waldeck	—
	19.	Reuß älterer Linie	—
	20.	Reuß jüngerer Linie	—
	21.	Schaumburg-Lippe	—
	22.	Lippe	—
	23.	Lübeck	—
	24.	Bremen	—
	25.	Hamburg	—
	26.	Elsaß-Lothringen	—
		Summe XII (Kapitel 20)	87 145 516

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1878/79. Mark.
		Wiederholung der Einnahme.	
		Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	250 326 840
		" II. Wechselstempelsteuer	6 653 100
		" III. Post- und Telegraphenverwaltung	15 288 408
		" IV. Eisenbahnverwaltung	11 356 000
		" IV a. Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin	174 330
		" V. Bankwesen	2 010 000
		" VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	7 495 522
		" VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	32 053 157
		" VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren	34 663
		" IX. Münzwesen	100 000
		" X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	7 324 208
		" XI. Außerordentliche Zuschüsse	116 535 056
		" XII. Matrikularbeiträge	87 145 516
		Summe der Einnahme	536 496 800
		Die Ausgabe beträgt	536 496 800
		Balanzirt.	

Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf die Zeit vom 1. April 1878 bis Ende März 1879.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1879. Mark.
1.	Der Präsident ..... (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	24 000
2.	8 Mitglieder mit 9 000 *M.* bis 15 000 *M.*, durchschnittlich 12 000 *M.*	96 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschüsse) 1 500 *M.* für jede Stelle, überhaupt	12 000
	Summe	132 000

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. S. 85. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen u. s. w. S. 87.

(Nr. 1233.) Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern wird die Summe von 3 000 000 Mark zur Bildung eines Garantiefonds der mittelst Königlicher Order vom 26. Dezember 1871 zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, und an Württemberg zur Bildung eines Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren, eventuell auch zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine die Summe von 165 900 Mark überwiesen.

Die Zinsen der Garantiefonds sind zur Erweiterung der Zwecke der Lebensversicherungsanstalt und zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen bestimmt.

Artikel II.

Die Aufwendung eines Betrages bis zu 4 500 000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz;

die Verausgabung eines Betrages von 1 090 467 Mark zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des preußischen 3. Armeekorps,

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1878.

sowie die Verwendung eines Betrages von 403 776 Mark im Interesse der sächsischen Truppen, beziehungsweise zur Erweiterung der Unteroffizierschule in Marienberg,

werden nachträglich genehmigt.

Soweit der in Absatz 1 bezeichnete Betrag von 4 500 000 Mark nicht bereits verausgabt ist, kann er zur Einrichtung der Konservenfabrik verwendet werden.

Artikel III.

Zur Ausgleichung der nach Artikel I und II gemachten resp. noch zu machenden Aufwendungen ist an Bayern die Summe von 613 500 Mark zur eigenen Verwaltung mit der Verpflichtung zu überweisen, dieselben zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verwenden.

Artikel IV.

Von den nach den vorstehenden Bestimmungen im Artikel I bis III nicht zur Verwendung gelangenden Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern werden 6 842 906 Mark als außerordentlicher Zuschuß in die Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 eingestellt. Aus den hiernach übrig bleibenden Ersparnissen ist der Reichskanzler ermächtigt, in die Rechnung des Etatsjahres 1877/78 denjenigen Betrag in Einnahme zu stellen, um welchen die Einnahmen dieses Jahres aus Zöllen und Verbrauchssteuern hinter den etatsmäßigen Beträgen zurückbleiben.

Hiernach etwa noch erübrigende Ersparnisse werden in die Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80 eingestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1234.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 10 755 100 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von ..... 32 580 165 „
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 8 270 000 „
d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von 25 000 000 „

im Ganzen bis zur Höhe von 76 605 265 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen, und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. S. 89. — Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. S. 90.

(Nr. 1235.) Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1.

Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§. 2.

Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1878.

(Nr. 1236.) Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501 ff.) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des §. 32 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§. 2.

Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts antragen.

§. 3.

Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4.

Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Oberhandelsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§. 5.

Das Reichs-Oberhandelsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, soweit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamts statt.

§. 6.

Das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7.

Die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung im §. 5.

§. 8.

Von einer Partei behauptete Thatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9.

Das Reichs-Oberhandelsgericht kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§. 10.

Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs-Oberhandelsgericht nach §. 32 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 11.

In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angiebt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenden Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§. 13.

Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 29 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgericht berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

§. 15.

Im übrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs-Oberhandelsgericht normirende Regulativ maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. S. 93.

(Nr. 1237.) Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, auf Rechnung des Reichs in Lothringen

a) Eisenbahnen von Château-Salins nach Saaralben, von Dieuze nach Bensdorf und von Karlingen nach Hargarten anzulegen,

b) eine Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bitsch—Saargemünd, sowie Zweibrücken—Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben andererseits auszuführen, und

c) die Zwischenstationen auf den Strecken Saargemünd—Saaralben und Saargemünd—Beningen erweitern zu lassen,

die für die Bauten erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung der bezeichneten Bauten den Betrag von 15 120 000 Mark in der Weise zu verwenden, daß im Etatsjahre 1878/79 6 000 000 Mark und im Etatsjahre 1879/80 9 120 000 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1878.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. S. 95.

(Nr. 1238.) Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 3.

Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1878.

Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 u. s. w. S. 97. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1878/79. S. 98. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. S. 99.

(Nr. 1239.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1877 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1878.

(Nr. 1240.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die unter Kapitel 20 der Einnahmen des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Reichs-Gesetzbl. 1878 S. 17) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1.	Preußen	41 494 609	Mark,
2.	Bayern	19 682 751	"
3.	Sachsen	4 575 727	"
4.	Württemberg	6 806 586	"
5.	Baden	4 836 566	"
6.	Hessen	1 422 501	"
7.	Mecklenburg-Schwerin	812 032	"
8.	Sachsen-Weimar	449 547	"
9.	Mecklenburg-Strelitz	138 518	"
10.	Oldenburg	488 098	"
11.	Braunschweig	510 308	"
12.	Sachsen-Meiningen	303 191	"
13.	Sachsen-Altenburg	223 422	"
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	290 512	"
15.	Anhalt	336 401	"
16.	Schwarzburg-Sondershausen	99 819	"
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	116 355	"
18.	Waldeck	78 011	"
19.	Reuß älterer Linie	73 746	"
20.	Reuß jüngerer Linie	142 131	"
21.	Schaumburg-Lippe	51 222	"
22.	Lippe	172 868	"
	Seite	83 104 921	Mark,

Uebertrag.....	83 104 921	Mark,
23. Lübeck.....	91 396	"
24. Bremen.....	244 735	"
25. Hamburg.....	644 054	"
26. Elsaß-Lothringen.....	3 060 410	"
Summe....	87 145 516	Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1241.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2.

Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3.

Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. S. 101. — Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. S. 102.

(Nr. 1242.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.

Da Ich in Folge Meiner Verwundung zur Vollziehung der nöthigen Unterschriften augenblicklich nicht im Stande bin, Ich auch nach Vorschrift der Aerzte, um die Heilung der Wunden nicht aufzuhalten, Mich aller Geschäfte enthalten soll, so will Ich Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden für die Dauer Meiner Behinderung Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen. Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden ersuche Ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Juni 1878.

Auf Allerhöchsten Befehl dazu berufen, bezeugen wir, die unterzeichneten Chefs des Civil- und Militärkabinets, daß Seine Majestät der Kaiser und König in unserer Gegenwart den Inhalt der vorstehenden Verordnung nach genommener Kenntniß von derselben ausdrücklich genehmigt und die Vollziehung und Veröffentlichung durch Allerhöchstihren dabei gegenwärtigen Reichskanzler und Minister-Präsidenten befohlen haben.

v. Wilmowski. v. Albedyll.
Fürst v. Bismarck.

Fürst v. Bismarck. Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1878.

(Nr. 1243.) Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.

In der Anlage lasse Ich Ihnen eine von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige an Mich gerichtete Allerhöchste Order mit der Weisung zugehen, dieselbe nebst Meinem gegenwärtigen Erlasse durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist Mein fester Wille, die Mir von des Kaisers und Königs Majestät übertragene und von Mir übernommene Stellvertretung unter gewissenhafter Beobachtung der Verfassung und der Gesetze nach den Mir bekannten Grundsätzen Seiner Majestät, Meines Kaiserlichen Vaters und Herrn, zu führen.

Berlin, den 5. Juni 1878.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 103. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 104.

(Nr. 1244.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des, nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1878.

(Nr. 1245.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 30. Juli 1878 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. S. 105.

(Nr. 1246.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 5 759 600 Mark für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen wird nachträglich genehmigt; soweit dieser Betrag nicht bereits verausgabt ist, kann er für die in der Anlage aufgeführten Zwecke verwendet werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach §. 1 erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die für das Etatsjahr 1878/79 zahlbaren Zinsen sind aus dem Fonds Kapitel 69a Titel 1a der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats zu bestreiten.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1878.

verwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Ueberschlag

der

in Folge Verstärkung der Besatzung Elsaß-Lothringens entstehenden einmaligen Ausgaben für Kasernen, Garnisoneinrichtungen und Magazinanlagen.

Laufende Nr.	Garnisonort.	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Mark.
		A. Kasernen- und Garnisoneinrichtungen.	
1.	St. Avold.	Bau eines Kasernements nebst Stallungen für zwei Eskadrons, einschließlich der Ausstattung mit Utensilien	772 000
2.	desgl.	Erwerbung bezw. Einrichtung eines Regiments-Exerzirplatzes.....	16 000
3.	Metz.	Einrichtung der Bas-Seille-Kaserne zur Unterbringung eines Infanterie-Bataillons	43 000
4.	desgl.	Ausbau der König Ludwig-Kaserne zur Unterbringung von zwei Infanterie-Bataillonen..	687 000
5.	desgl.	Bau eines Baracken-Kasernements nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon.....	515 500
6.	desgl.	Herstellung provisorischer Stallungen für das 1. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9.	56 700
7.	desgl.	Ausstattung der mehr belegten bezw. neu hergestellten Räume mit Utensilien	340 000
8.	desgl.	Bau eines Fahrzeugschuppens	20 000
9.	desgl.	Erwerbung und Einrichtung von Schießständen	1 044 353
10.	desgl.	Erweiterung des Divisions-Exerzirplatzes.....	300 000
11.	desgl.	Herstellung eines Detail-Uebungsplatzes auf Fort Goeben.....	10 000
12.	desgl.	Herstellung von Umzäunungen der Brennmaterialienplätze auf den belegten Außenforts	10 000
13.	Saarburg.	Bau eines Kasernements nebst Zubehör für vier Eskadrons, einschließlich der Ausstattung mit Utensilien.....	1 157 180,95
14.	desgl.	Bau einer bedeckten Reitbahn	39 000
15.	desgl.	Erwerbung eines Exerzirplatzes	165 100
		Seite.....	5 175 833,95

Laufende Nr.	Garnisonort.	Bezeichnung der Ausgaben.	Geldbetrag. Mark.
		Uebertrag	5 175 833,
16.	Saarburg.	Neubau oder Ankauf eines Dienstwohngebäudes für den Kommandeur des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 und den Bezirks-Kommandeur in Saarburg	100 000
17.	Straßburg.	Utensilien-Ausstattung für die in Baracken, Festungs- ꝛc. Räumen ꝛc. mehr zu kasernirenden 580 Mann	16 778,
18.	Weißenburg.	Bau einer Wohnbaracke für die mehr zu kasernirenden Mannschaften und Ausstattung derselben mit Utensilien	93 726,
19.	Im Allgemeinen.	Beschaffungskosten des Mehrbedarfs an Wäschestücken für die in Folge Verstärkung der Garnisonen neu belegten bezw. noch zu belegenden Räume	33 000
20.	desgl.	Für unvorhergesehene Fälle	33 260,
		Summe A	5 452 600
		B. Magazinbauten.	
21.	Metz.	Neubau eines Rauhfourage-Magazins	90 000
22.	St. Avold.	Neubau eines Rauhfourage-Magazins	72 000
23.	Saarburg.	Neubau eines Hafer- und eines Rauhfourage-Magazins	145 000
		Summe B	307 000
		Hierzu „ A	5 452 600
		Gesammtbetrag	5 759 600

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. S. 109. — Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen. S. 110.

(Nr. 1247.) Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1878.

(Nr. 1248.) Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

Nachdem Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, und Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen ſind, einen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher abzuſchließen, haben Allerhöchſtdieſelben zu dieſem Zwecke mit Vollmacht verſehen, und zwar:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

den Herrn Hermann Wilke, Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Didrik Anders Gillis, Freiherrn Bildt, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen,

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

(Nr. 1248.) Fördrag angående utlemnande of förbrytare mellan Tyska Riket och de Förenade Konungarikena Sverige och Norge. Af 19de Januari 1878.

Sedan Hans Majestät Tyskland Kejsare, Konung af Preussen, och Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge öfverens kommit att afsluta ett fördrag angående ömsesidigt utlemnande af förbrytare, hafva Deras Majestäter för sådant ändamål till sina fullmäktige utsett:

Hans Majestät Kejsaren af Tyskland, Konung af Preussen:

Herr Herman Wilke, Dess Geheime Legationsråd,

Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge:

Herr Friherre Didrik Anders Gillis Bildt, Dess Envoyé extraordinaire och Ministre plénipotentiaire hos H. M. Tysklands Kejsare, Konung af Preussen,

hvilke, efter att hafva meddelat hvarandra sina fullmakter, som befunnits i god och behörig form, öfverenskommit om följande artiklar:

(Nr. 1248.) Udleverings Traktat mellem det Tydske Rige og Kongerigerne Sverige og Norge. Af 19de Januar 1878.

Efterat H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen, og H. M. Kongen af Sverige og Norge ere komne overens om at afslutte en Traktat om gjensidig Udlevering af Forbrydere, have Deres Majestæter til den Ende befuldmægtiget følgende, nemlig:

H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen:

Herr Herman Wilke, Hans Geheime Legationsraad,

H. M. Kongen af Sverige og Norge:

Herr Baron Didrik Anders Gillis Bildt, Hans overordentlige Gesandt og befuldmægtigede Minister hos H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen,

hvilke, efter at have meddelt hinanden deres Fuldmagter, der befandtes i god og behörig Form, ere blevne enige om følgende Artikler:

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich einander in allen nach den Beſtimmungen desſelben zuläſſigen Fällen diejenigen Perſonen auszuliefern, welche wegen einer der nachſtehend aufgezählten, im Gebiete des erſuchenden Staats begangenen, im Deutſchen Reich als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbaren und in Schweden oder Norwegen mit ſchwererer als Gefängnißſtrafe bedrohten Handlungen, ſei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklageſtand verſetzt oder zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen worden ſind, nämlich:

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Verſuches desſelben und wegen Todtſchlages;
2. wegen vorſätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Verſuches derſelben;
3. wegen Ausſetzung eines Kindes oder vorſätzlicher Verlaſſung eines ſolchen in hülfloſer Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechſelung oder Unterſchiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Perſon;
6. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Beraubung

Art. 1.

De höga fördragslutande parterna förpligta sig genom detta fördrag, att i alla de fall, på hvilka bestämmelserna i detsamma äro tillämpliga, till hvarandra utlemna de personer, hvilka för någon bland här nedan uppräknade, inom området af den stat, som begär utlemnandet, begångna handlingar af den beskaffenhet att de i Tyska Riket äro straffbara såsom „Verbrechen“ eller „Vergehen“ samt i Sverige eller Norge belagda med svårare straff än fängelse, blifvit dömde, tilltalade eller rättsligt förhör underkastade, vare sig såsom gerningsmän eller såsom medbrottslingar, nemligen:

1. för mord (barnamord, föräldramord och mord genom förgiftning deri inbegripne) eller försök till sådant brott, äfvensom för dråp;
2. för uppsåtligt fördrifvande af foster eller försök dertill;
3. för utsättande af barn eller uppsåtligt öfvergifvande af barn i hjelplöst tillstånd;
4. för bortröfvande, döljande, bortförande, undanskaffande, förbytande eller understikande af barn;
5. för bortförande af minderårig;
6. för uppsåtligt och olagligt beröfrande af annans

Art. 1.

De höie kontraherende Parter forpligte sig ved nærværende Traktat til i alle i samme foreskrevne Tilfælde at udlevere til hverandre de Personer, som ere domfældte, satte under Tiltale eller befinde sig under retslig Forfølgning — være sig som Gjerningsmænd eller Delagtige — for en af de nedenfor opregnede Gjerninger, forudsat at Gjerningen er begaaet paa den reklamerende Stats Territorium, samt at den i det Tydske Rige er strafbar som „Verbrechen“ eller „Vergehen“ og i Sverige eller Norge er belagt med strængere Straf end Fængsel, nemlig:

1. For Mord (Barnemord, Mord paa Forældre og Giftmord deri inbefattet) eller Forsög paa saadan Forbrydelse samt for Drab;
2. For forsætlig Fosterfordrivelse eller Forsög derpaa;
3. For Udsættelse af Barn eller forsætlig Efterladelse af Barn i hjælpelös Tilstand;
4. For Barnerov, Fordölgelse, Bortförelse, Tilsidebringelse, Forbyttelse eller Underskydelse af Barn;
5. For Bortförelse af mindreaarig Person;
6. For forsætlig og lovstridig Berövelse af Anden-

der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

7. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8. wegen mehrfacher Ehe;
9. wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
14. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
15. wegen Diebstahls;

personliga frihet, såvida enskild person dertill gör sig skyldig;

7. för annans tvingande genom våld eller hot, utan laga rätt, att något göra, tåla eller underlåta;
8. för tvegifte;
9. för våldägt eller försök dertill;
10. för otuktiga handlingar, begångna med användande af våld eller hotelser;
11. för otuktiga handlingar begångna, med eller utan användande af våld eller hotelser, mot en person af ena eller andra könet under fjorton år, äfvensom för sådan persons förledande att begå eller låna sig till otuktiga handlingar;
12. för upprepadt koppleri med minderåriga personer af ena eller andra könet;
13. för uppsåtlig misshandel eller skadande af annan, hvaraf följt en sannolikt obotlig sjukdom eller fortfarande oförmåga till arbete eller förlust af någon organs oinskränkta bruk eller svårt kroppsfel eller döden, utan att densamma var åsyftad;
14. för rån eller försök dertill äfvensom för utpressning;
15. för stöld;

mands personlige Frihed, saafremt en Privatperson heri gjör sig skyldig;

7. For med Vold eller Trudsler uden lovlig Ret at have tvunget Nogen til al gjöre, taale eller undlade Noget;
8. For Bigami;
9. For Voldtægt eller Forsög derpaa;
10. For utugtige Gjerninger i Forbindelse med Vold eller Trudsler;
11. For utugtige Gjerninger begaaede med eller uden Volds Anvendelse eller Trudsler mod en Person af det ene eller andet Kjön under fjorten Aar, samt for Forledelse af saadanne Personer till at begaa eller lade sig bruge til utugtige Gjerninger;
12. For gjentaget Kobleri med minderaarige Personer af det ene eller andet Kjön;
13. For forsætlig Mishandling eller Legemsfornærmelse, der har foranlediget Sygdom, der synes ulægelig eller en varig Udvgtighed til Arbeide eller Tabet af den fuldstændige Brug af et Organ eller har havt betydelig Lemlæstelse eller Döden til Følge, uden at det var Vedkommendes Hensigt at dræbe;
14. For Röveri eller Forsög derpaa og Udpresning;
15. For Tyveri;

16. wegen Betrugs, Unterſchlagung oder anderer Untreue;

16. för bedrägeri, försnillning eller annat missbruk af förtroende;

16. For Bedrageri, Underslæb eller anden Misbrug af Tillid;

17. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmaſſe;

17. för bedräglig konkurs och bedrägligt förfarande med konkursmassa;

17. For svigagtig Fallit og svigagtig Omgang med Konkursmasse;

18. wegen Meineides oder falſchen Zeugniſſes;

18. för mened eller falskt vittnesmål;

18. For Mened eller falsk Vidnesbyrd;

19. wegen falſchen Gutachtens eines Sachverſtändigen oder Dolmetſchers, ſowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverſtändigen oder Dolmetſchers zum Meineide;

19. för falskt intyg afgifvet af sakkunnig eller tolk, så ock för vittnes, sakkunnigs eller tolks förledande till mened;

19. For falsk Erklæring afgiven af Skjöns-eller Besigtelsesmand eller af Tolk samt for Forledelse af Vidne, Skjöns-eller Besigtelsesmand eller Tolk til Mened;

20. wegen Fälſchung von Urkunden oder telegraphiſchen Depeſchen in betrügeriſcher Abſicht oder in der Abſicht, jemandem zu ſchaden, ſowie wegen wiſſentlichen Gebrauchs falſcher oder gefälſchter Urkunden und telegraphiſcher Depeſchen in betrügeriſcher Abſicht oder in der Abſicht, jemandem zu ſchaden;

20. för förfalskning af handlingar eller telegram i bedräglig afsigt eller i afsigt att skada annan, så ock för veterligt begagnande af eftergjorda eller förfalskade handlingar och telegram i bedräglig afsigt eller i afsigt att skada annan;

20. For Forfalskning af Dokumenter eller Telegrammer i bedragersk Oeiemed eller i Hensigt at skade Nogen, for Brug af falske eller forfalskede Dokumenter og Telegrammer mod bedre Vidende og i bedragersk Oeiemed eller i Hensigt at skade Nogen;

21. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beſchädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Abſicht, einem anderen zu ſchaden;

21. för uppsåtligt och olagligt tillintetgörande, skadande eller undertryckande af allmän eller enskild handling i afsigt att skada annan;

21. For forsætlig og ulovlig Tilintetgjörelse, Beskadigelse eller Tilsidebringelse af offentligt eller privat Dokument i Hensigt at skade nogen;

22. wegen Fälſchung oder Verfälſchung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Abſicht, ſie als echte zu verwenden, und wegen wiſſentlichen Gebrauchs ſolcher falſcher oder

22. för eftergörande eller förfalskning af Statens eller offentlig myndighets stämplar, stampar, märken eller sigill i afsigt att använda dem såsom äkta, äfvensom för veterligt begagnande af sådana eftergjorda eller förfals-

22. For Eftergjörelse eller Forfalskning af Statens eller anden offentlig Myndigheds Stempler, Mærkeredskaber, Mærker eller Segl i Hensigt at benytte sig af dem, som om de vare ægte, samt for Benyttelse af saadanne

gefälſchter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

kade stämplar, stampar, märken eller sigill;

falske eller forfalskede Stempler, Mærkeredskaber, Mærker eller Segl mod bedre Vidende;

23. wegen Falſchmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, ſowie wegen wiſſentlichen Ausgebens und Inumlaufſetzens von nachgemachtem oder verfälſchtem Metall- oder Papiergeld;

23. för falskmyntning, innefattande eftergörande och förfalskning af metall-och pappers-mynt, äfvensom för veterligt utgifvande och i omlopp sättande af eftergjordt eller förfalskadt metall-eller pappersmynt;

23. For Falskmyntneri, hvorved forstaaes Eftergjörelse og Forfalskning af Metal- og Papirpenge samt for Udgivelse og Sætten i Omlöb af eftergjorte eller forfalskede Metal- eller Papirpenge mod bedre Vidende;

24. wegen Nachmachens und Verfälſchens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Geſellſchaften oder Privatperſonen ausgegebenen Schuldverſchreibungen und ſonſtigen Werthpapieren, ſowie wegen wiſſentlichen Ausgebens und Inumlaufſetzens ſolcher nachgemachten oder gefälſchten Bankbillets, Schuldverſchreibungen und anderer Werthpapiere;

24. för eftergörande och förfalskning af banksedlar och andra af staten eller med statens bemyndigande af korporationer, bolag eller enskilde personer utfärdade skuld-förbindelser och andra värdepapper, äfvensom för veterligt utgifvande och i omlopp sättande af sådana eftergjorda eller förfalskade banksedlar, skuld-förbindelser och andra värdepapper;

24. For Eftergjörelse og Forfalskning af Banksedler og andre af Staten, eller under Statens Autoritet af Korporationer, Interessentskaber eller Privatpersoner udgivne Pengeforskrivelser og andre Værdipapirer samt for Udgivelse og Sætten i Omlöb af saadanne eftergjorte eller forfalskede Banksedler, Pengeforskrivelser og andre Værdipapirer mod bedre Vidende;

25. wegen vorſätzlicher Brandſtiftung;

25. för eldskada af uppsät;

25. For forsætlig Brandstiftelse;

26. wegen Unterſchlagung und Erpreſſung ſeitens öffentlicher Beamten;

26. för försnillning och utpressning, begångna af offentliga embetsmän;

26. For Underslæb og Udpresning begaaet af offentlige Embedsmænd eller Bestillingsmænd;

27. wegen Beſtechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

27. för bestickning af offentliga embetsmän i afsigt att förmå dem till kränkning af deras embetspligt;

27. For Bestikkelse af offentlige Embeds-eller Bestillingsmænd i Hensigt at forlede dem til at overtræde deres Pligter som saadanne;

28. wegen folgender ſtrafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannſchaften auf Schiffen:

28. för följande straffbara handlingar af fartygsbefälhafvare och besättning ombord å fartyg:

28. For efternævnte strafbare Handlinger, begaaede af Skipper og Mandskab ombord paa Skib:

vorſätzliche und rechtswidrige Zerſtörung eines Schiffes oder Verſuch derſelben;

uppsåtlig och olaglig förstöring af ett fartyg eller försök dertill;

forsætlig og ulovlig Oedelæggelse af Skib eller Forsög derpaa;

vorſätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeſchaden entſteht, oder Verſuch einer derartigen ſtrafbaren Handlung;

uppsåtligen föranledd olaglig strandning af ett fartyg, så att skeppsbrott eller annan sjöskada sker, eller försök till sådant brott;

forsætlig og ulovlig Sætten paa Grund af Fartöi, saa at Skibbrud eller anden Söskade sker eller Forsög paa saadan Forbrydelse;

Widerſtand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieſer Widerſtand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinſchaftlich geleiſtet iſt;

våldsamt motstånd mot fartygsbefälhafvare, då sådant motstånd efter samråd utöfvas af flera bland manskapet i förening;

voldelig Modstand mod Skipper, naar saadan Modstand efter Samraad udöves i Fælleskab af flere af Skibsmandskabet;

29. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiſer Zerſtörung von Kanälen, Schleuſen oder anderen derartigen Waſſerbauten, von Eiſenbahnen oder Telegraphenanſtalten, ſowie wegen vorſätzlicher Störung eines Eiſenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufſtellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenſtänden, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hinderniſſen anderer Art, welche dazu geeignet ſind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

29. för uppsåtlig och olaglig förstöring, fullständigt eller till en del, af Kanal, slussverk eller annan sådan vattenbyggnad, jernväg eller telegraf, äfvensom för uppsåtligt hindrande af ett tåg på jernvägen genom uppställande, utläggande eller utkastande af föremål, genom rubbning af skenor eller deras underlag, genom borttagande af spårverlar eller bultar eller genom beredande af andra slags hinder, egnade att uppehålla tåget eller bringa det ur spåret;

29. For forsætlig og ulovlig Oedelæggelse — i det Hele eller for en Del — af Kanal, Sluseværk eller anden saadan Vandbygning, af Jernveie eller Telegrafanstalter, samt for forsætlig Forstyrrelse af Jernbanetog ved at paa Banlinien opstille, henlægge eller henkaste Gjenstande, ved Forrykkelse af Skinner eller disses Underlag, Borttagelse af Bolte eller Nagler eller ved at berede Toget andre Hindringer, der ere egnede til at opholde det eller bringe det ud af Sporet;

30. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Zerſtörung oder Beſchädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

30. för uppsåtlig och olaglig förstöring eller skadande af grafställen, grafvårdar och offentliga minnesmärken;

30. For forsætlig og ulovlig Oedelæggelse eller Beskadigelse af Gravsteder, Gravminder og offentlige Mindesmærker;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Art. 2.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die schwedische oder norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 3.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an

31. för undandöljande af föremål som erhållits genom en af de i detta fördrag uppräknade straffbara handlingar.

Har förbrytelse, för hvilken utlemnande begäres, blifvit begången utom det lands område, som begär utlemnandet, skall sådan begäran icke dessmindre kunna bifallas, så framt lagstiftningen i det land, till hvilket framställningen göres, medgifver anställandet af åtal för enahanda förbrytelse, begången utom dess område.

Art. 2.

Ingen tysk skall af det tyska rikets regeringar utlemnas till den svenska eller norska regeringen och från dessas sida ingen svensk eller norrman till någon af det tyska rikets regeringar.

Art. 3.

Om den, hvilkens utlemnande begäres, hvarken är tysk ej heller svensk eller norrman, kan den stat, hos hvilken begäran om utlemnande framställes, om den gjorda framställningen underrätta regeringen i den stat, hvars undersåte han är, och om denna regering gör anspråk på den anklagade för att ställa honom till rätta inför sina domstolar, kan den regering, till hvilken begäran

31. For Hæleri med Hensyn til Gjenstande, der er erhvervede ved nogen af de i nærværende Traktat omhandlede strafbare Gjerninger.

Er Forbrydelsen, for hvilken Udleveringen begjæres, begaaet udenfor det reklamerende Lands Territorium, skal denne Begjæring ikke destomindre efterkommes, naar ifölge Lovgivningen i det Land, til hvilket Begjæringen om Udlevering fremsættes, restlig Forfölgning kan anstilles for saadanne Forbrydelser begaaede udenfor Landets Territorium.

Art. 2.

Ingen Tydsker vil af det Tydske Riges Regjeringer blive udleveret till den Svenske eller Norske Regjering, ligesom fra disses Side ingen Svensk eller Nordmand vill blive udleveret til nogen af det Tydske Riges Regjeringer.

Art. 3.

Naar den, hvis Udlevering begjæres, hverken er Tydsker, Svensk eller Nordmand, kan den Stat, til hvilken Begjæringen om Udlevering rettes, underrette det Lands Regjering, til hvilket Angjældende hörer, om den fremsatte Begjæring, og naar denne Regjering selv fordrer Angjældende udleveret for at drage ham til Ansvar for sine Domstole, saa kan den Regjering, til hvilken Begjærin-

welche der Auslieferungsantrag gerichtet iſt, den Angeſchuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerſt reklamirt hat, ausliefern.

Art. 4.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutſchen Reichs reklamirte Perſon in Schweden oder Norwegen, die ſeitens der ſchwediſchen oder norwegiſchen Regierung reklamirte Perſon in einem der Staaten des Deutſchen Reichs wegen derſelben ſtrafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Unterſuchung geweſen und außer Verfolgung geſetzt worden oder ſich noch in Unterſuchung befindet oder bereits beſtraft worden iſt.

Wenn die von einer Regierung des Deutſchen Reichs reklamirte Perſon in Schweden oder Norwegen, oder wenn die ſeitens der ſchwediſchen oder norwegiſchen Regierung reklamirte Perſon in einem der Staaten des Deutſchen Reichs wegen einer anderen ſtrafbaren Handlung in Unterſuchung iſt, ſo ſoll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieſer Unterſuchung und vollendeter Vollſtreckung der etwa gegen ſie erkannten Strafe ausgeſetzt werden.

Art. 5.

Wenn eine reklamirte Perſon Verbindlichkeiten gegen Privatperſonen eingegangen hat, an deren Erfüllung ſie durch die

om utlemnande blifvit framställd, efter sitt skön utlemna honom, antingen till regeringen i den stat, hvars undersåte han är, eller till den regering, som först begärde hans utlemnande.

Art. 4.

Utlemnandet skall icke ega rum om den af en bland det tyska rikets regeringar återfordrade personen i Sverige eller Norge, eller om den från Svenska eller Norska regeringens sida återfordrade personen i någon af det tyska rikets stater varit tilltalad och blifvit från åtalet fri eller ännu är under åtal eller redan blifvit straffad för samma förbrytelse, på grund af hvilken utlemnandet blifvit begärdt.

Om den af en bland det tyska rikets regeringar återfordrade personen i Sverige eller Norge eller om den från svenska eller norska regeringens sida återfordrade personen i någon af det tyska rikets stater är under åtal för en annan förbrytelse, skall utlemnandet upskjutas, till dess målet blifvit afgjordt, och det möjligen ådömda straffet undergånget.

Art. 5.

Om den, hvilkens utlemnande begäres, till enskilda personer ingått förbindelser, från hvilkas fullgörande han

gen om Udlevering er rettet, efter eget Valg udlevere Angjældende enten til den Stats Regjering, til hvilken Angjældende hörer, eller til den Stats Regjering, hvilken først har begjært hans Udlevering.

Art. 4.

Udlevering skal ikke finde Sted, hvis den af en af det Tydske Riges Regjeringer reklamerede Person i Sverige eller Norge eller den af den Svenske eller Norske Regjering reklamerede Person i en af det Tydske Riges Stater for den samme Forbrydelse i Anledning af hvilken hans Udlevering forlanges, enten har været under Forfölgelse, der ikke har ledet til hans Domfældelse, eller endun er under Forfölgelse eller allerede er bleven straffet.

Hvis den af en af det Tydske Riges Regjeringer reklamerede Person er under Forfölgelse i Sverige eller Norge, eller den af den Svenske eller Norske Regjering reklamerede Person er under Forfölgelse i en af det Tydske Riges Stater for nogen anden Forbrydelse, udsættes Udleveringen, intil Undersögelserne ere tilendebragte og Exekution af den ham umligens idömte Straf har fundet Sted.

Art. 5.

Hvis den Person, der forlanges udleveret, ligeoverfor Privatpersoner har indgaaet Forpligtelser, hvis Opfyldelse

Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

förhindras genom utlemnandet, skall han icke dessmindre utlemnas, och skall det stå den derigenom lidande parten öppet att hos vederbörande myndighet göra sina rättigheter gällande.

forhindres ved Udleveringen, skal denne ikke destomindre finde Sted, og det staaer da den skadelidende Part frit for at gjöre sine Rettigheder gjældende for den kompetente Autoritet.

Art. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Art. 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhang steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Art. 6.

Bestämmelserna i detta fördrag äro icke tillämpliga på personer, som gjort sig skyldiga till någon politisk förbrytelse. Den som blifvit utlemnad för någon af de uti Art. 1 uppräknade allmänna förbrytelser, må således icke i något fall i den stat, till hvilken utlemnandet skett, tilltalas eller straffas för en af honom före utlemnandet begången politisk förbrytelse, ej heller för någon handling, som med sådan politisk förbrytelse eger sammanhang, ej heller för något brott, som i detta fördrag icke finnes uppräknadt, med mindre han, efter att hafva undergått straff för den förbrytelse, som föranledt utlemnandet, eller blifvit från åtal derför fri, antingen underlåtit att inom utgången af tre månader begifva sig ur landet eller ock dit återvänder.

Art. 6.

Bestemmelserne i nærværende Traktat finde ikke Anvendelse paa Personer, der have gjort sig skyldige i en politisk Forbrydelse. Den Person, som er bleven udleveret for nogen af de i Art. 1 opregnede almindelige Forbrydelser, kan følgelig i intet Tilfælde undergives Retsforfølgning og straffes i den Stat, til hvilken han er bleven udleveret, for nogen af ham før Udleveringen begaaet politisk Forbrydelse eller for nogen Handling, som staaer i Forbindelse med saadan Forbrydelse, ei heller for nogen i nærværende Traktat ikke opregnet Forbrydelse, med mindre han efter at være bleven straffet eller frifunden for den Forbrydelse, som har givet Anledning till Udleveringen, har forsömt at forlade Landet inden en Frist af tre Maaneder, eller han paany kommer tilbage dertil.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische

Förgripelse mot en främmande regerings öfverhufvud eller emot medlemmar af dess familj skall icke anses som en

Angreb paa en fremmed Regjerings Overhoved eller paa Medlemmer af hans Familie henregnes ikke til poli-

ſtrafbare Handlung, noch als mit einer ſolchen in Zuſammenhang ſtehend angeſehen werden, wenn dieſer Angriff den Thatbeſtand des Todtſchlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn ſeit der begangenen ſtrafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Geſetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, ſich aufhält, Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten iſt.

Art. 8.

Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten ſtrafbaren Handlungen Beſchuldigten oder Verurtheilten ſoll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntniſſes oder auf Grund eines förmlichen Beſchluſſes des zuſtändigen Gerichts oder anderer zuſtändiger Behörden, auf Verſetzung in den Anklageſtand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuſtändigen Richter oder einer anderen zuſtändigen Behörde erlaſſenen Verfügung, in welcher die Verweiſung des Beſchuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuſtändigen Behörde erlaſſenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin

politisk förbrytelse ej heller såsom dermed sammanhängande gerning, då sådan förgripelse består i dråp, mord eller förgiftning.

Art. 7.

Utlemnandet skall icke ega rum, derest efter förbrytelsens begående eller målets senaste handläggning af brottsmåldsdomare eller det fällande utslagets afkunnande, preskription med afseende å åtal eller straff inträdt i enlighet med lagarne i den stat, inom hvilken den återfordrade uppehåller sig vid den tid, då begäran om utlemnande framställes.

Art. 8.

Utlemnandet af en person, som blifvit anklagad eller dömd för någon af de i Art. 1 omförmälda förbrytelser, skall beviljas på grund af fällande utslag eller på grund af behörig domstols eller annan behörig myndighets formligen fattade beslut om anställande af åtal eller på grund af behörig domares eller annan behörig myndighets uttryckliga förordnande om den anklagades inställande för brottsmålsdomstol eller ock på grund af förordnande om den anklagades häktning eller annan af behörig myndighet utfärdad handling egande samma giltighet och inuchållande noggrann uplysning såväl om sjelfva gerningen som om den derpå tillämpliga straffbestämmelse, under vil-

tiske Forbrydelser eller til i Forbindelse dermed staaende Gjerning, naar saadant Angreb bestaar i Drab, Mord eller Giftmord.

Art. 7.

Udlevering skal ikke finde Sted, hvis efter Gjerningens Forövelse, Retsforfølgelsens Afslutning eller Domfældelsen Præskription er indtraadt med Hensyn til Paatale eller Straf ifølge Lovene i det Land, i hvilket Angjældende befinder sig paa den Tid Udleveringen forlanges.

Art. 8.

Udlevering af en Person, som er anklaget eller dömt for en af de i Art. 1 opregnede Forbrydelser skal bevilges paa Grundlag af en Straffedom eller lovformelig Beslutning, afgiven af den dertil kompetente Ret eller anden kompetent Myndighed om, at Angjældende skal undergives justitiel Tiltale, eller paa Grundlag af en Ordre fra kompetent Dommer eller anden kompetent Myndighed, hvorved Sagen udtrykkelig henvises til Behandling for Straffedomstol, eller paa Grundlag af en Arrestordre eller et andet af kompetent Myndighed udfærtiget Dokument, der er ligesaa retskraftigt og indeholder nöiagtig Angivelse saavel af Faktum som af den paa samme anvendelige Straf-

der Thatbeſtand, ſowie die darauf anwendbare ſtrafgeſetzliche Beſtimmung genau angegeben iſt, — inſofern dieſe Schriftſtücke in Urſchrift oder in beglaubigter Abſchrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht ſind, welche die Geſetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorſchreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatiſchen Wege. Der Schriftwechſel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umſtänden des einzelnen Falles unmittelbar zwiſchen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutſchen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen ſtattfinden.

Art. 9.

In dringenden Fällen und insbeſondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden iſt, kann eine jede der reſpektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandenſein eines Strafurtheils, eines Beſchluſſes auf Verſetzung in den Anklageſtand oder eines Haftbefehls in kürzeſter Weiſe, ſelbſt auf telegraphiſchem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeſchuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf deſſen Vorhandenſein man ſich berufen hat, binnen einer Friſt von ſechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 10.

Alle in Beſchlag genommenen Gegenſtände, welche ſich zur Zeit der Feſtnahme im Beſitze des

kor att dessa handlingar företes i original eller bestyrkt afskrift och i den form, som den återfordrande statens lagstiftning föreskrifver. Framställningar om utlemnande skola ske på diplomatisk väg. Skriftvexlingen och underhandlingarne kunna likväl allt efter omständigheterna uti hvarje särskildt fall ega rum omedelbart mellan den af det tyska rikets regeringar, som frågan rörer, och konungarikena Sverige och Norge.

Art. 9.

J trängande fall och isynnerhet om rymning är att befara, kan hvar och en af de respektive regeringarne, under åberopande af ett förhanden varande utslag, beslut om försättande i anklagelsetillstånd eller förordnande om häktning, i kortaste form, ja äfven på telegrafisk väg, begära och erhålla den dömdes eller anklagades häktning under vilkor att den handling, hvars förhandenvaro man åberopat, företes inom en tid af sex veckor, efter det häcktningen egt rum.

Art. 10.

Alla i beslag tagna föremål, som vid häktandet befinna sig i den återfordrade perso-

febestemmelse, forsaavidt disse Dokumenter fremkomme in originali eller i bekræftet Afskrift samt i de Former, som den reklamerende Stats Lovgivning foreskriver. Forlangende om Udlevering fremsættes ad diplomatisk Vei. Brevvexling og Forhandlinger kunne dog efter Omstændighederne ved det enkelte Tilfælde ske direkte mellem den af det Tyske Riges Regjeringer, der er interesseret i Udleveringen og Kongerigerne Sverige og Norge.

Art. 9.

J presserende Tilfælde og i Særdeleshed, naar Undvigelse er at befrygte, kan enhver af de respektive Regjeringer under Paaberaabelse af Tilstedeværelsen af en Straffedom, en Beslutning, hvorved Angjældende sættes i Anklagestand, eller af en Arrestordre, paa korteste Maade endog ad telegrafisk Vei, forlange og udvirke den Domfældtes eller Anklagedes Arrestation under Betingelse af, at det Dokument, man har paaberaabt sig, fremlægges inden en Frist af sex Uger efter Arrestationen.

Art. 10.

Alle i Forvaring tagne Gjenstande, som befinde sig i den reklamerede Persons

Reklamirten befinden, ſollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es ſoll ſich dieſe Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenſtände, ſondern auf alles erſtrecken, was zum Beweiſe der ſtrafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Perſonen an den oben erwähnten Gegenſtänden vorbehalten, und es ſollen die letzteren nach dem Schluſſe des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten koſtenfrei zurückgegeben werden.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erſtattung derjenigen Koſten zu verlangen, welche ihnen aus der Feſtnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus ſeinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Art. 10 erwähnten Gegenſtände bis zur Einſchiffung erwachſen, willigen vielmehr gegenſeitig darin, dieſe Koſten ſelbſt zu tragen.

Art. 12.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politiſcher Art ſind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche ſich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Unterſuchungshandlung für nothwendig erachten ſollte, ſo wird ein entſprechendes Erſuchſchreiben auf diplomatiſchem Wege mitgetheilt und demſelben nach Maßgabe der Geſetzgebung des Landes, wo der Zeuge ver-

nens ego, skola öfverlemnas på samma gång som den häktade personen utlemnas; och skall detta öfverlemnande omfatta icke blott på olagligt sätt ätkomna föremål utan äfven allt, som kan tjena till bevis om förbrytelsen.

Tredje persons rätt till ofvannämuda föremål är likväl förbehållen, och skola dessa efter ransakningens slut kostnadsfritt till vederbörande åter ställas.

Art. 11.

De fördragslutande parterna afstå ifrån att begära ersättning för de kostnader, som ådragas dem genom den återfordrades häktande och underhåll äfvensom genom hans och de i Art. 10 omförmälda föremåls forslande ända till inskeppningen, och samtycka ömsesidigt att sjelfva bestrida dessa kostnader.

Art. 12.

Om under pågående ransakning i ett brottmål af icke politisk beskaffenhet, en af de fördragslutande parterna skulle anse nödvändigt, att förhör anställes med vittnen, som befinna sig inom den andra partens område, eller att annan undersökningsåtgärd vidtages, bör begäran derom på diplomatisk väg skriftligen framställas och åt sådan begäran verkställighet gifvas, i den mån lagstiftningen i det

Besiddelse paa den Tid, han anholdes, skulle udleveres samtidigt med Angjældende, og skal dette ikke alene gjælde Gjenstande, af hvilke Angjældende urettelig er kommen i Besiddelse, men enhver Ting, der kan tjene til Bevis for Forbrydelsen.

Dog forbeholdes Tredjemands Rettigheder med Hensyn til ovennævnte Gjenstande, og skulle disse efter Sagens Tilendebringelse uden Omkostninger tilbageleveres den til Modtagelsen Berettigede.

Art. 11.

De kontraherende Parter give Afkald paa Refusion for de Omkostninger, som foranlediges ved Anjældendes Arrestation og Underhold samt hans Transport, saavelsom ved Transporten af de i Art. 10 omnævnte Sager, intil Indskibning er foregaaet. De samtykke gjensidig i selv at at bære dem.

Art. 12.

Naar under Forfölgelsen af en Straffesag, der angaar en ikke politisk Forbrydelse, en af de kontraherende Parter finder det nödvendigt, at Vidner, som opholde sig paa den anden Parts Territorium, afhöres eller at Nogen anden Undersögelse anstilles, skal skriftlig Anmodning herom fremsendes ad diplomatisk Vei, og Anmodningen efterkommes i den Udstrækning, som Lovene i det Land, hvor

nommen oder die Handlung vorgenommen werden ſoll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Unterſuchung eine Handlung zum Gegenſtand hat, welche nach den Geſetzen des Staates, an welchen das Erſuchſchreiben gerichtet iſt, nicht ſtrafbar iſt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenſeitig auf alle Erſatzanſprüche, welche aus der Ausführung der Requiſition wegen Vernehmung von Zeugen erwachſen, wogegen die Koſten wegen der Bewerkſtelligung anderer Unterſuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erſtattet werden ſollen.

Art. 13.

Wenn in einer Strafſache, welche nichtpolitiſche ſtrafbare Handlungen zum Gegenſtand hat, das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen nothwendig iſt, ſo wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge ſich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leiſten, und werden die reſpektiven Regierungen über den Betrag der Erſtattung für Reiſe und Aufenthalt, welche der erſuchende Staat dem Zeugen mit Rückſicht auf die Länge der Reiſe und deſſen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, ſowie über den Vorſchuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden ſoll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden

land, der vittnet skall förhöras eller åtgärden vidtagas, sådant medgifver. Verkställandet kan förvägras, om undersökningen har till föremål en handling, hvilken enligt lagarne i den stat, hos hvilken framställningen blifvit gjord, icke är straffbar.

De fördragslutande parterna afstå ömsesidigt från alla anspråk på ersättning för kostnader, som härflyta genom verkställandet af begäran om vittnes förhör, hvaremot kostnaden för annan undersökningsåtgärds vidtagande skall ersättas af den stat, som samma åtgärd begärt.

Art. 13.

Om i ett brotmål, som icke rörer politiska förbrytelser, ett vittnes personliga inställelse är af nöden, bör regeringen i det land, der vittnet uppehåller sig, uppmana det att åtlyda den utgångna kallelsen och böra de respektive regeringarne träffa öfverenskommelse om beloppet af den ersättning för resa och uppehälle, som den reklamerande staten har att bevilja vittnet i mån af resans längd och dess vistelse på stället, äfvensom om det penninge förskott, som skall till vittnet utbetalas.

Icke i något fall må ett vittne, hvilket till följd af en i den ena fördragslutande

Vidnet skal afhöres, eller Undersögelsen foregaa, tillade saadant. Anmodningen kan afslaaes, dersom Undersögelsen angaar en Handling, som ikke er strafbar efter Lovene i den Stat, til hvilken den skriftlige Anmodning er rettet.

De kontraherende Parter frafalde gjensidig alle Krav paa Erstatning for Omkostninger, der ere foranledigede ved Opfyldelsen af Forlangende om Vidners Afhörelse, hvorimod Omkostningerne ved andre Undersögelser, derpaa Begjæring ere foretagne, skulle erstattes af den Stat, som har begjært samme.

Art. 13.

Dersom i en Straffesag, som ikke angaar politiske Forbrydelser, et Vidnes personlige Möde er nödvendigt, skal Regjeringen i det Land, hvor Vidnet opholder sig, opfordre det til at efterkomme den til det rettede Anmodning, og ville de respektive Regjeringer træffe Overenskomst om Belöbet af den Erstatning for Reise og Ophold, som den reklamerende Stat har at bevilge Vidnet i Forhold til Reisens Længde og dets Ophold paa Stedet, saavel som om det Pengeforskud, som bör udbetales Vidnet.

I intet Tilfælde kan et Vidne, som efter en til ham i den ene af de kontraherende

Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Theils erſcheint, daſelbſt wegen früherer ſtrafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitſchuld an den Handlungen, welche den Gegenſtand der Unterſuchung, in welcher der Zeuge erſcheinen ſoll, bilden, zur Unterſuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn in einer Strafſache, welche nichtpolitiſche ſtrafbare Handlungen zum Gegenſtand hat, die Mittheilung von Beweisſtücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles ſind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, ſo ſoll deshalb das Erſuchen auf diplomatiſchem Wege geſtellt und demſelben, wenn nicht beſondere Bedenken entgegenſtehen, ſtattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisſtücke und Urkunden zurückgeſandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenſeitig auf Erſatz der Koſten, welche aus der Ausantwortung und Zurückſendung der Beweisſtücke und Urkunden bis zur Grenze entſtehen.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll zehn Tage nach ſeiner in Gemäßheit der durch die Geſetz-

partens stater emottagen kallelse frivilligt inställer sig inför domare i den andra partens stater, derstädes tilltalas eller häktas för tidigare begångna förbrytelser på grund af äldre dom eller under förevändning af delaktighet i de handlingar, som äro föremål för den undersökning, vid hvilken vittnet skall uppträda. Det är härvid likgiltigt, till hvilken stat vittnet står i undersåtligt förhållande.

Art. 14.

Om i ett brottmål, som icke rörer politiska förbrytelser, det anses nödvändigt eller nyttigt att erhålla del af sådana till bevisning tjenande föremål eller handlingar, som finnas i förvar hos myndigheterna i den andra fördragslutande partens stater, skall för sådant ändamål framställning ske på diplomatisk väg och, för såvidt icke särskilda betänkligheter möta, samtycke dertill lemnas, likväl endast under förbehåll att bevisningsföremålen och handlingarne återställas.

De fördragslutande parterna afstå ömsesidigt från godtgörelse för de kostnader, som föranledas genom sådana bevisningsföremåls och handlingars utlemnande och återsändande ända till gränsen.

Art. 15.

Detta fördrag skall träda i kraft tio dagar efter dess offentliggörande i öfverens-

Parters Stater rettet Anmodning frivilligt afgiver Möde for Dommerne i den anden af de kontraherende Parters Stater, dersteds forfølges eller fængsles i Anledning af tidligere begaaede Forbrydelser eller ældre Straffedomme eller under Paaskud af Medskyldighed i de Gjerninger, der ere Gjenstand for den Retssag, hvorunder han skal optræde som Vidne. Herved kommer det ikke an paa Vidnets Nationalitet.

Art. 14.

Naar det under en Straffesag, som ikke angaar politiske Forbrydelser, ansees nödvendigt eller nyttigt, at erholde meddelt Bevismidler eller Dokumenter, der bero hos Autoriteterne i den anden af de kontraherende Parters Stater, skal Begjæring herom fremsættes ad diplomatisk Vei, og Anmodningen efterkommes, saafremt ikke særegne Betænkeligheder derfor ere til Hinder, dog under Betingelse af at Bevismidlerne og Dokumenterne tillbagesendes.

De kontraherende Parter give gjensidig Afkald paa Godtgjörelse for de Omkostninger, som foranlediges ved Bevismidlernes og Dokumenternes Frem-og Tillbagesendelse indtil Grændsen.

Art. 15.

Nærværende Traktat træder i kraft ti Dage efter dens Offentliggjörelse i Overens-

gebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald wie möglich ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin den 19. Januar 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

stämmelse med de uti de fördragslutande parternas lagstiftning föreskrifna former.

Från denna tid upphöra alla äldre mellan det tyska rikets stater och konungarikena Sverige och Norge afslutade fördrag om forbrytares utlemnande att vara gällande.

Detta fördrag kan uppsägar af hvardera af de båda fördragslutande parterna, men det skall fortfara att gälla under sex månader efter uppsägningen.

Fördraget skall ratificeras och ratifikationerna skola utvexlas så fort ske kan.

Till bekräftelse häraf hafva de båda parternas fullmäktige underskrifvit detsamma i två exemplar och försett det med sina insegel.

Som skedde i Berlin den 19. Januari 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

stemmelse med de Former, som de kontraherende Parters Lovgivning foreskriver.

Fra dette Tidspunkt træde alle tidligere mellem Stater i det Tydske Rige og Kongerigerne Sverige og Norge afsluttede Traktater om Udlevering af Forbrydere ud af Kraft.

Nærværende Traktat kan opsiges af enhver af de begge kontraherende Parter, dog saa at den forbliver i Kraft sex Maaneder efter Opsigelsen.

Den skal ratificeres og Ratificationerne udvexles snarest muligt.

Til Bekræftelse heraf have de respektive Befuldmægtigede underskrevet den i to Exemplar og forsynet den med sine Segl.

Som skete i Berlin den 19. Januari 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe. S. 125.

(Nr. 1249.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

Auf Ihren Bericht vom 11. Juni d. J. genehmige Ich, daß nach Maßgabe der nachgenannten Gesetze:

a) vom 29. April 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (Reichs-Gesetzbl. S. 87),

b) vom 8. Mai 1878, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 93),

c) vom 12. Juni 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 105),

ein Betrag von 97 484 865 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1878.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. S. 127. — Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. S. 129. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 130.

(Nr. 1250.) Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vom 1. April 1878 ab sind:

1. die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und der dänischen Armee, sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehöriger,
2. diejenigen bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlten Beträge an Pensionen und Unterstützungen, welche den Militärinvaliden des Königreichs Sachsen aus den Kriegen vor 1870 vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts, bezw. den Hinterbliebenen der in den Kriegen vor 1870 gefallenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung gestorbenen Militärpersonen der Königlich sächsischen Feldarmee vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister oder Feldwebel einschließlich abwärts über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1865 S. 777 und für 1867 S. 217) zu gewähren sein würden,

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1878.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den, den vorstehend bezeichneten Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1251.) Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Ueber den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich sollen unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstag mitzutheilen ist.

§. 2.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Kapitel 1a der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen:

Kosten der Aufnahme der Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel ..... 200 000 Mark.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

(Nr. 1252.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen

der Staatsminister und Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 26. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. S. 131.

(Nr. 1253.) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33), was folgt:

Bis auf weiteres ist jeder in der Stadt Berlin ankommende Fremde oder Neuanziehende verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. S. 133.

(Nr. 1254.) Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

0,50 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3.

Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1878.

§. 4.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln ausgeführt werden.

§. 6.

Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.

§. 7.

Für die Abführung der Steuern können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaats und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

§. 8.

Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der

Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 9.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 10.

Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 11.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§. 12.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.

§. 13.

Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§. 14.

Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§. 15.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§. 17.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§. 18.

Kartenfabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.

§. 19.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 20.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in drei Jahren.

§. 21.

Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 22.

Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben.

§. 23.

An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.

§. 24.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten, vorbehaltlich der im dritten Absatze zugelassenen Ausnahme, nicht weiter gestattet.

Kartenfabrikanten und -Händler und Inhaber öffentlicher Lokale haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen.

Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.

§. 25.

Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorschriftsmäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des §. 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.

§. 26.

Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen:

1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden, und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontroliren ist (§. 3);
2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§. 22);
3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf;
4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontroliren ist (§. 8).

Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 3. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Gerichtskostengesetz. S. 141. — Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. S. 166. — Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. S. 173.

(Nr. 1255.) Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§. 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§. 4.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1878.

gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§. 6.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich								1	Mark,	
2.	von mehr als		20	bis	60	Mark	einschließlich		2	=	40 Pf.,
3.	=	=	=	60	=	120	=	=	4	=	60 =
4.	=	=	=	120	=	200	=	=	7	=	50 =
5.	=	=	=	200	=	300	=	=	11	=	
6.	=	=	=	300	=	450	=	=	15	=	
7.	=	=	=	450	=	650	=	=	20	=	
8.	=	=	=	650	=	900	=	=	26	=	
9.	=	=	=	900	=	1 200	=	=	32	=	
10.	=	=	=	1 200	=	1 600	=	=	38	=	
11.	=	=	=	1 600	=	2 100	=	=	44	=	

12.	von mehr als	2 100	bis	2 700	Mark	einschließlich	50	Mark,
13.	" " "	2 700	"	3 400	"	"	56	"
14.	" " "	3 400	"	4 300	"	"	62	"
15.	" " "	4 300	"	5 400	"	"	68	"
16.	" " "	5 400	"	6 700	"	"	74	"
17.	" " "	6 700	"	8 200	"	"	81	"
18.	" " "	8 200	"	10 000	"	"	90	" .

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§. 9.

Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§. 10.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§. 11.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§. 12.

Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§. 13.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§. 14.

Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 15.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 16.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. 17.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§. 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§. 18.

Die volle Gebühr (§. 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

§. 19.

Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des §. 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§. 20.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 319).

§. 21.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

§. 22.

Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

§. 23.

Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

§. 24.

Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung §. 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des §. 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

§. 25.

Sechs Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567) erfolgt.

§. 26.

Fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen

Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§. 40, 54);

3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474 Abs. 2, §. 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 oder §. 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§. 660, 868);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);
10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung §. 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

§. 27.

Drei Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776).

§. 28.

Jede der im §. 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des §. 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

§. 29.

Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung §. 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des §. 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) zur Erhebung.

§. 30.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §. 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung §. 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§. 31.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

§. 32.

Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des §. 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 33.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§. 34.

Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);
2. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);
3. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862).

§. 35.

Zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);
2. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);
3. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3);
4. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des §. 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685).

§. 36.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) werden fünf

Zehntheile der Gebühr (§. 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben.

§. 37.

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
2. zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

§. 38.

Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), werden zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

§. 39.

Jede der im §. 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 3) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

§. 40.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

§. 41.

Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermine geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

§. 42.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

§. 43.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§. 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

§. 44.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§. 45.

Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) zur entsprechenden Anwendung.

§. 46.

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden zwei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§. 47.

Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§. 351 bis 354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 678 Abs. 3, der §§. 698, 699 Abs. 1, §. 793 der Civilprozeßordnung;
14. über die im §. 35 Nr. 5 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die

Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr (§. 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 48.

Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§. 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. 49.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 50.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§. 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

§. 51.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und acht Zehntheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung §. 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und fünf Zehntheile derselben;
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§. 8).

§. 52.

Die im §. 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§. 53.

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 erhoben.

§. 54.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin

dient, die volle Gebühr (§. 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 55.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§. 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§. 56.

Für die in Gemäßheit des §. 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§. 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung §. 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§. 57.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) finden die Vorschriften des §. 52 Anwendung.

§. 58.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung §. 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des §. 35 nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 59.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte

Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

§. 60.

Im Falle des §. 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des §. 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. 61.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§. 62.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

	im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von										Mark
1.			1	bis	20	einschl.	oder		1	bis 10 Tage	einschl. 5
2.	mehr	als	20	"	30	"	"	mehr als	10 Tage	" 14 Tage	" 10
3.	"	"	30	"	60	"	"	"	14 Tage	" 4 Wochen	" 20
4.	"	"	60	"	150	"	"	"	4 Wochen	" 6 Wochen	" 30
5.	"	"	150	"	300	"	"	"	6 Wochen	" 3 Monate	" 45
6.	"	"	300	"	500	"	"	"	3 Monate	" 6 Monate	" 60
7.	"	"	500	"	1 000	"	"	"	6 Monate	" 1 Jahr	" 75
8.	"	"	1 000	"	1 500	"	"	"	1 Jahr	" 2 Jahre	" 100
9.	"	"	1 500	"	3 000	"	"	"	2 Jahre	" 3 Jahre	" 130
10.	"	"	3 000	.....		"	"	"	3 Jahre	" 10 Jahre	" 180
11.	im Falle einer schwereren Strafe.....										300

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr..... 5
und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt..... 45.

§. 63.

Zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des §. 62 zu erheben.

§. 64.

Hat weder eine Voruntersuchung, noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des §. 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 211 der Strafprozeßordnung.

§. 65.

Die Sätze des §. 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §. 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung §. 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

§. 66.

Ein Zehntheil der Sätze des §. 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§. 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung (§§. 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung §. 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung §. 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§. 67.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile

und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), vier Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 62 erhoben.

§. 68.

Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 66 Nr. 5, §. 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 69.

Werden in den Fällen der §§. 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§. 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt ..... 20 Mark;
wenn es sich um ein Vergehen handelt ..... 50 „
wenn es sich um ein Verbrechen handelt ..... 100 „ .

Das Gleiche gilt im Falle des §. 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§. 70.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ..... 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird ..... 20 „
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird ... 30 „ .

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§. 71.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind:

1. in den Fällen des §. 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen 2 Mark,
2. im Falle des §. 67 Abs. 1 ..... 4 „
   und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat ..... 8 „
3. im Falle des §. 67 Abs. 2 ..... 2 „
4. in den Fällen des §. 68 ..... 1 „
5. für Zurückweisung einer Privatklage ..... 3 „
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage ..... 3 „

zu erheben.

§. 72.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§. 73.

Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§. 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 74.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§. 75.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§. 76.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§. 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§. 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

§. 77.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

§. 78.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179);
2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:
   a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§. 50, 69, 77);
   b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);
3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 79.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 80.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§ 81.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§. 82.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

§. 83.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des §. 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§. 84.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 85.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im §. 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des §. 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der §. 83 Abs. 2, §. 84 zu zahlenden Vor-

schusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

§. 86.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 87.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

§. 88.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach §. 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

§. 89.

In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des §. 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§. 90.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§. 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§. 91.

Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

§. 92.

Durch die Bestimmungen der §§. 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 697, der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 93.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§. 94.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach §. 47 Abs. 2, §. 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§. 95.

Im Konkursverfahren können auf die im §. 51 und §. 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des §. 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des §. 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

§. 96.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

§. 97.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 98.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§. 99.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§. 100.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§. 101.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben

sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1256.) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt ..... 80 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung ..... 40 Pfennig.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§. 3.

Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

§. 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100	Mark	einschließlich	2	Mark,
" " " "	300	"	"	3	"
" " " "	1 000	"	"	4	"
" " " "	5 000	"	"	5	"
" " " über	5 000	"	.....	6	" .

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§. 5.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung §. 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

§. 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses	bis zu	100	Mark	5	vom Hundert,
von dem Betrag über	100	Mark	bis	300	"	3	"	"
" " " "	300	"	"	1 000	"	2	"	"
" " " "	1 000	"	"	5 000	"	1	"	"
" " " "	5 000	"	.....			½	"	"

jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung §. 771),

2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung §. 777)

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§. 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§. 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5 die Hälfte der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,

im Falle des §. 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,

im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,

im Falle des §. 8 eine Gebühr von 3 Mark,

im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§. 11.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,

bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark,

bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

§. 12.

Die in den §§. 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§. 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§. 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§. 14.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit

Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des §. 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;

2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791).

§. 15.

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

§. 16.

Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung §. 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§. 17.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§. 18.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

§. 19.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§. 20.

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§. 21.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§. 115, 697).

§. 22.

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht §. 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, §. 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§. 24.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des §. 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§. 25.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung,

die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1257.) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Rechtsanwaltsordnung. S. 177.

(Nr. 1258.) Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2.

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4.

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1878.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§. 5.

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 6.

Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist;
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist.

§. 7.

Ist gegen den nach §. 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge

haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

§. 8.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

§. 9.

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

§. 10.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

§. 11.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

§. 12.

Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 13.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§. 14.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§. 15.

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§. 16.

Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im §. 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden.

§. 17.

Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 18.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 9 am Orte des Amtsgerichts, im Falle des §. 11 am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 19.

Ist der Rechtsanwalt an dem Ort eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 20.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 18 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 21.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 18) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 18) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 22.

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§. 23.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§. 24.

Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 25.

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 26.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs

Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 27.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§. 28.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§. 29.

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§. 30.

Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 31.

Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§. 32.

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§. 33.

Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 34.

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 35.

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 36.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 37.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 38.

Im Falle des §. 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§. 39.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

§. 40.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 41.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 42.

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn erhöht werden.

§. 43.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§. 44.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 45.

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 46.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 47.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 48.

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 49.

Der Vorstand hat

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;

3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 50.

Der Vorstand sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§. 51.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 52.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§. 53.

Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden.

Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§. 54.

Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 55.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. 56.

Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. 57.

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. 58.

Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 59.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den

Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§. 60.

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 61.

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 62.

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§. 63.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 64.

Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§. 65.

Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der

nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§. 66.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 67.

Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§. 68.

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§. 69.

Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§. 70.

Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 71.

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§. 72.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 73.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§. 74.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§. 75.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.

§. 76.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§. 77.

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 78.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§. 79.

Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 80.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 81.

In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§. 82.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 83.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 84.

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

§. 85.

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 86.

Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 87.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 88.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 89.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 90.

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 91.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 82, 83 Abs. 1, §§. 84, 86 bis 88 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 92.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 93.

Im Falle des §. 16 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§. 94.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. 95.

Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

§. 96.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 97.

Geldstrafen (§§. 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 98.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. 99.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 5.

§. 100.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. 101.

Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§. 102.

Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 103.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 112, 113, im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 104.

Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 105.

Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§. 106.

Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 107.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen.

Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

§. 108.

Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des §. 4 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§. 109.

Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 107, 108), für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 110.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

§. 111.

Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§. 3, 99 nicht erforderlich.

§. 112.

Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§. 20) angelegt und Eintragungen der in Gemäßheit des §. 107 erfolgenden Zulassungen bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.

§. 113.

Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Das letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.

§. 114.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirk eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts

das System des französischen Rechts und an dem Sitze einzelner Landgerichte ein anderes System des bürgerlichen Rechts besteht, oder wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen.

§. 115.

Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt der Ehrengerichtshof nach Maßgabe des §. 90.

§. 116.

Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 63 bezeichneten stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 1. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 199. — Auslieferungsvertrag mit Spanien. S. 213.

(Nr. 1259.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1878.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes

und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.

Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väter-

lichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute

zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Aus-

übung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 17. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1260.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts und Staatsminister, Ritter des preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, des Kronen-Ordens erster Klasse mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens und der dritten Klasse des Kronen-Ordens am Erinnerungsbande, Groß-Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Königlich spanischen Ordens Carls III. ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Großkreuz der Königlich spanischen Orden Carls III. und Isabella der Katholischen, Ritter

(Nr. 1260.) Tratado de extradicion entre el Imperio Aleman y España, de 2 de Mayo de 1878.

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia y Su Majestad el Rey de España, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar un Tratado para la extradicion recíproca de malhechores han nombrado al efecto por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia:

al Señor Bernhard Ernst von Bülow, condecorado con la Orden de primera clase del Aguila Roja de Prúsia, con la de igual clase de la Corona con los colores de la cinta del Aguila Roja en esmalte, y con la de tercera clase de la misma Orden de la Corona con la cinta conmemorativa, Gran Comendador de la Orden de la Casa Real de Hohenzollern, Caballero Gran Cruz de la Real y distinguida Orden de Carlos III., etc. etc. etc., Su Secretario de Estado en el departamento de negocios extrangeros, y Ministro de Estado;

Su Majestad el Rey de España:

á Don Francisco Merry y Colom, Conde de Benomar, Caballero Gran Cruz de la Real y distinguida Orden de Carlos III., y de la Real de Isabel de Católica, condecorado con la Orden de primera clase del Aguila Roja de Prúsia etc. etc. etc. . . . ., Su Enviado

des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

los cuales, despues de haberse comunicado sus plenos poderes y hallándolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;

Artículo 1°

Las altas Partes contratantes se obligan por el presente Tratado á entregarse reciprocamente en todos los casos que las cláusulas del mismo expresan, los individuos que por alguno de los hechos abajo enumerados, cometidos y punibles en el territorio de la parte reclamante, han sido, como autores ó cómplices, condenados, acusados ó sometidos á un procedimiento criminal y residan en el territorio de la otra parte, á saber:

1° Por homicidio, asesinato, envenenamiento, parricidio é infanticidio.

2° Por aborto voluntario.

3° Por exposicion de un niño menor de siete años ó su abandono premeditado en estado tal que le prive de todo recurso.

4° Por robo, ocultacion, sustraccion, supresion, sustitucion ó suposicion de un niño.

5° Por rapto ó robo de una persona menor de edad.

6° Por la privacion voluntaria é ilegal de la libertad individual de una persona, cometida por un particular.

7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;

7° Por atentado contra la inviolabilidad del domicilio cometido por un particular y penado por la legislacion de ambas partes.

8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;

8° Por amenaza de causar un mal que constituya delito grave.

9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

9° Por formar una asociacion ilegal con el propósito de atentar contra las personas ó contra la propiedad.

10. wegen mehrfacher Ehe;

10. Por bigamia.

11. wegen Nothzucht;

11. Por violacion.

12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

12. Por atentados contra el pudor con violencia ó amenazas en los casos penados por la legislacion de ambos paises.

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

13. Por atentados contra el pudor con ó sin violencia ó amenazas contra jóvenes de uno ú otro sexo de menos de catorce ó de doce años, segun que tengan aplicacion al caso que se persigue, las disposiciones penales que rigen en el territorio de una ú otra de las partes contratantes, y por inducir á los mismos á la ejecucion ó consentimiento de actos deshonestos.

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

14. Por excitacion habitual á la mala vida en personas de menor edad de uno y otro sexo.

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

15. Por golpes, heridas ó malos tratos voluntarios á una persona, cuyas consecuencias produzcan una enfermedad al parecer incurable, la inutilidad perpetua para el trabajo, la pérdida del uso completo de un miembro, ú organo, una mutilacion grave ó la muerte sin intencion de causarla.

16. wegen Raubes und Diebstahls;

16. Por robo y hurto.

17. wegen Unterſchlagung, Untreue und Erpreſſung in den Fällen, in welchen dieſe Handlungen von der Geſetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ſind;

17. Por despojo, abuso de confianza y exaccion con violencia ó amenazas en los casos en que estos actos sean punibles conforme á la legislacion de ambas partes contratantes.

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derſelbe nach der Geſetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbar iſt;

18. Por estafa ó engaño en los casos considerados como crímenes ó delitos por la legislacion de ambas partes contratantes.

19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmaſſe;

19. Por bancarrota fraudulenta y daño fraudulento á la masa del capital de la quiebra.

20. wegen Meineides;

20. Por perjurio.

21. wegen falſchen Zeugniſſes und wegen falſchen Gutachtens eines Sachverſtändigen oder Dolmetſchers, in den Fällen, in welchen dieſe Handlungen von der Geſetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ſind;

21. Por falso testimonio y declaracion falsa de un perito ó de un intérprete en los casos que estos hechos sean castigados por la legislacion de ambos paises.

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverſtändigen oder Dolmetſchers zum Meineide;

22. Por soborno de testigos, peritos ó intérpretes.

23. wegen Fälſchung von Urkunden oder telegraphiſchen Depeſchen in betrügeriſcher Abſicht oder in der Abſicht, jemandem zu ſchaden, ſowie wegen wiſſentlichen Gebrauchs falſcher oder gefälſchter Urkunden und telegraphiſcher Depeſchen in betrügeriſcher Abſicht oder in der Abſicht, jemandem zu ſchaden;

23. Por falsificacion de documentos ó de despachos telegráficos cometida con intencion de fraude ó de perjudicar á otro, y por el uso á sabiendas de documentos y despachos telegráficos falsos con intencion de fraude ó de perjudicar á otro.

24. wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Beſchädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Abſicht, einem anderen zu ſchaden;

24. Por deterioro, destruccion ó supresion voluntaria é ilegal de un documento público ó privado cometidas con intencion de perjudicar á otro.

25. wegen Fälſchung oder Verfälſchung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Abſicht, ſie als echte zu verwenden, und wegen wiſſentlichen Gebrauchs falſcher oder gefälſchter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

25. Por falsificacion de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos con el objeto de emplearlos como legítimos, y por el uso á sabiendas de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos falsificados.

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

26. Por moneda falsa comprendiendo la falsificacion ó alteracion del valor de las monedas y del papel moneda, y por expender y poner en circulacion á sabiendas moneda ó papel moneda falsificados ó alterados.

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

27. Por imitacion y falsificacion de billetes de banco ó de títulos de la deuda ú otros valores emitidos por el Estado ó por corporaciones, sociedades ó particulares, con la autorizacion del Estado, y por expender y poner en circulacion tales billetes de Banco, títulos de la deuda ú otros valores imitados ó falsificados.

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

28. Por incendio voluntario.

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

29. Por malversacion de caudales y exaccion ilegal cometidas por funcionarios públicos.

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

30. Por soborno de funcionarios públicos para que falten á los deberes de su cargo.

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
   a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
   b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
   c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

31. Por los siguientes delitos cometidos por los Capitanes ó tripulaciones de buques de alto bordo:
   a) Destruccion voluntaria é ilegal de un buque;
   b) Encallamiento voluntario de un buque;
   c) Resistencia con vias de hecho contra el Capitan de un buque si tal resistencia se efectúa por varios tripulantes, despues de haberse concertado con este objeto.

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
   wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn

32. Por destruccion ilegal y voluntaria, total ó parcial de ferrocarriles, máquinas de vapor ó aparatos telegráficos;
   por poner voluntariamente obstáculo á la circulacion de los

durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

trenes colocando cualquier objeto en la via férrea; por levantar los carriles ó las traviesas arrancando agujas, clavos ó tornillos, y por emplear cualquier otro medio para detener un tren y hacerle descarrilar.

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

33. Por destruccion ó deterioro voluntario é ilegal de sepulcros, monumentos públicos ú objetos artísticos expuestos en lugares públicos, de obras y edificios, de víveres, mercancías ú otras propiedades muebles, de cosechas, plantas de toda especie, árboles ó injertos, de aperos de labranza, de animales domésticos ú otros en los casos en que estos hechos sean punibles como crímenes ó delitos en la legislacion de ambos paises contratantes.

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

34. Por la ocultacion de objetos adquiridos por uno de los delitos que en este Tratado se enumeran siempre que este acto sea punible por las leyes de ambos Estados.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Aunque el crímen ó delito que motiva la demanda de extradicion haya sido cometido fuera del territorio de la parte reclamante, se podrá acceder á dicha demanda, si las leyes del Estado á quien se dirige autorizan el castigo de tal crimen ó delito cometido fuera de su territorio.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 auf-

Artículo 2°

Tambien podrá tener lugar la extradicion por la tentativa de los hechos

geführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die spanische Regierung, und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, die seitens der spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, oder wenn die seitens der spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen

enumerados en el artículo 1° si tal tentativa es punible por las leyes de ambas partes contratantes.

Artículo 3°

Ningun Aleman será entregado por ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman al Gobierno Español, ni este entregará ningun Español á ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman.

Cuando el individuo cuya extradicion se reclama no sea Aleman ni Español, el Gobierno que debe concederla podrá notificar la demanda que le ha sido dirigida al del pais á que pertenezca el individuo reclamado, y si este Gobierno pidiese la entrega del acusado para que le juzguen sus Tribunales, el Gobierno á quien se haya dirigido la demanda de extradicion podrá, á su arbitrio, entregarlo á uno ú á otro de dichos Gobiernos.

Artículo 4°

No tendrá lugar la extradicion si el individuo reclamado por un Gobierno del Imperio Aleman, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó se halla aun procesado ó ha sido ya castigado en España, ó si el individuo reclamado por el Gobierno Español, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó está aun procesado ó ha sida ya castigado en alguno de los Estados del Imperio Aleman por el mismo hecho criminal que sirve de motivo á la demanda de extradicion.

Si la persona reclamada por uno de los Gobiernos del Imperio Aleman se halla encausada en España, ó viceversa, si la persona reclamada por el Gobierno Español se halla encausada

Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen

en uno de los Estados del Imperio Aleman, por otro crímen ó delito, se supenderá la extradicion hasta que se termine la causa y haya sufrido el delincuente la pena que se le imponga.

Artículo 5°

La extradicion no se suspenderá porque impida el cumplimiento de obligaciones que el individuo reclamado haya contraido con particulares, los cuales podrán hacer valer sus derechos ante las autoridades competentes.

Artículo 6°

No son aplicables las disposiciones de este Tratado á los que hayan cometido algun crímen ó delito político. La persona entregada por uno de los crímenes ó delitos comunes enumerados en los artículos 1° y 2° no podrá, por consiguiente, de ningun modo, ser encausada ni castigada en el pais al cual se concede su entrega por un crímen ó delito político cometido antes de la extradicion, ni por un acto que tenga relacion con dicho crímen ó delito político, ni tampoco por un crímen ó delito que no se halla previsto por el presente Tratado, á menos que desques de haber sido castigada ó definitivamente absuelta del crímen ó delito que motivó la extradicion permaneciese en el pais durante tres meses ó ausentándose regresare á él.

No se considerará como delito político ni como hecho conexo con tal

Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

delito el atentado contra el Soberano ó Gefe de un Estado extrangero ó contra los miembros de su familia cuando tal atentado tenga el carácter de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artículo 7°

La extradicion no podrá concederse si hubiese prescrito el delito ó la pena segun las leyes del pais en que se encuentre el individuo reclamado cuando se pida su extradicion.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der spanischen Regierung stattfinden.

Artículo 8°

La extradicion de las personas acusadas de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1° y 2°, se concederá en virtud de sentencia condenatoria, ó del auto cabeza de proceso ó de elevacion á plenario, ó del mandamiento de prision ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza que estos documentos é indique igualmente la naturaleza y gravedad de los hechos, asi como la disposicion penal que les sea aplicable. Estos documentos se remitirán originales ó en copia legalizada, en la forma prescrita por las leyes del Estado que solicita la extradicion.

Las demandas de extradicion se dirigirán siempre por la via diplomática, pero la correspondencia y las negociaciones podrán seguirse, segun las circunstancias de cada caso entre el Gobierno del Estado del Imperio Aleman interesado en la extradicion y el Gobierno Español.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen

Artículo 9°

En casos urgentes, el individuo perseguido en virtud de uno de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1° y 2° podrá ser detenido preventivamente en vista de una comunicacion oficial de la autoridad competente del Estado que reclama la extradicion.

La persona detenida en tales circunstancias será puesta en libertad, si en el término de dos meses contados desde el dia de su prision no se presentase la demanda de extradicion conforme al artículo 8° del presente Tratado.

Artículo 10.

Todos los objetos que en el momento de la detencion se hallen en poder de la persona que haya de ser entregada, y sean cogidos, serán remitidos al Gobierno que solicite su extradicion, prévia órden al efecto de las autoridades del Estado en que se ha refugiado. Se remitirán en este caso no solo los objetos que hayan sido robados ó sustraidos sino todos aquellos que puedan servir de prueba del crímen ó delito que se le imputa.

Se reservan, sin embargo, los derechos de terceras personas á los mencionados objetos, y sin gasto alguno, les serán devueltos despues que el proceso termine.

Artículo 11.

Queda formalmente estipulado que el tránsito por el territorio de una de las partes contratantes de un individuo que ha de ser entregado á la otra se concederá por la simple presentacion del original ó de copia

Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handels-

certificada de uno de los documentos judiciales expresados en el artículo 8° del presente Tratado, siempre que el hecho criminal por el que se ha pedido la extradicion se halle comprendido en el presente Tratado y no le alcancen las disposiciones de los artículos 6° y 7° del mismo.

Artículo 12.

Las partes contratantes renuncian á toda reclamacion de gastos ocasionados por el arresto y manutencion del individuo cuya extradicion se ha de llevar á efecto, ó por su conduccion hasta la frontera. Las dos partes contratantes consienten en pagar todos estos gastos.

Artículo 13.

Cuando para la mejor instruccion de una causa criminal por hechos que no pueden calificarse de crímen ó delito político, cualquiera de las dos partes contratantes juzgue necesario oir las declaraciones de testigos que se hallan en el territorio de la otra parte, ó la ejecucion de cualquiera otra diligencia, se expedirá al efecto un exhorto que será trasmitido por la via diplomática y se cumplimentará con arreglo á las leyes del pais donde los testigos hayan de declarar ó deba practicarse la diligencia. Podrá negarse el cumplimiento del exhorto cuando este tenga por objeto un acto que no esté penado por las leyes del pais á quien se dirige ó cuando se trata de delitos puramente fiscales.

Las partes contratantes renuncian á toda reclamacion que tenga por objeto el abono de los gastos que produzca el cumplimiento del exhorto á no ser que se trate de diligencias

sachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden,

de peritos en materia criminal, comercial ó médico-legal, y comprendan varias dietas.

Artículo 14.

Si en una causa criminal, no política, fuese necesaria la comparecencia personal de un testigo, el Gobierno del pais donde dicho testigo resida, le invitará á que acuda al llamamiento que se le dirija. Si el testigo consiente, se le abonarán los gastos de estancia y de viage desde el punto de su residencia conforme á las tarifas y reglamentos vigentes en el pais en que deba prestar declaracion. Las Autoridades del punto de su residencia podrán, á peticion suya, adelantarle el todo ó parte de los gastos de viage que deberá reintegrar en seguida el Gobierno interesado en la declaracion de dicho testigo.

El testigo, cualquiera que sea su nacionalidad, que á consecuencia de la citacion que reciba en el pais de su residencia, comparezca voluntariamente ante los jueces del otro pais, no podrá ser allí perseguido ni detenido por hechos ó sentencias anteriores, ni con pretexto de complicidad en los hechos que motivan la causa en que figura como testigo.

Artículo 15.

Cuando en una causa criminal, por hechos no considerados como crímenes ó delitos políticos, se juzgue necesaria ó útil la presentacion de

die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

comprobantes, pruebas escritas ú otros documentos que se hallen en poder de las autoridades del otro pais, se dirigirá al efecto una demanda por la via diplomática y se le dará curso, á menos que á ello no se opongan consideraciones especiales; pero siempre con la condicion de devolver estos comprobantes y documentos.

Las partes contratantes renuncian al reembolso de los gastos á que dén lugar la entrega y envío de estos comprobantes y documentos hasta la frontera.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artículo 16.

Las partes contratantes se obligan á notificarse reciprocamente todas las sentencias que por crímenes ó delitos de cualquiera especie pronuncien los tribunales de un pais contra los súbditos del otro. Se hará esta notificacion por la via diplomática, remitiendo intégra ó en extracto la sentencia definitiva al Gobierno del Estado á que pertenezca la persona sentenciada.

Artikel 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikel 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Artículo 17.

Todas las disposiciones del presente Tratado serán aplicables á las posesiones Españolas de Ultramar en la inteligencia de que en el caso previsto en el último párrafo del artículo 9° el plazo será de tres meses en vez de dos.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher

Artículo 18.

El presente Tratado empezará á regir, diez dias despues de su publicacion en la forma prescrita por la legislacion de las dos partes contratantes, y desde entonces se considerarán derogados los Tratados de ex-

zwiſchen Staaten des Deutſchen Reichs und Spanien abgeſchloſſenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch ſechs Monate lang in Kraft.

Derſelbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen möglichſt kurzer Friſt in Berlin ausgewechſelt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petſchafte verſehen.

Ausgefertigt in doppelter Urſchrift zu Berlin, den zweiten Mai 1878.

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) El Conde de Benomar.

tradicion de malhechores anteriormente celebrados entre los Estados del Imperio Aleman y España.

Cada una de las partes contratantes podrá denunciar el presente Tratado, pero seguirá en vigor seis meses despues de la fecha de la denuncia.

Será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en Berlin con la posible brevedad.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con el sello de sus armas.

Hecho por duplicado en Berlin á dos de Mayo de 1878.

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) El Conde de Benomar.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. S. 227.

(Nr. 1261.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Bundesregierungen, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 7. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 547) tritt mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Erlaß, betreffend Abänderungen ꝛc. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 229.

(Nr. 1262.) Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 3. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 11. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1878.

Abänderungen und Ergänzungen

der

Instruktion vom 2. September 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

---

1. Unter I ist vor Ziffer 1 einzuschalten:

Zu §. 2.

Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich die letzteren an denjenigen Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppentheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Requisitionen der Militär-Intendanturen auf Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Requisitionen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, auf Erfordern der Militärverwaltung Bescheinigungen über die Höhe der ortsüblichen Preise (§. 3 Absatz 4 und §. 5 Absatz 1 des Gesetzes) auszustellen. Dergleichen Bescheinigungen unterliegen jedoch der Prüfung und Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden.

2. An die Stelle von I Ziffer 1 ist zu setzen:

1. Zu §. 3.

Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks ꝛc.

b. Für alle sonstige Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk. Ebenso die Bataillonsstäbe, die Abtheilungsstäbe der Feldartillerie, sowie die Stäbe der Unteroffizierschulen: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen*) desgleichen:

in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen. Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer

---

*) Das Regiment der Gardes du Korps hat — außer dem Fuhrwerk für den Regimentsstab — zu beanspruchen für

9	bis 10	Kompagnien	5	zweispännige Fuhrwerke,
7	. 8	.	4	. .
5	. 6	.	3	. .
3	. 4	.	2	. .
1	. 2	.	1	zweispänniges Fuhrwerk.

solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu gestellen.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem oben bezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando ꝛc., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann:

ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann:

zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontekommando führenden Offizier kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot ꝛc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie, sowie bei den Kavallerie-Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

---

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht zu erlangen, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung zweispänniger Fuhrwerke zu erfolgen.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (unter d) zur Beförderung erforderlich sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk	bis	600	kg,		
" zweispänniges	"	600	bis	1 000	kg,
" dreispänniges	"	1 000	"	1 400	"
" vierspänniges	"	1 400	"	1 800	"

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der, Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- 2c. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen, desgleichen der bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Administrationsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen, sowie zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter (bei den Fußartillerie-Truppentheilen auch der mit der Wahrnehmung der oberärztlichen Funktionen beauftragten Assistenzärzte), der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie

deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen. Desgleichen wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Marsch- beziehungsweise Kantonnementsquartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks angängig erscheint.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers (Fourier-Offiziere der Kavallerie und der reitenden Artillerie sind hiervon ausgeschlossen), und wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesammtentfernung über 45 km hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der dem Fourier-Offizier obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Aerzte und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Kantonnementsbezirks versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Kantonnementsort in einen anderen oder zum Bivouak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Kantonnementsorte über 24 Stunden zur Fortschaffung der Effekten ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, in Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere ꝛc. handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 „ 5 „ ein zweispänniges,
6 „ 8 „ zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände kann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (unter d) Vorspann in Anspruch genommen werden; desgleichen zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

3. Zu I Ziffer 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

> Als ortsübliche Preise (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes) sind für diejenigen Orte, in welchen kein Marktverkehr stattfindet, die zuletzt veröffentlichten Preise des Hauptmarktortes des Lieferungsverbandes (§. 9 Ziffer 3 des Gesetzes) anzunehmen.

und als Schlußsatz:

> Darüber, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden, hat der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen.

4. Zu I Ziffer 6 ist zwischen dem dritten und vierten Absatz einzuschalten:

Vorbehaltlich des Nachweises der Nothwendigkeit eines größeren Zeitaufwandes ist für die Rückkehr eine Stunde auf je 6 km Entfernung und für die Fütterung außerdem eine Stunde in Anrechnung zu bringen. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht am Stellungsorte, so ist die Entfernung zwischen dem Entlassungsorte und dem Wohnorte abzüglich der Entfernung von diesem nach dem Stellungsorte bei Bemessung der Leistung als Strecke für den Rückweg in Ansatz zu bringen. Ist die Entfernung vom Wohnorte zum Stellungsorte größer als diejenige vom Entlassungsorte zum Wohnorte, so ist der Rückweg bei Bemessung der Leistung überhaupt nicht in Ansatz zu bringen.

Bei Berechnung der Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes) ist die räumliche Entfernung beider Orte von einander einfach zu Grunde zu legen. Beträgt diese Entfernung unter 7½ km, so tritt eine Vergütung für die Fahrt von dem Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück überhaupt nicht ein. Beträgt dieselbe über 7½ km, so ist bei einer Entfernung bis zu 15 km die Hälfte des Tagessatzes und für jede

weiteren 15 km — die angefangene Zahl für voll gerechnet — der gleiche Betrag als Vergütung zu gewähren.

5. Zusatz zu I Ziffer 6 Absatz 5:

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen betreffenden Lieferungsmonat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorte (Normalmarktorte) für den fraglichen Zeitraum sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

6. An die Stelle von III Ziffer 8 ist zu setzen:

8. Zu §. 14.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen (Anlage E).

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder ꝛc.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus:

a) einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,

b) einem Offizier,

c) einem Militärbeamten,

d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein. Falls sie als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind jedoch für deren Beschlüsse nicht maßgebend. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine sind die Betheiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse, sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungs-

beträge ebensowohl der Werth der den Interessenten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirthschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen, und hiernach für jede Klasse der, nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im besonderen, welche Hülfsmittel (Kataster, Karten ꝛc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Auf Grund der Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers

(kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspekteurs ꝛc.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) an Tagegeldern 9 Mark für den Tag;

b) ein Aversum von 4 Mark 50 Pf. täglich für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, auf welchen das Abschätzungsgeschäft stattfindet;

c) für die Zureise und Heimreise, sowie für die Reisen von Nachtquartier zu Nachtquartier behufs Ausführung des Abschätzungsgeschäftes an Fuhrkosten bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark, sowie auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Liquidationen der Sachverständigen werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt. Derselbe hat die Liquidationen über die Reisen zum Nachtquartier mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß dasjenige Nachtquartier, bis zu welchem die Reise liquidirt worden, das nächste zum Orte des Geschäfts bezw. ein geeignetes näher belegenes nicht zu erlangen gewesen ist.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der betheiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Interessenten des Bezirks angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig

werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Karakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

Beilage E.

Nachweisung

der

Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks: Flur.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks: Nr.	Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks: Ar.	Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks: □Met.	Davon sind beschädigt: Ar.	Davon sind beschädigt: □Met.	Forderung des Beschädigten. M.	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten ꝛc.	Einheitspreise. M.	Betrag der zu leistenden Entschädigung. M.	Angabe, ob Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a.	7.	8.	9.	10.
	Dorfschaft N..... Kreis N.....												
1.	Grundbesitzer Johann X u. s. w.	Roggensaat	N.	11	10	80	3	.	00	00 Scheffel.	00	00	

Anmerkung. 1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1—7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.

3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Beilage F.

Liquidation

der

Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlung für die bei den Herbstübungen N. N. Korps im Jahre 18.. vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1. Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Entschädigungsbetrag. M.		5. Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
	Dorfschaft N..... Kreis N.....				
1.	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat	0	0	
		Summe	0	0	Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt. N. N. (Karakter.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.

N....., den ..ten ..... 18..

(Name und Amtskarakter des Kommissars der Landesregierung.)

Anmerkung. 1. Die Rubriken 1, 2, 3 sind dieselben, wie in Beilage E; die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.

2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 5 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. S. 243.

(Nr. 1263.) Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte. Vom 3. August 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der unter Nummer I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1879 an die Stelle des durch das Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes — Bundes-Gesetzbl. S. 523 — festgestellten Tarifs.

Beilage I.

§. 2.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte an die Stelle der durch das erwähnte Gesetz und die wegen dessen Einführung in Bayern, Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen ergangenen Bestimmungen, sowie durch die zufolge §. 19 a. a. O. erlassenen Anordnungen festgestellten Klasseneintheilung.

Beilage II.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 3. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1878.

Serv

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.	Für die I. Serv Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.
	A. Aktive Militärs des Landheeres und der Marine.						
1.	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie, Chef des Ingenieurkorps ꝛc., Chef des Generalstabes der Armee. Admiral. Generallieutenant, Divisionskommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Inspekteur. Vize-Admiral, Direktor der Admiralität, Stations-Chef. Generalmajor, Brigadekommandeur, Remonte-Inspekteur, Ingenieur-Inspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Generalstabsarzt der Armee. Kontre-Admiral, Chef des Stabes der Admiralität.	1314 00	127 80	91 20	972 00	94 50	67 50
2.	Oberst, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie bezw. des Stabes der General-Inspektion des Ingenieurkorps ꝛc., Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Generalarzt. Kapitän zur See, Marine-Divisionskommandeur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung, Landwehr-Bezirkskommandeur, Oberstabsarzt 1. Klasse. Korvetten-Kapitän.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	48 60

Beilage I.

tarif.

Für die **II.**			Für die **III.**			Für die **IV.**			Für die **V.**		
Klasse.											
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
756 00	73 50	52 50	684 00	66 60	47 40	594 00	57 90	41 10	594 00	57 90	41 10
576 00	56 10	39 90	504 00	48 90	35 10	432 00	42 00	30 00	432 00	42 00	30 00

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.	Für die I. Servis. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.
3.	Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- oder Eskadron-Chef, Oberstabsarzt 2. Klasse, Stabsarzt. Kapitänlieutenant, Maschinen-Oberingenieur. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps, Assistenzarzt. Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See, Maschinen-Ingenieur, Maschinen-Unteringenieur, Torpederlieutenant, Torpederingenieur.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	31
4.	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßiger Schreiber bei den Armee-Inspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei dem Oberkommando in den Marken, bei den Generalkommandos, bei der General-Inspektion der Artillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Schreiber bei dem Gouvernement von Berlin, bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei der Train-Inspektion, bei der Inspektion der Infanterie- und Kriegsschulen, Zahlmeister-Aspirant*), Wallmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Roßarzt.	252 00	24 60	17 40	212 40	20 70	14 70

*) Auf diesen Servis haben nur die Zahlmeister-Aspiranten im Range der Feldwebel Anspruch, während den übrigen Zahlmeister-Aspiranten der Servis nach Position 5 zusteht.

Für die **II.** Klasse.			Für die **III.** Klasse.			Für die **IV.** Klasse.			Für die **V.** Klasse.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
360 00	35 10	24 90	306 00	29 70	21 30	288 00	27 90	20 10	288 00	27 90	20 10
169 20	16 50	11 70	147 60	14 40	10 20	126 00	12 30	8 70	106 20	10 20	7 50

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.	Für die I. Ser… Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon wer… gezahlt pr… Winter-Monat Mark.	So…
	Deckoffizier (Oberbootsmann, Bootsmann, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Obermeister, Meister, Obermaschinist, Maschinist, Obermaterialienverwalter, Materialienverwalter, Obertorpeder, Torpeder), Stabswachtmeister, etatsmäßiger Registrator und Schreiber bei den Stationskommandos.						
5.	Portepeefähnrich, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber einschließlich bei der hessischen Trainkompagnie, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, dem Militär-Reitinstitut, der Offizier-Reitschule, der Militär-Schießschule, den Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschule in Weilburg, den Fortifikationen (Postenschreiber), sowie bei den Generalärzten, etatsmäßiger Schreiber bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Garnison-Repräsentanten in Berlin, etatsmäßiger Zeichner bei den Fortifikationen (Festungsterrain-Aufnehmer), sowie beim Stabe und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments, Kapitändarme, Quartiermeister, Schirrmeister bei den Trainbataillonen, der etatsmäßige Pauker des Regiments der Gardes du Korps, Stabs-Hautboist, -Trompeter und -Hornist, Unterroßarzt.	147 60	14 40	10 20	126 00	12 30	8
	Seekadett, etatsmäßiger Marine-Divisionsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei der Marine-Akademie und -Schule, sowie bei der Maschinisten- ꝛc. Schule.						

Für die **II.** Klasse.			Für die **III.** Klasse.			Für die **IV.** Klasse.			Für die **V.** Klasse.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
106 20	10 20	7 50	95 40	9 30	6 60	84 60	8 10	6 00	73 80	7 20	5 10

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.	Für die I. Ser… Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon wer… gezahlt pr… Winter-Monat Mark.	Som… Mon… Mark.
	Unteroffizier, Sergeant, Oberjäger, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Ober- und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Horniſt, Zeugfergeant.						
6.	Die Obermaate und Maate für die einzelnen Branchen, Oberbottelier, Bottelier, Oberſchreiber, Schreiber, Oberfeuermeiſter, Feuermeiſter, Schuhmacherunteroffizier, Schneiderunteroffizier, Stabsſergeant, Zahlmeiſter-Applikant und Materialienverwalter-Aſpirant mit Unteroffiziersrang.	106 20	10 20	7 50	84 60	8 10	6…
	Gemeiner, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboiſt, Horniſt, Spielmann, Unterlazarethgehülfe.						
7.	Obermatroſe, Matroſe (Schiffsjungen-Unteroffizier), Schiffsjunge, Obermaſchiniſten-Applikant, Maſchiniſten-Applikant, Oberheizer, Heizer, Oberhandwerker, die Gaſten für die einzelnen Handwerke, Zahlmeiſter-Applikant und Materialienverwalter-Aſpirant mit Gemeinenrang, Kadett.	54 00	5 10	3 90	45 00	4 50	3…
	B. Militärbeamte des Landheeres und der Marine.						
8.	General-Auditeur, Feldprobſt	1314 00	127 80	91 20	972 00	94 50	67 50
9.	Intendant eines Armeekorps, Korps-Auditeur, Militär-Oberpfarrer, Intendantur-Rath.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	48 60
	Stations-Intendant, Werftdirektor.						

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
Klasse.											
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
70 20	6 90	4 80	63 00	6 00	4 50	54 00	5 10	3 90	54 00	5 10	3 90
39 60	3 90	2 70	36 00	3 60	2 40	27 00	2 70	1 80	27 00	2 70	1 80
756 00	73 50	52 50	684 00	66 60	47 40	594 00	57 90	41 10	594 00	57 90	41 10
576 00	56 10	39 90	504 00	48 90	35 10	432 00	42 00	30 00	432 00	42 00	30 00

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Sommer-Monat Mark.	Für die I. Ser… Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon wer… gezahlt p… Winter-Monat Mark.	Som… Mo…
10.	Intendantur-Assessor, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonpfarrer, Intendantur-Sekretariats- und -Registraturbeamter, Zahlmeister, Festungs-Inspektions- bezw. Fortifikations-Sekretär und Büreau-Assistent, Büreau-Vorsteher beim großen Generalstabe, Militärgerichts-Aktuar, Korps- und Ober-Roßarzt, Korps-Stabsapotheker, etatsmäßiger Stallmeister. Marine-Auditeur, Marine-Pfarrer, Hafenbau-, Schiffbau- und Maschinenbau-Oberingenieur, Ingenieur und Unteringenieur, Marinegerichts-Aktuar, Unterzahlmeister, Lootsenkommandeur, Oberlootse.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	31
11.	Militärküster. Lootse. Materialienverwalter, Maschinist, Schiffsführer, Steuermann } beim Lootsenwesen. Marineküster.	216 00	21 00	15 00	180 00	17 40	12
12.	Büchsenmacher, Sattler	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7
	C. Stallung.						
13.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten	108 00	9 00	9 00	86 40	7 20	7
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	36 00	3 00	3 00	25 20	2 10	2
14.	Für ein Dienstpferd	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.						
15.	Geschäftszimmer	180 00	17 40	12 60	144 00	14 10	9
	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4
16.	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7
	Für drei dergleichen	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12
	Für vier dergleichen	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16

Für die **II.** Klasse.			Für die **III.** Klasse.			Für die **IV.** Klasse.			Für die **V.** Klasse.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
360 00	35 10	24 90	306 00	29 70	21 30	288 00	27 90	20 10	288 00	27 90	20 10
144 00	14 10	9 90	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	90 00	8 70	6 30
90 00	8 70	6 30	81 00	7 80	5 70	72 00	6 90	5 10	63 00	6 00	4 50
72 00	6 00	6 00	61 20	5 10	5 10	54 00	4 50	4 50	50 40	4 20	4 20
18 00	1 50	1 50	18 00	1 50	1 50	14 40	1 20	1 20	14 40	1 20	1 20
21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80
126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50
54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50
90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50
144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00
198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50

Beilage II.

Klasseneintheilung der Orte.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1	Aachen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
2	Aalen	Württemberg	III.
3	Abensberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
4	Achern	Baden	IV.
5	Adorf	Sachsen	IV.
6	Ahaus	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
7	Ahlen	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
8	Ahrensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
9	Ahrweiler	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
10	Aichach	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
11	Aken	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
12	Aldingen	Württemberg, Oberamt Spaichingen	III.
13	Aldingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
14	Allenberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
15	Allendorf	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
16	Allenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
17	Allenvorwerk	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
18	Alpirsbach	Württemberg	III.
19	Alsfeld	Hessen	IV.
20	Alsleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
21	Altburg	Württemberg	III.
22	Altena	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
23	Altenbecken	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
24	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
25	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
26	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
27	Alteneſſen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
28	Altenhundem	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
29	Altensteig	Württemberg	III.
30	Althengstett	Württemberg	IV.
31	Altkirch	Elsaß-Lothringen	IV.
32	Altötting	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
33	Altona	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	A.
34	Altwasser	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
35	Alzey	Hessen	II.
36	Amberg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	III.
37	Anklam mit Anklamer Peenedamm	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
38	Andernach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
39	Angerburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
40	Angermünde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
41	Annaberg	Sachsen	II.
42	Annen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
43	Annweiler	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
44	Ansbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
45	Apenrade	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
46	Aplerbeck	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
47	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
48	Arnis	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
49	Arnsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
50	Arnstadt	Schwarzb.-Sondershausen	III.
51	Arnswalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
52	Arolsen	Waldeck	III.
53	Ars a. M.	Elsaß-Lothringen	IV.
54	Artern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
55	Aschaffenburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	II.
56	Aschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
57	Asperg (Stadt)	Württemberg	IV.
58	Attendorn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
59	Auerbach	Sachsen	IV.
60	Augsburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben u. Neuburg	I.
61	Augustenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
62	Aurich	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
63	Avold, St.	Elsaß-Lothringen	IV.
64	Babenhausen	Hessen	III.
65	Bacharach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
66	Backnang	Württemberg	III.
67	Baden	Baden	II.
68	Bärwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
69	Bahn	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
70	Bahrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
71	Baiersbronn	Württemberg	IV.
72	Baiersdorf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
73	Balingen	Württemberg	III.
74	Ballenstedt	Anhalt	IV.
75	Bamberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
76	Barbara	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
77	Barby	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
78	Barmbeck	Hamburg	IV.
79	Barmen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
80	Barmstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
81	Barop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
82	Bartelsee, Gr.- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
83	Bartenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
84	Bartenstein	Württemberg	IV.
85	Barth	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
86	Bauerwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
87	Bayreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
88	Bebra	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
89	Beeck-Buschhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
90	Beerfelden	Hessen	IV.
91	Beeskow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
92	Beilngries	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
93	Beilstein	Württemberg	IV.
94	Bekum	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
95	Belgard	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
96	Belgern	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
97	Belzig	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
98	Bendorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
99	Benedictbeuern.	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
100	Benrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
101	Bensberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
102	Bensheim	Hessen	II.
103	Bentheim	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	IV.
104	Berching	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
105	Berchtesgaden.	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
106	Bergedorf	Hamburg	IV.
107	Bergen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
108	Bergen	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
109	Bergzabern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
110	Berlin mit der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
111	Berlinchen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
112	Bernau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
113	Bernburg	Anhalt	II.
114	Berncastel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
115	Bernstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
116	Besigheim	Württemberg	III.
117	Bessungen	Hessen	I.
118	Bettenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	
119	Beuthen O. S.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	
120	Beuthen a. O.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	
121	Biberach	Württemberg	
122	Biebrich und Mosbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	
123	Bielefeld	Preußen, Reg. Bez. Minden	
124	Biesdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	
125	Bietigheim	Württemberg	
126	Billwärder a. Bille	Hamburg	
127	Bingen	Hessen	
128	Birnbaum	Preußen, Reg. Bez. Posen	
129	Bischofswerda.	Sachsen	
130	Bischweiler	Elsaß-Lothringen	
131	Bissingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	
132	Bitburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	
133	Bitsch	Elsaß-Lothringen	
134	Bitterfeld	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	
135	Blankenburg	Braunschweig	
136	Blasewitz (bei Dresden)	Sachsen	
137	Blasien, St.	Baden	
138	Blaubeuren	Württemberg	
139	Blieskastl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	
140	Blume	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	
141	Bocholt	Preußen, Reg. Bez. Münster	
142	Bochum	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	
143	Böblingen	Württemberg	
144	Bönnigheim	Württemberg	
145	Böttchershöfchen (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
146	Bogutschütz mit Zawodzie	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
147	Bojanowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
148	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
149	Bolchen	Elsaß-Lothringen	IV.
150	Bolkenhain	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
151	Bommels-Vitte	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
152	Bonn	Preußen, Reg. Bez. Cöln.	I.
153	Bopfingen	Württemberg	III.
154	Boppard	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
155	Borbeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
156	Borken	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
157	Borna	Sachsen	III.
158	Bornheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
159	Bosatz mit Schloß Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
160	Borhagen-Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
161	Brackenheim	Württemberg	IV.
162	Brake	Oldenburg	IV.
163	Brakel	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
164	Bramstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
165	Brandenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
166	Braunfels	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
167	Braunsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
168	Braunschweig	Braunschweig	I.
169	Breckerfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
170	Bredow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
171	Bredstedt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
172	Breisach	Baden	IV.
173	Bremen	Bremen	A.
174	Bremerhaven	Bremen	II.
175	Bremervörde	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
176	Breslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	I.
177	Bretten	Baden	IV.
178	Brieg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
179	Briesnitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
180	Brilon	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
181	Britz (b. Berlin) mit Buschkrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
182	Brötzingen	Baden	IV.
183	Broich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr	IV.
184	Bromberg	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.
185	Bruchsal	Baden	III.
186	Bruck (Fürstenfeld)	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
187	Brühl (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
188	Bublitz	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
189	Buchau	Württemberg, Oberamt Riedlingen	III.
190	Buchholz	Sachsen	IV.
191	Buchsweiler	Elsaß-Lothringen	IV.
192	Buckau (bei Magdeburg)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
193	Budissin (Bautzen)	Sachsen	II.
194	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
195	Bühl	Baden, Bezirksamt Bühl.	IV.
196	Bünde	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
197	Büren	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
198	Bürstadt	Hessen	IV.
199	Bütow	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
200	Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
201	Bunzlau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
202	Burbach-Mahlstatt	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
203	Burg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
204	Burg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
205	Burg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
206	Burgdorf	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
207	Burghausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
208	Burglengenfeld	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
209	Burgstädt	Sachsen	IV.
210	Burgsteinfurt	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
211	Burscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
212	Burtscheid	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
213	Butzbach	Hessen	III.
214	Buxtehude	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
215	Calau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
216	Calbe a. S.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
217	Callnberg	Sachsen	IV.
218	Calw	Württemberg	III.
219	Camberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
220	Cammin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
221	Campe (bei Stade)	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
222	Cannstatt	Württemberg	
223	Canth	Preußen, Reg. Bez. Breslau	I.
224	Cappeln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
225	Carlshafen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
226	Carolinenhof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	I.
227	Cassel mit Wilhelmshöhe	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
228	Caub	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
229	Celle	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
230	Cham	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	IV.
231	Charlottenbrunn	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
232	Charlottenburg mit Unterschleuse	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
233	Chemnitz	Sachsen	I.
234	Clausthal	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
235	Cleve	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
236	Cloppenburg	Oldenburg	IV.
237	Coblenz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
238	Coburg	Sachsen-Coburg-Gotha	II.
239	Cochem	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
240	Cölleda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
241	Cöln mit Deutz	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
242	Cöpenick	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
243	Cörlin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
244	Coesfeld	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
245	Cöslin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
246	Colberg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
247	Colditz	Sachsen	IV.
248	Colmar	Elsaß-Lothringen	II.
249	Constadt	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
250	Constanz	Baden	II.
251	Corbach	Waldeck	IV.
252	Cosel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
253	Cotta (bei Dresden)	Sachsen	III.
254	Cottbus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
255	Cracau	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
256	Crailsheim	Württemberg	III.
257	Cranz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
258	Crefeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
259	Creglingen	Württemberg	III.
260	Creuznach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
261	Crimmitzschau	Sachsen	II.
262	Crivitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
263	Cronberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
264	Crone, Deutsch-	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
265	Crone, Poln.-	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
266	Cronenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
267	Crossen a. O.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
268	Cüstrin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
269	Culm mit Fischereidorf	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
270	Cuxhaven mit Ritzebüttel	Hamburg	III.
271	Czarnikau	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
272	Daber (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
273	Dachau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
274	Dahlem	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
275	Dahlen	Sachsen	IV.
276	Dahlhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
277	Dahme (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
278	Dambach	Elsaß-Lothringen, Kreis Schlettstadt	IV.
279	Damm, Alt-	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
280	Dannenberg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
281	Danzig mit Langfuhr und Neufahrwasser	Preußen, Reg. Bez. Danzig	I.
282	Darkehmen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
283	Darmstadt	Hessen	I.
284	Deckenpfronn	Württemberg	IV.
285	Deggendorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
286	Deidesheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
287	Delitzsch	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
288	Demmin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
289	Dessau	Anhalt	II.
290	Detmold	Lippe	III.
291	Deutz, s. Cöln.		
292	Dieburg	Hessen	III.
293	Diedenhofen (Thionville)	Elsaß-Lothringen	II.
294	Dietenheim	Württemberg	IV.
295	Diez mit Oranienstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
296	Dieuze	Elsaß-Lothringen	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
297	Dillenburg ...	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
298	Dillingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
299	Dillingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
300	Dinkelsbühl ..	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
301	Dinslaken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
302	Dippoldiswalde	Sachsen	IV.
303	Dirschau	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
304	Dittersbach ...	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
305	Doberan	Mecklenburg-Schwerin ..	III.
306	Dockenhuden ..	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
307	Döbeln	Sachsen	III.
308	Dömitz	Mecklenburg-Schwerin ..	III.
309	Dom-Kiez (bei Brandenburg)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
310	Donaueschingen	Baden	III.
311	Donauwörth ..	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
312	Dornhan	Württemberg	IV.
313	Dorp	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
314	Dorsten	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
315	Dortmund ...	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
316	Dramburg ...	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
317	Dresden	Sachsen	A.
318	Driburg	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
319	Driesen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
320	Drossen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
321	Duderstadt ...	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
322	Dudweiler ...	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
323	Düben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	
324	Dülken	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	
325	Dülmen	Preußen, Reg. Bez. Münster	
326	Düren	Preußen, Reg. Bez. Aachen	
327	Dürkheim ...	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	
328	Dürrmenz ...	Württemberg	
329	Düsseldorf ...	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	
330	Duisburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	
331	Durlach	Baden	
332	Dyhernfurth ..	Preußen, Reg. Bez. Breslau	
333	Eberbach	Baden	
334	Ebersberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	
335	Eberstadt	Hessen	
336	Eberswalde ..	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	
337	Ebingen	Württemberg	
338	Eckernförde ...	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	
339	Edenkoben ...	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	
340	Egeln	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	
341	Ehingen	Württemberg, Oberamt Ehingen	
342	Ehrenbreitstein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	
343	Ehrenfeld	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Landkr. Cöln	
344	Ehrenfriedersdorf	Sachsen	
345	Eibenstock	Sachsen	
346	Eichstädt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	
347	Eilenburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
348	Einbeck	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
349	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
350	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
351	Eisleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
352	Elberfeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
353	Elbing	Preußen, Reg. Bez. Danzig	II.
354	Ellingen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
355	Ellwangen (Stadt)	Württemberg	III.
356	Elmshorn	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
357	Elsterberg	Sachsen	IV.
358	Eltville	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
359	Elze	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	IV.
360	Emden	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
361	Emmendingen	Baden	IV.
362	Emmerich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
363	Ems	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
364	Engen	Baden	IV.
365	Engers	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
366	Eningen	Württemberg	III.
367	Ensisheim	Elsaß-Lothringen	IV.
368	Eppendorf	Hamburg	IV.
369	Eppingen	Baden	IV.
370	Erbach	Hessen	IV.
371	Erbendorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
372	Erding	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
373	Erfurt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	I.
374	Erkelenz	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
375	Erlangen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
376	Ernstthal	Sachsen	III.
377	Erstein	Elsaß-Lothringen	IV.
378	Eschenbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
379	Eschwege	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
380	Eschweiler	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
381	Essen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
382	Eßlingen	Württemberg	III.
383	Ettlingen	Baden	III.
384	Eupen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
385	Euskirchen	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
386	Eutin	Oldenburg	IV.
387	Exin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
388	Eydtkuhnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
389	Eylau, Preuß. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
390	Eylau, Deutsch	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
391	Falkenberg O. S.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
392	Falkenberg	Elsaß-Lothringen	IV.
393	Falkenstein	Sachsen	IV.
394	Fechenheim	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
395	Fellbach	Württemberg	III.
396	Feuerbach	Württemberg	III.
397	Filehne mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
398	Finsterwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
399	Flatow mit Vorwerk	Preußen, Reg.Bez.Marienwerder	IV.
400	Flensburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
401	Flottbeck, Groß- und Klein- mit Teufelsbrück	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
402	Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
403	Forchheim	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
404	Forchtenberg	Württemberg	IV.
405	Forst	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
406	Frankenberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
407	Frankenberg	Sachsen	III.
408	Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
409	Frankenstein	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
410	Frankenthal	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
411	Frankfurt a. O.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	I.
412	Frankfurt a. M. mit Bockenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	A.
413	Franzburg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
414	Fraulautern	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
415	Frauſtadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
416	Freiberg	Sachsen	II.
417	Freiburg	Preußen, Reg.Bez. Breslau	III.
418	Freiburg a. U.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
419	Freiburg	Baden	II.
420	Freienwalde a.O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
421	Freienwalde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
422	Freiſtadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
423	Freudenſtadt	Württemberg	III.
424	Freyſing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
425	Freyung	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
426	Friedberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
427	Friedberg	Heſſen	III.
428	Friedeberg i. N.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
429	Friedeberg a. Q.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
430	Friedenau (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
431	Friedingen	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
432	Friedland a. Alle	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	IV.
433	Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
434	Friedrichsfelde mit Carlshorſt	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
435	Friedrichshafen	Württemberg	III.
436	Friedrichshagen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
437	Friedrichsort	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
438	Friedrichſtadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
439	Friedrichsthal	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
440	Frieſack	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
441	Fritzlar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
442	Frohburg	Sachsen	IV.
443	Fürſtenberg	Mecklenburg-Strelitz	IV.
444	Fürſtenwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
445	Fürth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
446	Füſſen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
447	Fulda	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
448	Furth i. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
449	Furtwangen	Baden	IV.
450	Gadderbaum	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
451	Gaildorf	Württemberg	IV.
452	Gardelegen	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
453	Garding	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
454	Garmisch (Werdenfels).	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
455	Garz a. O.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
456	Gau-Algesheim	Hessen	IV.
457	Gebweiler-Sulz	Elsaß-Lothringen	II.
458	Gechingen	Württemberg	IV.
459	Geestemünde	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
460	Geestendorf	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
461	Geilenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
462	Geiselhöring	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
463	Geisenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
464	Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
465	Geislingen	Württemberg, Oberamt Balingen	IV.
466	Geithain	Sachsen	III.
467	Geldern	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
468	Gelnhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
469	Gelsenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
470	Gemünden	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
471	Genthin	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
472	Gera	Reuß j. L.	II.
473	Gerau, Groß-	Hessen	IV.
474	Geringswalde	Sachsen	IV.
475	Germersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
476	Gernsbach	Baden	IV.
477	Gernsheim	Hessen	III.
478	Gerresheim	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
479	Gevelsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
480	Geyer	Sachsen	IV.
481	Giebichenstein	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
482	Gießen	Hessen	II.
483	Gingen	Württemberg	III.
484	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach	II.
485	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Kr. Mülheim a. Rh.	III.
486	Glatz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
487	Glauchau	Sachsen	II.
488	Gleiwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
489	Glogau, Groß-	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
490	Glogau, Ober-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
491	Glückstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
492	Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.
493	Gnesen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
494	Gnoien	Mecklenburg-Schwerin	IV.
495	Goar, St.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
496	Goarshausen, St.	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
497	Göppingen	Württemberg	III.
498	Görlitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
499	Gößmitz	Sachsen-Altenburg	IV.
500	Göttingen	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	II.
501	Goldap	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
502	Goldberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
503	Gollnow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
504	Gonsenheim	Hessen	IV.
505	Goslar	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
506	Gostyn	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
507	Gotha	Sachsen-Coburg-Gotha	II,
508	Gottesberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
509	Grabow a. O.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
510	Grabow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
511	Gräfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
512	Grätz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
513	Gransee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
514	Graudenz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
515	Grebenstein	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
516	Greding	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
517	Greifenberg	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
518	Greifenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
519	Greifenhagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
520	Greifswald	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
521	Greiz	Reuß ä. L.	II.
522	Grevenbroich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
523	Grevesmühlen	Mecklenburg-Schwerin	IV.
524	Griesbach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
525	Griesheim	Hessen	III.
526	Grimma	Sachsen	III.
527	Groitzsch	Sachsen	IV.
528	Großalmerode	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
529	Großbottwar	Württemberg	III.
530	Großenhain	Sachsen	III.
531	Großsachsenheim	Württemberg	III.
532	Grottkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
533	Grünberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
534	Grünberg	Hessen	IV.
535	Grünstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
536	Gruna (bei Dresden)	Sachsen	III.
537	Grunewald, Schloß (bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
538	Guben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
539	Güglingen	Württemberg	III.
540	Günzburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
541	Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
542	Gütersloh	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
543	Gützkow	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
544	Guhrau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
545	Gumbinnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
546	Gummersbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
547	Gundelsheim	Württemberg	III.
548	Gunzenhausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
549	Haardt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
550	Habelschwerdt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
551	Hadersleben	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
552	Hagen mit Wehringhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
553	Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
554	Hagenow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
555	Hainholz	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
556	Hainichen	Sachsen	III.
557	Haiterbach	Württemberg	IV.
558	Halberstadt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
559	Hall	Württemberg	III.
560	Halle a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	I.
561	Halle	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
562	Halver	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
563	Hamburg	Hamburg	A.
564	Hameln	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
565	Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
566	Hammelburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
567	Hanau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
568	Hannover	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	I.
569	Harburg mit Schloß und Hafenbezirk	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
570	Hartenstein	Sachsen	IV.
571	Hartha	Sachsen	IV.
572	Haspe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
573	Haßfurth	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
574	Haßloch	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
575	Hattingen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
576	Havelberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
577	Hayingen	Württemberg	III.
578	Haynau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
579	Hechingen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
580	Heddesdorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
581	Heide (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
582	Heidelberg	Baden	I.
583	Heidenheim	Württemberg	III.
584	Heilbronn	Württemberg	II.
585	Heiligenhafen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
586	Heiligenstadt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
587	Heilsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
588	Heilsbronn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
589	Heimsheim	Württemberg	III.
590	Heinersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Nieder-Barnim	II.
591	Helmstedt	Braunschweig	IV.
592	Hemau	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
593	Hemelingen	Preußen, Landdr. Bez. Stade	IV.
594	Hengstey	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
595	Heppenheim a. d. B.	Hessen	III.
596	Herborn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
597	Herdecke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
598	Herford	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
599	Herrenalb	Württemberg	III.
600	Herrenberg	Württemberg	III.
601	Herrnstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
602	Hersbruck	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
603	Hersfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel.	III.
604	Herzheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	IV.
605	Herzberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
606	Hettstedt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
607	Heubach	Württemberg	IV.
608	Hilchenbach	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
609	Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	IV.
610	Hilden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
611	Hildesheim	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	II.
612	Hirschberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
613	Hirschhorn	Hessen	IV.
614	Hitdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
615	Hochheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
616	Hockenheim	Baden	IV.
617	Höchst	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
618	Höchstädt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
619	Höhscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
620	Hörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
621	Höxter	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
622	Hof	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
623	Hofgeismar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
624	Hohenstein	Sachsen	III.
625	Holland, Preußisch- mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
626	Holzminden	Braunschweig	I.
627	Holzwickede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
628	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
629	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
630	Homberg a. d. O.	Hessen	IV.
631	Homburg v. d. H.	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
632	Homburg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
633	Honnef	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
634	Horb	Württemberg, Oberamt Horb	III.
635	Hornbach	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	IV.
636	Hoyer	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
637	Hoyerswerda	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
638	Hückeswagen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
639	Hüls	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
640	Hünfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
641	Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
642	Hultschin	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
643	Hungen	Hessen	IV.
644	Husum	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
645	Jacobshagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
646	Jarmen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
647	Jastrow	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
648	Jauer	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
649	Ibbenbüren	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
650	Idstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
651	Jena	Sachsen-Weimar	III.
652	Jersitz	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
653	Jever	Oldenburg	IV.
654	Immenstadt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
655	Ingbert, St.	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
656	Ingelfingen	Württemberg	III.
657	Ingelheim, Nieder- (Flecken)	Hessen	IV.
658	Ingelheim, Ober- (Flecken)	Hessen	IV.
659	Ingolstadt	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	II.
660	Inowrazlaw	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
661	Insterburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
662	Joachimsthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
663	Johann, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
664	Johann-Georgenstadt	Sachsen	IV.
665	Iphofen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
666	Isenburg, Neu-	Hessen	IV.
667	Iserlohn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
668	Isny	Württemberg	III.
669	Isselburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
670	Itzehoe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
671	Jülich	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
672	Jüterbogk	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
673	Käferthal	Baden	IV.
674	Kahla	Sachsen-Altenburg	IV.
675	Kaisersberg	Elsaß-Lothringen	IV.
676	Kaiserslautern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	II.
677	Kalk (bei Cöln)	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
678	Kalthof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
679	Kamenz	Sachsen	III.
680	Kandel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	III.
681	Karlsruhe	Baden	I.
682	Karlstadt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
683	Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
684	Katscher	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
685	Kattowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
686	Kaufbeuren	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
687	Kehl (Stadt)	Baden	III.
688	Kelheim	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
689	Kellinghusen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
690	Kemberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
691	Kemnath	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
692	Kempen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
693	Kempen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
694	Kempten	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
695	Kettwig	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
696	Kieferstädtel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
697	Kiel	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
698	Kirchberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz, Kr. Simmern	IV.
699	Kirchberg	Württemberg, Oberamt Gerabronn	III.
700	Kirchberg	Sachsen	III.
701	Kirchditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
702	Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
703	Kirchheimbolanden	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
704	Kirn	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
705	Kissingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
706	Kitzingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
707	Kleingartach	Württemberg	III.
708	Klotzsche (bei Dresden)	Sachsen	III.
709	Knittlingen	Württemberg	III.
710	Kochendorf	Württemberg	III.
711	Köben (Stadt)	Preußen, Reg.Bez.Breslau	IV.
712	Königsberg i. Pr.	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	I.
713	Königsberg i.N.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
714	Königshofen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
715	Königshütte	Preußen, Reg.Bez. Oppeln, Kr. Beuthen	II.
716	Königstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
717	Königstein	Sachsen	III.
718	Königswinter	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
719	Kösen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
720	Köthen	Anhalt	II.
721	Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Sachsen	III.
722	Kötzting	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
723	Kolmar i.Posen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
724	Konitz	Preußen, Reg.Bez.Marienwerder	III.
725	Kornwestheim	Württemberg	III.
726	Kosten	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
727	Krappitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
728	Kreuzburg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
729	Krojanke mit Vorwerk	Preußen, Reg.Bez. Marienwerder	III.
730	Kronach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	III.
731	Krotoschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
732	Künzelsau	Württemberg	III.
733	Kulmbach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	III.
734	Kurnick	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
735	Kusel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	III.
736	Kyritz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
737	Labes	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
738	Labiau	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	III.
739	Labischin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
740	Ladenburg	Baden	III.
741	Lahr	Baden	III.
742	Laichingen	Württemberg	III.
743	Lamberti	Preußen, Reg.Bez.Münster	III.
744	Lampertheim	Hessen	III.
745	Landau	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	III.
746	Landau a. J.	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
747	Landeck	Preußen, Reg.Bez. Breslau	III.
748	Landeshut	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
749	Landsberg a. W.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
750	Landsberg O. S. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
51	Landsberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
52	Landshut	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
53	Landstuhl	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	IV.
54	Langen	Hessen	IV.
55	Langenau	Württemberg	III.
56	Langenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
57	Langenbielau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
58	Langenburg	Württemberg	III.
59	Langendreer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
60	Langensalza	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
61	Langenschwalbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
62	Langenzenn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
63	Laubach	Hessen	IV.
64	Lauban	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
65	Laubegast (bei Dresden)	Sachsen	III.
66	Lauchheim	Württemberg	III.
67	Lauchstädt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
68	Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
69	Lauenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
70	Lauf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
71	Laufen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
72	Lauffen	Württemberg, Oberamt Besigheim	III.
73	Lauingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
74	Laupheim	Württemberg	III.
75	Lausigk	Sachsen	III.
776	Lauterecken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	IV.
777	Lazarus, St. (bei Posen)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
778	Lebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
779	Lechhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
780	Leer	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
781	Lehe	Preußen, Landdr. Bez. Stade	II.
782	Lehrte	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
783	Leichlingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
784	Leipzig	Sachsen	I.
785	Leisnig	Sachsen	III.
786	Lemgo	Lippe	IV.
787	Lengefeld	Sachsen	IV.
788	Lengenfeld i. V.	Sachsen	IV.
789	Lennep	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
790	Leobschütz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
791	Leonberg	Württemberg	III.
792	Letmathe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
793	Leutershausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
794	Leutkirch	Württemberg	IV.
795	Lewien	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
796	Lich	Hessen	III.
797	Lichtenberg mit Friedrichsberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	II.
798	Lichtenstein	Sachsen	IV.
799	Lichtenthal	Baden	III.
800	Lichterfelde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
801	Liebau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
802	Liebenstein, Bad	Sachsen-Meiningen	IV.
803	Liebenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
804	Liebenwerda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
805	Liebenzell	Württemberg	III.
806	Liegnitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
807	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
808	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
809	Lindau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
810	Linden	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	I.
811	Lingen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
812	Linz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
813	Lippstadt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
814	Lissa, Polnisch mit Leszczynko	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
815	List	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
816	Lobberich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
817	Lobsens	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
818	Lockstädt mit Hoheluft und Depenstücken.	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
819	Löbau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
820	Löbau	Sachsen	III.
821	Löbtau (bei Dresden)	Sachsen	III.
822	Lörrach	Baden	III.
823	Lößnitz	Sachsen	III.
824	Lößnitz, Ober- (bei Dresden)	Sachsen	I.
825	Lößnitz, Nieder- (bei Dresden)	Sachsen	II.
826	Lötzen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
827	Löwen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
828	Löwenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
829	Löwenbrücken (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	I.
830	Löwenstein	Württemberg	IV.
831	Lohr	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
832	Lommatzsch	Sachsen	IV.
833	Lorch	Württemberg	IV.
834	Lorsch	Hessen	II.
835	Loschwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
836	Loslau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
837	Lublinitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
838	Luckau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
839	Luckenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
840	Ludwigsburg Hohenasperg	Württemberg	II.
841	Ludwigshafen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
842	Ludwigshof (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
843	Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
844	Lübbecke	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
845	Lübben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
846	Lübeck	Lübeck	I.
847	Lüben	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
848	Lübz	Mecklenburg-Schwerin	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
849	Lüdenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
850	Lügumkloster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
851	Lüneburg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	II.
852	Lütjenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
853	Lüttringhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
854	Lützen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
855	Lunden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
856	Lunzenau	Sachsen	IV.
857	Lyck	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
858	Maar (b. Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
859	Maasmünster	Elsaß-Lothringen	IV.
860	Magdeburg mit Sudenburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
861	Mainz	Hessen	I.
862	Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.
863	Malchow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
864	Mallersdorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
865	Malmedy	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
866	Mannheim	Baden	I.
867	Marbach	Württemberg, Oberamt Marbach	III.
868	Marburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
869	Mareese	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
870	Marienau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
871	Marienburg	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
872	Marienburg	Sachsen	III.
873	Marienfelde	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
874	Marienwerder	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
875	Markgröningen	Württemberg	III.
876	Markirch	Elsaß-Lothringen	II.
877	Markneukirchen	Sachsen	IV.
878	Marktheidenfeld	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
879	Marsal	Elsaß-Lothringen	IV.
880	Marten	Preußen, Reg. Bez Arnsberg	IV.
881	Martin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
882	Massow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
883	Mathias, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
884	Maulbronn	Württemberg	IV.
885	Mauritz	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
886	Mayen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
887	Meerana	Sachsen	II.
888	Meiderich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
889	Meiningen	Sachsen-Meiningen	III.
890	Meißen	Sachsen	II.
891	Meldorf	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
892	Melsungen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
893	Memel mit Leuchtthurm und Navigationsschule	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
894	Memmingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
895	Menden	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
896	Mengen	Württemberg	IV.
897	Meppen	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
898	Mergentheim	Württemberg	III.
899	Merscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
900	Merseburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
901	Merzig	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
902	Meschede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
903	Meseritz	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
904	Meßkirch	Baden	IV.
905	Mettmann	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
906	Metz	Elsaß-Lothringen	A.
907	Metzingen	Württemberg	III.
908	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	IV.
909	Michelstadt	Hessen	IV.
910	Mickten (bei Dresden)	Sachsen	III.
911	Militsch (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
912	Miltenberg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
913	Mindelheim	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
914	Minden	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
915	Mittelwalde	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
916	Mittenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
917	Mittweida	Sachsen	III.
918	Mochbern, Klein-	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
919	Mocker	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
920	Möckmühl	Württemberg	IV.
921	Mögglingen	Württemberg	IV.
922	Möglingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	I.
923	Möhringen	Württemberg, Oberamt Stuttgart	I.
924	Mölln	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
925	Mörs	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
926	Möttlingen	Württemberg	IV.
927	Molsheim	Elsaß-Lothringen	IV.
928	Montabaur	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
929	Moorfleth	Hamburg	IV.
930	Moritzberg	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
931	Mosbach	Baden	III.
932	Mügeln	Sachsen	IV.
933	Mühlberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
934	Mühlburg	Baden	III.
935	Mühlhausen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
936	Mühlheim	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
937	Mülhausen	Elsaß-Lothringen	A.
938	Mülheim a. Rhein	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
939	Mülheim a. d. Ruhr	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
940	Müllheim	Baden	III.
941	Münchberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
942	Müncheberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
943	München	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	A.
944	Münden	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
945	Münder	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
946	Münsingen	Württemberg	IV.
947	Münster	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
948	Münster a. Stein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
949	Münster	Elsaß-Lothringen	III.
950	Münsterberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
951	Münstereifel	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
952	Munderkingen	Württemberg	IV.
953	Murrhardt	Württemberg	III.
954	Muskau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
955	Mutterstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
956	Mylau	Sachsen	IV.
957	Myslowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
958	Nagold	Württemberg	III.
959	Nakel	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
960	Namslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
961	Nassau	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
962	Nauen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
963	Naugard	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
964	Nauheim, Bad	Hessen	III.
965	Naumburg a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
966	Neckar-Steinach	Hessen	IV.
967	Neckarsulm	Württemberg	III.
968	Neckarweihingen	Württemberg	IV.
969	Neheim	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
970	Neisse	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
971	Nenndorf	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
972	Neresheim (Stadt)	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.
973	Netzschkau	Sachsen	IV.
974	Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.
975	Neubreisach	Elsaß-Lothringen	IV.
976	Neubulach	Württemberg	III.
977	Neuburg a. D.	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
978	Neudorf (bei Gleiwitz)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
979	Neuebleiche	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
980	Neuenbürg	Württemberg	III.
981	Neuenburg (Stadt) mit Fischerei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
982	Neuenheim	Baden	II.
983	Neuenstadt	Württemberg	III.
984	Neuenstein	Württemberg	III.
985	Neuerburg	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Bitburg	IV.
986	Neuffen	Württemberg	IV.
987	Neuhaldensleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
988	Neuhaus (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
989	Neuhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
990	Neukirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf, Kr. Solingen	IV.
991	Neumarkt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
992	Neumarkt	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
993	Neumünster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
994	Neunburg v. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
995	Neunkirchen ..	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Ottweiler	III.
996	Neuötting.....	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern.....	IV.
997	Neurode (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
998	Neusalz a. O..	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
999	Neuß	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1000	Neustadt (bei Magdeburg) .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg.....	II.
1001	Neustadt O. S.	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1002	Neustadt a. D.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1003	Neustadt i. Pr.	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1004	Neustadt a. R.	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
1005	Neustadt.....	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1006	Neustadt a. A.	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1007	Neustadt a. D.	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern.....	IV.
1008	Neustadt a. H.	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	II.
1009	Neustadt a. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg ..	IV.
1010	Neustadt.....	Sachsen.....	III.
1011	Neustadt.....	Mecklenburg-Schwerin ..	IV.
1012	Neustadt a. O.	Sachsen-Weimar.....	IV.
1013	Neustadt.....	Sachsen-Coburg-Gotha .	IV.
1014	Neustädtel....	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1015	Neustädtel....	Sachsen.....	IV.
1016	Neustettin.....	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
1017	Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz....	II.
1018	Neutomysl ...	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1019	Neuulm	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
1020	Neuweiler.....	Württemberg, Oberamt Calw	IV.
1021	Neuwied	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
1022	Nicolai	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1023	Nidda	Hessen.....	IV.
1024	Niedane (bei Ratibor).....	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1025	Niederhermsdorf	Preußen, Reg. Bez. Breslau.....	IV.
1026	Niedermarsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1027	Niedernhall ..	Württemberg	IV.
1028	Niederstetten ..	Württemberg	IV.
1029	Niederstotzingen	Württemberg	IV.
1030	Niederursel ...	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1031	Nienburg	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
1032	Nienstädten ..	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1033	Nierstein.....	Hessen	IV.
1034	Nimptsch	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1035	Nippes (bei Cöln).....	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
1036	Nördlingen ...	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg.....	III.
1037	Nörenberg ...	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1038	Norburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1039	Norden	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	III.
1040	Nordhausen ..	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	II.
1041	Northeim	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
1042	Nortorf (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1043	Nossen	Sachsen	IV.
1044	Nowaweß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.

Laufende №	Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1045	Nürnberg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
1046	Nürtingen	Württemberg	IV.
1047	Nymphenburg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1048	Obercassel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1049	Oberdorf	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1050	Oberehnheim	Elsaß-Lothringen	IV.
1051	Oberhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1052	Oberhausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1053	Oberkirch	Baden	IV.
1054	Oberlahnstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1055	Obermoschel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1056	Obernburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1057	Oberndorf	Württemberg	III.
1058	Oberneuland	Bremen	IV.
1059	Oberrad	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1060	Oberriexingen	Württemberg	III.
1061	Oberstein	Oldenburg	IV.
1062	Oberursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1063	Oberwesel	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1064	Ochsenfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1065	Odenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1066	Oderberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1067	Oederan	Sachsen	III.
1068	Oehringen	Württemberg	III.
1069	Oelde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1070	Oels	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1071	Oelsnitz	Sachsen	III.
1072	Oesdorf	Waldeck	IV.
1073	Oevelgönne	Preußen, Reg. Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg	III.
1074	Oeynhausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1075	Offenbach	Hessen	I.
1076	Offenburg	Baden	III.
1077	Oggersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1078	Ohlau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1079	Ohra	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1080	Ohrdruf	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1081	Oldenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1082	Oldenburg	Oldenburg	II.
1083	Oldesloe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1084	Oliva	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1085	Olpe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1086	Onstmettingen	Württemberg	IV.
1087	Oppenheim	Hessen	III.
1088	Oppeln	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1089	Oranienburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1090	Orb	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1091	Orsoy	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1092	Ortelsburg (Stadt) mit Amtsfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1093	Oschatz	Sachsen	III.
1094	Oschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
1095	Osnabrück	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	II.
1096	Oßweil	Württemberg	IV.
1097	Osterburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1098	Osterhofen....	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1099	Osterode (Stadt) nebst Amts- und Schloßfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1100	Osterode mit Freiheit.....	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	III.
1101	Osterwiek	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg.....	IV.
1102	Osthofen.....	Hessen	IV.
1103	Ostrog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1104	Ostrowo.....	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1105	Othmarschen ..	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1106	Ottensen.....	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1107	Otterberg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz.	IV.
1108	Otterndorf....	Preußen, Landdr. Bez. Stade.....	III.
1109	Ottmachau ...	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1110	Ottobeuern ...	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg.....	IV.
1111	Ottweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
1112	Owen.....	Württemberg	IV.
1113	Paderborn ...	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
1114	Pankow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	II.
1115	Papenburg ...	Preußen, Landdr. Bez. Osnabrück	III.
1116	Pappenheim ..	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1117	Parchim.....	Mecklenburg-Schwerin ..	III.
1118	Parchwitz(Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1119	Pasewalk	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1120	Passau	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern.....	III.
1121	Patschkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	
1122	Paulin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier.	
1123	Pausa	Sachsen	
1124	Pegau	Sachsen	
1125	Pegnitz	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	
1126	Peine	Preußen, Landdr. Bez. Hildesheim	
1127	Peiskretscham .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	
1128	Peitz (Stadt) ..	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	
1129	Penig.....	Sachsen	
1130	Perleberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	
1131	Petersdorf ...	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	
1132	Pfaffendorf ..	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	
1133	Pfaffenhofen .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	
1134	Pfalzburg.....	Elsaß-Lothringen.....	
1135	Pfarrkirchen ..	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern.....	
1136	Pfeddersheim .	Hessen	
1137	Pfürt.....	Elsaß-Lothringen.....	
1138	Pforzheim....	Baden	
1139	Pfullendorf...	Baden	
1140	Pfullingen ...	Württemberg	
1141	Pfungstadt ...	Hessen	
1142	Pieschen (bei Dresden)....	Sachsen	
1143	Pillau nebst Hafenbezirk und Alt-Pillau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	
1144	Pinnau (bei Wehlau)....	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	
1145	Pinneberg....	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1146	Pirmasens	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1147	Pirna	Sachsen	III.
1148	Pitschen	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1149	Plania	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1150	Plau	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1151	Plauen i. V.	Sachsen	II.
1152	Plauen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1153	Pleschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1154	Pleß	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1155	Plieningen	Württemberg	III.
1156	Ploen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1157	Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1158	Podgorsz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1159	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1160	Polkwitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1161	Polzin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1162	Poppelsdorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1163	Poppenweiler	Württemberg	IV.
1164	Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	I.
1165	Potsdam	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
1166	Prausnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1167	Praust	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1168	Preetz (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1169	Prenzlau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1170	Pritzwalk	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1171	Proschowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1172	Prüm	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
1173	Püttlingen	Elsaß-Lothringen	IV.
1174	Pulsnitz	Sachsen	IV.
1175	Putbus	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
1176	Pyritz	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1177	Pyrmont	Waldeck	III.
1178	Quedlinburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
1179	Querfurt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1180	Radeberg	Sachsen	III.
1181	Radebeul (bei Dresden)	Sachsen	III.
1182	Radeburg	Sachsen	IV.
1183	Radevormwald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1184	Radolfzell	Baden	IV.
1185	Räcknitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1186	Ragnit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
1187	Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen	III.
1188	Rastatt	Baden	II.
1189	Rastenburg (Stadt und Domaine)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1190	Rathenow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1191	Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1192	Ratingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1193	Ratzeburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1194	Ravensburg	Württemberg	II.
1195	Rawitsch	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1196	Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1197	Rees	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1198	Regensburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
1199	Regenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1200	Reichenbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1201	Reichenbach	Sachsen	II.
1202	Reichenhall	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1203	Reichenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1204	Reinerz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1205	Reinfeld	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1206	Reinheim	Hessen	IV.
1207	Reinickendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1208	Remagen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1209	Remscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
1210	Rendsburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1211	Reutlingen	Württemberg	III.
1212	Rheda (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1213	Rheinbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1214	Rheinberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1215	Rheindahlen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1216	Rheine (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1217	Rheydt	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1218	Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1219	Richtenberg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
1220	Riedlingen	Württemberg	III.
1221	Riemke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1222	Rieneck	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1223	Riesa	Sachsen	III.
1224	Riesenburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1225	Rinteln	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1226	Rixdorf mit Marienthal u. Rollkrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1227	Rochlitz	Sachsen	III.
1228	Rockenhausen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1229	Roda	Sachsen-Altenburg	IV.
1230	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1231	Rödelheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1232	Rogasen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1233	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1234	Ronsdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1235	Rosenberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1236	Rosenberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kreis Rosenberg	IV.
1237	Rosenburg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1238	Rosenfeld	Württemberg	III.
1239	Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1240	Roßberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1241	Roßlau	Anhalt	IV.
1242	Roßwein	Sachsen	III.
1243	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1244	Rotenburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1245	Roth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1246	Rothenburg O. L.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1247	Rothenburg a. T.	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1248	Rothenditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1249	Rottenburg	Württemberg	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1250	Rottweil	Württemberg	III.
1251	Ruda	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1252	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	III.
1253	Rüdesheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1254	Rügenwalde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1255	Rügenwaldermünde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1256	Rufach	Elsaß-Lothringen	IV.
1257	Ruhbank	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1258	Ruhrort	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1259	Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1260	Ruppin, Neu-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1261	Rybnick	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1262	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
1263	Saarbrücken	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1264	Saarburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1265	Saarburg	Elsaß-Lothringen	III.
1266	Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
1267	Saarlouis	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1268	Saarunion	Elsaß-Lothringen	IV.
1269	Säckingen	Baden	III.
1270	Sagan	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
1271	Salzburg (Château-Salins)	Elsaß-Lothringen	IV.
1272	Salze, Groß-	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1273	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1274	Salzwedel	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
1275	Samter	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1276	Sandhagen	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
1277	Sangerhausen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1278	Saulgau	Württemberg	III.
1279	Schäferei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
1280	Schandau	Sachsen	IV.
1281	Scheer	Württemberg	III.
1282	Scheinfeld	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1283	Schelklingen	Württemberg	IV.
1284	Schiffbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1285	Schifferstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1286	Schirmeck	Elsaß-Lothringen	IV.
1287	Schivelbein	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1288	Schkeuditz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1289	Schlawe	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1290	Schleiz	Reuß j. L.	IV.
1291	Schleswig	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
1292	Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
1293	Schlüchtern	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1294	Schmalkalden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
1295	Schmargendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
1296	Schmelz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Memel	III.
1297	Schmiedeberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1298	Schmiedeberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1299	Schmiegel	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1300	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1301	Schneeberg	Sachsen	III.
1302	Schneidemühl	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
1303	Schömberg	Württemberg, Oberamt Rottweil	III.
1304	Schönau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1305	Schönberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1306	Schönebeck ...	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
1307	Schöneberg ...	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1308	Schöneck	Sachsen	IV.
1309	Schönhausen, Hohen- nebst Kolonie	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1310	Schönhausen, Nieder- mit Schönholz ...	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1311	Schöningen ..	Braunschweig	IV.
1312	Schönlanke (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1313	Schönweide, Ober-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim .	III.
1314	Schönweide, Nieder- mit Neuekrug ...	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
1315	Schongau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1316	Schopfheim ..	Baden	IV.
1317	Schorndorf ...	Württemberg	III.
1318	Schramberg ..	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
1319	Schrimm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1320	Schrobenhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1321	Schroda	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1322	Schubin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1323	Schwaan	Mecklenburg-Schwerin ..	IV.
1324	Schwabach ...	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
1325	Schwabing ...	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	II.
1326	Schwaigern ..	Württemberg	III.
1327	Schwandorf ..	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg ..	IV.
1328	Schwarzenberg	Sachsen	IV.
1329	Schwarzort ..	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1330	Schwedt a. O..	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1331	Schweidnitz ...	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
1332	Schweinfurt ..	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III.
1333	Schwelm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1334	Schwendi	Württemberg	III.
1335	Schwenningen	Württemberg, Oberamt Rottweil	III.
1336	Schwerin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1337	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin ...	II.
1338	Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1339	Schwerte	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1340	Schwetz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1341	Schwetzingen ..	Baden	III.
1342	Schwieberdingen	Württemberg	IV.
1343	Schwiebus ...	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1344	Schwientochlowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1345	Sebaldsbrück .	Bremen	IV.
1346	Sebastian, St.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1347	Sebnitz	Sachsen	IV.
1348	Seehausen i. A.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1349	Seelow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1350	Seesen	Braunschweig	IV.
1351	Segeberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1352	Seidau	Sachsen	III.
1353	Seligenstadt	Hessen	III.
1354	Siegburg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
1355	Siegen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
1356	Sierakowo (bei Rawitsch)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1357	Sigmaringen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
1358	Silberberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1359	Simmern	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1360	Simmozheim	Württemberg	IV.
1361	Sindelfingen	Württemberg	III.
1362	Sindringen	Württemberg	III.
1363	Sinsheim	Baden	IV.
1364	Sinzheim	Baden	IV.
1365	Sinzig	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1366	Sobernheim	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1367	Soden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1368	Sömmerda	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
1369	Soest	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1370	Sohrau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1371	Soldin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1372	Solingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1373	Sommerfeld	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1374	Sonderburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1375	Sondershausen	Schwarzb.-Sondershausen	III.
1376	Sonnborn mit Vohwinkel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1377	Sonneberg	Sachsen-Meiningen	IV.
1378	Sonnenburg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1379	Sonthofen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1380	Sorau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1381	Spaichingen	Württemberg	III.
1382	Spalt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1383	Spandau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
1384	Speyer	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
1385	Sprechan	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1386	Spremberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1387	Sprendlingen	Hessen, Kreis Offenbach	IV.
1388	Sprind	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1389	Sprottau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1390	Stade	Preußen, Landdr. Bez. Stade	III.
1391	Stadtamhof	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1392	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1393	Stadtsteinach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1394	Staffelstein	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1395	Stammheim	Württemberg, Oberamt Calw	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1396	Stargard	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1397	Stargardt	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
1398	Staßfurt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
1399	Stavenhagen	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1400	Steele	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1401	Steglitz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1402	Steinau a. O. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1403	Steinau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1404	Steinfurt, Burg-	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1405	Steinheim, Groß-	Hessen	IV.
1406	Stelling mit Langenfelde und Eidelstädt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1407	Stendal	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
1408	Sterkrade	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1409	Sternberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1410	Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	III.
1411	Stetten im Wiesenthal	Baden, Bezirksamt Lörrach	IV.
1412	Stettin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	I.
1413	Stieringen	Elsaß-Lothringen	IV.
1414	Stockach	Baden	IV.
1415	Stolberg	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
1416	Stollberg	Sachsen	III.
1417	Stolp	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
1418	Stolpmünde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1419	Storkow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1420	Stralau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1421	Stralsund	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
1422	Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1423	Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1424	Straßburg	Elsaß-Lothringen	A.
1425	Straubing	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	III.
1426	Strausberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1427	Strehlen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1428	Strehlen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1429	Strehlitz, Groß-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1430	Strelitz	Mecklenburg-Strelitz	IV.
1431	Striegau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1432	Striesen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1433	Stromberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1434	Strzelno (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1435	Stuttgart	Württemberg	A.
1436	Styrum	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1437	Süchteln	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1438	Suhl	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
1439	Sulz	Württemberg	III.
1440	Sulzbach mit Altenwald	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
1441	Sulzbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1442	Sulzbach	Württemberg, Oberamt Backnang	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1443	Swinemünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
1444	Tangermünde	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1445	Tannenhof (bei Königsberg)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
1446	Tarnowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1447	Tarpen, Groß- und Klein- nebst Gut	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
1448	Tauberbischofsheim	Baden	IV.
1449	Taucha	Sachsen	IV.
1450	Tegel mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1451	Telgte	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1452	Teltow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1453	Tempelburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1454	Tempelhof	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1455	Templin	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1456	Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
1457	Tettnang	Württemberg	III.
1458	Thale	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1459	Thamm	Württemberg	IV.
1460	Thann	Elsaß-Lothringen	II.
1461	Thorn	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
1462	Thum	Sachsen	IV.
1463	Tilsit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
1464	Tirschenreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1465	Tittmoning	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1466	Tölz	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1467	Tönes, St.	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1468	Tönning	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1469	Tondern	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1470	Torgau	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1471	Tost (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1472	Trachenberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1473	Trarbach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1474	Traunstein	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1475	Travemünde	Lübeck	III.
1476	Trebnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1477	Tremessen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1478	Treptow a. R.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1479	Treptow a. T.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1480	Treptow mit Eierhäuschen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1481	Treuen	Sachsen	III.
1482	Treuenbrietzen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1483	Treysa	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1484	Triberg	Baden	IV.
1485	Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1486	Tübingen	Württemberg	III.
1487	Tuttlingen	Württemberg	III.
1488	Uebigau (bei Dresden)	Sachsen	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1489	Ueberlingen	Baden	III.
1490	Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
1491	Ueckermünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1492	Uelzen	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	III.
1493	Uerdingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1494	Uetersen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1495	Uffenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1496	Ulm-Wiblingen	Württemberg	II.
1497	Umstadt, Groß-	Hessen	IV.
1498	Unna	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1499	Unruhstadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1500	Untertürkheim	Württemberg	II.
1501	Urach	Württemberg	III.
1502	Urbis	Elsaß-Lothringen	IV.
1503	Usingen	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1504	Vahrenwald	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	III.
1505	Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.
1506	Vallendar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1507	Varel	Oldenburg	IV.
1508	Vegesack	Bremen	IV.
1509	Velbert	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1510	Velburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1511	Vellberg	Württemberg	III.
1512	Verden	Preußen, Landdr. Bez. Stade	III.
1513	Vic	Elsaß-Lothringen	IV.
1514	Viechtach	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1515	Viernheim	Hessen	IV.
1516	Viersen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1517	Vilbel	Hessen	IV.
1518	Villingen	Baden	III.
1519	Vilsbiburg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1520	Vilshofen	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1521	Vlotho	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1522	Völklingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1523	Vorder- und Mittelhufen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1524	Vormstegen und Klostersaude	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1525	Wachenheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1526	Wachwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1527	Wahlershausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1528	Wahlstadt	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1529	Waiblingen	Württemberg	III.
1530	Wald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1531	Waldenbuch	Württemberg	III.
1532	Waldenburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
1533	Waldenburg	Württemberg	III.
1534	Waldenburg	Sachsen	IV.
1535	Waldheim	Sachsen	III.
1536	Waldkirch	Baden, Bez. Amt Waldkirch	IV.
1537	Waldmössingen	Württemberg	III.
1538	Waldsee	Württemberg	III.
1539	Waldshut	Baden	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1540	Waltershausen	Sachsen-Coburg-Gotha	IV.
1541	Wandsbeck	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1542	Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
1543	Wangerin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1544	Wanzleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1545	Warburg	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1546	Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
1547	Warendorf	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
1548	Warmbrunn	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1549	Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	III.
1550	Wartenberg, Polnisch-	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1551	Wartenburg mit Strafanstalt	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Allenstein	IV.
1552	Wartha	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1553	Wasserburg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1554	Wattenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1555	Wattlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1556	Wedel mit Blankenese u. Mühlenberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1557	Wegscheid	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1558	Wehlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1559	Wehlheiden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1560	Weichselmünde	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
1561	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1562	Weiden	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1563	Weikersheim	Württemberg	III.
1564	Weilburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1565	Weil der Stadt	Württemberg	III.
1566	Weiler mit Bingerbrück	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
1567	Weilheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1568	Weilheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
1569	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1570	Weingarten	Württemberg	II.
1571	Weinheim	Baden	III.
1572	Weinsberg	Württemberg	III.
1573	Weißenburg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1574	Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
1575	Weißenfels	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
1576	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1577	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
1578	Weißenstein	Württemberg	III.
1579	Weißer Hirsch (bei Dresden)	Sachsen	III.
1580	Weißstein mit Neu-Weißstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1581	Welzheim	Württemberg	III.
1582	Wendel, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1583	Werdau	Sachsen	II.
1584	Werden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1585	Werder (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1586	Werdohl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1587	Werl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1588	Wermelskirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1589	Wernigerode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
1590	Wertheim	Baden	III.
1591	Wertingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1592	Wesel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
1593	Wesselburen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1594	Westhofen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1595	Wetzlar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1596	Wewelinghofen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1597	Widdern	Württemberg	III.
1598	Wiedenbrück	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
1599	Wiesbaden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	I.
1600	Wiesensteig	Württemberg	III.
1601	Wiesloch	Baden, Bez. Amt Wiesloch	IV.
1602	Wilda, Ober- und Unter-	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
1603	Wildbad	Württemberg	III.
1604	Wildberg	Württemberg	IV.
1605	Wildenfels	Sachsen	IV.
1606	Wildungen, Nieder-	Waldeck	III.
1607	Wilhelmsburg	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
1608	Wilhelmshaven (Heppens)	Preußen, Landdr. Bez. Aurich	I.
1609	Wilmersdorf (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1610	Wilster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1611	Wimpfen a. B.	Hessen	I.
1612	Windsbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1613	Windsheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1614	Winnenden	Württemberg, Oberamt Waiblingen	III.
1615	Winsen an der Luhe	Preußen, Landdr. Bez. Lüneburg	IV.
1616	Winterlingen	Württemberg	III.
1617	Winzig	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1618	Wismar	Mecklenburg-Schwerin	II.
1619	Witten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
1620	Wittenberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1621	Wittenberge	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1622	Wittenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1623	Wittlich	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1624	Wittstock (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1625	Witzenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1626	Wohlau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1627	Woldegk	Mecklenburg-Strelitz	IV.
1628	Woldenberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1629	Wolfach	Baden	IV.
1630	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1631	Wolfhagen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1632	Wolfrathshausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1633	Wolgast	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
1634	Wollin (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1635	Wollstein	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1636	Wolmirstedt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1637	Wongrowitz	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1638	Wormditt (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1639	Worms	Hessen	II.
1640	Wreschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1641	Wriezen a. O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1642	Wülfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1643	Würzburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
1644	Wunsiedel	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1645	Wunstorf	Preußen, Landdr. Bez. Hannover	IV.
1646	Wurzach	Württemberg	III.
1647	Wurzen	Sachsen	III.
1648	Wusterhausen a. D.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1649	Xanten	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1650	Zabern	Elsaß-Lothringen	III.
1651	Zabrze, Alt- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1652	Zachan	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1653	Zavelstein	Württemberg	IV.
1654	Zduny	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1655	Zehdenick (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1656	Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
1657	Zell	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1658	Zempelburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1659	Zerbst	Anhalt	II.
1660	Zeulenroda	Reuß ä. L.	IV.
1661	Ziegenhain	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1662	Ziegenhals	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1663	Zielenzig	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1664	Zimmern, Groß-	Hessen	IV.
1665	Zittau	Sachsen	II.
1666	Zoppot	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1667	Zossen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1668	Zschopau	Sachsen	III.
1669	Züllchow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1670	Züllichau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1671	Zülpich	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1672	Zuffenhausen	Württemberg	IV.
1673	Zurlauben (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1674	Zusmarshausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1675	Zweibrücken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1676	Zwenkau	Sachsen	IV.
1677	Zwickau	Sachsen	I.
1678	Zwingenberg	Hessen	IV.
1679	Zwönitz	Sachsen	IV.
	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets		V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonortes liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die zum Zwecke der Artillerieschießübungen sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 289.

(Nr. 1264.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. August 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 14. August d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 5. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 291.

(Nr. 1265.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. August 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 9. September dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Auslieferungsvertrag mit Brasilien. S. 293.

(Nr. 1266.) Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin von Brasilien, Regentin im Namen Seiner Majestät des Kaisers Dom Pedro II., übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mittels Vertrages zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Michelet von Frantzius, Allerhöchstihren Legationsrath, Inhaber des Königlich preußischen Eisernen Kreuzes am weißen Bande und des Königlich bayerischen Verdienstkreuzes für 1870/71, Ritter des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, interimistischer Geschäftsträger des Deutschen Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin von Brasilien:

den Herrn Diogo Velho Cavalcanti de Albuquerque,

(No. 1266.) Tratado de extradição entre a Allemanha e o Brazil. De 17 de Setembro de 1877.

Sua Magestade O Imperador da Allemanha e Rei da Prussia, em nome do Imperio Allemão, e Sua Alteza a Princeza Imperial do Brazil, Regente em nome de Sua Magestade O Imperador o Senhor Dom Pedro Segundo, tendo concordado em regular por meio de um Tratado a extradição reciproca de criminosos, Nomeárão para este fim Seus Plenipotenciarios, a saber:

Sua Magestade O Imperador da Allemanha e Rei da Prussia:

ao Senhor Michelet von Frantzius, Seu Conselheiro de Legação, condecorado com a Real Cruz de Ferro Prussiana de fita branca e com a Real Cruz de Merito Bavara de 1870—71, Cavalleiro da Real Ordem Saxonia de Alberto, e Encarregado de Negocios interino do Imperio Allemão etc. etc. etc.,

e

Sua Alteza a Princeza Imperial Regente do Brazil:

ao Senhor Diogo Velho Cavalcanti de Albuquerque,

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1878.

Mitglied des Rathes Seiner Majestät des Kaisers, Senator des Reichs, Komthur des Christus-Ordens, Großkreuz des portugiesischen Ordens de Nossa Senhora da Conceiçaõ de Villa-Viçosa, Minister und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

do Conselho de Sua Magestade O Imperador, Senador do Imperio, Commendador da Ordem de Christo, Graõ-Cruz da Ordem de Nossa Senhora da Conceiçaõ de Villa-Viçosa de Portugal, Ministro e Secretario d'Estado dos Negocios Estrangeiros etc. etc. etc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

os quaes, depois de se terem reciprocamente communicado seus Plenos Poderes, que foraõ achados em boa e devida forma, conviéraõ nos artigos seguintes:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Theils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;

Artigo 1°

As Altas Partes Contractantes obrigaõ-se á reciproca entrega de todos os individuos que, nos casos previstos pelas clausulas do presente Tratado, tiverem sido, no territorio da Parte reclamante, condemnados ou pronunciados, ou contra os quaes houver mandado de prisaõ expedido por Autoridade competente, como autores ou complices de algum dos crimes ou delictos abaixo indicados.

Estes crimes e delictos saõ:

1° Homicidio voluntario ou assassinato (Todtschlag und Mord), infanticidio (Kindermord);
2° Polygamia, rapto, violaçaõ ou estupro, aborto provocado;
3° Parto supposto, substituiçaõ, furto, occultaçaõ ou abandono de criança em estado que a prive de todo o soccorro;
4° Attentado contra o pudor com violencia ou ameaças, nos casos previstos pela legislaçaõ dos dous Paizes;

5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;

5° Sequestração illegal e voluntaria da liberdade natural do homem;

6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;

6° Lesões ou ferimentos voluntarios, dos quaes resulte enfermidade que pareça incuravel, incapacidade permanente para o trabalho, grave incommodo de saúde por mais de um mez, privação do uso absoluto de algum membro ou orgão, mutilação grave ou a morte sem intenção de causal-a;

7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als »roubo« und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;

7° Qualquer acto punivel como roubo conforme a legislação Brazileira, e conforme a legislação Allemã como Raub ou como Diebstahl, quando este fôr commettido dentro de um edificio, ou logar fechado por meio de violencia ás cousas ou por meio de chaves falsas;

8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;

8° Extorsão, estellionato ou artificio fraudulento, nos casos em que estes actos pela legislação dos dous Paizes são puniveis como crime ou delicto; bancarrota fraudulenta;

9. Meineid in Strafsachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;

9° Perjurio em materia criminal, suborno de testemunhas;

10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;

10° Falsificação de escripturas ou titulos, e de despachos telegraphicos com intenção fraudulenta ou com o fim de lesar, assim como o uso de despachos telegraphicos, de escripturas ou titulos falsos ou falsificados, feito com conhecimento e com intenção fraudulenta ou com o fim de lesar;

11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Ge-

11° Alteração ou falsificação de sellos, cunhos ou carimbos com o fim de usal-os como verdadeiros, e uso, feito com conhecimento,

brauch falſcher oder gefälſchter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;

12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügeriſches Inumlaufſetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälſchtem Gelde;

Nachmachen oder Verfälſchen von Rententiteln oder Schuldverſchreibungen, welche vom Staate ausgegeben ſind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Geſellſchaften ausgegeben ſind; Inumlaufſetzen oder Gebrauch ſolcher gefälſchten Titel und Werthpapiere;

13. vorſätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beſchädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Abſicht, einem Andern zu ſchaden;

14. vorſätzliche Brandſtiftung;

15. Unterſchlagung und Untreue in den von der Geſetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

16. Erpreſſung ſeitens öffentlicher Beamten und Beſtechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

17. folgende ſtrafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannſchaften auf Seeſchiffen:

vorſätzliche und rechtswidrige Zerſtörung eines Schiffes;

vorſätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgeſetzten zur Vor-

de sellos, cunhos ou carimbos alterados ou falsificados;

12° Falsificação ou alteração de moeda, introducção ou emissão fraudulenta de moeda falsa ou alterada;

Falsificação ou alteração dolosa de titulos de renda ou de obrigações emittidos pelo Estado, de titulos, acções e bilhetes emittidos com authorização do Estado, por Bancos ou Sociedades anonymas; introducção e uso desses titulos e papeis falsificados;

13° Destruição, damnificação ou suppressão, voluntaria e illegal, de escripturas publicas e particulares, commettida com o fim de lesar;

14° Incendio voluntario;

15° Appropriação illegal de cousas alheias que se tenhão em posse ou em guarda e abuso de confiança, nos casos previstos simultaneamente pela legislação das duas Partes Contractantes;

16° Concussão commettida por empregado publico e suborno ou corrupção de empregado publico com o fim de fazel-o violar os deveres do seu cargo;

17° Os seguintes actos puniveis, praticados por Commandantes ou pessôas da equipagem em navios (auf Seeschiffen):

Destruição voluntaria e illegal de navio;

Encalhação voluntaria de navio;

Coacção por meio de violencia, ameaças ou recusa de trabalho,

nahme oder zur Unterlaſſung einer dienſtlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienſte, ſowie Widerſtand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen andern Vorgeſetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieſelben, ſofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinſchaftlich begangen iſt;

jede ſonſtige Handlung, welche nach den braſilianiſchen Geſetzen als Piraterie ſtrafbar iſt, ſofern ſie auch nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs mit Strafe bedroht iſt;

18. vorſätzliche und rechtswidrige Beſchädigung von Eiſenbahnen, Dampfmaſchinen oder Telegraphenanſtalten;

19. Verſuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten ſtrafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen deſſen ein Antrag auf Auslieferung geſtellt wird, außerhalb des Gebietes des erſuchenden Theiles begangen worden iſt, kann dieſem Antrage alsdann ſtattgegeben werden, wenn nach der Geſetzgebung des erſuchten Staats wegen desſelben außerhalb ſeines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung ſtatthaft iſt.

Artikel 2.

Kein Deutſcher wird von Seiten der Regierungen des Deutſchen Reichs an die braſilianiſche Regierung und von Seiten dieſer kein Braſilianer an eine Regierung des Deutſchen Reichs ausgeliefert werden.

para que o Commandante ou aquelle que o substitua pratique ou deixe de praticar qualquer acto pertencente ao exercicio de suas funcções, assim como resistencia ao Commandante ou a quem o substitua, por meio de violencia, ameaças ou assalto ao mesmo, sendo estes actos previamente ajustados e commettidos por duas ou mais pessôas da equipagem;

Qualquer outro acto qualificado pela legislaçaõ Brazileira como »pirataria« sendo o mesmo punivel tambem pela legislaçaõ do Imperio Allemaõ;

18° Damno voluntario e illegal causado em caminhos de ferro, machinas á vapor ou apparelhos telegraphicos;

19° Tentativa dos crimes designados nos numeros 1 e 12 do presente Artigo.

Paragrapho Unico. Quando o crime ou delicto, que dér motivo ao pedido de extradiçaõ, tiver sido commettido fóra do territorio da Parte reclamante, poder-se-ha dar andamento ao pedido, si a legislaçaõ do Paiz requerido authorizar, em caso semelhante, o julgamento desse crime ou delicto, quando commettido fôra do seu territorio.

Artigo 2°

Nenhum subdito Allemaõ será entregue por parte dos Governos do Imperio Allemaõ ao Governo do Brazil, e por parte deste Governo nenhum subdito Brazileiro será entregeu a um dos Governos do Imperio Allemaõ.

Jedoch verpflichten ſich die Hohen vertragenden Theile, ihre reſpektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Unterſuchung ziehen und vor Gericht ſtellen zu laſſen, wenn die Geſetzgebung des erſuchten Landes wegen eines ſolchen Verbrechens oder Vergehens, welches ſeine Angehörigen außerhalb ſeines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag ſoll auf diplomatiſchem Wege geſtellt werden und ſoll begleitet ſein von der Aufnahme des Thatbeſtandes (corpus delicti), allen Beweisſtücken, den Schriftſtücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des erſuchenden Landes ſo zu verfahren haben, als wenn ſie ſelbſt die Schuld feſtzuſtellen hätten. In dieſem Falle werden alle Schriftſtücke koſtenfrei ausgeſtellt.

Entretanto as Altas Partes Contractantes se obrigaõ a fazer processar e julgar os seus respectivos nacionaes, que tiverem commettido qualquer dos crimes ou delictos enumerados no Artigo 1° si a legislaçaõ do Paiz requerido authorizar, em caso semelhante, o julgamento desse crime ou delicto, quando commettido por seus nacionaes fóra do seu territorio.

O pedido será feito por via diplomatica e acompanhado do côrpo de delicto, de todos os objectos que o instruem, de quaesquer documentos e das informaçõ̃es necessarias, devendo as Authoridades do Paiz reclamante proceder como se ellas mesmas tivessem de formar a culpa. Neste caso todos os actos e documentos seraõ̃ expedidos gratuitamente.

Artikel 3.

Iſt die reklamirte Perſon weder ein Deutſcher, noch ein Braſilianer, ſo kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem geſtellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß ſetzen, und wenn letztere den Angeſchuldigten beanſprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu ſtellen, ſo kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet iſt, den Angeſchuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in deſſen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen iſt, oder demjenigen, deſſen Unterthan derſelbe iſt.

Artigo 3°

Quando o individuo reclamado naõ̃ fôr nem Allemaõ̃, nem Brazileiro, o Governo que tenha de conceder a extradiçaõ̃ poderá informar o do Paiz ao qual elle pertencer do pedido de extradiçaõ̃; e si este ultimo reclamar o culpado para o mandar julgar por seus Tribunaes, o Governo, que tiver recebido a instancia, entregal-o-ha á seu arbitrio á Naçaõ̃ em cujo territorio houver sido commettido o crime ou delicto, ou áquella de quem o individuo fôr subdito.

Artikel 4.

Wenn die reklamirte Perſon, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgeſucht wird, gleich-

Artigo 4°

Si o individuo reclamado, cuja extradiçaõ̃ uma das Altas Partes Contractantes pedir, fôr egualmente re-

zeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

clamado por outro ou outros Governos, em consequencia de crimes ou delictos commettidos nos seus respectivos territorios, observar-se-ha o seguinte:

Si fôr subdito de uma das Altas Partes Contractantes, a ella se fará entrega; no caso contrario terá preferencia o Governo que primeiro houver feito o pedido.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

Artigo 5°

A extradição não se effectuará si a pessôa, reclamada por um dos Governos da Allemanha ou pelo Governo Brazileiro, já houver sido processada e despronunciada ou absolvida, ou si estiver sendo processada, ou já tiver sido punida no Paiz do Governo requerido, em consequencia do acto punivel, pelo qual se pede a extradição. Si a dita pessôa estiver sendo processada por outro qualquer crime, a sua extradição será demorada até á conclusão do processo e cumprimento da pena, quando esta lhe tenha sido imposta.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang

Artigo 6°

As disposições do presente Tratado não são applicaveis aos crimes ou delictos politicos ou aos factos connexos com elles.

Não se considera crime ou delicto politico nem facto connexo com elle o attentado contra o Chefe de um Governo estrangeiro ou qualquer Membro da sua familia, quando este

ſtehend angeſehen werden, wenn dieſer Angriff den Thatbeſtand des Todtſchlags oder Mordes bildet.

Die Perſon, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden iſt, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt iſt, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politiſchen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem ſolchen politiſchen Verbrechen oder Vergehen in Zuſammenhang ſteht, zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden. Auch darf ſie nicht zur Unterſuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgeſehen iſt.

attentado constituir o crime de homicidio voluntario ou assassinato.

O individuo entregue por motivo de algum dos crimes ou delictos mencionados no Artigo 1° não poderá jamais ser processado e punido no Estado, ao qual houver sido concedida a extradição, por nenhum crime ou delicto politico anterior á extradição, nem por qualquer facto connexo com tal crime ou delicto. Tambem não poderá ser processado nem condemnado por crime ou delicto não previsto pelo presente Tratado.

Artikel 7.

Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn ſeit der begangenen ſtrafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Geſetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, ſich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollſtreckung befreit iſt.

Artigo 7°

A extradição não terá tambem logar si, depois da perpetração do crime, ou do ultimo acto praticado pelo Juiz no processo criminal ou da sentença condemnatoria, tiver o individuo reclamado adquirido por meio da prescripção, segundo as leis do Paiz, no qual elle se acha no momento do pedido de extradição, a isenção da accusação ou da punição.

Artikel 8.

Die Auslieferung ſoll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Perſon gegen Privatperſonen eingegangen iſt, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuſtändigen Behörden geltend machen.

Artigo 8°

A extradição não deixará de ser concedida, ainda que por esse facto fique impedido o cumprimento de obrigações contrahidas pelo individuo reclamado com pessôas particulares; estas, porem, poderão sustentar seus direitos perante as Autoridades competentes.

Artikel 9.

Die Anträge auf Auslieferung ſeitens einer der beiden Regierungen an die an-

Artigo 9°

A extradição será pedida por um dos dous Governos ao outro por inter-

dere erfolgen durch Vermittelung des reſpektiven diplomatiſchen Agenten, und ſoll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntniſſes oder eines Beſchluſſes über die Verſetzung in den Anklagezuſtand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Geſetzgebung des die Auslieferung nachſuchenden Staats vorſchreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, ſowie die Nationalität der reklamirten Perſon angiebt.

Die gerichtlichen Schriftſtücke, welche in Uebereinſtimmung mit dem gegenwärtigen Artikel beigebracht werden, ſollen in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift von den zuſtändigen Behörden des die Auslieferung nachſuchenden Staats ausgefertigt ſein.

Ihr Inhalt ſoll vollen Glauben haben.

Der Auslieferungsantrag ſoll begleitet ſein von einem Signalement der reklamirten Perſon und allen anderen zur Feſtſtellung ihrer Identität dienenden Angaben, ſowie auch einer Abſchrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren ſtrafgeſetzlichen Beſtimmung.

Der Schriftwechſel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umſtänden des einzelnen Falls unmittelbar zwiſchen den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutſchen Reichs und Braſilien ſtattfinden.

medio do seu respectivo Agente Diplomatico, e será concedida á vista de sentença de condemnaçaõ ou de pronuncia, de mandado de prisaõ expedido segundo as formulas prescriptas pela lei do Paiz que pede a extradiçaõ ou de qualquer outro acto que tenha tanta força como esse mandado e indique egualmente a natureza e gravidade dos factos perseguidos, a sua penalidade, bem como a nacionalidade do individuo reclamado.

Os documentos judiciarios apresentados de conformidade com o presente Artigo seraõ expedidos em original ou por cópias authenticas pelas Authoridades competentes do Paiz que pede a extradiçaõ.

O seu conteúdo terá inteira fé.

O pedido de extradiçaõ deverá ser acompanhado dos signaes do individuo reclamado e de qualquer outra indicaçaõ que sirva para se verificar a identidade da sua pessôa, e bem assim de uma cópia da lei applicavel ao crime ou delicto imputado.

A correspondencia e as negociaçõẽs motivadas pelo pedido de extradiçaõ poderaõ, segundo as conveniencias do caso especial, realizar-se directamente entre os Governos que pertencerem ao Imperio Allemaõ e se acharem interessados na extradiçaõ e o do Brazil.

Artikel 10.

In dringenden Fällen und insbeſondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden iſt, kann jede der reſpektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandenſein eines Strafurtheils, eines Beſchluſſes auf

Artigo 10°

Em casos urgentes e principalmente quando houver perigo de evasaõ, cada um dos respectivos Governos, fundando-se na existencia de uma sentença de condemnaçaõ ou de

Verſetzung in den Anklageſtand, oder eines Haftbefehls in kürzeſter Weiſe, ſelbſt auf telegraphiſchem Wege die Verhaftung des Angeſchuldigten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf deſſen Vorhandenſein man ſich berufen hat, binnen möglichſt kurzer Friſt, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überſchreiten darf, beigebracht wird.

pronuncia, ou de um mandado de prisaõ, poderá pelo meio mais prompto, e mesmo pelo telegrapho, pedir e obter a prisaõ do pronunciado ou condemnado, com a condiçaõ de apresentar no mais breve praso, que naõ excederá de noventa dias, o documento cuja existencia houver sido indicada.

Artikel 11.

Die entfremdeten Gegenſtände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweiſe desſelben dienlichen Gegenſtände, welche bei der reklamirten Perſon mit Beſchlag belegt worden ſind, ſollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieſes auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem ſie zugeſtanden worden iſt, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht ſollte ſtattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Perſonen an den erwähnten Gegenſtänden vorbehalten und es ſollen ihnen dieſelben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens koſtenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artigo 11°

Os objectos roubados ou subtrahidos, os instrumentos e os utensis que houverem servido para a perpetraçaõ do crime ou delicto, e os objectos que delle forem comprobatorios e que tenhaõ sido apprehendidos ao individuo reclamado, seraõ restituidos na mesma occasiaõ em que se effectuar a sua entrega, e outrosim no caso em que a extradiçaõ, depois de concedida, naõ se possa realizar em consequencia da morte ou fuga do criminoso.

Ficaõ todavia resalvados os direitos de terceiro sobre os mencionados objectos que seraõ devolvidos sem despeza alguma, apenas termine o julgamento.

Artikel 12.

Sobald die Auslieferung der reklamirten Perſon bewilligt iſt, hat der Transport derſelben unter Begleitung von Agenten der erſuchten Regierung zu geſchehen, und gehen die Ausgaben auf Rechnung der erſuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht iſt.

Artigo 12°

Logo que seja concedida a extradiçaõ do individuo reclamado, effectuar-se-ha o seu transporte sob a escolta de Agentes do Governo requerido, correndo as despezas por conta do Governo reclamante desde o momento em que o delinquente fôr posto á bordo.

Artikel 13.

Die Koſten, welche aus der Feſtnahme, dem Unterhalte und Transporte der Per-

Artigo 13°

As despezas de prisaõ, sustento e transporte de individuos, cuja ex-

ſonen, deren Auslieferung bewilligt worden, ſowie aus der Deponirung und dem Transporte der nach den Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenſtände erwachſen, ſollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer reſpektiven Gebiete zur Laſt fallen.

Die Transport- und anderweitigen Koſten im Gebiete der dazwiſchen liegenden Staaten ſollen dem erſuchenden Theile zur Laſt fallen.

tradiçaõ houver sido concedida, assim como as de consignaçaõ e transporte dos objectos que, nos termos do Artigo precedente, devem ser restituidos ou entregues, ficarão a cargo de cada uma das Altas Partes Contractantes nos limites de seus respectivos territorios.

As despezas de transporte e outras no territorio dos Estados intermediarios ficarão a cargo da Parte reclamante.

Artikel 14.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politiſchen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche ſich in dem Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Unterſuchungshandlung für nothwendig erachten ſollte, ſo wird zu dieſem Zwecke ein Erſuchſchreiben auf diplomatiſchem Wege mitgetheilt und demſelben nach Maßgabe der Geſetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden ſoll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des erſuchten Staats gerichtet iſt, der ſeitens der Behörde, von welcher das Erſuchſchreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden iſt, oder wenn die Unterſuchung eine Handlung zum Gegenſtande hat, welche nach den Geſetzen des Staats, an den das Erſuchſchreiben gerichtet iſt, nicht ſtrafbar iſt.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Erſatzanſprüche wegen der aus der Ausführung der Requiſition entſpringenden Koſten, ſofern es ſich nicht um Gutachten in Straf- oder Handels-

Artigo 14°

Quando no seguimento de uma causa crime por actos que naõ constituem crimes ou delictos politicos, uma das Altas Partes Contractantes julgar necessaria a inquiriçaõ de testemunhas residentes no territorio da outra, ou qualquer outro acto de instrucçaõ judiciaria, será enviada para esse fim por via diplomatica Carta Precatoria, á qual se dará cumprimento, observando-se a legislaçaõ do Paiz em que deve ter logar a audiçaõ das testemunhas ou o acto mencionado.

A execuçaõ da Carta Precatoria poderá ser recusada, si o processo houver sido instaurado contra subdito do Estado requerido, que ainda naõ se ache preso pela Authoridade de quem provier a mesma Carta, ou si o processo versar sobre acto naõ sujeito á pena, segundo as leis do Estado ao qual fôr dirigida a commissaõ rogatoria.

Os Governos Contractantes renunciaõ a qualquer reclamaçaõ, que tenha por objecto a restituiçaõ das despezas resultantes do cumprimento da commissaõ rogatoria, uma vez que naõ

ſachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

se trate de exames criminaes, commerciaes ou medico-legaes.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafſache, welche nichtpolitiſche Verbrechen oder Vergehen zum Gegenſtande hat, das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden ſollte, ſo wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge ſich aufhält, ihm die zu dieſem Zweck ſeitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen ſich zu der Reiſe verſtehen, ſo werden die reſpektiven Regierungen in gemeinſamer Verſtändigung die Entſchädigung feſtſetzen, welche der intereſſirte Staat ihnen für Reiſe- und Aufenthaltskoſten, wie auch für den perſönlichen Nachtheil und Zeitverluſt zu gewähren hat.

Dieſe Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an ſie ergangenen Vorladung begangenen ſtrafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo ſie vernommen werden ſollen, noch während der Hin- und Rückreiſe in Haft genommen oder beläſtigt werden.

Artigo 15°

Si n'um processo por crimes ou delictos não politicos, o comparecimento pessoal de uma testemunha fôr julgado indispensavel, o Governo do Paiz, em que residir a testemunha, lhe communicará o convite que para esse fim lhe houver dirigido o outro Governo.

Si as testemunhas requisitadas consentirem em partir, os respectivos Governos fixarão de commum accôrdo a indemnisação que lhes deverá dar o Estado interessado pelos gastos da viagem e de estada, assim como pelo incommodo pessoal e pela perda de tempo.

Essas testemunhas não poderão em caso algum ser prezas ou molestadas, por facto anterior ao pedido de comparecimento, durante a sua estada forçada no logar onde tiverem de ser ouvidas, nem durante a viagem, quer de ida quer de volta.

Artikel 16.

Wenn es in einer Strafſache, welche nichtpolitiſche Verbrechen oder Vergehen zum Gegenſtande hat, nothwendig werden ſollte, den Angeſchuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisſtücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land beſitzt, ſo ſoll das Erſuchen auf diplomatiſchem Wege geſtellt werden.

Es ſoll dem Erſuchen ſtattgegeben werden, wenn nicht beſondere Bedenken entgegenſtehen, jedoch unter der Bedin-

Artigo 16°

Si n'um processo por crimes ou delictos não politicos, fôr necessario proceder á acareação do processado com delinquentes detidos na outra Nação, ou adquirir provas de convicção ou documentos judiciaes, que ella possúa, o pedido será feito por via diplomatica.

Dever-se-ha acceder ao pedido, quando consideraçõ̃es especiaes o não estorvem, sob condição de serem de-

gung, daß die reklamirten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

volvidos no mais curto espaço possivel ao seu Paiz, os individuos e documentos reclamados.

As despezas de conducção de um Estado para outro dos individuos e dos objectos acima indicados serão pagas pelo Governo que dirigir o pedido.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.

Artigo 17°

As Altas Partes Contractantes promettem notificar uma á outra as sentenças sobre os crimes ou delictos de toda a especie proferidas pelos Tribunaes de um dos dous Paizes contra os nacionaes do outro. Esta communicação se fará remettendo-se por via diplomatica a integra ou extracto da sentença definitiva ao Governo de quem o réo fôr subdito.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Artigo 18°

O presente Tratado permanecerá em vigor a contar do dia da sua publicação na forma prescripta pela legislação de cada uma das Altas Partes Contractantes, até que uma destas haja declarado á outra sua intenção de fazel-o cessar, mas ainda então vigorará por seis mezes contados do dia de tal notificação.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Este Tratado será ratificado e as ratificações trocadas na Cidade do Rio de Janeiro.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwär-

Em fé do que os dous Plenipotenciarios assignárão em duplicata o pre-

tigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Rio de Janeiro, den siebenzehnten September des Jahres eintausend achthundert siebenundsiebenzig.

sente Tratado e o sellárão com o sello das suas armas.

Feito no Rio de Janeiro, aos dezesete dias do mez de Setembro do anno de mil oitocentos setenta e sete.

Michelet von Frantzius.
(L. S.)

Michelet von Frantzius.
(L. S.)

Diogo Velho C. de Albuquerque.
(L. S.)

Diogo Velho C. de Albuquerque.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. S. 307.

(No. 1267.) Traité conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grande Bretagne, l'Italie, la Russie et la Turquie. Le 13 juillet 1878.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, désirant régler dans une pensée d'ordre Européen conformément aux stipulations du Traité de Paris du 30 mars 1856, les questions soulevées en Orient par les événements des dernières années et par la guerre dont le traité préliminaire de San Stefano a marqué le terme, ont été unanimement d'avis que la réunion d'un Congrès offrirait le meilleur moyen de faciliter leur entente.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1267.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmüthig der Ansicht gewesen, daß die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1878.

Leur dites Majestés et le Président de la République Française ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Othon, Prince de Bismarck, Son Président du Conseil des Ministres de Prusse, Chancelier de l'Empire,

le Sieur Bernard Ernest de Bülow, Son Ministre d'Etat et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

et

le Sieur Chlodwig Charles Victor, Prince de Hohenlohe-Schillingsfürst, Prince de Ratibor et Corvey, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près la République Française, Grand-Chambellan de la Couronne de Bavière,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Jules, Comte Andrássy de Csik Szent-Király et Kraszna-Horka, Grand d'Espagne de 1ère classe, Conseiller Intime Actuel, Son Ministre de la Maison Impériale et des Affaires Etrangères, Feld-Maréchal-Lieutenant dans Ses armées,

le Sieur Louis, Comte Károlyi de Nagy-Károly, Chambellan et Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Staatsministeriums, Kanzler des Reichs,

den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Ihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts,

und

den Herrn Chlodwig Karl Viktor Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Französischen Republik, Königlich bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Julius Grafen Andrássy von Csik Szent-Király und Kraszna-Horka, spanischen Granden erster Klasse, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Feldmarschall-Lieutenant in der Armee,

den Herrn Ludwig Grafen Károly von Nagy-Károly, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten

près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Henri, Baron de Haymerle, Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie,

Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Heinrich Freiherrn von Haymerle, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

Le Président de la République Française:

le Sieur William Henri Waddington, Sénateur, Membre de l'Institut, Ministre Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

le Sieur Charles Raymond de La Croix de Chevrière, Comte de Saint-Vallier, Sénateur, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Félix Hippolyte Desprez, Conseiller d'Etat, Ministre Plénipotentiaire de première classe, chargé de la Direction des affaires politiques au Ministère des Affaires Etrangères,

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn William Henri Waddington, Senator, Mitglied des Instituts, Minister-Staatssekretär im Auswärtigen Amt,

den Herrn Charles Raymond de La Croix de Chevrière, Grafen von Saint-Vallier, Senator, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Felix Hippolyte Desprez, Staatsrath, bevollmächtigten Minister erster Klasse, beauftragt mit der Leitung der politischen Angelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:

le très-honorable Benjamin Disraeli, Comte de Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair du Parlement, Membre du très-honorable Conseil Privé de Sa Majesté, Premier

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den sehr ehrenwerthen Benjamin Disraeli, Grafen von Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majestät,

Lord de la Trésorerie de Sa Majesté et Premier Ministre d'Angleterre,

le très-honorable Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil, Marquis de Salisbury, Comte de Salisbury, Vicomte Cranborne, Baron Cecil, Pair du Parlement, Membre du très-honorable Conseil Privé de Sa Majesté, Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté au Département des Affaires Etrangères,

et

le très-honorable Lord Odo William Léopold Russell, Membre du Conseil Privé de Sa Majesté, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Louis, Comte Corti, Sénateur, Son Ministre des Affaires Etrangères,

et

le Sieur Edouard, Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

le Sieur Alexandre, Prince Gortchacow, Son Chancelier de l'Empire,

le Sieur Pierre, Comte de Schouvaloff, Général de Cavalerie, Son Aide-de-camp Gé-

Erſten Lord des Schatzes Ihrer Majeſtät und Erſten Miniſter von England,

den ſehr ehrenwerthen Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil Marquis von Salisbury, Grafen von Salisbury, Vicomte Cranborne, Baron Cecil, Pair des Parlaments, Mitglied des ſehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majeſtät, Erſten Staatsſekretär Ihrer Majeſtät im Auswärtigen Amte,

und

den ſehr ehrenwerthen Lord Odo William Leopold Ruſſell, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Majeſtät, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen,

Seine Majeſtät der König von Italien:

den Herrn Ludwig Grafen Corti, Senator, Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

und

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen,

Seine Majeſtät der Kaiſer Aller Reußen:

den Herrn Alexander Fürſten Gortſchacow, Ihren Reichskanzler,

den Herrn Peter Grafen von Schouvaloff, General der Kavallerie, Ihren General-Adju-

néral, Membre du Conseil de l'Empire et Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique,

et

le Sieur Paul d'Oubril, Conseiller Privé Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Alexandre Carathéodory Pacha, Son Ministre des travaux publics,

Mehemed Ali Pacha, Muchir de Ses armées,

et

Sadoullah Bey, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

tanten, Mitglied des Reichsrathes und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät,

und

den Herrn Paul von Oubril, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Alexander Caratheodory Pascha, Ihren Minister der öffentlichen Arbeiten,

Mehemed Ali Pascha, Muschir Ihrer Armeen,

und

Sadoullah Bey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

Lesquels, suivant la proposition de la Cour d'Autriche-Hongrie et sur l'invitation de la Cour d'Allemagne, se sont réunis à Berlin munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme.

L'accord s'étant heureusement établi entre eux, ils sont convenus des stipulations suivantes:

welche zufolge des Vorschlages des Oesterreichisch-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniß sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Article I.

La Bulgarie est constituée en Principauté autonome et tributaire sous la suzeraineté de S. M. I. le Sultan; elle aura un Gouvernement chrétien et une milice nationale.

Artikel 1.

Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Article II.

La Principauté de Bulgarie comprendra les territoires ci-après:

La frontière suit, au Nord, la rive droite du Danube depuis l'ancienne frontière de Serbie jusqu'à un point à déterminer par une Commission Européenne à l'Est de Silistrie et, de là, se dirige vers la Mer Noire au Sud de Mangalia qui est rattaché au territoire roumain. La Mer Noire forme la limite Est de la Bulgarie. Au Sud, la frontière remonte, depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk; traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à 2½ kilomètres en amont de Čengei; gagne la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-bredža et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel, jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

Là, elle quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie Orientale jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'à son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petricevo, laissant à la Roumélie Orientale une zône de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio

Artikel 2.

Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamčik 2½ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verläßt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flußaufwärts dieses Zusammenflusses beläßt,

Dere et la Kamenica suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest à la hauteur de Voinjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'état-major Autrichien.

La ligne frontière coupe en ligne droite le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Marica, entre Čamurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh, Sumnatica et rejoint la limite administrative du Sandjak de Sofia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

De Čadir Tepe, la frontière, se dirigeant au Sud-Ouest, suit la ligne de partage des eaux entre les bassins du Mesta Karasu d'un côté, et du Strúma Karasu de l'autre, longe les crêtes des montagnes du Rhodope appelées Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan et Aiji Gedük jusqu'à Kapetnik Balkan et se confond ainsi avec l'ancienne frontière administrative du Sandjak de Sofia.

De Kapetnik Balkan, la frontière est indiquée par la ligne de partage des eaux entre les vallées de la Rilska reka et de la Bistrica reka et suit le contrefort appelé Vodenica Planina pour descendre dans la vallée de la Strúma au confluent de cette rivière avec la Rilska reka, laissant le village de Barakli à la Turquie. Elle remonte alors au Sud du village de Jelešnica, pour atteindre, par la ligne la plus courte, la chaîne de Golema Planina au sommet de Gitka et y rejoindre l'ancienne frontière administrative du Sandjak de Sofia, laissant toutefois

steigt zwiſchen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Waſſerſcheidelinie hinauf, um ſich nach Südweſten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der öſterreichiſchen Generalſtabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie ſchneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwiſchen Bogdina und und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Iſker und der Marica trennende Waſſerſcheidelinie zwiſchen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieſer Linie zwiſchen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwiſchen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Von Čadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südweſten, der Waſſerſcheidelinie zwiſchen den Becken des Meſta Karaſu einerſeits und des Strúma Karaſu andererſeits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iſkoftepe, Kadimeſar Balkan und Aiji Gedük bis zum Kapetnik Balkan und fällt ſo mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zuſammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Waſſerſcheidelinie zwiſchen den Thälern der Rilska reka und der Biſtrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Vodenika Planina, um in das Thal der Strúma bei der Vereinigung dieſes Fluſſes mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belaſſend. Sie ſteigt ſodann ſüdlich von dem Dorfe Jelešnica hinauf, um auf der kürzeſten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitka zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, beläßt jedoch das

à la Turquie la totalité du bassin de la Suha reka.

Du Mont Gitka, la frontière Ouest se dirige vers le mont Crni Vrh par les montagnes de Karvena Jabuka, en suivant l'ancienne limite administrative du Sandjak de Sofia, dans la partie supérieure des bassins de Egrisu et de la Lepnica, gravit avec elle les crêtes de Babina polana et arrive au mont Crni Vrh.

Du mont Crni Vrh, la frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Strúma et la Morawa par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkovska et Drainica plan, puis, le Deščani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukowa et de la Morawa, va directement sur le Stol et en descend pour couper à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša la route de Sofia à Pirot. Elle remonte en ligne droite sur la Vidlić Planina et, de là, sur le mont Radočina dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doikinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du mont Radočina la frontière suit vers l'Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près de la Kula Smiljova Čuka, et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakovitza.

Cette délimitation sera fixée sur les lieux par la Commission Européenne où les Puissances signataires seront représentées. Il est entendu:

1. Que cette Commission prendra en considération la nécessité pour

ganze Becken der Suha reka bei der Türkei.

Vom Berge Gitka wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Vrh an.

Vom Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Strúma und Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sukowa und der Morawa, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Saguša die Straße von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Vidlić Planina und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze, nach Westen zu, dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovitza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. daß die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche

S. M. I. le Sultan de pouvoir défendre les frontières du Balkan de la Roumélie Orientale.

2. Qu'il ne pourra être élevé de fortifications dans un rayon de 10 kilomètres autour de Samakow.

Article III.

Le Prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la S. Porte avec l'assentiment des Puissances. Aucun membre des dynasties régnantes des Grandes Puissances Européennes ne pourra être élu Prince de Bulgarie.

En cas de vacance de la dignité princière, l'élection du nouveau Prince se fera aux mêmes conditions et dans les mêmes formes.

Article IV.

Une assemblée de notables de la Bulgarie, convoquée à Tirnovo, élaborera, avant l'élection du Prince, le règlement organique de la Principauté.

Dans les localités où les Bulgares sont mêlés à des populations Turques, Roumaines, Grecques ou autres, il sera tenu compte des droits et des intérêts de ces populations en ce qui concerne les élections et l'élaboration du règlement organique.

Article V.

Les dispositions suivantes formeront la base du droit public de la Bulgarie:

La distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission

Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,

2. daß in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Artikel 3.

Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Artikel 4.

Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Artikel 5.

Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen

aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous les ressortissants de la Bulgarie aussi bien qu'aux étrangers et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Article VI.

L'administration provisoire de la Bulgarie sera dirigée jusqu'à l'achèvement du règlement organique par un commissaire Impérial Russe. Un commissaire Impérial Ottoman ainsi que les consuls délégués ad hoc par les autres Puissances signataires du présent traité seront appelés à l'assister à l'effet de contrôler le fonctionnement de ce régime provisoire. En cas de dissentiment entre les consuls délégués, la majorité décidera et, en cas de divergence entre cette majorité et le commissaire Impérial Russe ou le commissaire Impérial Ottoman, les Représentants des Puissances signataires à Constantinople, réunis en Conférence, devront prononcer.

Article VII.

Le régime provisoire ne pourra être prolongé au delà d'un délai de neuf mois à partir de l'échange des ratifications du présent Traité.

Lorsque le règlement organique sera terminé, il sera procédé immédiatement à l'élection du Prince de Bulgarie.

Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Artikel 6.

Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegirten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontroliren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Artikel 7.

Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausche der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden.

Aussitôt que le Prince aura été institué, la nouvelle organisation sera mise en vigueur et la Principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie.

Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuß seiner Autonomie gelangen.

Article VIII.

Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté.

Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Les immunités et priviléges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.

Artikel 8.

Die Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Article IX.

Le montant du tribut annuel que la Principauté de Bulgarie paiera à la Cour Suzeraine en le versant à la banque que la S. Porte désignera ultérieurement sera déterminé par un accord entre les Puissances signataires du présent traité, à la fin de la première année du fonctionnement de la nouvelle organisation. Ce tribut sera établi sur le revenu moyen du territoire de la Principauté.

Artikel 9.

Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

La Bulgarie devant supporter une part de la dette publique de l'Empire, lorsque les Puissances détermineront le tribut, elles prendront en considération la partie de cette dette qui pourrait être attribuée à la Principauté sur la base d'une équitable proportion.

Article X.

La Bulgarie est substituée au Gouvernement Impérial Ottoman dans ses charges et obligations envers la compagnie du chemin de fer de Roustchouk-Varna, à partir de l'échange des ratifications du présent Traité. Le règlement des comptes antérieurs est réservé à une entente entre la S. Porte, le gouvernement de la Principauté et l'administration de cette compagnie.

La Principauté de Bulgarie est de même substituée, pour sa part, aux engagements que la S. Porte a contractés tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées situées sur son territoire.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la Serbie et la Principauté de Bulgarie immédiatement après la conclusion de la paix.

Article XI.

L'armée Ottomane ne séjournera plus en Bulgarie; toutes les anciennes forteresses seront rasées aux frais de la Principauté dans le délai d'un an ou plus tôt si faire se peut; le Gouvernement local prendra immédiatement des mesures pour les détruire

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Artikel 10.

Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens getroffen werden.

Artikel 11.

Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Maßregeln zu er-

et ne poura en faire construire de nouvelles. La S. Porte aura le droit de disposer à sa guise du matériel de guerre et autres objets appartenant au Gouvernement Ottoman et qui seraient restés dans les forteresses du Danube déjà évacuées en vertu de l'armistice du 31 Janvier ainsi que de ceux qui se trouveraient dans les places fortes de Schoumla et de Varna.

greifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Article XII.

Les propriétaires musulmans ou autres qui fixeraient leur résidence personnelle hors de la Principauté pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Une commission turco-bulgare sera chargée de régler, dans le courant de deux années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la S. Porte, des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (vacoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

Les ressortissants de la Principauté de Bulgarie qui voyageront ou séjourneront dans les autres parties de l'Empire Ottoman seront soumis aux autorités et aux lois ottomanes.

Artikel 12.

Grundeigenthümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Article XIII.

Il est formé au Sud des Balkans une province qui prendra le nom de »Roumélie Orientale« et qui restera placée sous l'autorité politique et militaire directe de S. M. I. le Sultan, dans des conditions d'autonomie administrative. Elle aura un gouverneur général chrétien.

Artikel 13.

Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

Article XIV.

La Roumélie Orientale est limitée au Nord et au Nord-Ouest par la Bulgarie et comprend les territoires inclus dans le tracé suivant:

Partant de la Mer Noire, la ligne frontière remonte depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk, traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à 2½ kilomètres en amont de Čengei; gagne la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-Bredža, et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan, dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

A ce point, la frontière occidentale de la Roumélie quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie Orientale, jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'à son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petričevo laissant à la Roumélie Orientale une zône de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica, suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest, à la hauteur de Voinjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'état-major autrichien.

Artikel 14.

Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfaßt die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, steigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamžik 2½ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-Bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

An diesem Punkte verläßt die Westgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flußaufwärts dieses Zusammenflusses beläßt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

La ligne frontière coupe, en ligne droite, le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Marica, entre Čamurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh, Sumnatica et rejoint la limite administrative du Sandjak de Sofia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

La frontière de la Roumélie se sépare de celle de la Bulgarie au mont Čadir Tepe, en suivant la ligne de partage des eaux entre le bassin de la Marica et de ses affluents d'un côté, et du Mesta Karasu et de ses affluents de l'autre, et prend les directions Sud-Est et Sud, par la crête des Montagnes Despoto Dagh, vers le Mont Kruschowa (point de départ de la ligne du Traité de San Stefano).

Du Mont Kruschowa, la frontière se conforme au tracé déterminé par le Traité de San Stefano, c'est-à-dire la chaîne des Balkans noirs (Kara Balkan), les montagnes Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karakolas et Ischiklar d'où elle descend directement vers le Sud-Est pour rejoindre la rivière Arda, dont elle suit le thalweg jusqu'à un point située près du village d'Adaćali qui reste à la Turquie.

De ce point, la ligne frontière gravit la crête de Beštepe Dagh qu'elle suit pour descendre et traverser la Maritza à un point situé à 5 kilomètres en amont du pont du Mustafa Pacha; elle se dirige ensuite vers le Nord par la ligne de partage des eaux entre Demirhanli Dere et les petits affluents de la Maritza jusqu'à Küdeler Baïr, d'où elle se dirige à

Die Grenzlinie ſcheidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwiſchen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Waſſerſcheidelinie zwiſchen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieſer Linie zwiſchen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwiſchen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt ſich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Čadir Tepe, folgt der Waſſerſcheidelinie zwiſchen den Becken der Marica und ihrer Zuflüſſe einerſeits, und des Meſta Karaſu und ſeiner Zuflüſſe andererſeits und nimmt eine ſüdöſtliche und ſodann eine ſüdliche Richtung über den Kamm der Berge Deſpoto Dagh nach dem Berge Kruſchowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruſchowa richtet ſich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano beſtimmten Linie, das heißt der Kette des ſchwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eſchek-Tſchepellü, Karakolas und Iſchiklar, von wo ſie geradenwegs nach Südoſt hinabgeht, um den Fluß Arda zu erreichen, deſſen Thalwege ſie bis zu einem bei dem Dorfe Adaćali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von dieſem Punkte ſteigt die Grenzſcheide auf den Kamm des Beštepe Dagh hinauf, welchem ſie folgt, um ſodann herabzugehen und die Maritza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Muſtafa Paſcha gelegenen Punkte zu überſchreiten; ſie wendet ſich ſodann gegen Norden über die Waſſerſcheidelinie zwiſchen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüſſen der Maritza bis Küdeler

l'Est sur Sakar Baïr, de là, traverse la vallée de la Tundża allant vers Büjük Derbend, qu'elle laisse au Nord, ainsi que Soudzak. De Büjük Derbend, elle reprend la ligne de partage des eaux entre les affluents de la Tundża au Nord et ceux de la Maritza au Sud, jusqu'à hauteur de Kaibilar qui reste à la Roumélie Orientale, passe au Sud de V. Almali entre le bassin de la Maritza au Sud et différents cours d'eau qui se rendent directement vers la Mer Noire, entre les villages de Belevrin et Alatli; elle suit au Nord de Karanlik les crêtes de Vosna et Zuvak, la ligne qui sépare les eaux de la Duka de celles du Karagač-Su et rejoint la Mer Noire entre les deux rivières de ce nom.

Article XV.

S. M. le Sultan aura le droit de pourvoir à la défense des frontières de terre et de mer de la province en élevant des fortifications sur ces frontières et en y entretenant des troupes.

L'ordre intérieur est maintenu dans la Roumélie Orientale par une gendarmerie indigène assistée d'une milice locale.

Pour la composition de ces deux corps dont les officiers sont nommés par le Sultan, il sera tenu compte, suivant les localités, de la religion des habitants.

S. M. I. le Sultan s'engage à ne point employer de troupes irrégulières telles que Bachibozouks et Circassiens dans les garnisons des frontières. Les troupes régulières destinées à ce service ne pourront, en aucun cas, être cantonnées chez l'habitant. Lors-

Baïr, von wo sie eine östliche Richtung auf Sakar Baïr nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundża, nach Büjük Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich läßt. Von Büjük Derbend aus schließt sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundża im Norden und denen der Maritza im Süden bis auf die Höhe von Kaibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von V. Almali zwischen den Becken der Maritza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergießen, zwischen den Dörfern Belevrin und Alatli hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Kämmen Vosna und Zuvak, der Wasserscheidelinie zwischen der Duka und dem Karagač-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

Artikel 15.

Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzung dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Oertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden.

qu'elles traverseront la province, elles ne pourront y faire de séjour.

Bei einem Durchmarſche durch die Provinz dürfen ſie keinen Aufenthalt daſelbſt nehmen.

Article XVI.

Le gouverneur général aura le droit d'appeler les troupes ottomanes dans les cas où la sécurité intérieure ou extérieure de la province se trouverait menacée. Dans l'éventualité prévue, la S. Porte devra donner connaissance de cette décision ainsi que des nécessités qui la justifient aux Représentants des Puissances à Constantinople.

Artikel 16.

Der General-Gouverneur ſoll das Recht haben, die ottomaniſchen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht ſein ſollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgeſehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konſtantinopel von dieſer Maßregel ſowie von den Umſtänden, welche dieſelben rechtfertigen, Kenntniß zu geben.

Article XVII.

Le gouverneur général de la Roumélie Orientale sera nommé par la S. Porte, avec l'assentiment des Puissances, pour un terme de cinq ans.

Artikel 17.

Der General-Gouverneur von Oſt-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zuſtimmung der Mächte ernannt werden.

Article XVIII.

Immédiatement après l'échange des ratifications du présent Traité, une Commission Européenne sera formée pour élaborer, d'accord avec la Porte Ottomane, l'organisation de la Roumélie Orientale. Cette commission aura à déterminer, dans un délai de trois mois, les pouvoirs et les attributions du gouverneur général ainsi que le régime administratif, judiciaire et financier de la province, en prenant pour point de départ les différentes lois sur les Vilayets et les propositions faites dans la huitième séance de la Conférence de Constantinople.

L'ensemble des dispositions arrêtées pour la Roumélie Orientale fera l'objet d'un Firman Impérial qui sera

Artikel 18.

Unmittelbar nach dem Austauſche der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ſoll eine europäiſche Kommiſſion gebildet werden, um in Uebereinſtimmung mit der Ottomaniſchen Pforte die Organiſation von Oſt-Rumelien auszuarbeiten. Dieſe Kommiſſion hat in einer Friſt von drei Monaten die Befugniſſe und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, ſowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzweſen der Provinz feſtzuſtellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verſchiedenen Geſetze über die Vilayets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konſtantinopel gemachten Vorſchläge zu nehmen.

Die Geſammtheit der für Oſt-Rumelien beſchloſſenen Beſtimmungen wird den Gegenſtand eines Kaiſerlichen Fir-

promulgué par la Sublime Porte et dont elle donnera communication aux Puissances.

mans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichen und den Mächten mittheilen wird.

Article XIX.

La Commission Européenne sera chargée d'administrer, d'accord avec la Sublime Porte, les finances de la province jusqu'à l'achèvement de la nouvelle organisation.

Artikel 19.

Die europäiſche Kommiſſion hat im Einverſtändniß mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollendung der neuen Organiſation zu verwalten.

Article XX.

Les traités, conventions et arrangements internationaux de quelque nature qu'ils soient, conclus ou à conclure entre la Porte et les Puissances étrangères, seront applicables dans la Roumélie Orientale comme dans tout l'Empire Ottoman. Les immunités et priviléges acquis aux étrangers, quelle que soit leur condition, seront respectés dans cette province. La S. Porte s'engage à y faire observer les lois générales de l'Empire sur la liberté religieuse en faveur de tous les cultes.

Artikel 20.

Die zwiſchen der Pforte und den fremden Mächten geſchloſſenen oder noch zu ſchließenden internationalen Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen, von welcher Art ſie auch ſein mögen, ſollen in Oſt-Rumelien wie im ganzen Ottomaniſchen Reich anwendbar ſein. Die den Ausländern zuſtehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung ſei, ſollen in dieſer Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet ſich, daſelbſt die allgemeinen Reichsgeſetze über die religiöſe Freiheit zu gunſten aller Kulte beobachten zu laſſen.

Article XXI.

Les droits et obligations de la S. Porte en ce qui concerne les chemins de fer dans la Roumélie Orientale sont maintenus intégralement.

Artikel 21.

Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eiſenbahnen in Oſt-Rumelien werden in ihrer Geſammtheit aufrecht erhalten.

Article XXII.

L'effectif du corps d'occupation Russe en Bulgarie et dans la Roumélie Orientale sera composé de six divisions d'infanterie et de deux divisions de cavalerie et n'excèdera pas 50 000 hommes. Il sera entretenu aux frais du pays occupé. Les troupes d'occupation conserveront leurs com-

Artikel 22.

Die Effektivſtärke der ruſſiſchen Beſatzungstruppen in Bulgarien und Oſt-Rumelien wird aus ſechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Diviſionen beſtehen und ſoll die Zahl von 50 000 Mann nicht überſteigen. Die Unterhaltung derſelben erfolgt auf Koſten des beſetzten Landes. Die Beſatzungstruppen behalten ihre

munications avec la Russie, non seulement par la Roumanie d'après les arrangements à conclure entre les deux Etats, mais aussi par les ports de la Mer Noire, Varna et Bourgas, où elles pourront organiser, pour la durée de l'occupation, les dépôts nécessaires.

La durée de l'occupation de la Roumélie Orientale et de la Bulgarie par les troupes Impériales Russes est fixée à neuf mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Le Gouvernement Impérial Russe s'engage à terminer, dans un délai ultérieur de trois mois, le passage de ses troupes à travers la Roumanie et l'évacuation complète de cette Principauté.

Article XXIII.

La Sublime Porte s'engage à appliquer scrupuleusement dans l'île de Crète le règlement organique de 1868 en y apportant les modifications qui seraient jugées équitables.

Des règlements analogues adaptés aux besoins locaux, sauf en ce qui concerne les exemtions d'impôt accordées à la Crète, seront également introduits dans les autres parties de la Turquie d'Europe pour lesquelles une organisation particulière n'a pas été prévue par le présent Traité.

La Sublime Porte chargera des commissions spéciales, au sein desquelles l'élément indigène sera largement représenté, d'élaborer les détails de ces nouveaux règlements dans chaque province.

Les projets d'organisation résultant de ces travaux seront soumis à l'examen de la Sublime Porte qui,

Verbindungen mit Rußland nicht blos durch Rumänien gemäß den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nöthigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu beendigen.

Artikel 23.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten;

avant de promulguer les actes destinés à les mettre en vigueur, prendra l'avis de la Commission Européenne instituée pour la Roumélie Orientale.

dieſe wird vor Erlaß der Verordnungen, welche dieſelben in Kraft zu ſetzen beſtimmt ſind, das Gutachten der für Oſt-Rumelien eingeſetzten europäiſchen Kommiſſion einholen.

Article XXIV.

Dans le cas où la Sublime Porte et la Grèce ne parviendraient pas à s'entendre sur la rectification de frontière indiquée dans le treizième protocole du Congrès de Berlin, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grande Bretagne, l'Italie et la Russie se réservent d'offrir leur médiation aux deux parties pour faciliter les négociations.

Artikel 24.

Für den Fall, daß es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen ſollte, ſich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongreſſes angegebene Grenzberichtigung zu verſtändigen, behalten ſich Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Article XXV.

Les provinces de Bosnie et d'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie. Le Gouvernement d'Autriche-Hongrie ne désirant pas se charger de l'administration du Sandjak de Novibazar qui s'étend entre la Serbie et le Monténégro dans la direction sud-est jusqu'au delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner. Néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique ainsi que la liberté et la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien Vilayet de Bosnie.

A cet effet, les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.

Artikel 25.

Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oeſterreich-Ungarn beſetzt und verwaltet werden. Da die öſterreichiſch-ungariſche Regierung nicht den Wunſch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches ſich zwiſchen Serbien und Montenegro in ſüdöſtlicher Richtung bis jenſeits Mitrovitza erſtreckt, ſo wird die ottomaniſche Verwaltung daſelbſt fortgeführt werden. Um jedoch ſowohl den Beſtand der neuen politiſchen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält ſich Oeſterreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieſes Theils des alten Vilajets von Bosnien Garniſonen zu halten und Militär- und Handelsſtraßen zu beſitzen.

In dieſer Beziehung behalten ſich die öſterreichiſch-ungariſche und die türkiſche Regierung die Verſtändigung im Einzelnen vor.

Article XXVI.

L'indépendance du Monténégro est reconnue par la S. Porte et par toutes celles des Hautes Parties contractantes qui ne l'avaient pas encore admise.

Artikel 26.

Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschließenden Theile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Article XXVII.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord sur ses conditions suivantes:

Dans le Monténégro, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée a personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit. La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants du Monténégro aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Artikel 27.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Article XXVIII.

Les nouvelles frontières du Monténégro sont fixées ainsi qu'il suit:

Le tracé partant de l'Ilinobrdo, au nord de Klobuk, descend sur la Trebinjčica vers Grančarevo qui reste à l'Herzégovine, puis remonte le cours de cette rivière jusqu'à un point situé à un kilomètre en aval du confluent de la Čepelica et, de-là, rejoint, par la ligne la plus courte,

Artikel 28.

Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt:

Der Grenzzug, bei Ilinobrdo nördlich von Klobuk beginnend, geht abwärts zur Trebinjčica nach Grančarevo zu, welches bei der Herzegowina verbleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu einem, einen Kilometer abwärts von der Einmündung der Čepelica belegenen Punkte und erreicht von dort aus auf

les hauteurs qui bordent la Trebinjčica. Il se dirige ensuite vers Pilatova, laissant ce village au Monténégro, puis continue par les hauteurs dans la direction nord, en se maintenant, autant que possible, à une distance de 6 kilomètres de la route Bilek — Korito — Gacko, jusqu'au col situé entre la Somina-Planina et le mont Čurilo, d'où il se dirige à l'est par Vratkoviči, laissant ce village à l'Herzégovine, jusqu'au mont Orline. A partir de ce point, la frontière — laissant Ravno au Monténégro — s'avance directement par le nord-nord-est en traversant les sommets du Leberšnik et du Volujak, puis descend par la ligne la plus courte sur la Piva, qu'elle traverse, et rejoint la Tara en passant entre Crkvica et Nedvina. De ce point, elle remonte la Tara jusqu'à Mojkovac d'où elle suit la crête du contrefort jusqu'à Šiškojezero. A partir de cette localité, elle se confond avec l'ancienne frontière jusqu'au village de Sekulare. De là, la nouvelle frontière se dirige par les crêtes de la Mokra Planina, le village de Mokra restant au Monténégro, puis elle gagne le point 2166 de la carte de l'état major autrichien en suivant la chaîne principale et la ligne du partage des eaux, entre le Lim d'un côté, et le Drin, ainsi que la Cievna (Zem) de l'autre.

Elle se confond ensuite avec les limites actuelles entre la tribu des Kuči-Drekaloviči d'un côté, et la Kučka-Krajna ainsi que les tribus des Klementi et Grudi de l'autre, jusqu'à la plaine de Podgorica, d'où elle se dirige sur Plavnica, laissant à l'Albanie les tribus des Klementi, Grudi et Hoti.

der kürzesten Linie die Höhen an den Ufern der Trebinjčica. Danach wendet sie sich gegen Pilatova hin, dieses Dorf bei Montenegro belassend, geht sodann weiter über die Höhen in nördlicher Richtung, wobei sie sich thunlichst in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Straße Bilek — Korito — Gacko hält, bis zu dem zwischen der Somina — Planina und dem Berge Čurilo belegenen Sattel und wendet sich von dort aus nach Osten bei Vratkoviči vorbei, dieses Dorf bei der Herzegowina belassend, bis zum Berge Orline. Von diesem Punkte geht die Grenze — Ravno bei Montenegro belassend — geradezu nach Nord-Nord-Ost, überschreitet die Gipfel des Leberšnik und des Volujak, steigt darauf auf der kürzesten Linie zur Piva hinab, überschreitet dieselbe und erreicht zwischen Crkvica und Nedvina hindurchgehend die Tara. Von diesem Punkte ab geht sie die Tara aufwärts bis nach Mojkovac, von wo aus sie dem Kamme der Vorberge bis nach Šiškojezero folgt. Von dieser Oertlichkeit ab schließt sie sich der alten Grenze an bis zu dem Dorfe Sekulare. Von dort aus nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra bei Montenegro belassend, und erreicht sodann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabskarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Lim einerseits und dem Drin und der Cievna (Zem) andererseits folgt.

Darauf schließt sie sich den zwischen dem Stamme der Kuči-Drekaloviči einerseits und der Kučka-Krajna sowie den Stämmen der Klementi und Grudi andererseits gegenwärtig bestehenden Grenzen an bis zu der Ebene von Podgorica, und wendet sich von dort aus nach Plavnica zu, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien belassend.

De là, la nouvelle frontière traverse le lac près de l'ilot de Gorica-Topal et, à partir de Gorica-Topal, elle atteint directement les sommets de la crête, d'où elle suit la ligne du partage des eaux entre Megured et Kalimed, laissant Mrkovič au Monténégro et rejoignant la Mer Adriatique à V. Kruči.

Au Nord-Ouest, le tracé sera formé par une ligne passant de la côte entre les villages Šušana et Zubci et aboutissant à la pointe extrême Sud-Est de la frontière actuelle du Monténégro sur la Vrsuta-Planina.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei V. Kruči.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Šušana und Zubci hindurchgeht und an der äußersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Vrsuta-Planina endet.

Article XXIX.

Antivari et son littoral sont annexés au Monténégro sous les conditions suivantes:

Les contrées situées au Sud de ce territoire, d'après la délimitation ci-dessus déterminée, jusqu'à la Bojana, y compris Dulcinjo, seront restituées à la Turquie.

La commune de Spica, jusqu'à la limite septentrionale du territoire indiqué dans la description détaillée des frontières, sera incorporée à la Dalmatie.

Il y aura pleine et entière liberté de navigation sur la Bojana pour le Monténégro. Il ne sera pas construit de fortifications sur le parcours de ce fleuve, à l'exception de celles qui seraient nécesssaires à la défense locale de la place de Scutari lesquelles ne s'étendront pas au delà d'une distance de six kilomètres de cette ville.

Le Monténégro ne pourra avoir ni bâtiments ni pavillon de guerre.

Le port d'Antivari et toutes les eaux du Monténégro resteront fermées

Artikel 29.

Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen

aux bâtiments de guerre de toutes les nations.

Les fortifications situées entre le lac et le littoral sur le territoire monténégrin seront rasées et il ne pourra en être élevé de nouvelles dans cette zône.

La police maritime et sanitaire, tant à Antivari que le long de la côte du Monténégro, sera exercée par l'Autriche-Hongrie au moyen de bâtiments légers garde-côtes.

Le Monténégro adoptera la législation maritime en vigueur en Dalmatie. De son côté l'Autriche-Hongrie s'engage à accorder sa protection consulaire au pavillon marchand monténégrin.

Le Monténégro devra s'entendre avec l'Autriche-Hongrie sur le droit de construire et d'entretenir à travers le nouveau territoire monténégrin une route et un chemin de fer.

Une entière liberté de communications sera assurée sur ces voies.

den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Straße und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Straßen zugesichert.

Article XXX.

Les Musulmans ou autres qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés au Monténégro et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté pourront conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public, et moyennant une indemnité préalable.

Une Commission Turco-Monténégrine sera chargée de régler dans le terme de trois ans toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation et d'usage pour le compte de la S. Porte des propriétés de l'Etat

Artikel 30.

Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, außer im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen

et des fondations pieuses (Vakoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui s'y trouveraient engagés.

Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Article XXXI.

La Principauté du Monténégro s'entendra directement avec la Porte Ottomane sur l'institution d'agents monténégrins à Constantinople et dans certaines localités de l'Empire Ottoman où la nécessité en sera reconnue.

Les Monténégrins voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront soumis aux lois et aux autorités Ottomanes suivant les principes généraux du droit international et les usages établis concernant les Monténégrins.

Artikel 31.

Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniß anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Article XXXII.

Les troupes du Monténégro seront tenues d'évacuer dans un délai de vingt jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité ou plus tôt, si faire se peut, le territoire qu'elles occupent en ce moment en dehors des nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes Ottomanes évacueront les territoires cédés au Monténégro dans le même délai de vingt jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire de quinze jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

Artikel 32.

Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick außerhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Article XXXIII.

Le Monténégro devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le traité de paix, les Représentants des Puissances à Constantinople en détermineront le montant de concert avec la S. Porte sur une base équitable.

Artikel 33.

Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Article XXXIV.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Principauté de Serbie en la rattachant aux conditions exposées dans l'article suivant.

Artikel 34.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Article XXXV.

En Serbie, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de la Serbie aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Artikel 35.

In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Article XXXVI.

La Serbie reçoit les territoires inclus dans la délimitation ci-après:

La nouvelle frontière suit le tracé actuel en remontant le thalweg de la Drina depuis son confluent avec la Save, laissant à la Principauté le Mali Zwornik et Sakhar, et continue à longer l'ancienne limite de la Serbie jusqu'au Kopaonik, dont elle se détache au sommet du Kanilug. De là, elle suit d'abord la limite occidentale du Sandjak de Nisch par le contrefort Sud du Kopaonik, par les crêtes de la Marica et Mrdar Planina, qui forment la ligne de partage des eaux entre les bassins de l'Ibar et de la Sitnica d'un côté, et celui de la Toplica de l'autre, laissant Prepolac à la Turquie.

Elle tourne ensuite vers le Sud par la ligne du partage des eaux entre la Brvenica et la Medvedja, laissant tout le bassin de la Medvedja à la Serbie, suit la crête de la Goljak Planina (formant le partage des eaux entre la Kriva Rjeka d'un côté, et la Poljanica, la Veternica et la Morawa de l'autre) jusqu'au sommet de la Poljanica. Puis elle se dirige par le contrefort de la Karpina Planina jusqu'au confluent de la Koinska avec la Morawa, traverse cette rivière, remonte par la ligne de partage des eaux entre le ruisseau Koinska et le ruisseau qui tombe dans la Morawa près de Neradovce, pour rejoindre la Planina Sv. Ilija au dessus de Trgoviste. De ce point, elle suit la crête de Sv. Ilija jusqu'au Mont Kljuc, et, passant par les points indiqués sur la carte par 1516 et 1547 et par la

Artikel 36.

Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem sie den Thalweg der Drina von deren Zusammenfluß mit der Save ab aufwärts steigt, wobei Mali Zwornik und Sakhar bei dem Fürstenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher sie sich auf dem Gipfel des Kanilug trennt. Von dort folgt sie zunächst der westlichen Grenze des Sandjaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik und über die Kämme der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Ibar und der Sitnica einerseits und dem der Toplica andererseits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belassen wird.

Sie wendet sich sodann nach Süden hin auf der Wasserscheidelinie zwischen der Brvenica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belassend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Wasserscheide zwischen der Kriva Rjeka einerseits und der Poljanica, der Veternica und der Morawa andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluß der Koinska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluß und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koinska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgoviste zu erreichen. Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc, geht über die auf der

Babina Gora, elle aboutit au Mont Crni Vrh.

A partir du Mont Crni Vrh, la nouvelle délimitation se confond avec celle de la Bulgarie, c'est-à-dire:

La ligne frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Struma et la Morawa par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkosvka et Drainica plan, puis le Dešćani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukowa et de la Morawa, va directement sur le Stol et en descend pour couper, à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša, la route de Sofia à Pirot. Elle remonte, en ligne droite, sur la Vidlić Planina, et delà, sur le Mont Radočina, dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doikinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du Mont Radočina, la frontière suit vers le Nord-Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près la Kula Smiljova čuka et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakowitza.

Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heißt:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkosvka und Drainica plan, sodann über den Dešćani Kladanec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, geht geradewegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Straße von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlić Planina hinauf und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakowitza erreicht.

Article XXXVII.

Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles des relations commerciales de la Principauté avec les pays étrangers.

Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises traversant la Serbie.

Les immunités et priviléges des sujets étrangers ainsi que les droits

Artikel 37.

Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurch gehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie auch die

de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées.

konſulariſchen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie ſolche heute beſtehen, ſollen in voller Kraft bleiben, ſo lange ſie nicht im gemeinſamen Einverſtändniß zwiſchen dem Fürſtenthum und den betheiligten Mächten abgeändert werden.

Article XXXVIII.

La Principauté de Serbie est substituée, pour sa part, aux engagements que la Sublime Porte a contractés, tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées à construire sur le territoire nouvellement acquis par la Principauté.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues, immédiatement après la signature du présent Traité, entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la Serbie et, dans les limites de sa compétence, la Principauté de Bulgarie.

Artikel 38.

Das Fürſtenthum Serbien tritt für ſeinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieſelbe ſowohl gegenüber Oeſterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Geſellſchaft zum Betriebe der Eiſenbahnen der europäiſchen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anſchluſſes ſowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürſtenthums anzulegenden Eiſenbahnen eingegangen iſt.

Die zur Regelung dieſer Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwiſchen Oeſterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen ſeiner Zuſtändigkeit, dem Fürſtenthum Bulgarien abgeſchloſſen werden.

Article XXXIX.

Les musulmans qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés à la Serbie et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté, pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Une commission Turco-Serbe sera chargée de régler, dans le délai de trois années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la S. Porte, des propriétés de l'Etat

Artikel 39.

Muſelmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geſchlagenen Gebieten beſitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürſtenthums zu nehmen wünſchen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demſelben behalten, indem ſie es verpachten oder durch Dritte verwalten laſſen.

Eine türkiſch-ſerbiſche Kommiſſion hat innerhalb einer Friſt von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftun-

et des fondations pieuses (Vakoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

gen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Intereſſen von Privaten betreffen ſollten.

Article XL.

Jusqu'à la conclusion d'un traité entre la Turquie et la Serbie, les sujets Serbes voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront traités suivant les principes généraux du droit international.

Artikel 40.

Bis zum Abſchluß eines Vertrages zwiſchen der Türkei und Serbien ſollen die ſerbiſchen Unterthanen, welche in dem Ottomaniſchen Reich reiſen oder ſich aufhalten, nach den allgemeinen Grundſätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Article XLI.

Les troupes Serbes seront tenues d'évacuer, dans le délai de quinze jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité, le territoire non compris dans les nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes Ottomanes évacueront les territoires cédés à la Serbie dans le même délai de quinze jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire du même nombre de jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

Artikel 41.

Die ſerbiſchen Truppen haben innerhalb einer Friſt von zwei Wochen, von der Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürſtenthums nicht einbezogen iſt.

Die ottomaniſchen Truppen ſollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desſelben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denſelben eine weitere Friſt von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, ſowohl um die feſten Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denſelben wegzuſchaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthſchaften und ſonſtigen Gegenſtände, welche nicht ſogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Article XLII.

La Serbie devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le présent Traité, les Représentants à Constantinople en détermineront le montant, de concert

Artikel 42.

Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomaniſchen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden ſind, zu tragen hat, ſo werden die Vertreter zu Konſtantinopel den entſprechenden

avec la S. Porte, sur une base équitable.

Article XLIII.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Roumanie en la rattachant aux conditions exposées dans les deux articles suivants.

Article XLIV.

En Roumanie, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de l'Etat roumain aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne sera apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les nationaux de toutes les Puissances, commerçants ou autres, seront traités en Roumanie, sans distinction de religion, sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XLV.

La Principauté de Roumanie rétrocède à S. M. l'Empereur de Russie la portion du territoire de la Bessarabie détaché de la Russie en suite du Traité

Betrag im Einverſtändniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage feſtſetzen.

Artikel 43.

Die Hohen vertragſchließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem ſie dieſelbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Artikel 44.

In Rumänien darf der Unterſchied des religiöſen Glaubens und der Bekenntniſſe Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausſchließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genuſſes der bürgerlichen und politiſchen Rechte, der Zulaſſung zu öffentlichen Dienſten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verſchiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch ſei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumäniſchen Staats ſowie den Ausländern zugeſichert, und es darf weder der hierarchiſchen Organiſation der verſchiedenen Religionsgemeinſchaften noch den Beziehungen derſelben zu ihren geiſtlichen Oberen ein Hinderniß entgegen geſtellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden ſowohl als die übrigen, ſollen in Rumänien ohne Unterſchied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichſtellung behandelt werden.

Artikel 45.

Das Fürſtenthum Rumänien tritt an Se. Majeſtät den Kaiſer von Rußland denjenigen Theil des in Folge des Pariſer Vertrages von 1856 von Rußland los-

de Paris de 1856 limitée à l'Ouest par le thalweg du Pruth, au midi par le thalweg du bras de Kilia et l'embouchure de Stary-Stamboul.

gelöſten Gebietes von Beſſarabien wieder ab, welcher im Weſten durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Article XLVI.

Les îles formant le Delta du Danube ainsi que l'île des Serpents, le Sandjak de Toultcha comprenant les districts (Cazas) de Kilia, Soulina Mahmoudié, Isaktcha, Toultcha, Matchin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié, sont réunis à la Roumanie. La Principauté reçoit en outre le territoire situé au Sud de la Dobroutcha jusqu'à une ligne ayant son point de départ à l'Est de Silistre et aboutissant à la Mer Noire au Sud de Mangalia.

Le tracé de la frontière sera fixé sur les lieux par la Commission Européenne instituée pour la délimitation de la Bulgarie.

Artikel 46.

Die das Donau-Delta bildenden Inſeln ſowie die Schlangeninſel, das Sandjak von Tultſcha, welches die Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudié, Iſaktſcha, Tultſcha, Matſchin, Babadagh, Hirſovo, Kuſtendje, Medjidié umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürſtenthum erhält außerdem das im Süden der Dobrutſcha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Oſten von Siliſtria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingeſetzte europäiſche Kommiſſion feſtgeſtellt werden.

Article XLVII.

La question du partage des eaux et des pêcheries sera soumise à l'arbitrage de la Commission Européenne du Danube.

Artikel 47.

Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fiſcherei wird der Entſcheidung der europäiſchen Donau-Kommiſſion unterworfen werden.

Article XLVIII.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Roumanie sur les marchandises traversant la Principauté.

Artikel 48.

Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürſtenthum hindurchgehen, erhoben werden.

Article XLIX.

Des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les priviléges et attributions des Con-

Artikel 49.

Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugniſſe der Konſuln be-

suls en matière de protection dans la Principauté. Les droits acquis resteront en vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les parties intéressées.

züglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniß zwischen dem Fürstenthum und den dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Article L.

Jusqu'à la conclusion d'un traité réglant les priviléges et attributions des Consuls entre la Turquie et la Roumanie, les sujets roumains voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman et les sujets ottomans voyageant ou séjournant en Roumanie jouiront des droits garantis aux sujets des autres Puissances Européennes.

Artikel 50.

Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte genießen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Article LI.

En ce qui concerne les entreprises de travaux publics et autres de même nature, la Roumanie sera substituée, pour tout le territoire cédé, aux droits et obligations de la Sublime Porte.

Artikel 51.

Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Article LII.

Afin d'accroître les garanties assurées à la liberté de la navigation sur le Danube reconnue comme étant d'intérêt européen, les Hautes Parties contractantes décident que toutes les forteresses et fortifications qui se trouvent sur le parcours du fleuve depuis les Portes de fer jusqu'à ses embouchures seront rasées et qu'il n'en sera pas élevé de nouvelles. Aucun bâtiment de guerre ne pourra naviguer sur le Danube en aval des Portes de

Artikel 52.

Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schiffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschließenden Theile, daß alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit

fer, à l'exception des bâtiments légers destinés à la police fluviale et au service des douanes. Les stationnaires des Puissances aux embouchures du Danube pourront toutefois remonter jusqu'à Galatz.

Ausnahme der leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Article LIII.

La Commission Européenne du Danube, au sein de laquelle la Roumanie sera représentée, est maintenue dans ses fonctions et les exercera dorénavant jusqu'à Galatz dans une complète indépendance de l'autorité territoriale. Tous les traités, arrangements, actes et décisions relatifs à ses droits, priviléges, prérogatives et obligations sont confirmés.

Artikel 53.

Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Article LIV.

Une année avant l'expiration du terme assigné à la durée de la Commission Européenne, les Puissances se mettront d'accord sur la prolongation de ses pouvoirs ou sur les modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'y introduire.

Artikel 54.

Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Article LV.

Les règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes de fer jusqu'à Galatz seront élaborés par la Commission Européenne assistée de délégués des Etats Riverains et mis en harmonie avec ceux qui ont été ou seraient édictés pour le parcours en aval de Galatz.

Artikel 55.

Die Reglements für die Schiffahrt, die Flußpolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Article LVI.

La Commission Européenne du Danube s'entendra avec qui de droit pour assurer l'entretien du phare sur l'île des Serpents.

Artikel 56.

Die europäiſche Donau-Kommiſſion wird, um die Unterhaltung des Leuchtthurms auf der Schlangeninſel zu ſichern, ſich mit wem Rechtens verſtändigen.

Article LVII.

L'exécution des travaux destinés à faire disparaître les obstacles que les Portes de fer et les Cataractes opposent à la navigation est confiée à l'Autriche-Hongrie. Les Etats Riverains de cette partie du fleuve accorderont toutes les facilités qui pourraient être requises dans l'intérêt des travaux.

Les dispositions de l'article VI du Traité de Londres du 13 Mars 1871 relatives au droit de percevoir une taxe provisoire pour couvrir les frais de ces travaux sont maintenues en faveur de l'Autriche-Hongrie.

Artikel 57.

Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche beſtimmt ſind, die durch das Eiſerne Thor und die Stromſchnellen der Schiffahrt bereiteten Hinderniſſe zu beſeitigen, wird Oeſterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferſtaaten an dieſer Strecke des Fluſſes werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Intereſſe der Arbeiten in Anſpruch genommen werden ſollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Beſtimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer proviſoriſchen Abgabe zur Deckung der Koſten dieſer Arbeiten werden zu gunſten Oeſterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Article LVIII.

La S. Porte cède à l'Empire Russe en Asie les territoires d'Ardahan, Kars et Batoum avec ce dernier port, ainsi que tous les territoires compris entre l'ancienne frontière russo-turque et le tracé suivant:

La nouvelle frontière partant de la Mer Noire conformément à la ligne déterminée par le Traité de San Stefano jusqu'à un point au Nord-Ouest de Khorda et au Sud d'Artwin, se prolonge en ligne droite jusqu'à la rivière Tchoroukh, traverse cette rivière et passe à l'Est d'Aschmichen, en allant en ligne droite au Sud pour

Artikel 58.

Die Hohe Pforte tritt an das Ruſſiſche Reich in Aſien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einſchließlich des letztgenannten Hafens, ſowie alle zwiſchen der alten ruſſiſch-türkiſchen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinſtimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano beſtimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordweſten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert ſich dann in gerader Linie bis zu dem Fluſſe Tchoruk, überſchreitet dieſen Fluß und geht öſtlich von Aſchmichen vorbei

rejoindre la frontière Russe indiquée dans le Traité de San Stefano à un point au Sud de Nariman, en laissant la ville d'Olti à la Russie. Du point indiqué près de Nariman, la frontière tourne à l'Est, passe par Tebrenec qui reste à la Russie et s'avance jusqu'au Pennek Tschaï.

Elle suit cette rivière jusqu'à Bardouz, puis se dirige vers le Sud, en laissant Bardouz et Jönikioy à la Russie. D'un point à l'Ouest du village de Karaougan, la frontière se dirige sur Medjingert, continue en ligne directe vers le sommet de la montagne Kassadagh et longe la ligne du partage des eaux entre les affluents de l'Araxe au Nord et ceux du Mourad Sou au Sud, jusqu'à l'ancienne frontière de la Russie.

in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Rußland beläßt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebrenec vorbei, welches bei Rußland verbleibt und setzt sich bis zum Pennek Tschaï fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Jönikioy bei Rußland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Rußlands.

Article LIX.

S. M. l'Empereur de Russie déclare que Son intention est d'ériger Batoum en port franc, essentiellement commercial.

Artikel 59.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Article LX.

La vallée d'Alaschkerd et la ville de Bayazid cédées à la Russie par l'article XIX du Traité de San Stefano font retour à la Turquie.

La Sublime Porte cède à la Perse la ville et le territoire de Khotour tel qu'il a été déterminé par la commission mixte Anglo-Russe pour la délimitation des frontières de la Turquie et de la Perse.

Artikel 60.

Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Article LXI.

La Sublime Porte s'engage à réaliser, sans plus de retard, les améliorations et les réformes qu'exigent les besoins locaux dans les provinces habitées par les Arméniens et à garantir leur sécurité contre les Circassiens et les Kurdes. Elle donnera connaissance périodiquement des mesures prises à cet effet aux Puissances qui en surveilleront l'application.

Artikel 61.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniß geben.

Article LXII.

La Sublime Porte ayant exprimé la volonté de maintenir le principe de la liberté religieuse en y donnant l'extension la plus large, les parties contractantes prennent acte de cette déclaration spontanée.

Dans aucune partie de l'Empire Ottoman, la différence de religion ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne l'usage des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.

Tous seront admis, sans distinction de religion, à témoigner devant les tribunaux.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Artikel 62.

Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Les ecclésiastiques, les pélerins et les moines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie jouiront des mêmes droits, avantages et priviléges.

Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie, tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs.

Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans les Lieux Saints.

Les moines du Mont Athos, quel que soit leur pays d'origine, seront maintenus dans leurs possessions et avantages antérieurs et jouiront, sans aucune exception, d'une entière égalité de droits et prérogatives.

Die in der europäiſchen oder aſiatiſchen Türkei reiſenden Geiſtlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten ſollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien genießen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung ſteht den diplomatiſchen und konſulariſchen Vertretern der Mächte in der Türkei ſowohl bezüglich der vorerwähnten Perſonen als auch der von denſelben zu religiöſen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die beſtehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man iſt einverſtanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zuſtand an den Heiligen Orten geſchehen ſoll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande ſie auch immer ſtammen mögen, ſollen in ihren bisherigen Beſitzungen und Vorrechten geſchützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollſtändige Gleichheit der Rechte und Prärogative genießen.

Article LXIII.

Le Traité de Paris du 30 Mars 1856 ainsi que le Traité de Londres du 13 Mars 1871 sont maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.

Artikel 63.

Der Pariſer Vertrag vom 30. März 1856 ſowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Beſtimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorſtehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden ſind.

Article LXIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans un délai de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

Artikel 64.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, und ſollen die Ratifikations-Urkunden zu demſelben in Berlin in einer Friſt von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechſelt werden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Zur Beglaubigung deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigeſetzt.

Fait à Berlin, le treizième jour du mois de Juillet mil huit cent soixante dix-huit.

Geſchehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und ſiebenzig.

(L. S.) v. Bismarck.
(L. S.) B. Bülow.
(L. S.) Hohenlohe.
(L. S.) Andrássy.
(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Haymerle.
(L. S.) Waddington.
(L. S.) Saint Vallier.
(L. S.) H. Desprez.
(L. S.) Beaconsfield.
(L. S.) Salisbury.
(L. S.) Odo Russell.
(L. S.) L. Corti.
(L. S.) Launay.
(L. S.) Gortchacow.
(L. S.) Schouvaloff.
(L. S.) P. D'Oubril.
(L. S.) Al. Carathéodory.
(L. S.) Mehemed Ali.
(L. S.) Sadoullah.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden und es hat die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. Auguſt 1878 ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben ꝛc. in der bayerischen Pfalz. S. 347.

(Nr. 1268.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

Nachdem vom 1. Juli l. J. ab der in Bayern rechts des Rheins bestehende Malzaufschlag auch in der bayerischen Pfalz eingeführt ist, kommen diejenigen Beträge der Uebergangsabgabe und der Ausfuhrvergütung für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz, welche in der mittelst Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) veröffentlichten Uebersicht unter I Nr. 2, II Nr. 3 und III Nr. 1 für Bayern rechts des Rheins aufgeführt sind, gleichmäßig für die bayerische Pfalz zur Anwendung.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. S. 349. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. S. 350.

(Nr. 1269.) Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen

der Major Edler von der Planitz

an Stelle des Staatsministers des Krieges von Fabrice

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 8. Oktober 1878.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1878.

(Nr. 1270.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Oktober 1878.

Nachdem der durch Beschluß vom 9. April d. J. angeordnete dreimalige Aufruf der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten (vergl. Reichs-Gesetzbl. S. 11) in den Monaten April bis mit Juni d. J. nur Einmal bewirkt worden ist, so hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 unter Wiederaufhebung des obigen, durch Bekanntmachung vom 9. April d. J. veröffentlichten Beschlusses bezüglich des Aufrufs und der Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank Folgendes angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate Oktober bis mit Dezember d. J. dreimal, und dafern inzwischen nicht sämmtliche Noten eingelöst worden sind, im Laufe der Jahre 1879 und 1880 je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen:
   im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
   in der Hamburger Börsenhalle,
   in der Leipziger Zeitung,
   in der Mecklenburgischen Zeitung und
   in der Rostocker Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 31. Dezember 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkomtors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 19. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. S. 351.

(Nr. 1271.) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) Anwendung.

§. 3.

Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1878.

§. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§. 4.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats-

oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20.

Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 23.

Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwider-

handelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 359.

(Nr. 1272.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung sind

von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen
der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter
an Stelle des Staatsministers und Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg,

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern
der Oberst Ritter von Xylander, à la suite des Generalstabes und Abtheilungschef im Kriegsministerium
an Stelle des Generalmajors von Fries,

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen
der Staatsminister der Finanzen Freiherr von Könneritz
an Stelle des Staatsministers der Justiz von Abeken

und

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein
der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkliche Geheimerath Schleiermacher
an Stelle des seitherigen Präsidenten des Ministeriums der Justiz, Wirklichen Geheimeraths Kempff

zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 21. November 1878.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die weitere Berechtigung der Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 zum Bezuge der gesetzlichen Ehrenzulage. S. 361. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. S. 363.

(Nr. 1273.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleichgeachtet:

a) Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:

1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst", insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

b) Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:

3. das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
4. die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
5. die Königlich sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St. Heinrichsordens;
6. die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Carl-Friedrich-Verdienstmedaille;

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1878.

8. das Großherzoglich heſſiſche ſilberne Kreuz des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen;
9. die Großherzoglich heſſiſche goldene Verdienſtmedaille des Ludewigsordens mit der Inſchrift: „Für Tapferkeit“;
10. das mit dem Großherzoglich oldenburgiſchen Haus- und Verdienſtorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
11. das mit dem Herzoglich braunſchweigiſchen Orden Heinrichs des Löwen geſtiftete Verdienſtkreuz erſter und zweiter Klaſſe, inſofern dasſelbe für Tapferkeit im Kriege verliehen iſt;
12. die dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden affiliirten Ehrenzeichen:
    das Verdienſtkreuz,
    die Verdienſtmedaille in Silber und
    die Verdienſtmedaille in Gold,

    inſofern dieſelben für Tapferkeit im Kriege verliehen ſind.

Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann. v. Kameke.

(Nr. 1274.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

In der Anlage lasse Ich Ihnen beglaubte Abschrift eines von Mir an des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit gerichteten Erlasses, Inhalts dessen Ich die Regierungsgeschäfte mit dem heutigen Tage wieder übernehmen will, mit dem Auftrage zugehen, denselben nebst gegenwärtiger Order durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich habe Meinem Herrn Sohne, des Kronprinzen Kaiserlicher und Königlicher Hoheit für die mit voller Hingebung und mit sorglicher Beachtung Meiner Grundsätze erfolgreich geführte Vertretung Meinen Dank durch einen besonderen Erlaß ausgesprochen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichskanzler.

Anlage.

Nachdem durch Gottes gnädige Hülfe Meine Gesundheit wiederhergestellt und damit die Behinderung fortgefallen ist, für deren Dauer Ich durch Meine Order vom 4. Juni d. J. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen habe, will Ich diese Geschäfte mit dem heutigen Tage wieder Selbst übernehmen. Dem Reichskanzler und dem Staatsministerium habe Ich diesen Erlaß zur amtlichen Veröffentlichung zugehen lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. S. 365.

(Nr. 1275.) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten zu fördern, haben nach erfolgter Kündigung des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 beschlossen, einen neuen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Staatsminister Bernhard Ernst von Bülow,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geschäftsträger Anton Grafen von Wolkenstein-Trostburg,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz und Schießpulver;

b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1878.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs mit den daselbst erzeugten Nahrungsmitteln und Gegenständen der Hausindustrie für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;
2. die von einem der beiden vertragenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten. Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 4.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handels-

reisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des nachbarlichen Verkehrs zum Zwecke der Veredlung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sein sollen:

a) Garne und Gewebe einheimischer Erzeugung, welche in das Gebiet des anderen Theiles zur Zubereitung oder Verarbeitung gebracht und nach vollendeter Arbeit zurückgebracht werden, und zwar Garne und Gewebe zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren;

b) die zur Reparatur aus- und dann wiedereingeführten Gegenstände aller Art;

c) sonstige Waaren und Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Verarbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und, ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden.

Der Verkehr in allen diesen Fällen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Identität der aus- und wiedereingeführten Waaren und Gegenstände sichergestellt werden kann.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen,

auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage A.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der beiden vertragenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe sollen bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafenabgaben die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe genügen und wird eine Reduktion der Schiffsmaaße insolange nicht stattfinden, als die im Jahre 1872 durch Notenwechsel zwischen den vertragenden Theilen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Gleichstellung der Meßbriefe in Kraft bleiben.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben

Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Verkehr von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen, sowie für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Theiles ist die Anwendung nicht publizirter Tarife auf den Eisenbahnen untersagt. Die publizirten Tarifsätze sind überall und für jedermann unter Ausschluß von nicht veröffentlichten Rückvergütungen (Rabatten, Refaktien u. dergl.) gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Uebertretung dieser Bestimmung seitens der Eisenbahnverwaltungen mit entsprechenden Strafen belegt wird.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen, beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

In Bezug auf Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel, welche aus den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles in die des anderen im Verkehr übergegangen sind, findet in diesen letzteren Gebieten wegen wie immer gearteter Forderungsansprüche gegen die Bahnanstalt, welcher das Eigenthum an den Fahrbetriebsmitteln zusteht, eine Bewilligung von Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Sequestration oder sonstigen wie immer gearteten, wenngleich nur provisorischen Sicherstellungs- oder Exekutionsmaßregeln im gerichtlichen oder administrativen Wege nicht statt.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel

stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 22.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 23.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Handelsvertrag wird sich in Gemäßheit des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuereinigungsvertrages auch auf das letztere erstrecken.

Derselbe wird sich ferner auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum deutschen Zollgebiete gehört.

Artikel 25.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragschließenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, findet, so lange deren Ausschluß dauert,

die Verabredung der Artikel 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1879 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 treten. Derselbe soll bis zum 31. Dezember 1879 in Wirksamkeit bleiben.

Artikel 27.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Dezember im Jahre eintausend achthundert achtundsiebenzig.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Graf von Wolkenstein.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Zollkartell.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit) sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder

nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die beiden vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwickelung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart folge, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt.

Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

A. Ueber die näheren Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen die nach Artikel 6 vereinbarten Verkehrserleichterungen eintreten sollen, wurde vereinbart:

1. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche

Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt oder bedruckt worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredlungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

2. Der zollfreie Wiedereintritt der zur Veredlung in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführten Waaren und Gegenstände kann im Versendungslande von einer vor dem Ausgange der ersten Waarensendung zu erwirkenden Bewilligung abhängig gemacht werden. Diese Bewilligung wird auf bestimmte oder unbestimmte Dauer unter Vorbehalt des Widerrufes ertheilt und darf selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden nicht versagt werden, welche

a) wegen Zollumgehung weder verurtheilt sind, noch in Untersuchung stehen; und

b) die zur Veredlung auszuführenden Waaren und Gegenstände im Inlande selbst zu erzeugen oder dieselben im Sinne des Punkt 1 zu inländischen zu machen in der Lage sind, oder aber, wofern dies nicht der Fall ist, sich über den künftigen Bezug derselben von inländischen Fabrikanten vermittelst beizubringender Erklärungen derselben ausweisen.

Die Zurücknahme der ertheilten Bewilligung kann nur nach erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrolvorschriften stattfinden.

3. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

Bei Garnen und Geweben, welche zur Veredlung ausgeführt werden, ist zugleich der einheimische Ursprung (Punkt 1) nachzuweisen.

4. Gewerbetreibende, welche sich mit dem Veredlungsverkehr befassen, können der Aufsicht der Zollbehörden unterworfen werden.

5. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise eingeführten und wiederausgeführten Gegenstände muß in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden. Ausnahmen werden von den zuständigen Zollbehörden bewilligt werden, sofern in Folge der geographischen Lage derjenigen Gewerbestätte, in welcher die Veredlung stattfinden soll, und mit Rücksicht auf den schließlichen Bestimmungsort der veredelten Waare ein erheblicher Umweg für den Rücktransport der Waare zum Versendungsamte nicht zu vermeiden wäre.

6. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeobachtet bleiben.

7. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

8. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben. Bei Garnen und Geweben, deren Identität durch das Vorhandensein der unverletzten Identitätszeichen unzweifelhaft ist, bleiben Gewichtsdifferenzen unberücksichtigt.

9. Die Bestimmungen rücksichtlich des Nachweises des einheimischen Ursprungs und des Erfordernisses besonderer Erlaubniß zum Veredlungsverkehr (Punkt 1 bis 3) haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände;

b) auf die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach der Verarbeitung wieder zollfrei zurückbringen. Arbeitssammler (Faktoren), welche die Betheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln, werden gleich den Lohnarbeitern behandelt.

Auf Grund dieser Vereinbarung (Punkt 1 bis 9) haben die beiderseitigen Bevollmächtigten mittelst Noten vom heutigen Tage sich gegenseitig die Detailvorschriften mitgetheilt, welche die vertragenden Theile zur Regelung und Kontrole des Veredlungsverkehrs zu erlassen sich wechselseitig als berechtigt anerkennen. Beide Theile behalten sich indeß vor, darin thunliche Erleichterungen und Vereinfachungen nach Maßgabe des Bedürfnisses eintreten zu lassen.

B. Man war darüber einverstanden, daß die in älteren Uebereinkünften und Gesetzen beruhenden Erleichterungen des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages mit der Maßgabe aufrecht erhalten werden, daß diese Uebereinkünfte mit dem Ablaufe dieses Vertrages ohne vorherige Kündigung außer Kraft treten.

Insbesondere wird vereinbart, daß für die Vertragsdauer rohes leinenes Handgespinnst gegenseitig zollfrei zu behandeln sei, und daß rohe ungebleichte Leinwand auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien und Leinwandmärkten in Preußisch-Schlesien, dann auf der Grenzstrecke von Ostritz bis Schandau in Sachsen auf Erlaubnißscheine zollfrei eingehen dürfe.

Was die Erleichterungen im Verkehre mit rohem leinenen Garn betrifft, welches zum Bleichen oder Verweben aus dem Gebiete des einen vertragenden Theiles in das des anderen gebracht und gebleicht oder verwebt zurückgebracht wird, so wird anerkannt, daß das Garn weder in Ketten gelegt, noch plombirt zu sein braucht, und daß es genügt, bei der Ausfuhr bezw. Einfuhr die Menge und Gattung (letztere bei Maschinengarn blos nach den Feinheitsgrenzen, sowie nach dem Nettogewichte) anzugeben, eventuell auch Proben von dem Garne zurückzubehalten und bei dem Wiederaustritte bezw. Wiedereintritte die Uebereinstimmung des gebleichten oder zu Leinwand verwebten Garnes mit dem ausgeführten rohen Garne nach Gattung und Menge nachzuweisen. Gewichtsdifferenzen, welche durch die Bleiche oder Schlichte verursacht werden, sind entsprechend zu berücksichtigen.

C. Die beiden vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleich zu halten ist, auch weiterhin aufrecht zu erhalten sind. Soweit derlei Erleichterungen nicht im Veredlungsverkehr begriffen werden, sind sie in der Anlage B verzeichnet. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu den Artikeln 6 und 25 des Vertrages.

Die vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossenen Landestheile sind:

I. In den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie:
   1. die Handelsstadt Brody in Galizien;
   2. die Freihäfen Triest, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto Rè, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen;
   3. die Markgrafschaft Istrien mit den Quarnerischen Inseln;
   4. das Königreich Dalmatien.

II. Im Deutschen Reich:
   1. in Preußen: die Stadt Altona, ein Theil der Stadt Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde mit dem Freigebiete von Geestendorf und Lehe, die Elbinseln Altenwerder, Kruſenbusch, Finkenwerder (ohne Finkenwerder-Blumensand), Kattwieck, Hoheschaar, Neuhof und ein Theil von Wilhelmsburg;
   2. in Oldenburg: der Hafenort Brake;
   3. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet mit Ausnahme der Stadt Vegesack, der hollerländischen Außendeichsländereien, der am rechten Ufer der Wumme und am linken Ufer der Ochtum belegenen Gebietstheile der Ortschaften Habenhausen, Arsten, Buntethorsteinweg-Neuland und eines Theiles der Feldmark Woltmershausen;

4. die freie Stadt Hamburg und ihr Gebiet mit Ausnahme:
   a) der Stadt Bergedorf, der Vierlande, der Vogteien Reitbrock, Ochsenwerder, Patenberg, Spadenland, des größten Theiles der Vogtei Billwerder und eines Theiles der Vogtei Billwerder-Ausschlag;
   b) der Vogteien Langenhorn, Großborstel, Fuchsbüttel, Kleinborstel, Ohlsdorf und eines Theiles der Vogteien Alstersdorf und Barmbeck;
   c) des Amtes Ritzebüttel, der Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeichs;
   d) der Vogteien Moorburg und Moorwerder, der Dorfschaft Geesthacht und der Ortschaften Groß-Hansdorf, Schmalenbeck, Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen nebst Kupferdamm, Lehmbrock und Bernee;
5. in Baden: die Insel Reichenau, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Büsingen, Jestetten (mit Flachshof, Gunzenriederhof und Rentehof), Bottstetten (mit Baln, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach), Dettighofen (mit Häuserhof), Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:
   a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitscheine (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.
   b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
   c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei,

eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu §. 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolöre.

2. Zu §. 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Ver-

anlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu §. 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu §. 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu §. 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des §. 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollkartells.

Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren

gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a. Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr..... des.....Registers eingetragen."

b. Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. ....."

Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr..... angemeldet und mit Ansagezettel Nr..... nach ..... abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c. Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluß von N. N. belassen",

so daß alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahn-Postwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen bezw. weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die in §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. — Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollkartells.

Nach §. 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu §. 14 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen bezw. Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren, in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen. Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu §. 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu §. 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Re-

vision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D (Vollzugsprotokoll 1865) ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vor-

schriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Zu den Artikeln 21 und 22 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 23 gedachten Zweck zu senden die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland: die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzbezirks-

direktionen, Finanzinspektoren, in Deutschland: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokalzollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jede Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 27 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 16. Dezember eintausend achthundert achtundsiebenzig.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Graf von Wolkenstein.

Anlage B.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazugehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit

in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bäume, Sträucher, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, sowie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl.; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Eier; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde; Träber und Trester.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, kann, wenn die Identität sichergestellt wird, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

5. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen bezw. wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und an-

dere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

7. Rücksichtlich der Förmlichkeiten und Kontrolen, welchen die vorstehend angeführten Erleichterungen im Grenzverkehr unterliegen, haben die in dem Uebereinkommen vom 21. Oktober 1847 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. Soweit weitergehende Erleichterungen in diesem Verkehr bereits bestehen, sind diese aufrecht zu erhalten.

Formular C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, Deutschem Reich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von ..... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular D.

Gewerbe-Legitimationskarte.

Gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 18...

Nr.....

Dem N. N., welcher in N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungskommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs-(Fabriks-)häuser als: .....

..... im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{s}{r}$ vorgedachten Geschäfts-$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{s}{r}$ genannten Geschäfts-$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1878.

A.

Abgaben, Uebergangsabgaben für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Ein- und Ausgangsabgaben im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 2, 5, 6) 366. — desgl. Durchgangsabgaben (das. Art. 4) 366. — desgl. Schiffahrts- und Hafenabgaben (das. Art. 11 bis 14) 368.

s. auch Gebühren, Stempelabgaben.

Abschätzung des Werths des Streitgegenstandes, Gebührenberechnung (G. K. G. §. 17) 144.

Abschätzungskommissionen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Abschriften, Schreibgebühren an die Gerichte (G. K. G. §§. 80, 86, 97) 160. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beglaubigung und Ertheilung von Abschriften (G. v. 24. Juni §§. 3, 14 Nr. 1, §. 23) 166.

Abstempelung der Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 2, 3, 24) 133.

Advokaten und **Advokatanwälte,** Zulassung zur Rechtsanwaltschaft während der Uebergangszeit (R. A. O. §§. 107 bis 109, 112) 196.

Aerzte, unberechtigte Beilegung des Titels als Arzt (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Agitation für sozialdemokratische ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 22 bis 25) 356.

Akten, Vorlegung derselben an das Reichs-Oberhandelsgericht im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 4) 90.

Handakten der Rechtsanwälte (R. A. O. §. 32) 183.

Amtsgerichte, Rechtsanwalt bei denselben (R. A. O. §§. 9, 18 bis 20, 29) 179. — Zwangsmaßregeln gegen Zeugen ꝛc. im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §. 87) 193.

Amtsrichterliche Strafbefehle, Gerichtsgebühr (G. K. G. §§. 63, 66 Nr. 4) 155.

Angeklagter im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 78, 82, 83, 88, 94) 191.

Angeschuldigter im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 68, 69, 72, 75 bis 77, 86, 94) 190.

Anklageschrift im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O §§. 76, 79) 191.

Anleihe für die Post- und Telegraphenverwaltung (G. v. 29. April §. 1 zu a) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Anleihe für die Marineverwaltung (G. v. 29. April §. 1 zu b) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Anleihe für die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 29. April §. 1 zu c) 87. (A. E. v. 14. Juni zu a) 125. — insbes. zu Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni §. 1) 105. (A. E. v. 14. Juni zu c) 125.

Anleihe zur Durchführung der Münzreform (G. v. 29. April §. 1 zu d) 87. (A. E. v. 14. Juni zu a) 125.

Anleihe für den Bau von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Mai §. 2) 93. (A. E. v. 14. Juni zu b) 125.

Anmeldungen bezüglich der zu versteuernden Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 3, 6, 7, 11 bis 14, 24, 26) 133.

Anordnungen des Kaisers, Gegenzeichnung derselben für den Reichskanzler (G. v. 17. März §. 1) 7.

Antragsteller in Rechtssachen, Tragung der Gerichtskosten (G. K. G. §§. 69, 81 bis 86, 89) 157. — desgl. der Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 19, 20) 170.

Anwälte, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft während der Uebergangszeit (R. A. O. §§. 107 bis 109, 112) 196.

Anwaltskammern in den Bezirken der Oberlandesgerichte (R. A. O. §§. 41 bis 61, 105) 185. — Anwaltskammer beim Reichsgericht (das. §. 102) 195. — Befugnisse des Vorstandes der Kammern (das. §§. 42 bis 55, 57 bis 61, 81, 106, 111) 185. — Anhörung desselben bei Zulassung, Ausschließung ꝛc. von Rechtsanwälten (das. §§. 3, 5, 9, 16, 23) 177. — Versammlungen der Kammern und ihre Beschlüsse (das. §§. 52 bis 57, 59, 106) 187. — Ehrengerichte derselben (das. §§. 65 bis 70, 74, 83, 88 bis 95, 102) 190.

Apotheken, Gehülfen und Lehrlinge in denselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Arbeiter, gewerbliche, Verhältnisse zu den Arbeitgebern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 139b) 199. — s. auch jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 139a, 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2, §. 154 Abs. 4) 209. — s. auch Wöchnerinnen.

Arbeitgeber, s. Gewerbetreibende.

Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 107 bis 112, 120a, 123, 131, 137) 200. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2 §. 150 zu 2, 3) 211.

Arbeitskarten für Kinder in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 137, Art. 2 §. 150 zu 2) 208.

Arbeitslöhne, Bestimmungen über Auszahlung derselben (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 115 bis 118, 124 Nr. 4, Art. 2 §. 146) 201.

Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 135, 136, 139 bis 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2) 207.

Arbeitszeugnisse (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 113, 114, 120a, 123) 201.

Armenkassen, s. Ortsarmenkassen.

Armenrecht, gebührenfreie Verhandlung ꝛc. über die Bewilligung (G. K. G. §. 47 zu 2) 151. — Armenrecht der Ausländer entbindet von der Vorschußzahlung (das. §. 85 zu 6) 161. — Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher für Personen mit Armenrecht (G. v. 24. Juni §§. 18, 21) 170.

Beiordnung von Rechtsanwälten für Parteien mit Armenrecht (R. A. O. §§. 34, 37) 184.

Arreſtlokale der Truppen, Servis dafür (Tarif Nr. 16) 252.

Aufbereitungsanstalten, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Aufenthaltsbeschränkungen gegen Agitatoren für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 22, 28 zu 3) 356.

Aufgebotsverfahren, Gerichtsgebühren (G. K. G. §. 44) 150.

Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 122) 203. — Auflösung desselben ohne Aufkündigung (das. §§. 123, 124) 203.

Auflösung des Reichstags (V. v. 11. Juni) 103.

Auflösung von Vereinen und Versammlungen zu sozialdemokratischen Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 7, 9, 10, 17) 353.

Aufruf der Einhundertmarknoten der Preußischen Bank (Bek. v. 15. März) 6. (Bek. v. 10. April) 12. — desgl. der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April) 11. (Bek. v. 19. Okt.) 350.

Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Vorstände der Anwaltskammern (R. A. O. §. 59) 188. — Aufsicht über Fabriken durch besondere Beamte (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139b, Art. 2 §§. 149, 154) 209.

Aufsichtsbehörden, Beschwerde bei denselben über Anordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 7, 10, 14, 16, 22, 24) 353.

Aufzüge, öffentliche, zu sozialdemokratischen Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 9) 353.

Augenarzt, unbefugte Führung des Titels als solcher (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Ausfertigungen, Schreibgebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 80, 86, 97) 160.

Ausfuhr von Spielkarten in das Ausland (G. v. 3. Juli §§. 1, 3, 26 Nr. 1) 133.

Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots (V. v. 22. Juli) 227.

Ausfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365. (Zollkartell §§. 13, 14) 377. (Schlußprotokoll zum Art. 10 des Vertrages, Nr. 9 und 10) 389.

Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Ausfuhrvergütungen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 3) 366. (Zollkartell §§. 10, 11) 376. (Schlußprotokoll zum Art. 10 des Vertrages, Nr. 7 und 8) 387.

Auslagen der Gerichte in Rechtssachen (G. K. G. §§. 1 bis 4, 79, 80, 84 bis 97) 141. — Auslagen der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 1, 13 bis 24) 166. — desgl. der Sachverständigen (G. v. 30. Juni §. 3) 173.

Auslagen (Forts.)
Auslagen im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 10) 91.
Auslagen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §. 94) 194. — Auslagen des Vorstandes der Anwaltskammern (das. §. 51) 187. — Erstattung der Auslagen an Rechtsanwälte vor Herausgabe ihrer Handakten (das. §. 32) 183.

Ausland, Legalisation öffentlicher Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.
Ein- und Ausfuhr von Spielkarten von und nach dem Auslande (G. v. 3. Juli §§. 1, 3, 11, 12) 133.
Verbot ausländischer Vereine zu sozialdemokratischen Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 6, 17, 18, 21) 352. — desgl. ausländischer Druckschriften (das. §§. 12, 19, 21) 354.

Ausländer, Ausweisung wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 22) 356.
Kostenvorschuß von Ausländern in Prozessen (G. K. G. §. 85) 161.

Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen (v. 19. Jan.) 110. — mit Spanien (v. 2. Mai) 213. — mit Brasilien (v. 17. Sept. 77.) 293.

Ausweisung von Ausländern wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 22) 356. — s. auch Aufenthaltsbeschränkungen.

Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bek. v. 22. Febr.) 3.
s. auch Einziehung.

B.

Baden, Servisklassen-Eintheilung der Orte (G. v. 3. Aug. §. 2) 243.

Banknoten, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der Preußischen Bank (Bek. v. 15. März) 6. (Bek. v. 10. April) 12. — desgl. der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April) 11. (Bek. v. 19. Okt.) 350.

Bayern, Antheil aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April Art. III) 86.
Erhöhung der aus dem Reichs-Invaliden-Fonds an Bayern zu zahlenden Geldmittel zu Pensionen ꝛc. (G. v. 17. Juni, Abs. 2) 128.
Servisklassen-Eintheilung der Orte in Bayern (G. v. 3. Aug. §. 2) 243. — Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein ꝛc. in der bayerischen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Beamte, Vergütungen an Beamte als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 5, 6) 160. — Reisekosten und Tagegelder bei Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 14) 175.
s. auch Fabrik-Aufsichtsbeamte, Polizeibeamte.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden (G. v. 1. Mai) 89. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beglaubigung von Abschriften (G. v. 24. Juni §§. 3, 14 Nr. 1, §. 23) 166.

Begleitscheinverfahren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 7) 367. (Schlußprotokoll dazu) 384.

Behörden, Beglaubigung öffentlicher Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.
Mitwirkung der Behörden bei Einziehung der Gerichtskosten (G. K. G. §. 99) 164.
Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gewerbeangelegenheiten (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120a) 203. — Erlaß von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb bei Unglücksfällen ꝛc. durch die höhere Verwaltungsbehörde (das. §. 139) 209.
s. auch Aufsichts-, Gemeinde-, Polizei-, Reichs-, Steuer-, Zentralbehörden.

Beiordnung von Rechtsanwälten zur Vertretung von Parteien (R. A. O. §§. 33 bis 38) 184.

Beiträge zu sozialdemokratischen Zwecken, Verbot des Einsammelns (G. v. 21. Okt. §§. 16, 20, 21) 354.

Bekanntmachung des Aufrufs der Einhundertmarknoten der Preußischen Bank (Bek. v. 15. März Nr. 1) 6. (Bek. v. 10. April Nr. 3) 12. — desgl. der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April Nr. 1) 11. (Bek. v. 19. Okt. Nr. 1) 350.
Bekanntmachung von Verboten und Anordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 6, 12, 16, 21, 28, 29) 352.
Bekanntmachung der Eintragungen in die Rechtsanwaltslisten (R. A. O. §§. 20, 24) 181. — des Ergebnisses der Wahlen für die Vorstände der Anwaltskammern (das. §. 47) 186. — der Versammlungen der Kammern (das. §. 53) 187.

Bergwerke, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Berlin, Sitz der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §. 1) 14.
Vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit in Berlin (V. v. 26. Juni) 131.

Berufung gegen die Urtheile im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 90 bis 92) 193. — Berufung auf den Rechtsweg gegen Entscheidungen in Gewerbestreitigkeiten (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120a) 203.

s. auch Berufungsverfahren, Beschwerde.

Berufungsbeklagter in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 3, 4, 6, 7) 90.

Berufungsinstanz, Gerichtsgebührensätze (G. K. G. §§. 49, 65, 70) 152.

Berufungskläger in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 1, 2, 4, 6, 7) 90.

Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen (V. v. 1. Mai) 90.

Beschlagnahme der Kasse und Gegenstände von aufgelösten sozialdemokratischen Vereinen (G. v. 21. Okt. §. 7) 352. — desgl. sozialdemokratischer Druckschriften und der Platten ꝛc. zu ihrer Herstellung (das. §§. 14, 15, 19) 354. — desgl. der eingesammelten Beiträge für sozialdemokratische Bestrebungen (das. §§. 20, 21) 355.

Beschlüsse der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 53 bis 57, 59) 187. — desgl. der Ehrengerichte (das. §§. 69, 70, 77, 78, 84, 85) 190.

Beschwerde über den Ansatz von Gerichtskosten (G. K. G. §§. 4, 16, 17, 47, 48) 142. — desgl. von Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 22) 171. — von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17) 176.

Beschwerde über die Ablehnung der Beiordnung von Rechtsanwälten (R. A. O. §. 35) 184. — über die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts (das. §. 36) 184. — Beschwerden gegen den Vorstand der Anwaltskammern (das. §§. 58, 59) 188. — gegen Beschlüsse ꝛc. im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §§. 69, 70, 89, 91, 92) 190.

Beschwerde über Auflösung oder Schließung sozialdemokratischer Vereine (G. v. 21. Okt. §§. 7, 8, 26) 353. — über Verbot oder Auflösung von Versammlungen (das. §. 10) 353. — über Verbot von Druckschriften (das. §§. 13, 14, 26) 354. — über Verbot der gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften (das. §. 24) 356. — desgl. des Einsammelns von Beiträgen für sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 16) 354. — Reichskommission zur Entscheidung der Beschwerden (das. §§. 26, 27) 356.

Beschwerde, sofortige, wegen Ablehnung der Voruntersuchung gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §. 69) 190.

Beschwerdeinstanz, Gerichtsgebührensätze (G. K. G. §§. 45, 46, 57) 150.

Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ernennung von solchen (Bek. v. 3. April) 11. (Bek. v. 15. April) 16. (Bek. v. 26. Juni) 130. (Bek. v. 8. Okt.) 349. (Bek. v. 21. Nov.) 359.

Beweiserhebung im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 5, 7) 90. — im Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 85, 86) 192.

Beweisgebühr, Berechnung (G. K. G. §§. 18, 22, 24 bis 29, 36, 49) 144.

Bier, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier in der bayerischen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Branntwein, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Branntwein in der bayerischen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Brasilien, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 17. Sept. 77.) 293.

Brüche, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Buchdrucker und **Buchhändler,** Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

Bund (Norddeutscher), Einlösung und Präklusion der Darlehnskassenscheine desselben (G. v. 6. März) 5.

Bundesrath, Einberufung desselben (V. v. 5. Aug.) 289. — Ernennung von Bevollmächtigten zu demselben (Bek. v. 3. April) 11. (Bek. v. 15. April) 16. (Bek. v. 26. Juni) 130. (Bek. v. 8. Okt.) 349. (Bek. v. 21. Nov.) 359.

Erlaß der Bestimmungen über die Erhebungen in Betreff des Tabackbaus ꝛc. durch den Bundesrath (G. v. 26. Juni §. 1) 129. — desgl. über Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels (G. v. 3. Juli §§. 21, 24, 26) 137. — desgl. über Einrichtungen bei gewerblichen Anlagen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120) 203. — Erlaß von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb (das. §§. 139a, 139b) 209.

Befugnisse des Bundesraths in Bezug auf die Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 26, 27) 356. — Genehmigung desselben zu außerordentlichen Anordnungen gegen sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 28) 357.

Zustimmung des Bundesraths zur Gewährung von Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. K. G. §. 98) 164. — Einziehung der Gerichtskosten durch die Behörden nach Anweisung des Bundesraths (das. §. 99) 164.

Bundesrath (Forts.)
Zustimmung desselben zur Zulassung von Rechtsanwälten der Landgerichte bei einem Oberlandesgerichte, wenn verschiedene Systeme des bürgerlichen Rechts bestehen (R. A. O. §. 114) 197.

Bundesstaaten, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für April 1878 (G. v. 30. März §. 1 zu 3) 10. — desgl. für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April §. 1) 17. (G. v. 1. Juni) 98. (G. v. 26. Juni §. 2) 129.
Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen und Unterstützungen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.
Vergütungen an die Bundesstaaten für Erhebung ꝛc. der Spielkartenabgaben (G. v. 3. Juli §. 23) 137.
Gebührenfreiheit der Bundesstaaten im Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. K. G. §. 98) 164. — Feststellung der in einzelnen Bundesstaaten für Zustellungen zu zahlenden Gebühren und der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Vergütungen (G. v. 24. Juni §§. 24, 25) 171.
Zulassung von Rechtsanwälten bei den Gerichten der Bundesstaaten (R. A. O. §§. 2, 4, 11, 108) 177.
s. auch Landesregierungen, Zentralbehörden.

D.

Darlehnskassenscheine des vormal. Norddeutschen Bundes, Einlösung und Präklusion derselben (G. v. 6. März) 5.

Desinfektion von Eisenbahnwagen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 17) 370.

Deutsche Sprache, Anwendung bei Berufungsanträgen in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 2) 90.

Deutsches Reich, s. Reich.

Dienstauszeichnungen, militärische, Berechtigung zum Empfang der Ehrenzulage (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Diensteid der Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 17, 20, 107) 180.

Dienstsperre gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §. 116) 198.

Disziplinarsachen, anhängige Disziplinarsachen gegen Rechtsanwälte vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung (R. A. O. §. 115) 198.
s. auch ehrengerichtliches Verfahren.

Dolmetscher, Gebühren bei gerichtlichen Vernehmungen (G. v. 30. Juni §. 13) 175.

Druckschriften, sozialdemokratische ꝛc., Verbot und Beschlagnahme (G. v. 21. Okt. §§. 11 bis 15, 21) 353. — Verbreitung verbotener Druckschriften (das. §§. 19, 21) 355. — Beschränkung der gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften (das. §§. 24, 25) 356. — Untersagung der Verbreitung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 28 zu 2) 357.

Durchfuhr von Spielkarten nach dem Auslande (G. v. 3. Juli §§. 3, 26 zu 1) 133.
Durchfuhr von Waaren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1, 2, 4, 15, 18) 366. (Zollkartell §§. 9, 11, 13, 14) 376. (Schlußprotokoll zum Art. 10 des Vertrages, Nr. 6, 9, 10) 387.

E.

Ehesachen, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §. 20) 145.

Ehrengerichte bei den Anwaltskammern, Zusammensetzung und Zuständigkeit (R. A. O. §§. 65 bis 70, 74, 102) 190. — Verfahren bei der Hauptverhandlung (das. §§. 83 bis 88, 93, 94) 192. — Urtheile (das. §§. 90, 95 bis 97, §. 5 Nr. 2) 193.

Ehrengerichtliches Verfahren (R. A. O. §§. 62 bis 97, §. 6 Nr. 3, §§. 15, 16, 43 Nr. 2, 3) 189.

Ehrengerichtshof, Zusammensetzung und Berufungsverfahren (R. A. O. §§. 90 bis 92, 102, 115) 193.

Ehrenrechte, bürgerliche, Folgen des Verlustes derselben bei Gewerbetreibenden (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 106, Art. 2 §. 150 Nr. 1) 199.

Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes und militärischer Dienstauszeichnungen (G. v. 2. Juni) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Eid, s. Diensteid.

Einfuhr von Spielkarten vom Auslande (G. v. 3. Juli §§. 3, 26 zu 1) 133.

Einfuhrverbote in Betreff der Wiederkäuer, Zuwiderhandlungen (G. v. 21. Mai §§. 1 bis 4) 95.
Einfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365. (Schlußprotokoll dazu) 380. (Zollkartell §§. 9, 11, 13, 14) 376. (Schlußprotokoll dazu) 387.

Eingeschriebene Hülfskassen, Verbot sozialdemokratischer ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 2) 351. — s. auch Hülfskassen.

Eingetragene Genossenschaften, Verbot sozialdemokratischer ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Oktbr. §. 2) 351.

Einlösung der außer Kurs gesetzten Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bek. v. 22. Febr. §§. 2, 3) 3. — desgl.

Einlösung (Forts.)
der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Preußischen Bank (Bek. v. 15. März) 6. (Bek. v. 10. April) 12. — der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April) 11. (Bek. v. 19. Okt.) 350.

Einlösung ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 29. April §. 5) 18. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 14. Juni Abs. 3) 125.

Einquartierung, s. Quartierleistung.

Einrückungsgebühren als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 3) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 3) 169.

Einziehung der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Preußischen Bank (Bek. v. 15. März) 6. (Bek. v. 10. April) 12. — desgl. der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April) 11. (Bek. v. 19. Okt.) 350.

Einziehung nicht abgestempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 14, 19, 24, 25) 135. — desgl. der Geräthschaften zur Spielkartenfabrikation (das. §§. 13, 19) 136.

s. auch Außerkurssetzung, Beschlagnahme.

Eisenbahnen, Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 15 bis 18) 369. (Schlußprotokoll zu Art. 10 Nr. 7 u. 8, Art. 16, 18) 388. (Zollkartell §. 11) 376.

s. auch Reichseisenbahnen.

Eisernes Kreuz von 1870/71, Ehrenzulage an die Inhaber desselben (G. v. 2. Juni) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Elsaß-Lothringen, Kontrole des Landeshaushalts für 1877 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Anleihe zum Bau von Eisenbahnen in Lothringen (G. v. 8. Mai §. 2) 93. (A. E. v. 14. Juni) 125. — desgl. zu Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni §§. 1, 2) 105. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Servisklassen-Eintheilung der Orte in Elsaß-Lothringen (G. v. 3. Aug. §. 2) 243.

Entlassung aus dem Arbeitsverhältniß (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 123) 203. — desgl. aus dem Lehrverhältniß (das. §. 128) 205.

Entmündigungssachen, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 20, 34 zu Nr. 2) 145.

Entschädigung bei Auflösung ꝛc. des Arbeitsverhältnisses (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 123, 125) — desgl. des Lehrverhältnisses (das. §§. 132, 133) 206. — Entschädigungspflicht der Arbeitgeber wegen gesetzwidriger Behandlung der Arbeitsbücher (das. §. 112) 201.

Entschädigung für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Entscheidungsgebühr, Berechnung derselben (G. K. G. §§. 18, 23 bis 29, 32, 46, 100) 144.

Erfindungspatente, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtskosten (G. K. G. §. 4) 141. — desgl. von Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 22) 171. — von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17 Abs. 3) 176.

Etat, s. Reichs- und Landeshaushalt.

F.

Fabrikarbeiter, gewerbliche Verhältnisse (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 120a, 134 bis 139b) 199.

Fabrik-Aufsichtsbeamte, Anstellung und Befugnisse (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139b) 209.

Fabriken, Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in denselben (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 136 bis 139a) 207. — Revision der Fabrikräume durch Aufsichtsbeamte (das. §. 139b) 209.

Fabrikherren, s. Gewerbetreibende.

Fabrikinspektoren, s. Fabrik-Aufsichtsbeamte.

Fabrikzeichen, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schutzprotokoll dazu) 392.

Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 3, 4) 95.

Fälschung, Verwendung von Spielkarten mit gefälschtem Stempel (G. v. 3. Juli §. 12) 136.

Festlichkeiten, öffentliche, zu sozialdemokratischen Zwecken (G. v. 21. Okt. §. 9) 353.

Festtage, Beschäftigung der Arbeiter in Fabriken ꝛc. an Festtagen (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105, 136, 139, 139a, Art. 2 §. 146) 199. — desgl. der Lehrlinge (das. §. 126) 205.

Fleischer, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §. 3) 95.

Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Formen zu sozialdemokratischen Druckschriften, Beschlagnahme (G. v. 21. Oktbr. §§. 14, 15) 354.

Fortbildungsschulen, Besuch durch jugendliche Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120, Art. 2 §. 147 Nr. 4) 202.

Fouragebedarf für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter 3 u. 5) 235.

Frankreich, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April) 85.

Fremde, paßpolizeiliche Kontrole der Fremden in Berlin (V. v. 26. Juni) 131.

Führungszeugnisse für Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 113, 114, 120a, 123) 201. — für Lehrlinge (das. §. 129) 206.

Fuhrwerke, Gestellung für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli, Anlage unter 2 u. 4) 230.

G.

Garantiefonds für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (G. v. 29. April Art. 1) 85.

Garne und **Gewebe** im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. vom 16. Dez. Art. 6) 367. (Schlußprotokoll dazu) 380.

Gastwirthe, Strafbestimmungen wegen Verwendung ungestempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10, 24, 25) 135. — Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

Gebühren der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G. K. G. §§. 8 bis 49) 142. — im Konkursverfahren (das. §§. 50 bis 58) 152. — in Strafsachen (das. §§. 59 bis 78) 154. — Kostenvorschuß und Kostenzahlung (das. §§. 81 bis 97) 160. — Nachforderung von Gebühren (das. §. 5) 142. — Gebührenfreiheit in Rechtssachen (das. §§. 6, 47, 98) 142.

Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 1 bis 12, 18 bis 20, 22 bis 25) 166. — Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni) 173.

Zahlung der Gebühren der Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 32, 38) 183.

Gebühren für Ausstellung neuer Arbeitsbücher (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 109, 112) 200.

s. auch **Kosten.**

Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher (v. 24. Juni) 166. — Inkrafttreten derselben mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (das. §. 26) 172.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (v. 30. Juni) 173. — Inkrafttreten derselben mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (das. §. 18) 176.

Gebührenvorschuß, s. Kostenvorschuß.

Geburtshelfer, unberechtigte Führung des Titels eines solchen (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Gefängnißstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 1 bis 4) 95. — desgl. gegen das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 17 bis 22, 25, 28) 355.

Gehülfen, gewerbliche Verhältnisse zu den Arbeitgebern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 125, 134) 199. — Gehülfen in Apotheken und Handelsgeschäften (das. Art. 2 §. 154) 212.

Gehülfen der Fleischer und Viehhändler, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §. 3) 95.

Gehülfen der Kartenfabrikanten, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Spielkartenstempel (G. v. 3. Juli §. 18) 136.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 3, 4) 95. — desgl. gegen das Gesetz über den Spielkartenstempel (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 18, 24, 25) 135. — gegen das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 17, 19 bis 21, 25, 28) 355.

Geldstrafen gegen Gewerbetreibende wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung (G. v. 17. Juli Art. 2) 210. — desgl. gegen Lehrlinge zur Erzwingung der Rückkehr in das Lehrverhältniß (das. Art. 1 §§. 130, 134) 206.

Geldstrafen gegen Rechtsanwälte im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §. 63 Nr. 3, §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3, §. 97) 189. — Verhängung von Geldstrafen durch den Vorstand der Anwaltskammer (das. §§. 58, 97) 188.

Gemeindebehörden, Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120a) 230. — Zustimmung zur Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten (das. §§. 108, 137) 200. — Beglaubigung der Lehrzeugnisse (das. §. 129) 206.

Verpflichtungen der Gemeindevorstände hinsichtlich der Requisitionen wegen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 1) 230. — desgl. der Anmeldung von Ansprüchen für Flurschäden durch Truppenübungen (das. Anl. zu Nr. 6) 236.

Mitwirkung der Ortsvorstände bei der Verfolgung von Zollkontraventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368. (Zollkartell §. 6) 375.

Genehmigung zum Gewerbebetrieb und gewerblicher Anlagen (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 1, 2) 210.

General-Militärkasse in Berlin, Aufbewahrung ꝛc. des Vermögens der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 4, 6) 15.

Generalstab des deutschen Heeres, Befugnisse des Chefs desselben hinsichtlich der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 3 bis 5, 7) 14.

Generalstabsstiftung, Statut derselben (A. E. v. 21. März) 13. — Verwaltungskommission der Stiftung (Statut §§. 3, 5) 14.

Genossenschaften, s. eingetragene Genossenschaften.

Gerichte, Gebühren und Auslagen derselben in Rechtssachen (G. K. G. v. 18. Juni) 141. — Untersuchung der Zollkontraventionen im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 17 bis 25) 377.

Gerichtskostengesetz (v. 18. Juni) 141. — Termin des Inkrafttretens (das. §. 102) 165. — Anwendung von Bestimmungen desselben auf Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 22) 171. — desgl. von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17) 176.

Gerichtsschreiber bei der Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §. 81) 192.

Gerichtsstand der Generalstabsstiftung in Berlin (Statut v. 21. März §. 1) 14.

Gerichtsverfassungsgesetz, Inkrafttreten des Gerichtskostengesetzes mit demselben (G. K. G. §. 102) 165. — desgl. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 26) 172. — desgl. für Zeugen und und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 18) 176. — desgl. der Rechtsanwaltsordnung (R. A. O. §§. 103, 112, 113) 195.

Anwendung von Bestimmungen desselben auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 66, 86, 90) 190.

Gerichtsvollzieher, Gebührenordnung für dieselben (v. 24. Juni) 166. — Höhe der Gebühren (das. §§. 1 bis 12) 166. — Vergütung baarer Auslagen (das. §§. 13 bis 16) 169. — Reisekosten derselben (das. §. 13 Nr. 8, §. 17) 169. — Gebührenvorschuß und Zahlung der Gebühren (das. §§. 18 bis 21) 170. — Erinnerungen gegen den Ansatz der Gebühren ꝛc. (das. §. 22) 171.

Gesandte des Reichs, Legalisation der Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.

Geschäftsordnung der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 42, 48 Nr. 1, §§. 52, 53) 185.

Geschäftszimmer der Truppen im Friedenszustand, Servis dafür (Tarif Nr. 15) 252.

Gesellen, gewerbliche Verhältnisse derselben (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 125, 134) 199.

s. auch Gehülfen.

Gewerbebetrieb, Untersagung des Gewerbebetriebs von Gastwirthen ꝛc. wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23 bis 25) 356.

Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (G. v. 11. Juni) 109.

Gewerbe-Legitimationskarten im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez., Schlußprotokoll zum Art. 19) 391. — Formulare dazu (Anl. C und D) 395.

Gewerbeordnung, Abänderung der §§. 105 bis 139, 146 bis 150 und 154 derselben (G. v. 17. Juli) 199.

Gewerbetreibende, Verhältnisse derselben zu ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 107, 111, 112, 115 bis 120) 199. — insbes. gegen Gesellen und Gehülfen (das. §§. 121 bis 125) 203. — gegen Lehrlinge (das. §§. 126 bis 133) 205. — gegen Fabrikarbeiter (das. §§. 134 bis 139b) 207. — Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2) 210.

Gewerbliche Anlagen, Genehmigung dazu (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 1, 2) 210.

Gewerbliche Arbeiter, s. Arbeiter.

Gewerbsgehülfen, s. Gehülfen.

Grenzverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Erleichterungen ꝛc. desselben (Vertr. v. 16. Dez. Art. 6) 367. (Schlußprotokoll dazu) 380. (Zollkartell §. 8) 375. (Schlußprotokoll dazu Nr. 5, 8) 387.

Grenzzollämter zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 8) 367. (Schlußprotokoll dazu) 384.

Großbritannien, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Großhändler, Unterhaltung von Lagern ungestempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §. 26 zu 3) 138.

Gruben, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

H.

Haftkosten als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 8) 160.

Handakten der Rechtsanwälte (R. A. O. §. 32) 183.

Handel mit Tabak und Tabackfabrikaten, Erhebungen darüber (G. v. 26. Juni) 129.

Handel mit Spielkarten, Vorschriften darüber (G. v. 3. Juli §§. 8, 9, 12, 18, 24, 26 zu 4) 134.

Handelsgeschäfte, Gehülfen und Lehrlinge in denselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (v. 16. Dez.) 365. — Ausdehnung desselben auf das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg (das. Art. 24) 372. — Dauer des Vertrages (das. Art. 26) 373.

Handelszeichen, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Hauptverfahren bei ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 70, 78, 80, 84, 93) 190.

Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 76, 79, 81 bis 84, 86 bis 88, 93) 191.

Hessen, Servisklassen-Eintheilung der Orte in Südhessen (G. v. 3. Aug. §. 2) 243. — Außerkurssetzung der halben, Viertel- und Achtelthalerstücke hessischen Gepräges (Bek. v. 22. Febr. §. 1 zu 2) 3.

Hinterbliebene, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Unterstützungen an die Hinterbliebenen von Angehörigen der schleswig-holsteinischen, dänischen und sächsischen Armee auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1 und 2) 127.

Hinterziehung der Stempelsteuer für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 20, 24, 25) 135.

Hülfskassen, denselben fließen Forderungen für verbotswidrig kreditirte Waaren an Arbeiter zu (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 116, 118) 202. — desgl. Geldstrafen gegen Gewerbetreibende (das. Art. 2 §. 146) 210. — s. auch eingeschriebene Hülfskassen.

Hüttenwerke, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

J.

Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139b) 210. — desgl. der Vorstände der Anwaltskammern (R. A. O. §. 61) 189.

Innungen, Ausstellung von Lehrbriefen (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 129) 206.

Instruktion über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 2. Sept. 1875, Abänderung derselben (Erl. v. 11. Juli) 229.

Italien, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Fabriken ꝛc. (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 120, 106, 135 bis 139b) 202. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2 §. 146 Nr. 2, §. 147 Nr. 4, §. 149) 210.

K.

Kaiser, Stellvertretung desselben in den Regierungsgeschäften (A. E. v. 4. Juni) 101. (Erl. v. 5. Juni) 102. (A. E. v. 5. Dez.) 363.

Ernennung von Stellvertretern des Reichskanzlers durch den Kaiser (G. v. 17. März §. 1) 7.

Bestimmung der militärischen Dienstauszeichnungen, deren Besitz zum Empfang der Ehrenzulage berechtigt, durch den Kaiser (G. v. 2. Juni §. 2) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Ernennung des Vorsitzenden der Reichskommission für das Sozialistengesetz und dessen Stellvertreters durch den Kaiser (G. v. 28. Okt. §. 26) 356.

Kaiserliche Verordnung über Gebührenfreiheit für das Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. K. G. §. 98) 164.

Kammern für Handelssachen, Rechtsanwalt bei denselben (R. A. O. §§. 8, 9) 179. — s. auch Anwaltskammern.

Kartenfabrikanten, Verpflichtungen hinsichtlich der Fabrikation und der Entrichtung der Stempelabgabe von Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 5, 6, 13 bis 15, 18, 24) 134.

Kassenvereine zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder, staatliche Kontrole derselben bei sozialdemokratischen ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 3 bis 6, 8) 351. — Verbot derselben (das. §§. 5 bis 8, 17, 21) 352. — Beschwerde gegen das Verbot oder die Anordnung der staatlichen Kontrole (das. §. 26) 356.

Klasseneintheilung der Orte hinsichtlich der Vergütungen für Quartierleistungen (G. v. 3. Aug. §. 2) 243. — für vorübergehende Quartierleistungen, Seite 288.

Kinder, Beschäftigung in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 135 bis 139b) 207. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2 §. 146 Nr. 2, §. 149) 210.

Kommissionen zur Feststellung der Vergütungen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 6 A) 237.

s. auch Reichskommission.

Kommunistische Bestrebungen, s. Sozialdemokratie.

Konfiskation, s. Beschlagnahme, Einziehung.

Konkursverfahren, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 50 bis 58, 82, 95) 152.

Konsuln für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 21, 22) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

s. auch Reichskonsuln.

Kontrole, außerordentliche staatliche Kontrole über Kassenvereine zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder (G. v. 21. Okt. §§. 3 bis 6, 8, 21, 26) 352.

Kosten des Berufungsverfahrens in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 10) 91. — des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 93, 94, 97) 194. — Mehrkosten für die Vertretung von Parteien durch Rechtsanwälte, welche nicht am Gerichtsorte ihren Wohnsitz haben (das. §§. 18, 37) 181.

Kosten der Untersuchungen wegen Zollkontraventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 20, 21) 378. (Schlußprotokoll dazu Nr. 12) 390.

s. auch Gebühren, Auslagen.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung in Rechtssachen (G. K. G. §§. 81 bis 97) 160. — Zahlung ꝛc. der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 18 bis 23) 170. — Kostenvorschuß an beigeordnete Rechtsanwälte (R. A. O. §. 38) 184.

Kreditiren von Waaren an Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 115 bis 118, Art. 2 §. 146) 201.

Kronprinz des Deutschen Reichs, Stellvertretung des Kaisers in den Regierungsgeschäften (A. E. v. 4. Juni) 101. (Erl. v. 5. Juni) 102. (A. E. v. 5. Dez.) 363.

L.

Ladung von Rechtsanwälten vor den Vorstand der Anwaltskammern (R. A. O. §. 58) 188. — Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §§. 79, 83) 191.

Ladungsfrist im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 6) 91.

Landesgericht, s. oberstes Landesgericht.

Landesgesetze über Stempelabgabe für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 24, 27) 138.

Landesgesetzliche Bestimmungen über Gebührenfreiheit für gewisse Rechtssachen (G. K. G. §. 98) 164. — über Erhebung von Registrirungsgebühren und Gebühren für Vergleiche in Rechtssachen (das. §§. 100, 101) 164.

Landesgesetzgebung über weitere Zulassung von vorhandenen Rechtsanwälten ꝛc. zur Rechtsanwaltschaft (R. A. O. §. 109) 197. — über bisher verhängte Strafen gegen Rechtsanwälte (das. §. 116) 198.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1877, Kontrole durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Landesherrliche Verordnung über weitere Zulassung von vorhandenen Rechtsanwälten ꝛc. zur Rechtsanwaltschaft (R. A. O. §§. 107, 110) 196.

Landesjustizverwaltung, Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (R. A. O. §§. 3, 10, 16, 110, 112, 114) 177. — über die Zurücknahme der Zulassung (das. §. 23) 182. — Bestimmung über den Wohnsitz der Rechtsanwälte (das. §. 18) 180. — desgl. ihre Stellvertretung (das. §. 25) 182. — Anzeige an dieselbe über die Wahlen für die Anwaltskammern (das. §. 47) 186. — desgl. die Thätigkeit der Kammern (das. §. 61) 189. — desgl. die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (das. §. 96) 194. — Anträge ꝛc. in Betreff der Rechtspflege an dieselbe (das. §. 50) 187.

Landeskassen, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Militär-Pensionen ꝛc. auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Landesmünzen, Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bek. v. 22. Febr.) 3.

Landespolizeibehörden, Zuständigkeit bei Ausführung des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 6 bis 8, 12, 13, 15, 22, 24, 29) 352.

s. auch Polizeibehörden.

Landesregierungen, Ernennung von Aufsichtsbeamten für Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139b) 209. — Bestimmung der als Festtage in Bezug auf Arbeiten in den Fabriken ꝛc. anzusehenden Tage (das. §. 105) 199.

Kommissarien derselben zur Abschätzung von Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 6) 236.

s. auch Bundesstaaten, Landesjustizverwaltung, Zentralbehörden.

Landesvertretung, Wahlversammlungen für dieselbe (G. v. 21. Okt. §. 28 zu 1) 357.

Landgerichte, Rechtsanwälte bei denselben (R. A. O. §§. 9 bis 12, 18 bis 20, 29, 107, 114) 179.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, Garantiefonds für dieselbe (G. v. 29. April Art. I.) 85.

Legalisation der Urkunden ausländischer Behörden durch Reichs-Gesandte ꝛc. (G. v. 1. Mai §. 2) 89.

Lehrbriefe, Ausstellung durch Innungen (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 129) 206.

Lehrherren, Verhältnisse zu den Lehrlingen (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 126 bis 133, Art. 2 §§. 148, 154) 205.

s. auch Gewerbetreibende.

Lehrlinge, Verhältnisse zu den Lehrherren (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 120a, 126 bis 134, Art. 2 §§. 148, 154) 199. — Entlassung aus dem Lehrverhältniß (das. §§. 128, 133) 205. — Auflösung des Lehrverhältnisses von Seiten des Lehrlings (das. §§. 128, 130 bis 132) 205. — Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (das. Art. 2 §. 154) 212.

Lehrverträge (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 128, 130, 132, 133) 205.

Leihbibliothekare, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

Liechtenstein (Fürstenthum), Ausdehnung des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dasselbe (Vertr. v. 16. Dez. Art. 24) 372.

Liquidation verbotener Vereine mit sozialdemokratischen ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 7) 353.

Liquidation der Entschädigungen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 6 unter A) 238. — Formular dazu, Seite 242.

Lohn, s. Arbeitslöhne.

Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.

Luxemburg (Großherzogthum), Ausdehnung des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dasselbe (Vertr. v. 16. Dez. Art. 24) 372.

M.

Mahnverfahren, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §. 37) 149.

Mainz, Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer (G. v. 29. April Art. II) 85.

Malz, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Marine, Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (G. v. 29. April Art. I) 85.

Servistarif für die aktiven Militärs und die Beamten der Marine (G. v. 3. Aug. §. 1 Tarif Nr. 1 bis 12) 244.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 29. April §. 1 zu b) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Markenschutz in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Maschinisten auf Seedampfschiffen, Gewerbebetrieb derselben (G. v. 11. Juni) 109.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für den April 1878 (G. v. 30. März §. 1 zu 3) 10. — desgl. für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April §. 1) 17. (G. v. 1. Juni) 98. (G. v. 26. Juni §. 2) 129.

Mecklenburg, Außerkurssetzung von Pfennigstücken mecklenburgischen Gepräges (Bek. v. 22. Febr. §. 1 zu 4) 3.

Medizinalpersonen, unberechtigte Beilegung des Titels als solche (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Militärbeamte, Servis für dieselben (G. v. 3. Aug. §. 1 Tarif Nr. 8 bis 12) 250.

Militärpersonen, Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (G. v. 2. Juni §§. 1, 2) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Uebernahme von bisher aus Landesfonds gezahlten Pensionen an frühere Militärpersonen auf das Reich (G. v. 17 Juni) 127.

Servistarif für die Militärpersonen (G. v. 3. Aug. §. 1, Tarif Nr. 1 bis 7) 244.

Militärverwaltung, Generalstabsstiftung zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke (A. E. v. 21. März) 13. (Statut §§. 2, 5) 14.

Vorschüsse zu militärischen Bauten aus dem Reichs-Festungsbaufonds und Verkauf militärischer Grundstücke (G. v. 29. April §. 7) 18.

Anweisung der Ehrenzulagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg (G. v. 2. Juni §. 4) 100.

s. auch Reichsheer.

Mitglieder der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 41, 43, 48, 49, 52 bis 54, 58, 82, 90, 102, 105) 185. — des Vorstandes derselben (das. §§. 42 bis 45, 49, 51 bis 55, 67, 80, 106) 185. — des Ehrengerichts (das. §§. 67, 80, 102) 190. — des Ehrengerichtshofes (das. §§. 90, 102) 193.

Münzen, Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bek. v. 22. Febr.) 3.

Münzreform, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18. (G. v. 29. April §. 1d) 87. — desgl. Ausgabe von Schuldverschreibungen (A. E. v. 14. Juni) 125.

Muster und **Modelle,** Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

N.

Nachforderung von Gerichtskosten (G. K. G. §. 5) 142.

Nachtarbeit der Arbeiterinnen in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 139a, 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2) 209.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Instruktion darüber vom 2. Sept. 1875 (Erl. v. 11. Juli) 229.

Nebenforderungen in Prozessen, Gebührenberechnung (G. K. G. §. 13) 143.

Nebenkläger, Tragung der Gerichtskosten (G. K. G. §§. 74, 83, 84) 158.

Neuanziehende in Berlin, Paßpflichtigkeit derselben (V. v. 26. Juni) 131.

Norddeutscher Bund, s. Bund.

Norwegen, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 19. Janr.) 110.

O.

Oberlandesgerichte, Zulassung der Rechtsanwälte bei denselben und den Landgerichten (R. A. O. §§. 9 bis 12, 107, 114) 179. — Bildung von Anwaltskammern für jeden Oberlandesgerichts-Bezirk (das. §. 41) 185. — Aufsicht ꝛc. über die Anwaltskammern (das. §§. 59, 61, 106, 47) 188. — Entscheidung auf Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (das. §§. 89, 91, 92) 193.

Oberste Reichsbehörden, Stellvertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände derselben (G. v. 17. März §. 2) 7.

Oberstes Landesgericht, Rechtsanwaltschaft bei demselben (R. A. O. §§. 104, 105) 195.

Oesterreich-Ungarn, Vertrag mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Handelsvertrag mit Deutschland (v. 16. Dez.) 365. (Zollkartell dazu) 374.

Offenbarungseid, Gerichtsgebühr für Termine zur Abnahme desselben (G. K. G. §§. 43, 56) 150.

Okkupationstruppen, Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April) 85.

Oldenburg, Uebernahme bisher aus oldenburgischen Landesfonds gezahlter Militärpensionen ꝛc. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1) 127.

Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Spielkartenstempel (G. v. 3. Juli §§. 11, 12, 16, 24, 25) 135. — s. auch Geldstrafen.

Ortsarmenkassen, denselben fließen Forderungen für verbotswidrig kreditirte Waaren an Arbeiter zu (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 116, 118) 202. — desgl. Geldstrafen gegen Gewerbetreibende (das. Art. 2 §. 146) 210. — desgl. eingesammelte Beiträge zu sozialdemokratischen Zwecken (G. v. 21. Okt. §§. 20, 21) 355.

Orts-Polizeibehörden, s. Polizeibehörden.

Ortsstatut, Bestimmung über den Besuch von Fortbildungsschulen durch jugendliche Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120) 202. — desgl. über Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (das. §. 120a) 203.

Ortsvorstände, s. Gemeindebehörden.

P.

Parteien, Haftung derselben für die Gerichtskosten (G. K. G. §§. 88, 91) 162.

Paßpflichtigkeit der Fremden und Neuanziehenden in Berlin (V. v. 26. Juni) 131.

Patentamt, Befugnisse ꝛc. im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 1 bis 5, 10, 12) 90.

Patentsachen, Berufungsverfahren (V. v. 1. Mai) 90.

Pensionen, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Militärpensionen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Pfändungen, Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 4, 5, 10, 12, 14 Nr. 3, §. 16) 166.

Pfennigstücke, Außerkurssetzung alter Pfennigstücke (Bek. v. 22. Febr. §. 1 zu 3, 4) 3.

Pferde, Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots (V. v. 22. Juli) 227.

Platten zu sozialdemokratischen Druckschriften, Beschlagnahme (G. v. 21. Okt. §§. 14, 15) 354.

Politische Verbrecher, Nichtauslieferung derselben zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen (Vertr. v. 19. Jan. Art. 6) 118. — desgl. Spanien (Vertr. v. 2. Mai Art. 6) 220. — desgl. Brasilien (Vertr. v. 17. Sept. 77. Art. 6) 299.

Polizeibeamte, Mitwirkung bei Untersuchung von Zollkontraventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368.

Polizeibehörden, Befugnisse derselben in Gewerbeangelegenheiten (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 106, 108 bis 110, 112, 114, 130, 137 bis 139b) 200.

Polizeibehörden (Forts.)

Verbot und Auflösung von sozialdemokratischen Versammlungen durch die Polizeibehörden (G. v. 21. Okt. §. 10) 353. — Beschlagnahme sozialdemokratischer Druckschriften (das. §. 15) 354. — Genehmigung der Polizeibehörde zu Versammlungen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 28 zu 1) 357. — Zuständigkeit der Polizeibehörden in den einzelnen Bundesstaaten (das. §. 29) 358.

Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verfolgung von Spielkartenstempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §. 21) 137.

Paßkontrole der Fremden und Neuanziehenden durch die Polizeibehörde in Berlin (V. v. 26. Juni) 131.

s. auch Landespolizeibehörde.

Postgebühren als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 zu 2) 169.

Postnachnahme, s. Postvorschuß.

Postverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Handelsvertr. v. 16. Dez., Schlußprotokoll zum Art. 10 Nr. 7c, zu Art. 16, 18) 389.

Postverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 29. April §. 1 zu a) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Postvorschuß, Erhebung der Gebühren der Gerichtsvollzieher durch Postvorschuß (G. v. 24. Juni §. 20) 171.

Präklusion der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März §. 1) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April Nr. 4) 12. (Bek. v. 19. Okt. Nr. 4) 350.

Präsident des Reichsgerichts, Vorsitzender des Ehrengerichtshofs (R. A. O. §. 90) 193. — desgl. der ersten Versammlung der Anwaltskammer beim Reichsgericht (das. §. 106) 196. — Entscheidung über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Reichsgericht durch das Präsidium desselben (das. §. 99) 195.

Präsident des Oberlandesgerichts, Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer (R. A. O. §. 59) 188. — Ernennung des Untersuchungsrichters im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §. 71) 191. — Vorsitz in der ersten Versammlung der Anwaltskammer (das. §. 106) 196.

s. auch Vorsitzender.

Preußen, Uebernahme bisher aus preußischen Landesfonds gezahlter Militärpensionen ꝛc. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1) 127.

Preußische Bank, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten derselben (Bek. v. 15. März) 6. (Bek. v. 10. April) 12.

Privatklage, Gerichtsgebühren (G. K. G. §§. 70 bis 73) 157. — Kostenvorschuß (das. §§. 83, 84) 161.

Probezeit für Lehrlinge, Dauer (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 128) 205.

Prokuratoren, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft während der Uebergangszeit (R. A. O. §§. 107 bis 109, 112) 196.

Prüfung der Thierärzte (Bek. v. 27. März) 10.

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, Servistarif und Klasseneintheilung der Orte (G. v. 3. Aug. §§. 1, 2) 243. — Vergütung für vorübergehende Quartierleistungen, Seite 288.

R.

Rechnungen der General-Militärkasse in Berlin über die Generalstabsstiftung, Revision durch den Rechnungshof (Statut v. 21. März §. 6) 15. — desgl. der Rechnungen der Reichsbank (G. v. 1. Juni) 97.

Rechnungshof, Kontrole des Reichshaushalts für 1877/78, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und der Rechnungen der Reichsbank für 1877 durch denselben (G. v. 1. Juni) 97. — desgl. der Rechnungen über die Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §. 6) 15.

Rechtsanwälte, Befähigung zur Rechtsanwaltschaft und Zulassung bei den Gerichten (R. A. O. §§. 1 bis 4, 8 bis 13, 18 bis 20) 177. — insbes. beim Reichsgericht (das. §§. 99 bis 101) 195 — bei einem obersten Landesgerichte (das. §§. 104, 105) 195. — Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (das. §. 5 Nr. 2, 5, §. 63 Nr. 4, §§. 64, 96, 116) 178. — Versagung und Zurücknahme der Zulassung (das. §§. 5 bis 7, 14 bis 16, 21 bis 24, 99) 178. — Uebergangsbestimmungen in Betreff der Zulassung (das. §§. 107 bis 110, 112 bis 114) 196.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 26 bis 40) 182. — Amtseid (das. §§. 17, 20, 107) 180. — Wohnsitz (das. §§. 18 bis 21, 29, 37, 104, 107) 180. — Stellvertretung (das. §§. 25, 29, 101) 182. — Mitglieder der Anwaltskammern (das. §§. 41 ff., 102, 105) 185. — Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte (das. §§. 62 ff.) 189. — Anhängige Disziplinarsachen zur Zeit des Inkrafttretens der R. A. O. (das. §. 115) 198.

Rechtsanwälte (Forts.)
Gebühren ꝛc. an Rechtsanwälte in Prozessen (G. K. G. §. 79 Nr. 6) 160.
Rechtsanwälte beim Oberhandelsgericht, Vertretung der Parteien im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 14) 92.

Rechtsanwaltslisten, Führung bei den Gerichten (R. A. O. §§. 20, 24, 112, 113) 181.

Rechtsanwaltsordnung (v. 1. Juli) 177. — Termin des Inkrafttretens (das. §§. 103, 112, 113) 195.

Rechtshülfe bei Untersuchung von Zollkontraventionen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368.

Rechtskundige im Vorbereitungsdienst, Beschäftigung bei den Rechtsanwälten (R. A. O. §§. 40, 25) 185.

Rechtsmittel, s. Berufung, Beschwerde.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 8 bis 49) 142. — Gebührenvorschuß (das. §§. 81, 84, 85, 90) 160. — Zahlung der Gebühren (das. §§. 86 bis 97) 162. — Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 2 bis 23) 166.

Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120a) 203.

Registrirungsgebühr, Erhebung neben der Entscheidungsgebühr (G. K. G. §. 100) 164.

Regulativ über die Einrichtung, den Betrieb ꝛc. von Spielkartenfabriken (G. v. 3. Juli §§. 6, 14, 15) 134.
Regulativ über den Geschäftsgang bei der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357.

Reich (Deutsches), Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen (v. 19. Janr.) 110. — desgl. mit Spanien (v. 2. Mai) 213. — desgl. mit Brasilien (v. 17. Sept. 77.) 293. — Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307. — Handelsvertrag und Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn (v. 16. Dez.) 365.
Erwerbung von Grundstücken in Berlin für das Reich (G. v. 8. März) 6.
Gebührenfreiheit des Reichs in Prozessen (G. K. G. §. 98) 164.
Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsanzeiger, Bekanntmachung von Verboten auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 6, 12, 16, 21, 28) 352. — desgl. der Eintragungen in die

Reichsanzeiger (Forts.)
Rechtsanwaltslisten (R. A. O. §§. 20, 24) 181. — des Ergebnisses der Wahlen für die Vorstände der Anwaltskammern (das. §. 47) 186.

Reichsbank, Kontrole der Rechnungen derselben für 1877 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Reichsbank-Direktorium, Besoldungsetat desselben für den April 1878 (G. v. 30. März §. 1 zu II) 10. — desgl. für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April §. 2) 17. (Anl. dazu) 83.

Reichsbehörden, oberste, Stellvertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände derselben (G. v. 17. März §. 2) 7.

Reichsbevollmächtigte, Befugnisse hinsichtlich der Erhebung der Spielkartenabgabe (G. v. 3. Juli §. 22) 137.

Reichs-Eisenbahnen, Anleihe zum Bau von Eisenbahnen in Lothringen (G. v. 8. Mai §§. 2, 3) 93. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Reichs-Festungsbaufonds, Vorschüsse aus demselben für militärische Bauten (G. v. 29. April §. 7) 18.

Reichsgericht, Rechtsanwaltschaft bei demselben (R. A. O. §§. 98 bis 102, 106, 113) 195. — Bildung des Ehrengerichtshofs bei demselben (das. §. 90) 193.
Gebührenfreiheit für das Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. K. G. §. 98) 164.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds für dieselbe (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18.

Reichshaushalts-Etat, vorläufiger Etat für den Monat April 1878 (G. v. 30. März) 9. — Etat für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April) 17. (G. v. 30. März §. 3) 10. — Nachträge zu demselben (G. v. 1. Juni) 98. (G. v. 26. Juni §. 2) 129. — Einstellung von Beträgen aus den Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern in die Etats für 1878/79 und 1879/80 (G. v. 29. April Art. IV) 86.
Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Reichsheer, Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April) 85. — Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (das. Art. I) 85.
Anleihe für das Reichsheer (G. v. 29. April §. 1 zu 3) 87. (G. v. 12. Juni) 105. (A. E. v. 14. Juni zu a und c) 125.

Reichsheer (Fortf.)
Abänderung der Instruktion vom 2. Sept. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli) 229.
f. auch Militärverwaltung.

Reichs-Invalidenfonds, Bestreitung der Ehrenzulagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 aus demselben (G. v. 2. Juni §. 4) 100. — desgl. der Pensionen ꝛc. an ehemalige Militärpersonen der schleswig-holsteinischen und dänischen, sowie der sächsischen Armee (G. v. 17. Juni) 127.

Reichskanzler, Stellvertretung desselben (G. v. 17. März §§. 1 bis 3) 7.
Ermächtigung desselben zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung von Betriebsfonds für die Reichshauptkasse ꝛc. (G. v. 29. April §§. 3, 4) 18. — desgl. zur Aufnahme von Reichsanleihen (G. v. 29. April §. 1) 87. (G. v. 8. Mai §§. 1, 2) 93. (G. v. 12. Juni §§. 1, 2) 105. (A. E. v. 14. Juni) 125. — zur etatsmäßigen Verrechnung von Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April Art. IV) 86.
Befugnisse desselben in Bezug auf die Zulassung ꝛc. von Rechtsanwälten beim Reichsgericht (R. A. O. §. 98) 195.
Bestimmung desselben über Einrichtung der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 110) 200. — Erlaß von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb bei Unglücksfällen ꝛc. (daf. §. 139) 209.
Verbot ausländischer sozialdemokratischer ꝛc. Vereine durch den Reichskanzler (G. v. 21. Okt. §. 6) 352. — desgl. ausländischer sozialdemokratischer Druckschriften (daf. §. 12) 354.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 29. April §. 6) 18.
In dieselbe fließt die Stempelabgabe für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 1, 22, 24, 26 zu 2) 133.

Reichs-Kommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 26, 27) 356.

Reichskonsuln, Legalisation von Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.
f. auch Konsuln.

Reichs-Oberhandelsgericht, Entscheidung desselben über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Reichsgericht vor Inkrafttreten des G. V. G. (R. A. O. §. 113) 197.
Berufungsverfahren bei demselben in Patentsachen (V. v. 1. Mai) 90.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen (G. v. 29. April §. 5) 18. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 14. Juni Abs. 4) 126.

Reichstag, Einberufung desselben (V. v. 14. Janr.) 1. (V. v. 9. Aug.) 291.
Auflösung des Reichstags (V. v. 11. Juni) 103. — Wahlen zu demselben (V. v. 11. Juni) 104. — Wahlversammlungen zu den Reichstagswahlen (G. v. 21. Okt. §. 28 Nr. 1) 357.
Mittheilung des Ergebnisses der Erhebungen über den Tabackbau ꝛc. an den Reichstag (G. v. 26. Juni §. 1) 129.
Vorlegung der Beschlüsse des Bundesraths über Ausnahmebestimmungen für Fabriken an den Reichstag (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139a) 209. — desgl. der Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten (daf. §. 139b) 210.
Rechenschaft an denselben über Ausnahmemaßregeln auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §. 28) 357.

Reisekosten als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 5, 6) 160. — Reisekosten der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 8, §. 17) 169. — Reiseentschädigung an Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §§. 6 bis 10, 12) 174. — Reisekosten an Beamte als Zeugen oder Sachverständige (daf. §. 14) 175.

Requisitionen wegen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli Anl. zu Nr. 1) 230.

Revisionsinstanz, Gerichtsgebührensätze (G. K. G. §§. 49, 65, 70) 152.

Richteramt, Fähigkeit dazu begründet die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (R. A. O. §§. 1, 2, 4, 99) 177. — Uebergangsbestimmungen (daf. §§. 107 bis 109) 196.

Rinderpest, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai) 95.

Rostocker Bank, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten derselben (Bek. v. 9. April) 11. (Bek. v. 19. Okt.) 350.

Rußland, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

S.

Sachsen (Königreich), Uebernahme bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlter Militärpensionen ꝛc. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 2) 127.

Sachverständige, Gebühren derselben (G. v. 30. Juni §§. 1, 3 bis 10, 13 bis 17) 173. — Ansatz als Auslagen

Sachverständige (Forts.)
der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 4) 160. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 4, §. 16) 169.

Sachverständige im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 9) 91. — desgl. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 73, 86 bis 88, 94) 191. — im Beschwerdeverfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357.

Anhörung von Sachverständigen bei den Erhebungen über den Tabackbau ꝛc. (G. v. 26. Juni §. 1) 129.

Sachverständige bei Feststellung von Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 237.

Salinen, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Salz im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365.

Schankwirthe, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.
s. auch Gastwirthe.

Schatzanweisungen:
1. Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichshauptkasse (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18.

2. desgl. eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18. (G. v. 29. April §. 1 zu d) 87.

3. desgl. zur Beschaffung von Anleihen für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Marineverwaltung und die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 29. April §. 1 zu a bis c) 87. (G. v. 12. Juni §. 2) 105. (A. E. v. 14. Juni) 125.

4. desgl. einer Anleihe zum Bau von Eisenbahnen in Lothringen (G. v. 8. Mai §. 2) 93. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120a) 203.

Schießpulver im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365.

Schiffahrtsverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 11 bis 14, 19) 368. (Schlußprotokoll zum Art. 11) 390.

Schiffe, s. Seeschiffe.

Schleichhandel, Vereinbarungen zur Unterdrückung desselben zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10, 23) 368. (Zollkartell) 374. (Schlußprotokoll dazu) 386.

Schleswig-Holstein, Uebernahme bisher aus Landesfonds an Angehörige der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee gezahlter Pensionen ꝛc. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1) 127.

Schreibgebühren als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §§. 79, 80, 86, 97) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 13, 14) 169.

Schriftführer bei den Anwaltskammern (R. A. O. §§. 46, 56, 57, 94 bis 97, 106) 186.

Schuldverschreibungen über Anleihen für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Marine, das Reichsheer u. s. w. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Schweden, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 19. Janr.) 110.

Seeschiffe, Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (G. v. 11. Juni) 109.

Servistarif für Einquartierung der bewaffneten Macht im Frieden (G. v. 3. Aug. §. 1) 243. — für vorübergehende Quartierleistungen, Seite 288.

Sicherheit, öffentliche, Gefährdung durch sozialdemokratische ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 28) 357.

Sicherheitsleistung für Gerichtskosten (G. K. G. §§. 3, 81 bis 97) 141. — für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 18) 170.

Sonntage, Beschäftigung der Arbeiter in Fabriken ꝛc. an Sonntagen (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105, 136, 139, 139a, Art. 2 §. 146) 199. — desgl. der Lehrlinge (das. §. 126) 205.

Sozialdemokratie, Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben (v. 21. Okt.) 351. — Verbot sozialdemokratischer ꝛc. Vereine und Verbindungen (das. §§. 1, 3 bis 8, 17, 18, 21, 28) 351. — desgl. Versammlungen (das. §§. 9, 17, 18, 21, 28) 353. — desgl. Druckschriften (das. §§. 11 bis 15, 19, 21, 28) 353. — Agitation für sozialdemokratische ꝛc. Bestrebungen (das. §§. 22, 23, 25) 356. — Außerordentliche Maßnahmen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (das. §. 28) 357. — Gültigkeitsdauer des Gesetzes (das. §. 30) 358.

Spanien, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 2. Mai) 213.

Spielkarten, Stempelabgabe von denselben (G. v. 3. Juli §§. 1 bis 3, 7, 21 bis 23, 26) 133. — Nachsteuer für nachzustempelnde Karten (das. §§. 24, 25) 138. — Hinterziehung der Stempelabgabe (das. §§. 10 bis 18, 24, 25) 135. — Bestimmung über die Fabrikation und den Handel mit Spielkarten (das. §§. 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 24) 134.

Spielkartenfabriken, Errichtung und Betrieb derselben (G. v. 3. Juli §§. 4 bis 6, 13 bis 18) 134. — Regulativ über den Betrieb ꝛc. (daſ. §§. 6, 14, 15) 134.
Spielkartenſtempel, Geſetz darüber (v. 3. Juli) 133.
Staatsanwaltſchaft im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 69, 74, 86, 88, 92) 190.
Staatskaſſe, Tragung von Gebühren der Gerichtsvollzieher durch die Staatskaſſe (G. v. 24. Juni §§. 19, 21) 170. — desgl. von Gebühren für Zeugen und Sachverſtändige (G. v. 30. Juni §. 17) 176.
Stallung für die Pferde der Truppen im Friedenszuſtande, Servis (Tarif Nr. 13 u. 14) 252.
Stationskontrolöre, Befugniſſe hinſichtlich der Erhebung der Spielkartenabgabe (G. v. 3. Juli §. 22) 137.
Statut der Generalſtabsſtiftung (A. E. v. 21. März) 13. — ſ. auch Ortsſtatut.
Stellvertretung des Kaiſers in den Regierungsgeſchäften (A. E. v. 4. Juni) 101. (Erl. v. 5. Juni) 102. (A. E. v. 5. Dez.) 363.
Stellvertretung des Reichskanzlers (G. v. 17. März) 7.
Stellvertretung von Rechtsanwälten (R. A. O. §§. 25, 29, 101) 182.
Stempelabgabe für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 1 bis 3, 7, 24) 133. — Strafe wegen Hinterziehungen (daſ. §§. 10 bis 20, 24, 25) 135.
Stempelabgaben für Urkunden in Rechtsſachen (G. K. G. §. 2) 141.
Steuerbehörden, Befugniſſe hinſichtlich der Entrichtung des Spielkartenſtempels (G. v. 3. Juli §§. 3 bis 9, 13, 14, 21, 22, 24) 133. — ſ. auch Zollbehörden.
Stiftung im Intereſſe des Generalſtabes des deutſchen Heeres (A. E. v. 21. März) 13.
Strafbefehle, amtsrichterliche, Gebühren (G. K. G. §§. 63, 66 Nr. 4) 155.
Strafbeſtimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 1 bis 4) 95. — desgl. gegen das Geſetz über den Spielkartenſtempel (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 20, 24, 25) 135. — desgl. gegen das Sozialiſtengeſetz (G. v. 21. Okt. §§. 17 bis 25, 28) 355. — desgl. gegen die Gewerbeordnung (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 130, 134, Art. 2) 206.
Strafbeſtimmungen wegen Zollkontraventionen im Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368. (Zollkartell §§. 12 bis 17) 376. (Schlußprotokoll zum Art. 10 Nr. 9 u. 11) 389.
Strafen, ehrengerichtliche, gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 63, 97, 116) 189.
ſ. auch Geldſtrafen, Gefängnißſtrafe.
Strafgeſetzbuch, Anwendung des §. 275 Nr. 1 desſelben auf gefälſchte Spielkartenſtempel (G. v. 3. Juli
Strafgeſetzbuch (Fortſ.)
§. 12) 136. — desgl. der §§. 28 u. 29 auf die Umwandlung von Geldſtrafen wegen Spielkartenſtempel-Hinterziehungen (daſ. §. 17) 136.
Strafprozeßordnung, Anwendung von Vorſchriften derſelben auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 66, 91, 115) 190.
Strafſachen, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 59 bis 78, 83, 96) 154.
Strafverfahren wegen Spielkartenſtempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §§. 19, 21) 137.
Subſidiariſche Haftung für Geldſtrafen wegen Spielkartenſtempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §. 18) 136.
Südheſſen, ſ. Heſſen.
Sühnetermin, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §. 41) 149.
Suspenſion von Rechtsanwälten ꝛc. (R. A. O. §. 116) 198.

T.

Taback, Erhebungen über den Bau, die Fabrikation und den Handel mit Taback ꝛc. (G. v. 26. Juni §. 1) 129.
Taback im Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365.
Tagegelder an Beamte, Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 5, 6) 160. (G. v. 30. Juni §. 14) 175.
Telegraphengebühren als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 zu 2) 169.
Telegraphenverwaltung, Anleihe für dieſelbe (G. v. 29. April §. 1 zu a) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.
Thalerſtücke, Außerkursſetzung der Einfachſtelthalerſtücke deutſchen und der halben, Viertel- und Achtel-Thalerſtücke heſſiſchen Gepräges (Bek. v. 22. Febr. §. 1 zu 1, 2) 3.
Thierärzte, Prüfung derſelben (Bek. v. 27. März) 10. — Unbefugte Führung des Titels als Thierarzt (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.
Tod des Lehrherrn oder Lehrlings (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 128 Abſ. 4) 206.
Transportkoſten als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 7) 160. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 7) 169.
Türkei, Vertrag mit Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland (v. 13. Juli) 307.

U.

Uebergangsabgaben für Bier, Branntwein und geſchrotetes Malz in der bayeriſchen Pfalz (Bek. v. 25. Sept.) 347.

Uebertretungen, s. Zollkontraventionen.
Ungarn, s. Oesterreich-Ungarn.
Unterstützungen aus der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 2, 5) 14.
Uebernahme von bisher aus Landesfonds gezahlten Unterstützungen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.
Untersuchungsrichter im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 71, 74) 191.
Urkunden in Rechtssachen, Stempelabgaben (G. K. G. §. 2) 141.
Beglaubigung öffentlicher Urkunden (G. v. 1. Mai) 89.
Urkundenprozeß, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 25, 33, 85 Nr. 2) 145.
Urtheile im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 6, 8, 12) 91. — desgl. im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 90, 95 bis 97, 5 Nr. 2) 193.

V.

Vater, Antrag desselben wegen Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten für Kinder (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 108, 137) 200. — desgl. wegen Auflösung des Lehrverhältnisses (das. §§. 131, 133) 206.
Verbindungen zu sozialdemokratischen ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 1) 351.
Verbot sozialdemokratischer ꝛc. Vereine und Verbindungen (G. v. 21. Okt. §§. 1, 5 bis 8, 17, 18, 21) 351. — desgl. solcher Versammlungen (das. §§. 9, 10, 17, 18, 21, 28 zu 1) 353. — desgl. Druckschriften (das. §§. 11 bis 15, 19, 21, 28 zu 2) 353. — Verbot der Einsammlung von Beiträgen zu sozialdemokratischen Bestrebungen (das. §§. 16, 20, 21) 354. — desgl. des Tragens ꝛc. von Waffen in einzelnen Ortschaften ꝛc. (das. §. 28 zu 4) 357.
s. auch Aus- und Einfuhrverbote.
Verbrecher, Auslieferung zwischen Deutschland und Schweden und Norwegen (Vertr. v. 19. Janr. Art. 1 bis 5, 8) 110. — desgl. Spanien (Vertr. v. 2. Mai Art. 1 bis 5, 8) 214. — desgl. Brasilien (Vertr. v. 17. Sept. 77. Art. 1 bis 5, 8) 294.
Verbreitung, gesetzwidrige, von sozialdemokratischen ꝛc. Druckschriften (G. v. 21. Okt. §§. 19, 21, 14) 355. — Beschränkung der gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften (das. §§. 24, 25) 356. — Untersagung der Verbreitung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 28 zu 2) 357.
Veredelungsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 6) 367. (Schlußprotokoll dazu) 380.
Vereine mit sozialdemokratischen ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 1, 6 bis 8, 17, 18, 21, 28) 351. — s. auch Kassenvereine.
Verfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht bei Berufungen in Patentsachen (V. v. 1. Mai) 90.
Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 257.
s. auch ehrengerichtliches Verfahren, Strafverfahren.
Verfügungen des Kaisers, Gegenzeichnung derselben für den Reichskanzler (G. v. 17. März §. 1) 7.
Verfügungen der Landespolizeibehörden über das Verbot sozialdemokratischer ꝛc. Vereine (G. v. 21. Okt. §. 8) 353. — desgl. das Verbot von sozialdemokratischen Druckschriften (das. §. 13) 354.
Vergleiche in Rechtsstreiten, Gebührenberechnung (G. K. G. §§. 21, 23, 41, 46, 101) 145.
Vergütungen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.
Verhaftung von Personen, Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 9, 10, 14 Nr. 4) 168.
Verhandlungsgebühr, Berechnung (G. K. G. §§. 18 bis 21, 25 bis 29, 46) 144.
Verjährung der Kapitalbeträge und Zinsen auszugebender Schatzanweisungen (G. v. 29. April §. 6) 18.
Verjährung der Strafverfolgung wegen Spielkartenstempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §. 20) 137.
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ꝛc. im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 86, 88, 93) 193.
Versammlungen, Auflösung und Verbot von Versammlungen zu sozialdemokratischen ꝛc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 9, 10, 17, 18, 21) 353. — Beschränkung des Versammlungsrechts in einzelnen Ortschaften ꝛc. bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (das. §. 28 zu 1) 357.
Versammlungen der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 52, 53, 106) 187.
Versteigerungen, Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 7, 10, 11, 12 Nr. 5) 167.
Vertheidigungen, Führung durch Rechtsanwälte vor jedem Gerichte (R. A. O. §. 26) 182. — Bestellung der Rechtsanwälte zu Vertheidigern (das. §. 39) 185.
Vertheilungsverfahren, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §. 42) 150.
Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 26, 27, 33 bis 38, 101) 183. — Vertreter im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §. 14) 92. — s. auch Stellvertretung.
Verwaltungskommission der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 3, 5) 14.
Verweis, ehrengerichtliche Strafe gegen Rechsanwälte (R. A. O. §. 63 Nr. 2, §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3, §. 116) 189.

Vieh-Einfuhrverbote, Zuwiderhandlungen gegen dieselben (G. v. 21. Mai) 95.

Viehhändler, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §. 3) 95.

Vollstreckbarkeit der Urtheile im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. O. §§. 96, 97) 194. — desgl. der Kostenfestsetzung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts (das. §. 94) 194.

Vollstreckbarkeit der Verfügungen ꝛc. wegen der Spielkartenstempelabgaben (G. v. 3. Juli §. 21) 137.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §. 20 zu 2) 145.

Vormund, Antrag desselben wegen Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten für Mündel (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 108, 137) 200. — desgl. wegen Auflösung des Lehrverhältnisses (das. §. 131) 206.

Vorschuß, s. Kostenvorschuß.

Vorsitzender des Gerichts, Anzeige der Rechtsanwälte an denselben bei Entfernung von ihrem Wohnsitze (R. A. O. §. 29) 183. — Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts durch denselben (das. §. 36) 184.

Vorsitzender der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 46, 52, 54, 56, 57, 61) 186. — der Ehrengerichte (das. §§. 67, 81, 82, 94) 190. — des Ehrengerichtshofes (das. §. 90) 193.

Vorsitzender der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 26) 356.

Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 2 zu a bis e) 230.

Vorstand der Anwaltkammern, Bildung und Befugnisse desselben (R. A. O. §§. 42 bis 55, 57 bis 61, 67, 81, 106, 111) 185. — Gutachten bei der Zulassung oder Ausschließung von Rechtsanwälten (das. §§. 3, 5 Nr. 4 bis 6, §§. 9, 16, 23) 177.

Vorstände der obersten Reichsbehörden, Stellvertretung des Reichskanzlers (G. v. 17. März §. 2) 7.

Voruntersuchung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 69 bis 75) 190.

W.

Waaren, Kreditiren ꝛc. derselben an Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 115 bis 118, Art. 2 §. 146) 210.

Waarenzeichen, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Wachtlokale der Truppen, Servis dafür (Tarif Nr. 16) 252.

Waffen, Verbot des Tragens ꝛc. von Waffen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 28 zu 4) 357.

Wahlen zum Reichstag (V. v. 11. Juni) 104. — Wahlversammlungen für die Wahlen zum Reichstag oder zur Landesvertretung (G. v. 21. Okt. §. 28 zu 1) 357. — Wahlen für den Vorstand der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 43 bis 47, 54, 56, 59, 106, 111) 185. — Wahl einzelner Mitglieder des Ehrengerichtshofes (das. §. 90) 193.

Waisen, s. Hinterbliebene.

Warnung, ehrengerichtliche Strafe gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §. 63 Nr. 1) 189.

Wechselprozeß, Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 25, 33, 85 Nr. 2) 145.

Werfte, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Wiederkäuer, Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote in Betreff derselben (G. v. 21. Mai §. 1) 95.

Wirthe, Strafbestimmungen wegen Verwendung ungestempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10, 24, 25) 135. — s. auch Gastwirthe.

Wittwen, s. Hinterbliebene.

Wöchnerinnen, Beschäftigung in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 135, 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2) 207.

Wohnsitz der Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 18 bis 21, 29, 107) 180. — Mehrkosten, welche dadurch entstehen, daß Rechtsanwälte nicht am Orte des Gerichts ihren Wohnsitz haben (das. §. 18 Abs. 5, §. 37) 181.

Wundärzte, unbefugte Führung des Titels als Wundarzt (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Württemberg, Antheil aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April Art. I) 85.

Servisklassen-Eintheilung der Orte in Württemberg (G. v. 3. Aug. §. 2) 243.

Z.

Zahlungsmittel, Außerkurssetzung von Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bek. v. 22. Febr.) 3. — Einziehung der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Preußischen Bank (Bek. v. 15. März) 6. (Bek. v. 10. April) 12. — desgl. der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (Bek. v. 9. April) 11. (Bek. v. 19. Okt.) 350.

Zahnarzt, unbefugte Führung des Titels eines solchen (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Zeitungen, s. Druckschriften.

Zentralbehörden der Bundesstaaten, Befugnisse bei Ausführung des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 28, 29) 357.

s. auch Landesjustizverwaltung, Landesregierungen, Reichsbehörden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, Veröffentlichung der Bestimmungen über die Prüfung der Thierärzte (Bek. v. 27. März) 10.

Zeugen, Gebühren derselben (G. v. 30. Juni §§. 1, 2, 5 bis 10, 12, 14, 16, 17) 173. — Zeugengebühren als Auslagen der Gerichte (G. K. G. §. 79 Nr. 4) 160. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 4, §. 15) 169.

Zeugen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 73, 84, 86 bis 88, 94) 191. — desgl. im Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357.

Zeugnisse über die Beschäftigung von Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 113, 114, 120a, 123) 201. — Ausstellung von Lehrzeugnissen (das. §. 129) 206.

Zinsen, Verzinsung und Verjährung der Zinsen auszugebender Schatzanweisungen (G. v. 29. April §§. 4 bis 6) 18. — Zinssatz der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 14. Juni Abs. 2) 125.

Zollausschlüsse des Bundesgebiets, Anwendung des Spielkartenstempel-Gesetzes in denselben (G. v. 3. Juli §. 26) 138. — Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 25) 372. (Schlußprotokoll zu den Art. 6 u. 25) 383.

Zollbehörden, Erhebung ꝛc. des Spielkartenstempels (G. v. 3. Juli §. 21) 137.

Befugnisse zur Unterdrückung des Schleichhandels

Zollbehörden (Forts.)
zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 2 ff.) 374. (Schlußprotokoll dazu) 386.
s. auch Grenzzollämter.

Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368. (Anlage A dazu) 374. (Schlußprotokoll zu Art. 10) 386.

Zollkontraventionen im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 1 bis 3, 5, 6, 12 bis 25) 374. (Schlußprotokoll dazu) 386.

Zuchthausstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 2, 4) 95.

Zurücknahme von Klagen ꝛc., Gebühren der Gerichte (G. K. G. §§. 46, 72, 76) 150.

Zustellungen, Gerichtsgebühr für Zustellungen durch die Post (G. K. G. §§. 40, 78) 149. — Gebühr der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 2, 3, 14 Nr. 1, §. 24) 166.

Zustellungen an Zustellungsbevollmächtigte der Rechtsanwälte (R. A. O. §§. 19, 21) 181.

Zustellungen im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 3, 12) 90.

Zwangsvollstreckung, Gebührenberechnung für Akte derselben (G. K. G. §§. 13, 16, 26 Nr. 8, 27 Nr. 2, §§. 30, 35, 39, 47 Nr. 12, 13, §. 55) 143. — Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 6 bis 8, 10 bis 12, 14 Nr. 2 bis 4, §§. 15, 16) 167.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).